

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

**DIE TOTALREVISION DES DATENSCHUTZGESETZES SOWIE DIE
ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE AUFGEWORFENEN FRAGEN**

**Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur
Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)**

und

**Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der
Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der
Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des
Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	8. Juni 2018
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 69/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	15
Zuständiges Ministerium.....	15
Betroffene Stellen	15
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	17
1. Allgemeines	17
2. Schwerpunkte der Anpassungen	18
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	19
3.1 Grundsätzliche Fragen zum Datenschutzgesetz.....	20
3.2 Datenschutzgesetz.....	50
3.3 Allgemeine Fragen und Erläuterungen zu den Spezialgesetzen .	167
3.4 Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes.....	169
3.5 Abänderung des Gesetzes über das Zollwesen.....	170
3.6 Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.....	170
3.7 Abänderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes.....	175
3.8 Abänderung des Energieeffizienzgesetzes.....	178
3.9 Abänderung des Elektrizitätsgesetzes.....	178
3.10 Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes	179
3.11 Abänderung des Gasmarktgesetzes	179
3.12 Abänderung des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes.....	179
3.13 Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes.....	180
3.14 Abänderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes	181
3.15 Abänderung des Teilzeitnutzungsgesetzes	181
3.16 Abänderung des Konsumkreditgesetzes	182
3.17 Abänderung des Dienstleistungsgesetzes	182
3.18 Abänderung des Geldspielgesetzes.....	183
3.19 Abänderung des Gesetzes über die Akkreditierung und Notifizierung	187
3.20 Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren	188
3.21 Abänderung des Gesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	188

3.22	Abänderung des Personenbeförderungsgesetzes	188
3.23	Abänderung des FIU-Gesetzes	189
3.24	Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen.....	191
3.25	Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht.....	191
3.26	Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes	195
3.27	Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.....	196
3.28	Abänderung des Pensionsfondsgesetzes	196
3.29	Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes	197
3.30	Abänderung des E-Geldgesetzes	198
3.31	Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes	199
3.32	Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes	201
3.33	Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen und Wertpapieren	201
3.34	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds.....	202
3.35	Abänderung des Bankengesetzes.....	202
3.36	Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes.....	208
3.37	Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes.....	208
3.38	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	209
3.39	Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.....	210
3.40	Abänderung des Patentanwaltsgesetzes	210
3.41	Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	211
3.42	Abänderung des Übernahmegesetzes	212
3.43	Abänderung des Finanzkonglomeratengesetzes	212
3.44	Abänderung des Treuhändergesetzes.....	213
3.45	Abänderung des Offenlegungsgesetzes	215
3.46	Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes.....	215
3.47	Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes	217
3.48	Abänderung des Staatspersonalgesetzes.....	221
3.49	Abänderung des Strafvollzugsgesetzes	222
3.50	Abänderung des Bewährungshilfegesetzes	223
3.51	Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes	223
3.52	Abänderung der Strafprozessordnung	223
3.53	Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	225
3.54	Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes.....	227

3.55	Abänderung des Lehrerdienstgesetzes	228
3.56	Abänderung des Schulgesetzes	228
3.57	Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein ...	229
3.58	Abänderung des Hochschulgesetzes	230
3.59	Abänderung des Stipendiengesetzes	231
3.60	Abänderung des Sportgesetzes	231
3.61	Abänderung des Baugesetzes	231
3.62	Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes	231
3.63	Abänderung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendzahnpflege	232
3.64	Abänderung des Heilmittelgesetzes	232
3.65	Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung	232
3.66	Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage	232
3.67	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	233
3.68	Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung	233
3.69	Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	234
3.70	Abänderung des Familienzulagengesetzes	234
3.71	Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfen	234
3.72	Abänderung des Mediengesetzes	235
3.73	Abänderung des Kommunikationsgesetzes	235
3.74	Abänderung des Tierschutzgesetzes	235
3.75	Abänderung des Hundegesetzes	236
3.76	Abänderung des Tierseuchenpolizeigesetzes	236
3.77	Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes	236
3.78	Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes	237
3.79	Abänderung des Organismengesetzes	237
3.80	Abänderung des Umweltschutzgesetzes	237
3.81	Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	238
3.82	Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes	238
3.83	Abänderung des Grundverkehrsgesetzes	238
3.84	Abänderung des Gemeindegesetzes	239
3.85	Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	243
3.86	Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes	244
3.87	Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien	244
3.88	Abänderung des Sozialhilfegesetzes	244

3.89	Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes.....	249
3.90	Abänderung des Arbeitsgesetzes	249
3.91	Abänderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes	250
3.92	Abänderung des Gesetzes über die Zulassung von Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.....	250
3.93	Abänderung des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen	251
3.94	Abänderung des Strassentransportgesetzes.....	251
3.95	Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes	252
3.96	Abänderung des Entsendegesetzes.....	252
3.97	Abänderung des Gesundheitsgesetzes	252
3.98	Abänderung des Ärztegesetzes	252
3.99	Abänderung des Steuergesetzes	253
3.100	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes.....	253
3.101	Abänderung des Polizeigesetzes	253
3.102	Abänderung des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes.....	254
3.103	Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes	254
3.104	Abänderung des AIA-Gesetzes	257
3.105	Abänderung des FATCA-Gesetzes	262
3.106	Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.....	267
3.107	Abänderung des Ausländergesetzes	269
3.108	Abänderung des Asylgesetzes	273
3.109	Abänderung des Heimatschriftengesetzes.....	275
3.110	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule	277
3.111	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“	278
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	279
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	281
1.	Datenschutzgesetz.....	281
2.	Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes.....	379
3.	Abänderung des Gesetzes über das Zollwesen	381
4.	Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	383

5.	Abänderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes.....	387
6.	Abänderung des Energieeffizienzgesetzes.....	393
7.	Abänderung des Elektrizitätsgesetzes.....	395
8.	Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes	397
9.	Abänderung des Gasmarktgesetzes	399
10.	Abänderung des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes.....	401
11.	Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes.....	403
12.	Abänderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes	405
13.	Abänderung des Teilzeitnutzungsgesetzes	407
14.	Abänderung des Konsumkreditgesetzes	409
15.	Abänderung des Dienstleistungsgesetzes	413
16.	Abänderung des Geldspielgesetzes.....	415
17.	Abänderung des Gesetzes über die Akkreditierung und Notifizierung	421
18.	Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren	423
19.	Abänderung des Gesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	425
20.	Abänderung des Personenbeförderungsgesetzes	427
21.	Abänderung des FIU-Gesetzes	429
22.	Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen.....	437
23.	Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	441
24.	Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes	447
25.	Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.....	449

26.	Abänderung des Pensionsfondsgesetzes	451
27.	Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes	453
28.	Abänderung des E-Geldgesetzes	457
29.	Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes	459
30.	Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes	463
31.	Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.....	467
32.	Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds.....	469
33.	Abänderung des Bankengesetzes.....	473
34.	Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes.....	477
35.	Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes.....	481
36.	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	483
37.	Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.....	485
38.	Abänderung des Patentanwaltsgesetzes	487
39.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	489
40.	Abänderung des Übernahmegesetzes	491
41.	Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes	493
42.	Abänderung des Treuhändergesetzes.....	495
43.	Abänderung des Offenlegungsgesetzes	497
44.	Abänderung des Postgesetzes.....	501
45.	Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes.....	503
46.	Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes	507

47.	Abänderung des Gesetzes über das Zentrale Personenregister .	513
48.	Abänderung des Staatspersonalgesetzes.....	519
49.	Abänderung des Informationsgesetzes.....	523
50.	Abänderung des Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetzes	525
51.	Abänderung des Finanzkontrollgesetzes.....	527
52.	Abänderung des Strafvollzugsgesetzes	531
53.	Abänderung des Bewährungshilfegesetzes	535
54.	Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes	537
55.	Abänderung der Strafprozessordnung	539
56.	Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes	543
57.	Abänderung des Statistikgesetzes.....	545
58.	Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes.....	547
59.	Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes.....	549
60.	Abänderung des Lehrerdienstgesetzes	551
61.	Abänderung des Schulgesetzes	553
62.	Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein ...	557
63.	Abänderung des Hochschulgesetzes.....	561
64.	Abänderung des Stipendiengesetzes	565
65.	Abänderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes	567
66.	Abänderung des Sportgesetzes.....	569
67.	Abänderung des Baugesetzes	571
68.	Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes.....	573
69.	Abänderung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendzahnpflege.....	575

70.	Abänderung des Heilmittelgesetzes.....	577
71.	Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung	581
72.	Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage.....	585
73.	Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	587
74.	Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung.....	591
75.	Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.....	593
76.	Abänderung des Familienzulagengesetzes	595
77.	Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfen.....	597
78.	Abänderung des Mediengesetzes	599
79.	Abänderung des Kommunikationsgesetzes	601
80.	Abänderung des Tierschutzgesetzes	605
81.	Abänderung des Hundegesetzes.....	607
82.	Abänderung des Tierseuchenpolizeigesetzes	611
83.	Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes	613
84.	Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes.....	615
85.	Abänderung des Organismengesetzes	617
86.	Abänderung des Umweltschutzgesetzes	619
87.	Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	621
88.	Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes.....	623
89.	Abänderung des Grundverkehrsgesetzes	625
90.	Abänderung des Gemeindegesetzes.....	629

91.	Abänderung des Patientenverfügungsgesetzes.....	633
92.	Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	635
93.	Abänderung des Richterdienstgesetzes	637
94.	Abänderung der Exekutionsordnung	639
95.	Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.....	641
96.	Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien	643
97.	Abänderung des Sozialhilfegesetzes	645
98.	Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes.....	657
99.	Abänderung des Arbeitsgesetzes	659
100.	Abänderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes	663
101.	Abänderung des Gesetzes über die Zulassung von Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.....	665
102.	Abänderung des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen	667
103.	Abänderung des Strassentransportgesetzes.....	669
104.	Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes	673
105.	Abänderung des Entsendegesetzes.....	677
106.	Abänderung des Geoinformationsgesetzes	679
107.	Abänderung des Gesundheitsgesetzes	681
108.	Abänderung des Ärztegesetzes	683
109.	Abänderung des Steuergesetzes	685
110.	Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes.....	689
111.	Abänderung des Polizeigesetzes	693

112.	Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates	705
113.	Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	707
114.	Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes	709
115.	Abänderung des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes.....	713
116.	Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes	717
117.	Abänderung des AIA-Gesetzes	726
118.	Abänderung des FATCA-Gesetzes	731
119.	Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.....	741
120.	Abänderung des Ausländergesetzes	747
121.	Abänderung des Asylgesetzes	755
122.	Abänderung des Heimatschriftengesetzes.....	759
123.	Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule	762
124.	Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“	765

Beilagen:

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – Berichtigung deutsche Fassung
- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

ZUSAMMENFASSUNG

Anlässlich der ersten Lesung des Bericht und Antrags zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie zur Abänderung weiterer Gesetze am 8. Juni 2018 hat der Landtag die Vorlage grundsätzlich begrüsst und die Notwendigkeit dieser Vorlage aufgrund EWR-rechtlicher Verpflichtungen unterstrichen. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlagen war unbestritten.

Im Rahmen der Landtagsdebatte wurden diverse inhaltliche Fragen aufgeworfen. Soweit diese vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend ausführlich dazu Stellung.

Die Fragen betrafen schwerpunktmässig die Strafbestimmungen sowie den Ausspruch von Bussen durch das Landgericht. Die Busskompetenz wird nun neu der Datenschutzstelle übertragen. Die Datenschutzstelle hat damit das gesamte Verfahren in ihren Händen und kann entsprechend besser im Einzelfall abwägen, welche Massnahmen angemessen sind. Die Datenschutzstelle kann dadurch insbesondere zunächst auch nur eine Verwarnung aussprechen.

Weitere Fragen, welche zu Anpassungen führten, betrafen die Kürzung der Amtszeit des Leiters der Datenschutzstelle und die Möglichkeit seiner Wiederernennung. Ebenso wurden Anpassungen betreffend das Recht auf Betretung und Bereitstellung von Informationen der Datenschutzstelle vorgenommen. Auch das Recht auf bzw. die Pflicht zur Löschung von Daten in Bezug auf verbundene Daten und Backups wurde entsprechend der Diskussionen im Rahmen der ersten Lesung angepasst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amtsstellen

Stabsstellen

Finanzkontrolle

Datenschutzstelle

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Gerichte

Beschwerdekommisionen

Kommisionen und Beiräte

Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Landtag

Gemeinden

Vaduz, 04. September 2018

LNR 2018-1005

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Bericht und Antrag Nr. 36/2018) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In seiner Sitzung vom 8. Juni 2018 hat der Landtag die Regierungsvorlagen betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Bericht und Antrag Nr. 36/2018) in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde grundsätzlich begrüsst. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlagen war unbestritten.

Seitens der Landtagsabgeordneten wurden diverse inhaltliche Fragen gestellt und verschiedene Diskussionspunkte aufgeworfen. Diese Fragen werden, sofern dies nicht bereits anlässlich der ersten Lesung durch das zuständige Regierungsmitglied erfolgt ist, nachfolgend detailliert beantwortet.

2. SCHWERPUNKTE DER ANPASSUNGEN

Der besseren Übersicht halber werden grössere Anpassungen in den Gesetzesvorlagen nachstehend in einer Übersicht aufgeführt:

- Die Datenschutzstelle wird in Art. 9 Abs. 1 ausdrücklich als Aufsichtsbehörde bezeichnet.
- Die Amtszeit des Leiters der Datenschutzstelle wurde in Art. 12 auf sechs Jahre verkürzt und wurde die Möglichkeit der Wiederernennung auf zwei weitere Perioden beschränkt.
- In Art. 16 ist neu festgeschrieben, dass nur die Regierung den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis nimmt.
- Das Recht der Datenschutzstelle auf Zutritt und Bereitstellung von Informationen wurde in Art. 17 Abs. 4 von „jederzeit“ auf eine vorgängige Verständigung reduziert und festgeschrieben, dass dies unter grösstmöglicher Schonung der Rechte der betroffenen Stellen und Dritter zu erfolgen hat.
- Das Recht auf bzw. die Pflicht zur Löschung nach Art. 35 werden derart angepasst, dass diese nicht bestehen, wenn sie wegen der besonderen Art der Verarbeitung oder besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich wären. Dadurch können verknüpfte Daten oder Backups zu einem gemeinsamen späteren Zeitpunkt gelöscht werden und wird die Handhabung dadurch einfacher.
- Der Katalog der zulässigen Entscheidungen im Einzelfall einschliesslich Profiling nach Art. 37 wurde in Bst. b unter Verweis auf das Sorgfaltspflichtgesetz¹ um weitere Bestimmungen erweitert.

¹ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, LR 952.1.

- Die Verordnungskompetenz zur Akkreditierung in Art. 39 Abs. 2 wurde überarbeitet.
- Die Strafbestimmung in Art. 5 und Art. 40 wurde dahingehend angepasst, dass die Bussen nicht mehr durch das Landgericht, sondern durch die Datenschutzstelle ausgesprochen werden. Damit einher geht der Entfall der Ersatzfreiheitsstrafen.
- Die Strafbestimmungen des Art. 41 und 42 wurden bezüglich des Strafmasses vereinheitlicht.
- Die Strafbestimmung des Art. 42 wurde mit derjenigen des Art. 121 StGB bezüglich der Strafbarkeit und des Strafmasses vereinheitlicht, damit kein Gefälle bei unterschiedlichen Berufen besteht.
- In Art. 82 wurde statt eines Verweises bezüglich der Verjährung die Verjährungsdauer direkt in den Text geschrieben.
- Mit Art. 90 wurde eine Übergangsbestimmung für Akkreditierungen und Zertifizierungen eingefügt.
- In sämtlichen Spezialgesetzen wurden die einzelnen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung nochmals im Hinblick auf die verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten überprüft und falls notwendig ergänzt.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen zu einer Artikel- oder Absatzangabe keine namentliche Nennung eines Gesetzes erfolgt, bezieht sich die Artikel- oder Absatzangabe auf die Vorlage, zu welcher die Ausführungen erfolgen.

3.1 Grundsätzliche Fragen zum Datenschutzgesetz

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden von diversen Abgeordneten Fragen allgemeiner Natur gestellt:

Mehrere Abgeordnete stellten die Frage, weshalb dem Landtag nicht bereits im Jahr 2017 eine Vorlage betreffend die „Umsetzung“ der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)² vorgelegt worden sei. Dies hätte den Behörden und der Bevölkerung viel mehr Zeit gegeben, um sich auf die DSGVO besser einstellen zu können.

Wie sich aus dem Umfang der gegenständlichen Gesetzesvorlagen ersehen lässt, handelt es sich bei der Gesetzgebung zur Ergänzung der DSGVO und Umsetzung der DSRL-PJ³ um ein Grossprojekt, welches entsprechend Zeit benötigt. Mit Blick auf die gesamteuropäische Situation kann darauf verwiesen werden, dass mehrere – deutlich grössere und über mehr Ressourcen verfügende – Staaten die entsprechende Gesetzgebung erst nach längeren Vorbereitungen den zuständigen Parlamenten unterbreiten konnten. Dabei konnten bis zum Inkrafttreten der DSGVO in der EU mehrere EU-Staaten die nationalen Gesetzgebungsarbeiten in dieser Hinsicht nicht fristgerecht abschliessen⁴. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die DSGVO zum allergrössten Teil direkt anwendbar ist und daher einheitlich in ganz Europa zur Anwendung kommt. Eine Vorbereitung war in dieser Hinsicht weitgehend für jedermann möglich. Die Regierung wollte

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

⁴ Siehe <https://www.passwordprotectedlaw.com/2018/05/missed-the-gdpr-deadline/> und <https://euobserver.com/justice/141860>.

zudem bei der Gesetzgebung zur Ergänzung der DSGVO die Verbände und Interessensvertretungen so weit als möglich einbeziehen, was aber wiederum längere Verfahrensdauern nach sich zog.

Ein Abgeordneter führte aus, dass im Bericht und Antrag an vielen Stellen auf eine konkrete Antwort verzichtet worden sei. Stattdessen sei festgehalten worden, dass die Datenschutzstelle für die Beantwortung solcher Fragen zuständig sei. Anhand der vielen Fragen der Vernehmlassungsteilnehmer zeige sich, dass bezüglich des neuen Datenschutzrechtsrahmens noch viele Unsicherheiten bestünden. Auf diese solle nicht mit solchen Verweisen reagiert werden. Die Regierung werde deshalb ersucht, diese aufgeworfenen Fragen in der Stellungnahme konkret zu beantworten.

Hier muss auf die Rollenverteilung hingewiesen werden. Es ist nicht möglich, dass die Regierung in ihrem Bericht und Antrag oder ihrer Stellungnahme an den Landtag Interpretationen für Einzelfälle vornimmt, welche in den Zuständigkeitsbereich der Datenschutzstelle fallen. Im Gesetzgebungsverfahren können nur allgemeine Rahmenbedingungen abgesteckt werden. Die Datenschutzstelle hat aber in der Zwischenzeit auf ihrer Internetseite eine Vielzahl von Informationen aufgeschaltet – und schaltet laufend weitere Informationen auf. Diesem Anliegen wurde damit inzwischen Rechnung getragen.

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass mehrere Vernehmlassungsteilnehmer angeregt hätten, dass in Zukunft der Rechtsdienst der Regierung schon vor dem Vernehmlassungsverfahren eine Vorprüfung vornehmen solle, da damit Leerläufe vermieden und Zeit gespart werden könne. Die alte diesbezügliche Praxis habe sich bewährt. Ein weiterer Abgeordneter fragte, was zur Praxisänderung geführt habe, dass nicht mehr der Gesetzestext der Vernehmlassungsvorlage, sondern nur noch derjenige des Bericht und Antrags geprüft werde.

Diese Anregung wird seitens der Regierung geprüft werden. Die Praxisänderung war im Wesentlichen aufgrund der sonstigen Überlastung des Rechtsdienstes erfolgt. Doppelte Prüfungen führen zu einem erheblichen Mehraufwand durch den Rechtsdienst, welcher wiederum höheren Personalbedarf bedeuten würde.

Ein Abgeordneter merkte zum Thema „federführende Behörde“ (one-stop-shop) an, dass es für ausländische Behörden und inländische Unternehmen wichtig sei, dass leicht erkennbar sei, dass die liechtensteinische Datenschutzstelle federführende Behörde sein werde und nicht nur sein könne. Dies solle nicht nur im Bericht und Antrag Nr. 37/2018 zur Übergangsgesetzgebung erwähnt werden, sondern auch in der DSG-Vorlage und den Materialien dazu. Es werde deshalb ange-regt, eine solche Erwähnung in die Stellungnahme für die zweite Lesung aufzu-nehmen. Es sollen in der Stellungnahme zudem folgende Fragen behandelt wer-den: Wird die liechtensteinische Datenschutzstelle federführende Behörde im Sinne der DSGVO sein? Was für Anknüpfungspunkte sind für die Zuständigkeit der liechtensteinischen Datenschutzstelle vorgesehen? Wie werden diese einge-schränkt, um das Risiko von „Forum Shopping“ zu reduzieren oder zu vermeiden? Wie stark muss der Anknüpfungspunkt der anfragenden Person bzw. des anfra-genden Unternehmens zu Liechtenstein sein? Wer darf Anfragen an die liechten-steinische Datenschutzstelle stellen? Es solle unbedingt vermieden werden, dass das Personal der liechtensteinischen Datenschutzstelle aufgestockt werden müs-se, wenn Anfragen an sie gestellt werden, die keinen oder nur einen sehr gerin-gen Liechtensteinbezug aufweisen.

Die Datenschutzstelle kann die Funktion einer federführenden Aufsichtsbehörde bereits seit der Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen (diese erfolgte per 20. Juli 2018⁵) ausüben. Bei Zweifeln bzw. Streitigkeiten unter den Aufsichtsbe-

⁵ Vgl. hierzu den EWR-Übernahmebeschluss: <https://www.gesetze.li/chrono/pdf/2018154000>

hörden, welche von ihnen korrekterweise als federführende Aufsichtsbehörde zu agieren hat, erfolgt eine Klärung im Verfahren zur Streitbeilegung vor dem Ausschuss (Art. 65 DSGVO).

Der Kompetenz, als federführende Aufsichtsbehörde agieren zu können, wird von der Datenschutzstelle im Rahmen ihres Internetauftritts prominent dargestellt und kommuniziert werden.

Eine medienwirksame Kommunikation ist insofern nicht notwendig, als die von einem Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen betroffene Person keine Einflussmöglichkeit darauf hat, welche Aufsichtsbehörde die Funktion der federführenden Behörde wahrnimmt, sondern sich immer an ihre nationale Aufsichtsbehörde wenden muss (Territorialitätsprinzip).

Die Anknüpfungspunkte, welche die federführende Zuständigkeit der Datenschutzstelle definieren, ergeben sich abschliessend aus Art. 55 und 56 DSGVO. Weitere nationale Regelungen hierzu sind in der DSGVO im Sinne einer einheitlichen Anwendung nicht vorgesehen und somit nicht möglich.

Grundsätzlicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde ist der Ort der „Hauptniederlassung“. Dieser Begriff ist in Art. 4 Ziff. 16 DSGVO ausführlich definiert. Es bestehen damit nur eingeschränkte Möglichkeiten der Auslegung. Die DSGVO regelt diesen Begriff abschliessend, sodass durch nationale Vorschriften keine weitere Präzisierung oder Einschränkung erfolgen kann.

Über die Zuständigkeiten einer federführenden Aufsichtsbehörde hinaus ist die Datenschutzstelle im Rahmen des Art. 55 Abs. 1 DSGVO wie folgt zuständig: „Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig.“ Damit statuiert die DSGVO räumlich das Terri-

torialprinzip. Tatsachen ohne jeglichen Bezug zu Liechtenstein fallen daher grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Datenschutzstelle; so beispielsweise die Anfrage eines Ausländers ohne räumlichen, sachlichen oder rechtlichen Bezug zu Liechtenstein. Die Datenschutzstelle hat zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 28. Mai 2018 544 Anfragen erhalten. Davon stammten nur unter 2 % von Personen bzw. Unternehmen ausserhalb von Liechtenstein. Allerdings weisen auch sie alle einen klaren Bezug zu Liechtenstein auf – meist waren es Unternehmen mit Kunden in Liechtenstein. Anfragende ohne Bezug zu Liechtenstein verweist die Datenschutzstelle an die Aufsichtsbehörde in ihrem Heimatland.

Grundsätzlich kann jedermann Anfragen an die Datenschutzstelle richten. Siehe aber die vorstehend geschilderten Beschränkungen zur Zuständigkeit.

Ein Abgeordneter brachte zu den Öffnungsklauseln vor, dass in der Vernehmlassung die Frage aufgeworfen worden sei, welche gesetzlichen Regelungen bei einem grenzüberschreitenden Fall gelten würden, wenn die verschiedenen Staaten die Öffnungsklauseln unterschiedlich ausgestalten: Beispielsweise der Beschäftigungsort regle den arbeitsrechtlichen Schutzbereich anders als der Wohnort des Beschäftigten. Im Bericht und Antrag werde diese Frage auf S. 50 leider nur dahingehend beantwortet, dass es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Aufgabe der Datenschutzstelle sein werde, bei der Auslegung behilflich zu sein. Es werde ersucht, diese Frage in der Stellungnahme zu beantworten.

Ist die federführende Behörde gemäss den Bestimmungen der DSGVO einmal bestimmt, so richtet sich die Frage des anwendbaren Rechts nach dem jeweiligen nationalen Kollisionsrecht⁶, welches Fälle regelt, in denen ein Sachverhalt eine Auslandsberührung aufweist. In diesen Kollisionsfällen beantwortet es die Frage,

⁶ Das Kollisionsrecht ist schwerpunktmässig im Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG), LGBl. 1996 Nr. 194, LR 290, geregelt. Weiterhin finden sich Bestimmungen in Spezialgesetzen oder in Staatsverträgen.

ob inländisches Recht oder ausländisches Recht anwendbar ist oder gegebenenfalls, welches ausländische Recht innerhalb mehrerer kollidierender ausländischer Rechte anwendbar ist. Das anzuwendende Recht richtet sich nach der Anwendung des Kollisionsrechts im konkreten Einzelfall. Soweit keine anderen Anknüpfungspunkte gegeben sind, ist grundsätzlich jene Rechtsordnung massgebend, zu der der Sachverhalt die stärkste Beziehung hat.

Ein Abgeordneter fragte bezüglich der Rechtsprechung, was die Auslegungshilfen der Gerichte und Behörden sein werden. Werde dies die deutsche Rechtsprechung sein bzw. an welchen gerichtlichen Urteilen werde man sich orientieren, insbesondere bezüglich der Lösungsfristen?

Gemäss liechtensteinischer Rechtsprechung bedeutet die Rezeption ausländischen Rechts, dass neben dem nationalen Recht und der entsprechenden Rechtsprechung auch Lehre und Rechtsprechung des Rezeptionslandes beizuziehen sind. Zudem ist es Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses, die Bestimmungen der DSGVO auszulegen und auch dieser kann einen nicht unmerklichen Einfluss auf die nationalen Gesetze haben. Ebenso wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des EFTA-Gerichtshofes bei der Auslegung zu beachten sein.

Ein Abgeordneter fragte betreffend die deutsche Rezeptionsvorlage, ob davon ausgegangen werden könne, dass dieses Gesetz bzw. die deutsche Rezeptionsvorlage für das Datenschutzgesetz eine Ausnahme darstelle und in Zukunft wieder auf schweizerische oder österreichische Rezeptionsvorlagen zurückgegriffen werde. Dies sei insbesondere in Bezug auf die einfachere Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit wichtig und sinnvoll.

Es ist ständige liechtensteinische Praxis, „bewährtes“ ausländisches Recht zu rezipieren. Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wird das deutsche Bundes-

datenschutzgesetz als Rezeptionsvorlage herangezogen, da Deutschland europaweit eine Vorreiterrolle im Datenschutz einnimmt. Schon mit der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG strebte Deutschland einen umfassenden Rechtsrahmen an. Auch in Zusammenhang mit der DSGVO verfolgt Deutschland den eingeschlagenen Weg weiter und hat ein mit der DSGVO und der DSRL-PJ gut abgestimmtes Durchführungsgesetz erarbeitet. Hinzu kommt, dass Deutschland schon heute über ausführliche Rechtsprechung wie auch umfangreiche Sekundärliteratur verfügt.

Liechtenstein sollte sich die Option offen halten, jenes Recht zu rezipieren, welches seine Bedürfnisse am besten erfüllt. Insofern ist die Rezeption deutschen Rechts auch in Zukunft eine grundsätzlich denkbare Option. Die gegenständlich als nicht sehr leser- und anwenderfreundlich empfundene Lösung ist grösstenteils dem Umstand geschuldet, dass eine direkt anwendbare Verordnung im liechtensteinischen Recht mit Ausführungsbestimmungen ergänzt werden muss. Selbst wenn dafür auf Österreich als Rezeptionsland abgestellt worden wäre, hätte dies die Lese- und Anwenderfreundlichkeit kaum verbessert.

Ein Abgeordneter nahm Bezug auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO. Dieser definiere die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages als eine rechtmässige Grundlage für eine Datenverarbeitung. Eine solche Grundlage fehle im Rahmen von Art. 9 DSGVO. Mit anderen Worten müsse im Rahmen der Anwendung von Art. 9 DSGVO unter Umständen auf die Einwilligung zurückgegriffen werden, damit Gesundheitsdaten rechtmässig verarbeitet werden können. Dies sei insbesondere für Lebensversicherungen ein grosses Problem. Bekanntermassen könne eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Bei Lebensversicherungen müssten Gesundheitsdaten während der gesamten Vertragszeit verarbeitet werden. Sie seien ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages zu Lebensversicherungen während der gesamten Vertragsdauer. Der Gesetzgeber sollte deshalb prüfen, ob im

Rahmen dieser allgemeinen Vorlage zur Änderung des Datenschutzgesetzes oder im Rahmen der Anpassung der Spezialgesetzgebung eine Lösung gefunden werden könne, damit Gesundheitsangaben bei Lebensversicherungen nicht nur gestützt auf eine Einwilligung bearbeitet werden dürfen.

Grundsätzlich kann im Versicherungsvertrag die notwendige Einwilligung ausdrücklich festgeschrieben oder im Rahmen des Vertragsabschlusses eingeholt werden. Darüber hinaus bietet Art. 9 Abs. 2 DSGVO keine weiteren Rechtfertigungsgründe, auf welche sich eine solche Datenverarbeitung stützen kann. Generell hat der Umgang mit Gesundheitsdaten als besonders schützenswerter Daten im Interesse des Kunden aber eben besonders sorgsam zu erfolgen.

Ein Abgeordneter bat unter Bezug auf die Ansicht eines Vernehmlassungsteilnehmers, wonach es auch wichtig sei, dass die Datensicherheit in den Amtsstellen gewährleistet werde, um weitere Ausführungen, insbesondere, ob die Amtsstellen für Datenverlust entsprechend zur Verantwortung gezogen werden können und die Amtsstellen dazu verpflichtet seien, ausschliesslich zertifizierte Anbieter und Datenverarbeitungslösungen zu verwenden und dies durch regelmäßige externe Überprüfung und Zertifizierung nachzuweisen.

Soweit ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu einem Schaden führt, ist auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes⁷ zu verweisen. Die Amtsstellen stehen somit gegenüber den betroffenen Personen in der Verantwortung einer korrekten und sicheren Datenverarbeitung. Die Regierung kann im Übrigen betreffend die zum Einsatz kommenden Informatikmittel Weisungen erlassen.

Die Landesverwaltung orientiert sich bezüglich der Datensicherheit grundsätzlich an der ISO/IEC 27000 Familie. Die ISO/IEC 27000 Familie ist der international füh-

⁷ Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24, LR 170.32.

rende Standard für Informationssicherheits-Managementsysteme. Diese bietet einen systematischen und strukturierten Ansatz, der die vertraulichen Daten schützt, die Integrität der betrieblichen Daten sicherstellt und die Verfügbarkeit der IT-Systeme erhöht. Es wird alles unternommen, um die gesamte Infrastruktur sowie die Fachinformationssysteme den aktuellen Sicherheitsbedürfnissen anzupassen. Auch werden die rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit eingehalten.

Zudem werden regelmässig Penetrations-Tests nach standardisierten Verfahren mit externen Spezialisten durchgeführt, um die Sicherheit der eingesetzten Infrastruktur und Anwendungen zu verifizieren. Durch die Geschäftsprüfungskommission werden regelmässig externe Reviews veranlasst, um die Sicherheit der IT-Infrastruktur zu überprüfen.

Die vorgeschlagene Verpflichtung zum ausschliesslichen Einsatz von zertifizierten Anbietern und Datenverarbeitungslösungen wird nicht als zielführend angesehen. Durch diese Einschränkung würde die Auswahl an Anbietern stark eingeschränkt. Es wäre für viele Problemstellungen nur noch eine oder sogar keine Lösung mehr verfügbar. Zudem haben die eingesetzten Datenverarbeitungslösungen durchaus unterschiedlichen Schutzbedarf, welchem der vorgeschlagene Ansatz nicht gerecht werden kann.

Es ist aber geplant, abhängig von den Schutzanforderungen standardisierte Sicherheitsvorgaben (Baselines) vorzugeben. Die Lieferanten werden vertraglich zur Einhaltung dieser Security Baselines verpflichtet. Systeme mit erhöhten Schutzanforderungen oder Schnittstellen mit dem Internet werden vor Inbetriebnahme einem standardisierten Sicherheitsaudit unterzogen, wobei sie mindestens einen dem Schutzbedarf entsprechenden Risikowert erreichen müssen. Die Security-Baselines werden laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst und weiterentwickelt.

Ein Abgeordneter bat um Auskunft, welche Öffnungsklauseln Erleichterungen für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit sich brächten, welche davon in Liechtenstein spezifisch umgesetzt worden seien und welche der rund 50 Kann-Öffnungsklauseln in Liechtenstein länderspezifisch umgesetzt worden seien.

Wie im Bericht und Antrag ausgeführt, wird durch die DSGVO ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, welcher nach erfolgter Übernahme der DSGVO in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein unmittelbar anwendbar wird. Trotz aller Harmonisierungsbestrebungen lässt die DSGVO den Mitgliedstaaten aber Raum für eigene Wertentscheidungen und sieht dafür so genannte Öffnungsklauseln in Form von Wahlrechten vor. Diese bestehen in vielen Bereichen, die einen weniger starken Bezug zum Binnenmarkt haben. Sie geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, mit nationalen Regeln die Vorgaben aus der DSGVO zu konkretisieren bzw. auszugestalten.

In diesem Zusammenhang gilt es folgende wesentlichen Aspekte zu berücksichtigen:

- Es gibt nur ganz wenige „echte“ Öffnungsklauseln, bei welchen wirklich ein nationaler Spielraum zur Gestaltung oder Umsetzung besteht.*
- Diese Möglichkeiten, im Interesse Liechtensteins Spielräume zu nutzen, wurden ausgeschöpft.*
- Die meisten Öffnungsklauseln erlauben nur eine Ergänzung der DSGVO in einzelnen „Nuancen“. Der Inhalt ist vorgegeben.*
- Vielfach wird auch nur auf nationales Recht/nationale Rechtsgrundlagen abgestellt. Hier wurden entsprechend den liechtensteinischen Rechtsvorschriften (beispielsweise Verfahrensrecht) Regelungen im DSG vorgesehen oder es wurden bestehende spezialgesetzliche Regelungen grundsätzlich*

beibehalten und nur allenfalls im Rahmen der spezialgesetzlichen Anpassungen minimal (beispielsweise begrifflich) an den neuen Rechtsrahmen angepasst.

- Es wurde versucht, allen Wünschen der Verbände soweit rechtlich möglich nachzukommen. Hierzu wurde auch von der deutschen Rezeptionsgrundlage abgewichen.

Generell ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Vorlagen bezüglich des von der DSGVO gebotenen Spielraums in Form der Öffnungsklauseln einem mit den Verbänden akkordierten, schonenden Ansatz folgen. Es wurde nur dort von Öffnungsklauseln gebraucht gemacht, wo diese zwingend notwendig bzw. für Liechtenstein vorteilhaft sind.

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, wo in der Regierungsvorlage zum Datenschutzgesetz die jeweiligen Öffnungsklauseln umgesetzt wurden. Die Umsetzung ist teilweise auch in (mehreren) Spezialgesetzen erfolgt (beispielsweise FMAG, TrHG, RAG), sodass hier generell auch auf diese verwiesen wird.

Die Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf KMUs erfolgt aufgrund der rechtlichen Bestimmungen aus Sicht der Landesverwaltung. Ein Einblick in die Abläufe einzelner KMUs ist nicht gegeben; Abweichungen in Einzelfällen können somit nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bestimmung DSGVO	Inhalt	Umsetzung im DSG	Anmerkungen
Art. 4 Ziff. 7	Zuweisung der Rolle des Verantwortlichen	diverse spezialgesetzliche Bestimmungen (beispielsweise ZPRG)	Geringer Spielraum, sofern Zweck und Mittel der Verarbeitung bereits rechtlich verankert sind. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 4 Ziff. 9	Behörden keine "Empfänger", wenn Untersuchungsauftrag nach nationalem Recht	keine Umsetzung	Der Artikel verweist auf die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen im jeweiligen Staat. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 6 Abs. 1 Bst. c i.V.m.	Rechtmässigkeit der Verarbeitung bei gesetzlicher	Art. 4 DSG, Umsetzung in diversen Spezialgesetzen	Eine rechtliche Grundlage schafft Rechtssicherheit und mehr Transparenz (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum).

Abs. 2	Verpflichtung		Aufwand im Detail schwer zu beurteilen, da abhängig von der jeweiligen Branche.
Art. 6 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Abs. 2	Rechtmässigkeit der Verarbeitung bei Ausübung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder öffentlicher Gewalt	Art. 4 DSG, Umsetzung in diversen Spezialgesetzen	Eine rechtliche Grundlage schafft Rechtssicherheit und mehr Transparenz (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Aufwand im Detail schwer zu beurteilen, da abhängig von der jeweiligen Branche.
Art. 6 Abs. 4	Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbindung bei gesetzlicher Grundlage für Verarbeitung	Art. 22 und 23 DSG, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Art. 22 hat keine Bedeutung für KMU. Art. 23 bewirkt keinen Mehraufwand und schafft mehr Rechtssicherheit.
Art. 8 Abs. 1	Altersgrenze für Einwilligung eines Kindes	keine Umsetzung	Die in der DSGVO vorgesehene Altersgrenze von 16 Jahren für die Einwilligung eines Kindes zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten wurde im Sinne des Wohles der Kinder als angemessen betrachtet. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 9 Abs. 2 Bst. a	Grenzen der Einwilligung in die Verarbeitung sensibler Daten	keine Umsetzung	Hier geht es um die Frage, ob die ausdrückliche Einwilligung einer Person zur Verarbeitung besonders sensibler Daten durch ein nationales (rechtliches) Verbot ausgeschlossen werden kann. In Liechtenstein wurde kein solcher Fall im nationalen Recht vorgesehen. Keine Erschwernis für KMU.
Art. 9 Abs. 2 Bst. b	Arbeits- und Sozialrecht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten	§ 1173a Art. 28a ABGB	Regelt neu explizit die Verarbeitung sensibler Daten (mehr Rechtssicherheit). Aufwandsneutral für KMU.
Art. 9 Abs. 2 Bst. g	Nationale Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten	Art. 21 DSG, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum); grundsätzlich verbotene Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wird unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 9 Abs. 2 Bst. h i.V.m. Abs. 3	Normen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten	Art. 21 DSG, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum); grundsätzlich verbotene Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wird unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 9 Abs. 2 Bst. i	Normen im Bereich der öffentlichen Gesundheit als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten	Art. 21 DSG, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum); grundsätzlich verbotene Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wird unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 9 Abs. 2 Bst. j	Archivzwecke, Forschungszwecke und statistische Zwecke als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten	Art. 27, 28 und 29 DSG, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum); grundsätzlich verbotene Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wird unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Aufwandsneutral für KMU.

Art. 9 Abs. 4	Bedingungen und Beschränkungen für die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten	spezialgesetzliche Bestimmungen	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Aufwand im Detail schwer zu beurteilen, da abhängig von der jeweiligen Branche.
Art. 10	Verarbeitung strafrechtlich relevanter Daten nur unter behördlicher Aufsicht	spezialgesetzliche Bestimmungen	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 14 Abs. 5 Bst. c	Ausnahme von Informationspflicht, wenn Verarbeitung im nationalen Recht ausdrücklich vorgesehen	Art. 33 DSGVO, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Erleichterung für Wirtschaft. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 14 Abs. 5 Bst. d	Ausnahme von Informationspflicht bei Berufsgeheimnis nach nationalem Recht	Art. 30 DSGVO	Erleichterung für Wirtschaft. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 17 Abs. 1 Bst. e	Besondere Löschungspflicht (nach nationalem Recht)	diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Aufwand im Detail schwer zu beurteilen, da abhängig von der jeweiligen Branche.
Art. 17 Abs. 3 Bst. b	Ausnahmen von der Löschungspflicht	Art. 35 DSGVO, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Die Löschpflicht greift nicht, wenn nationales Recht Aufbewahrungsvorschriften vorsieht. Aufwand im Detail schwer zu beurteilen, da abhängig von der jeweiligen Branche.
Art. 22 Abs. 2 Bst. b	Zulässigkeit von automatisierten Entscheidungen und Profiling	Art. 37 DSGVO	Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen automatisierte Entscheidungen anzuwenden, sollte den Aufwand in den entsprechenden Fällen reduzieren – auch für KMU.
Art. 23	Beschränkungen der Betroffenenrechte	Art. 32 bis 37 DSGVO, diverse spezialgesetzliche Bestimmungen	Der Gestaltungsspielraum wurde für entsprechende (in Liechtenstein sinnvolle bzw. notwendige) Ausnahmen genutzt (siehe dazu den Inhalt der Art. 32 bis 37 DSGVO, beispielsweise Art. 35 Ausnahme vom Recht auf Löschung, wenn damit unverhältnismässig hoher Aufwand verbunden ist). Aufwandsneutral für KMU.
Art. 26 Abs. 1	Zuteilung der Aufgaben an gemeinsam Verantwortliche im Einzelfall	keine Umsetzung	Hier wird in der DSGVO wahlweise eine Vereinbarung zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eine gesetzliche Grundlage zur Regelung der Verpflichtungen vorgesehen. Da eine Vereinbarung mehr Flexibilität im Einzelfall bietet, wurde von einer gesetzlichen Regelung abgesehen. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 28 Abs. 3 Satz 1	Auftragsverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage im Einzelfall	sehr eingeschränkte spezialgesetzliche Bestimmungen im öffentlichen Recht	Bestehende Abläufe sollen aufrechterhalten bleiben können. Aufwandsneutral für KMU.

Art. 28 Abs. 3 Bst. a HS 1	Pflichten zur Datenverarbeitung für Auftragsverarbeiter	sehr eingeschränkte spezialgesetzliche Bestimmungen im öffentlichen Recht	Bestehende Abläufe sollen aufrechterhalten bleiben können. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 28 Abs. 3 Bst. a HS 2	Untersagung der Information des Verantwortlichen über Verarbeitung durch Auftragsverarbeiter	sehr eingeschränkte spezialgesetzliche Bestimmungen im öffentlichen Recht	Bestehende Abläufe sollen aufrechterhalten bleiben können. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 28 Abs. 3 Bst. g	Speicherungspflicht für Auftragsverarbeiter	spezialgesetzliche Bestimmungen	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 28 Abs. 4	Sub-Auftragsverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage im Einzelfall	keine Umsetzung	Hier geht es um die Thematik, dass der beauftragte Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzverpflichtungen hat wie der Auftraggeber. Dies kann im Wege eines Vertrags „oder anderen Rechtsinstruments“ nach EWR oder nationalem Recht erfolgen. Es ist im nationalen Recht kein anderes Rechtsinstrument vorgesehen. Eine vertragliche Regelung erscheint angemessen. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 29 und Art. 32 Abs. 4	Ausnahme von Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters und unterstellter Personen	keine Umsetzung	Die DSGVO sieht hier nur vor, dass sofern im nationalen Recht eine Verpflichtung zur Verarbeitung bereits vorgesehen ist, keine Weisung des Verantwortlichen zur Verarbeitung erforderlich ist. Es war daher keine weitere Umsetzung erforderlich. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 35 Abs. 10	Pflicht zur Folgenabschätzung trotz gesetzlicher Grundlage der Verarbeitung	keine Umsetzung	Der Verzicht, eine zweite Folgenabschätzung vorzuschreiben, stellt eine Erleichterung dar – auch für KMU.
Art. 36 Abs. 5	Besondere Pflicht zur Konsultation der Aufsichtsbehörde sowie Genehmigungsvorbehalt	keine Umsetzung	Der Verzicht, eine Konsultation in gewissen Bereichen vorzuschreiben, stellt eine Erleichterung dar – auch für KMU
Art. 37 Abs. 4	Besondere Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSBA)	Art. 38 DSG	Als Erleichterung (auch für KMU) wurde die in D vorgesehene Pflicht einen DSBA zu benennen, wenn sich 10 oder mehr Personen im Betrieb mit Datenverarbeitung befassen (§ 38 Abs.1 BDSG), nicht übernommen.
Art. 43 Abs. 1	Benennung einer Akkreditierungsstelle	Art. 39 DSG	Zertifizierungsstelle kann sich beim AVW akkreditieren lassen (konkrete Regelung erfolgt auf Verordnungsebene). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 49 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Abs. 4	Anerkennung eines öffentlichen Interesses an einer Datenübermittlung in ein Drittland	keine Umsetzung	Existierende Rechtsprechung zum öffentlichen Interesse. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 49 Abs. 1 Bst. g	Übermittlung aus öffentlichen Registern an Drittstaaten	in den Spezialgesetzen zum jeweiligen Register	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Aufwandsneutral für KMU.

Art. 49 Abs. 5	Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Datenkategorien an Drittländer	in Spezialgesetzen	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 51 Abs. 3 i.V.m. Art. 68 Abs. 4	Regelungen im Falle einer Mehrzahl von Aufsichtsbehörden	keine Umsetzung	Erwägungsgrund 117 der DSGVO hält fest, dass mehrere Aufsichtsbehörden in Mitgliedstaaten errichtet werden können, „wenn dies ihrer verfassungsmässigen, organisatorischen und administrativen Struktur“ entspricht. Dabei hatte die DSGVO föderale Strukturen vor Augen, wie sie beispielsweise in Deutschland bestehen. Nicht gemeint ist damit, dass branchenspezifische Aufsichtsbehörden errichtet werden. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 52 Abs. 4	Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen für die Aufsichtsbehörde	Art. 9	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 52 Abs. 5	Personal der Aufsichtsbehörde	Art. 9, Art. 13 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 52 Abs. 6	Finanzkontrolle der Aufsichtsbehörde	Art. 11 Abs. 2 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 54 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 51 Abs. 1	Errichtung einer Aufsichtsbehörde und Zuweisung der Zuständigkeit zur Vollziehung der DSGVO	Art. 9 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 54 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 53 Abs. 2	Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	keine Umsetzung	Angesichts der in Art. 53 Abs. 2 verbindlich vorgeschriebenen Qualifikationen konnte auf weitere Vorschriften verzichtet werden. Dies ermöglicht gleichzeitig eine Vereinfachung der Personalsuche. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 54 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 53 Abs. 1	Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	Art. 12 DSGVO	Die Auswahl und Anstellung erfolgt durch die Regierung befristet auf sechs Jahre bei möglicher Wiederanstellung. Falls bei Ablauf der Frist Schwierigkeiten bei der Neubesetzung bestehen, kann das bestehende Arbeitsverhältnis um sechs Monate erstreckt werden. Es werden eingeschränkte Kündigungsgründe festgelegt: Verhinderung durch Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Grund, der eine fristlose Auflösung rechtfertigen würde. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 54 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 53 Abs. 3	Amtszeit der Mitglieder der Aufsichtsbehörde	Art. 12 DSGVO	Anstatt der von der DSGVO mindestens geforderten Amtszeit von vier Jahren wurde eine von sechs Jahren festgelegt. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 54 Abs. 1 Bst. e	Wiederernennung eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde	Art. 12 DSGVO	Die von der DSGVO ermöglichte Wiederernennung wurde in Form einer zweimaligen Wiederernennungsmöglichkeit übernommen. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 54 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Art. 52 Abs. 3, Art. 53 Abs. 3	Pflichten der Mitglieder und Bediensteten der Aufsichtsbehörde, Unvereinbarkeiten,	Art. 9, Art. 13, Art. 14 DSGVO	Subsidiär zum DSG findet das Staatspersonalgesetz Anwendung (Art. 9 DSGVO). Die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Versetzung des übrigen Personals bedarf eines Antrags des Leiters der Datenschutzstelle (Art. 13 DSGVO). Mit der

und 4	Regeln über Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses		Leitung sind diverse andere Tätigkeiten unvereinbar (Landtag, Regierung, Gerichte etc.) (Art. 14 Abs. 1 DSGVO). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 54 Abs. 2	Amtsverschwiegenheit	Art. 14 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 55 Abs. 3 i.V.m. ErwGr 20	Aufsicht über die Datenverarbeitung durch Gerichte	Art. 10 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 57 Abs. 1 Bst. c	Regelung der Beratungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gegenüber Parlament und Regierung	Art. 15 Abs. 1 Bst. c DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 58 Abs. 1 Bst. f	DSS Zugang zu Geschäftsräumen erhalten	Art. 17 Abs. 4 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Aufwandsneutral für KMU.
Art. 58 Abs. 3 Bst. b	Stellungnahmen der Aufsichtsbehörde an nicht-öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit	Art. 15 Abs. 3 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 58 Abs. 4	Verfahrensrecht und Rechtsbehelfe gegen Aufsichtsbehörde	Art. 20 DSGVO	Festlegung des Rechtswegs. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 58 Abs. 5	Klags- und Anzeigerecht der Aufsichtsbehörde	§ 53 stopp	Festlegung des Rechtswegs – bestehendes Verfahrensrecht. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 58 Abs. 6	Zusätzliche Befugnisse der Aufsichtsbehörde	Art. 17 DSGVO	Es werden vor allem Regelungen getroffen, welche national unterschiedlich sind und nicht durch die DSGVO geregelt werden können. Es wird die Zusammenarbeit der Datenschutzstelle mit anderen Aufsichtsbehörden (beispielsweise FMA) in Fällen überschneidender Zuständigkeiten geregelt (Art. 17 Abs. 1). Es wird eine spezielle Befugnis für Fälle ausserhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO geschaffen (Art. 17 Abs. 2). Die Befugnisse werden auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis wie auch des Amts- und Steuergeheimnisses ausgeweitet (Art. 17 Abs. 3). Es werden Verfahrensbestimmungen für den Zugang zu Grundstücken, Räumen, Datenverarbeitungsanlagen und Informationen durch die Datenschutzstelle geschaffen (Art. 17 Abs. 4 und 5). Es wurde eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion der Datenschutzstelle gegenüber Datenschutzbeauftragten festgeschrieben (Art. 17 Abs. 6). Es wird der Datenschutzstelle eine Datenverarbeitungsbeschränkung auf die Aufsichtsfunktion hin auferlegt (Art. 17 Abs. 7). Aufwandsneutral für KMU.

Art. 59 Satz 2	Benennung zusätzlicher Behörden, an welche der Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist	Art. 16 DSGVO	Nur Umsetzung der Vorgaben aus der DSGVO möglich (darüber hinaus kein Gestaltungsspielraum). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 62 Abs. 3 Satz 1 HS 1	Regelung der Übertragung von Untersuchungsbeugnissen an Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten	keine Umsetzung	Es ist aus dem Blickwinkel der Souveränität problematisch, wenn eine ausländische, unabhängige Aufsichtsbehörde in Liechtenstein Akte mit hoheitlicher Qualität vornehmen könnte. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 62 Abs. 3 Satz 1 HS 2	Gestattung der Ausübung von Untersuchungsbeugnissen durch Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach ihrem jeweiligen nationalen Recht	keine Umsetzung	Es ist aus dem Blickwinkel der Souveränität problematisch, wenn eine ausländische, unabhängige Aufsichtsbehörde in Liechtenstein Akte mit hoheitlicher Qualität vornehmen könnte. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 80 Abs. 2	Verbandsklagebefugnis	keine Umsetzung	Das liechtensteinische Recht kennt bislang die Verbandsklagebefugnis nicht. Eine einseitige Einführung nur auf den Datenschutz bezogen, erscheint nicht gerechtfertigt. Auch wenn so die eigenständige Klage durch Verbände ausgeschlossen bleibt, können nach Art. 80 Abs. 1 immerhin Verbände im Auftrag einer betroffenen Person Klage führen. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 83 Abs. 7	Festlegung, ob Geldbussen gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden können	Art. 40 Abs. 6 DSGVO	Behörden und öffentliche Stellen werden von Bussen ausgenommen, da diese nur von einem Posten der Staatskasse in einen anderen übertragen werden würden. Dennoch gibt es Konsequenzen, wenn die Datenschutzbestimmungen nicht eingehalten werden (beispielsweise Amtshaftung). Keine Bedeutung für KMU.
Art. 83 Abs. 8	Verfahren für die Verhängung von Geldbussen, einschliesslich Rechtsbehelfe	Art. 40 DSGVO	Verweis auf bestehende nationale Verfahren. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 83 Abs. 9	Sonderregelung für Staaten, wo Geldbussen nicht von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden können	keine Umsetzung	Aufwandsneutral für KMU.
Art. 84	Zusätzliche Sanktionen, insbesondere für in Art. 83 nicht genannte Verstösse	Art. 41 und 42 DSGVO	Übernimmt bestehendes Recht. Aufwandsneutral für KMU.
Art. 85 Abs. 1	Herstellung der Konformität der DSGVO mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäusserung und Informationsfreiheit	Informationsgesetz; Art. 25 DSGVO	Übernimmt bestehendes Recht. Aufwandsneutral für KMU.

Art. 85 Abs. 2	Abweichungen und Ausnahmen von der DSGVO für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken	Art. 25 DSGVO	Übernimmt bestehendes Recht. Aufwandsneutral für in diesem Bereich tätige KMU.
Art. 86	Zulässigkeit des Zugangs zu amtlichen Dokumenten	Informationsgesetz	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 87	Zulässigkeit der Verarbeitung nationaler Kennziffern	Gesetz über das Zentrale Personenregister	Bisherige spezialgesetzliche Regelungen bleiben aufrecht. Keine Bedeutung für KMU.
Art. 88	Arbeitnehmerdatenschutz	§ 1173a Art. 28a ABGB	Begriffliche Anpassungen und ausdrückliche Regelung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für mehr Rechtssicherheit. Kein Mehraufwand für KMU.
Art. 89 Abs. 2	Ausnahmen von bestimmten Betroffenenrechten bei Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken	Art. 27 und 28 DSGVO	Bringt eine generelle Regelung der Forschung und eine spezielle Regelung zur Genealogie und sorgt damit für Rechtssicherheit in diesem Bereich. Kein Mehraufwand für KMU.
Art. 89 Abs. 3	Ausnahmen von bestimmten Betroffenenrechten bei Verarbeitung zu Archivzwecken	Art. 29 DSGVO	Bringt eine generelle Regelung der Archivierung ausserhalb des Archivgesetzes und sorgt damit für Rechtssicherheit in diesem Bereich. Kein Mehraufwand für KMU.
Art. 90 Abs. 1	Regelung der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern	Art. 30 DSGVO	Bringt Einschränkung des Informations-, Auskunfts- und Benachrichtigungsrechts betroffener Personen sowie eine Einschränkung der Untersuchungsbefugnisse der Datenschutzstelle. Kein Mehraufwand für KMU.
Art. 91	Datenschutzvorschriften Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften	Art. 19 DSGVO knüpft hier nur potentiell an	Eine gesonderte Aufsichtsbehörde könnte in diesem Bereich (nach Kirchenrecht) vorgesehen werden. Keine Bedeutung für KMU.

Ein Abgeordneter fragte mit Bezug auf Auftragsverarbeiter gemäss Art. 28 Abs. 3 DSGVO, welche die Daten für eine natürliche oder juristische Person verarbeiten, ob von der Regierung neben der Möglichkeit einer Auftragsverarbeitung durch

Vertrag auch eine Möglichkeit zur Verarbeitung auf Grund gesetzlicher Grundlage vorgesehen sei (sodass eben kein separater Vertrag abgeschlossen werden müsse). Bedürfe es beispielsweise für eine in Liechtenstein zu 100 % erbrachte Cloud-Dienstleistung einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter oder sei per Gesetz geregelt, dass eine solche nicht benötigt werde, wenn technische und organisatorische Massnahmen im Inland eingehalten würden? Wie verhalte es sich, wenn ein Cloud-Service aus der Schweiz oder auch direkt von Google oder Microsoft – beispielsweise Microsoft Office 365 Dienste – bezogen würden?

Die DSGVO sieht in Art. 28 vor, dass die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter „auf der Grundlage eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments“ erfolgt. Ein Gesetz kann im Sinne dieser Bestimmung ein anderes Rechtsinstrument sein. Dies dann, wenn „... gesetzliche Grundlagen im spezifischen Fall die Durchführung einer Auftragsverarbeitung durch eine andere Stelle unmittelbar anordnen und umfassend regeln.“ (Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., 2018, C.H. Beck, München, DSGVO Art. 28 Rn. 61 bis 63 ff.). Solche Bestimmungen sind in Liechtenstein vor allem im öffentlichen Recht existent. Dabei handelt es sich aber nicht um Rechtsinstrumente, in denen sämtliche der in Art. 28 Abs. 3 DSGVO genannten Details und Inhalte verbindlich geregelt werden. Vielmehr ist nach diesen Normen regelmässig noch der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig. Dies, weil sich die vielfältigen Umstände des realen Lebens realistischer Weise nicht vollständig in Gesetzen abbilden lassen und daher regelmässig nur in generell-abstrakten Sachverhalten geregelt werden können. Dies gilt auch für die genannten Geschäftsbeziehungen unter Privaten. Für Private erscheint zudem die Einführung einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung zur Auftragsverarbeitung ungewöhnlich und die wirtschaftliche Freiheit einschränkend. Bezüglich einer solchen Regelung per Gesetz ist auch auf den Zeitbedarf des Gesetzgebungs-

prozesses zu verweisen (i.d.R. etwa ein Jahr), welcher diese Form der Regelung als sehr schwerfällig ausfallen liesse. Es wäre nicht möglich, auf Änderungsbedarf schnell zu reagieren.

Die DSGVO sieht jedoch für das gegenständliche Problem des Aufwandes aus der Vertragserstellung eine Lösung vor. So bestimmt Art. 28 Abs. 7 DSGVO, dass die EU-Kommission Standardverträge festlegen kann. Dieses System findet schon im geltenden Recht betreffend die Datenübermittlung in Drittländer mit gleichwertigem Datenschutzniveau Anwendung und hat sich dort bewährt. Gemäss Art. 28 Abs. 6 DSGVO kann eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter „ganz oder teilweise“ auf diesen Standardvertragsklauseln beruhen. Durch die Verwendung solcher Standardvertragsklauseln kann der vorgebrachte Aufwand stark vermindert oder im Idealfall ganz vermieden werden.

Eine vertragliche (oder anderweitige) Regelung ist immer dann nötig, wenn eine Auftragsverarbeitung vorliegt. Dies gilt auch, wenn sowohl der Verantwortliche wie auch der Auftragsverarbeiter ihren Sitz im Inland haben. Unabhängig davon, dass sowohl der Verantwortliche wie auch der Auftragsverarbeiter die technischen und organisatorischen Anforderungen an eine Datenverarbeitung erfüllen, schreibt Art. 28 DSGVO vor, dass der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter zwingend bindend zu seinem Auftrag verpflichten muss. Dies, da sonst die Kontrolle der Verantwortlichen über den Auftrag bzw. die Daten verloren ginge.

Bezüglich der Situation zur Schweiz kommt erschwerend hinzu, dass die Schweiz als Drittland gilt. In Drittländer dürfen nur Daten übermittelt werden, wenn ein gleichwertiger Datenschutz gewährleistet ist. Die Schweiz gilt derzeit als Drittland mit gleichwertigem Datenschutz.

Bezüglich Anbietern wie Google oder Microsoft ist von Bedeutung, in welcher Jurisdiktion die Serviceleistung erbracht wird (i.d.R. wo der Server steht). Wird die Leistung in einem Drittland mit nicht gleichwertigem Datenschutz erbracht, so sind weitere Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (siehe Art. 46 DSGVO – Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien) notwendig.

Ein Abgeordneter fragte betreffend Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO und unter Verweis darauf, dass die Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen könne, für welche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen sei, welche Verarbeitungsvorgänge von der Liste nicht erfasst würden bzw. ob es Ausnahmen gebe (beispielsweise für Bild- und Akustikverarbeitung, Rechts- und Beratungsberufe, Forschung und Statistik, Unterstützungsbeurkundung von Bürgerinitiativen oder Organisation von Veranstaltungen).

Die Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde arbeitet derzeit gemäss Art. 35 Abs. 4 DSGVO an der Erstellung einer Blacklist (Fälle, in welchen eine Datenschutz-Folgenabschätzung stattfinden muss). Sie steht hierzu europaweit mit anderen Aufsichtsbehörden (vor allem den deutschen Behörden) in Kontakt, welche ebenfalls dabei sind, solche Listen zu erstellen. Es ist seitens der Datenschutzstelle geplant, im Herbst 2018 eine solche Liste zu publizieren.

Ein Abgeordneter bat darum, aufzuzeigen, welche der gegenständlichen Abänderungen in der DSG-Vorlage und/oder den Spezialgesetzen nicht auf eine Anpassung an die DSGVO zurückgehen.

Soweit dies bei wenigen Bestimmungen der Fall ist, wurden in den jeweiligen Erläuterungen entsprechende Hinweise angebracht.

Ein Abgeordneter fragte unter Bezug auf die Rezeption deutschen Rechts, ob es hierdurch auch in Liechtenstein zu Abmahnwellen kommen könne.

Die Gefahr besteht nicht. Das liechtensteinische Recht kennt kein entsprechendes Abmahnrecht und wird ein solches mit der gegenständlichen Vorlage auch nicht übernommen oder eingeführt.

Ein Abgeordneter fragte unter Verweis auf S. des Bericht und Antrags betreffend den dort geschilderten Hinweis der Schweizerischen Post AG respektive der Liechtensteinischen Post AG auf die spezielle Situation im Post- und Zahlungsverkehr zwischen Liechtenstein und der Schweiz, um welches Problem es sich hier handle.

Die spezielle Situation bezieht sich auf den Umstand des Bestehens eines engen bilateralen Verhältnisses zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein (Zollvertrag, Währungsvertrag etc.) bei gleichzeitiger vertraglicher Verpflichtungen Liechtensteins aus dem EWR-Abkommen. Im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sind sowohl seitens der Schweizerischen Post AG als auch der Liechtensteinischen Post AG Stellungnahmen eingelangt. In den beiden Stellungnahmen wurde nicht spezifisch der Gesetzesvorschlag kommentiert, sondern allgemein darauf verwiesen, dass es aufgrund der langjährigen und engen Kooperation zwischen der Schweizerischen und der Liechtensteinischen Post AG aufgrund des neuen Rechtsrahmens im Datenschutzbereich in Liechtenstein zu Problemen kommen kann. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass die Schweizerische Post AG sämtliche Informatikdienstleistungen für die Liechtensteinische Post AG erbringt und die spezielle Situation im Post- und Zahlungsverkehrsraum berücksichtigt werden sollte. In den beiden genannten Bereichen gibt es enge Kooperationen mit der Schweiz. Da die Inhalte der DSGVO in der Schweiz aktuell nicht nachvollzogen wurden, kommt es zu einem Rechtsgefälle. Entsprechend wurden auf Regierungsebene Abklärungen getroffen, um allfälligen (vertraglichen) Handlungsbedarf seitens Liechtensteins zu prüfen.

Ein Abgeordneter warf die Frage auf, ob die liechtensteinischen Unternehmen betreffend die Einhaltung des Datenschutzes von einer externen Stelle einmalig oder periodisch überprüft würden.

Als externe Stelle für eine solche Überprüfung kommt nur die Datenschutzstelle – oder allenfalls eine von der Datenschutzstelle beauftragte sonstige Stelle – in Betracht. Schon nach geltendem Recht ist keine systematische einmalige oder wiederkehrende Prüfung aller Verantwortlichen erfolgt, sondern lediglich eine stichprobenartige. Eine periodische Prüfung – wie sie vergleichsweise von Revisionsgesellschaften bei der Buchführung vorgenommen wird – ist mit Blick auf die Ressourcen der Datenschutzstelle nicht zu erwarten. Man vergleiche hierzu den Personalbestand der Datenschutzstelle mit der Anzahl in Liechtenstein tätigen Revisionsgesellschaften oder Revisoren. Die Datenschutzstelle ist aber aus der DSGVO heraus verpflichtet, Beschwerden nachzugehen und kann auch ihrer bisherigen Praxis entsprechend stichprobenartige Prüfungen auf eigene Initiative durchführen.

Ein Abgeordneter erkundigte sich nach dem Stand der Umsetzung der DSGVO unter den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere ob es stimme, dass acht Staaten die DSGVO noch nicht umgesetzt hätten.

Der genaue Stand der Arbeiten in den einzelnen Staaten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO in der EU ist oft nur informell bekannt. Gemäss unterschiedlichen Pressemitteilungen hatten bis Mai 2018 acht EU-Mitgliedstaaten die entsprechenden nationalen Umsetzungsarbeiten noch nicht abgeschlossen.⁸

⁸ Beispielsweise für Pressemitteilungen: <https://euobserver.com/justice/141860> oder <https://www.passwordprotectedlaw.com/2018/05/missed-the-gdpr-deadline/>

Ein Abgeordneter vermisste das Schulgesetz und erkundigte sich, ob dieses nicht betroffen wäre. Die Schulen würden ja auch personenbezogene Daten bearbeiten, wie beispielsweise Adressen und Zeugnisse.

Zum Schulgesetz ist ebenfalls eine Abänderungsvorlage enthalten (vgl. Punkt 3.56 in dieser Stellungnahme bzw. Punkt 5.91 im Bericht und Antrag).

Mehrere Abgeordnete kritisierten das gewählte Rezeptionsland Deutschland. Ein Abgeordneter fragte, ob bezüglich der gewählten Rezeptionsvorlage der „Point of no return“ bereits überschritten sei oder ob es noch möglich wäre, die Rezeptionsvorlage zu wechseln.

Ein Wechsel der Rezeptionsgrundlage ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da das gesamte Projekt einerseits sehr arbeits- und zeitintensiv war, andererseits in Abweichung von der Rezeptionsgrundlage – aber aufbauend auf dieser – diverse für Liechtenstein spezifische Sonderlösungen geschaffen wurden, welche in vielen Sitzungen mit den involvierten Kreisen in Liechtenstein abgestimmt wurden. Insofern wurde der „Point of no return“ also bereits überschritten.

Ein Abgeordneter fragte, warum es bei den Spezialgesetzen keine offizielle Vernehmlassung gegeben habe.

Da die Mehrzahl der Anpassungen in den Spezialgesetzen kleinere Folgeanpassungen (Anpassungen von Begriffen etc.) aus der DSG-Vorlage sind, wurde diesbezüglich auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Anpassungen in den Spezialgesetzen wurden aber mit den betroffenen Verbänden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Koordination DSGVO“ diskutiert. Es fand zudem in diesem Rahmen eine informelle Vernehmlassung unter den Verbänden statt.

Eine Abgeordnete verwies auf die Ausführungen, wonach Wiederholungen der DSGVO im Gesetz nicht zulässig seien bzw. die DSGVO nicht abgeschrieben wer-

den dürfe. Es sei aber auffällig, dass einige Bestimmungen im Gesetz eben solche Wiederholungen darstellen würden. Es stelle sich also die Frage, ob Wiederholungen doch erlaubt seien bzw. in welchen Fällen man wiederholen dürfe und in welchen nicht.

Grundsätzlich gilt bei direkt anwendbaren Verordnungen ein Wiederholungsverbot. Dass sich in der DSG-Vorlage trotzdem Wiederholungen finden, ist dem Umstand geschuldet, dass die DSG-Vorlage sowohl der Ergänzung der DSGVO wie auch der Umsetzung der DSRL-PJ dient. Die DSRL-PJ schreibt in der Strafverfolgung einen äquivalenten Datenschutz im Vergleich zur DSGVO vor. Als Richtlinie ist sie aber nicht direkt anwendbar, sondern müssen dafür nationale Bestimmungen zur Umsetzung geschaffen werden. Um einen äquivalenten Datenschutz zu schaffen, ist dazu sinnvollerweise auf die Formulierungen der DSGVO zurückzugreifen. Auf diese Art wird sichergestellt, dass in beiden Bereichen exakt dasselbe gilt.

Ein Abgeordneter fragte mit Bezug zu Art. 65 Abs. 2 und 3 DSGVO betreffend die verbindlichen Entscheidungen im Kohärenzverfahren, ob dies auch Bussen umfasse. Wenn die Entscheidung über Bussen unter Umständen nicht im Inland falle, könne dies das nationale Sanktionssystem untergraben.

Erwägungsgrund 130 zur DSGVO führt aus: „Ist die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nicht die federführende Aufsichtsbehörde, so sollte die federführende Aufsichtsbehörde gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung über Zusammenarbeit und Kohärenz eng mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. In solchen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde bei Massnahmen, die rechtliche Wirkungen entfalten sollen, unter anderem bei der Verhängung von Geldbussen, den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde und die weiterhin befugt sein sollte, in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehör-

de Untersuchungen im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats durchzuführen, weitestgehend berücksichtigen.“

Hieraus ergibt sich, dass die Datenschutzstelle als federführende Behörde im Fall einer Busse auch die Meinung einer ausländischen betroffenen Aufsichtsbehörde angemessen berücksichtigen muss. Es bedeutet auch, dass die betroffene Aufsichtsbehörde gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Datenschutzstelle wegen unangemessener Berücksichtigung Einspruch einlegen und vor den Ausschuss bringen kann. Zusammengefasst hat damit eine EWR-Aufsichtsbehörde unter Umständen ein Mitspracherecht bei Sanktionen. Umgekehrt hat aber auch die Datenschutzstelle ein entsprechendes Mitspracherecht bei anderen EWR-Aufsichtsbehörden.

Ein Abgeordneter fragte, ob die Datenschutzstelle im Kohärenzverfahren ein Stimmrecht habe oder nicht.

Die Frage des Stimmrechts betrifft vor allem die vom Europäischen Datenschutzausschuss getroffenen verbindlichen Entscheidungen, welche auch im Rahmen des Kohärenzverfahrens ergehen können. Generell wird den EWR/EFTA-Staaten aufgrund des EWR-Abkommens bei Koordinations- oder Aufsichtsbehörden auf EU-Ebene nur das Recht auf volle Teilnahme unter Ausschluss des Stimmrechts zugestanden. Die Datenschutzstelle kann sich also in einem Kohärenzverfahren voll einbringen (Anstoss des Verfahrens, Abgabe von Stellungnahmen etc.), ist aber von der Abstimmung über den Gegenstand ausgeschlossen.

Ein Abgeordneter verwies auf Erwägungsgrund 38 zur DSGVO, wonach die Einwilligung der Eltern im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, welche unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sei. Er wollte in diesem Zusammenhang wissen, wie das in Liechtenstein geregelt sei, wer das machen könne, oder ob hier jede Institution Kinder beraten könne.

Der genannte Erwägungsgrund steht in Zusammenhang mit Art. 8 DSGVO, welcher die „Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft“ zum Gegenstand hat. Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes ist gemäss dieser Bestimmung bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, rechtmässig, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmässig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird. Es geht in Erwägungsgrund 38 zur DSGVO also darum, dass bei Kindern unter 16 Jahren die elterliche Einwilligung zur Datenverarbeitung im Beratungsfall nicht erforderlich sein soll.

Die Formulierung des Erwägungsgrundes hat im Text des Art. 8 allerdings keinerlei Niederschlag gefunden. Eine entsprechende Auslegung des Art. 8 DSGVO ist gemäss der Lehre auch nicht angezeigt. Dies, weil Art. 8 nicht einschlägig ist, wenn einerseits die Beratung telefonisch erfolgt (also kein „Dienst der Informationsgesellschaft“ vorliegt), oder andererseits dabei gar keine Datenverarbeitung stattfindet (da die Beratung anonym ist). Schliesslich kommt Art. 8 auch nicht zur Anwendung, wenn das Angebot kostenlos ist, was für Beratungen in der Regel typisch ist.⁹

Weiterhin fallen Beratungen nicht unter diese Bestimmungen, sofern sie nicht als „Dienst der Informationsgesellschaft“ ausgestaltet sind. Als Dienst der Informationsgesellschaft gilt ein Angebot, welches regelmässig gegen Entgelt, elektronisch, im Fernabsatz, auf individuellen Abruf des Empfängers erbracht wird und eine Dienstleistung darstellt. Telefonische, schriftliche oder mündliche Beratun-

⁹ Kühling / Buchner, DSGVO BDSG, Kommentar, 2. Auflage, C.H. Beck, München, 2018, Art 8 DSGVO Rn. 14.

gen fallen also nicht unter diesen Begriff. Auch werden Informationsportale im Internet nicht darunter fallen, solange ihre Dienste nicht gegen Entgelt erfolgen. Da Präventions- und Beratungsdienste mit Aufklärungs- und Hilfscharakter in der Regel kostenlos durch ein Trägerwerk angeboten werden, fallen diese nicht unter die Bestimmung des Art. 8 DSGVO und auch nicht unter den Erwägungsgrund 38. Derzeit ist kein kommerzieller Dienst bekannt, der von einer solchen Ausnahme der Einwilligung der Eltern profitieren könnte. Grundsätzlich kann jeder Dienste der Informationsgesellschaft auch für Kinder unter 16 Jahren anbieten, solange er die Anforderungen der Einwilligung nach Art. 8 DSGVO erfüllt.

Ein Abgeordneter führte unter Verweis auf die Informationen der Datenschutzstelle für KMUs aus, dass die Datenschutzstelle bestimme, ob eine kleinere Firma ein Verzeichnis führen müsse. Man brauche für eine Lohnbuchhaltung ja bereits ein Verzeichnis. Fraglich sei, ob nicht gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden könnten, wann so ein Verzeichnis eben nicht notwendig sei.

Die Bestimmung des Art. 30 DSGVO, welche den Verantwortlichen das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten vorschreibt, ersetzt die in Art. 18 und 19 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG enthaltene Pflicht, nach welcher der Inhaber der Datenbearbeitung vergleichbare Informationen sammeln und der Aufsichtsbehörde melden musste. Darauf gestützt sind nach Art. 15 geltendes DSG der Datenschutzstelle Datenbearbeitungen für das Register der Datenbearbeitungen zu melden. Art. 30 DSGVO enthält keine Öffnungsklausel, so dass diesbezüglich kein Spielraum bleibt und dem Anliegen des Abgeordneten daher nicht nachgekommen werden kann.

Ein Abgeordneter fragte, welche Aufsichtsbehörde bei der Datenverarbeitung bei den Gerichten zuständig sein werde, und zwar speziell beim Obersten Gerichtshof. Dieser verarbeite Daten potentiell nicht im Inland. Die Daten seien im Inland

gespeichert, aber die Verarbeitung finde allenfalls per Zugriff aus dem Ausland statt.

Die räumliche Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 55 DSGVO: Grundsätzlich ist jede Aufsichtsbehörde für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr von der DSGVO übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig (Abs. 1, Territorialprinzip). Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen auf der Grundlage einer rechtlichen Verpflichtung oder in Ausübung übertragener öffentlicher Gewalt nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c oder e DSGVO, so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats zuständig und findet das System der federführenden Aufsichtsbehörde nach Art. 56 DSGVO keine Anwendung (Abs. 2). Da die Datenverarbeitung des OGH sich aus rechtlichen Verpflichtungen des liechtensteini-schen Rechts ergibt, wäre somit die Datenschutzstelle die zuständige Aufsichts-behörde. Allerdings sind die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen (Abs. 3). Die im Rahmen der Erarbeitung eines Urteils stattfindende Datenverarbeitung des OGH unterliegt somit weder der Aufsicht der liech-tensteinischen noch einer anderen Aufsichtsbehörde.

Ein Abgeordneter wollte in Bezug auf die Datensicherheit in Verbindung mit ein-gesetzter Software in Erfahrung bringen, welche Anforderungen diesbezüglich zu erfüllen seien. Was werde in diesem Zusammenhang seitens der Datenschutz-stelle kontrolliert und was bedeute in diesem Zusammenhang „gelöscht“?

Die DSGVO schreibt in Art. 32 den Verantwortlichen und den Auftragsverarbei-tern – unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskos-ten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos – für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und or-

organisatorische Massnahmen vor, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind. Dies umfasst vor allem die unbeabsichtigte oder unrechtmässige Vernichtung, Verlust, Veränderung, Offenlegung oder Zugang zu personenbezogenen Daten, welche übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden.

Hierunter fällt auch eingesetzte Software. Ist diese fehlerhaft und verursacht dadurch eine Verletzung der Datensicherheit, sei es weil Daten bei der Verarbeitung verfälscht werden oder unbefugten Personen der Zugang ermöglicht wird, so ergibt sich aus dieser Bestimmung die Verpflichtung, das Manko zu beheben. Dabei genügt es, dass – im Verhältnis zum Gefährdungspotenzial – das Niveau des „Standes der Technik“ eingehalten wird. Dieses kann – abhängig von den konkreten Umständen – auch bei einer älteren Version der Software gegeben sein.

Die Kontrolle der Datenschutzstelle erstreckt sich zwangsläufig auf alle in Art. 32 festgelegten Anforderungen an die Datensicherheit.

Eine Löschung von Daten ist nach diesen Anforderungen gegeben, wenn die Daten nicht wiederherstellbar sind. Unter Vernichtung ist in diesem Zusammenhang die Zerstörung des Datenträgers zu verstehen.

Ein Abgeordneter bat um Ausführungen zum „Ausschuss“ nach Art. 65 DSGVO im Verhältnis zum „Europäischen Datenschutzausschuss“ (EDA).

Die DSGVO definiert in Art. 68 den „Europäischen Datenschutzausschuss“ (EDA). Wenn die DSGVO in den Art. 64 und 65 von einem „Ausschuss“ spricht, ist damit der Europäische Datenschutzausschuss (EDA) gemeint.

Ein Abgeordneter fragte in Bezug auf das Versenden hochsensibler Daten, welche nicht verschlüsselt auf einem Memory Stick abgelegt seien, ob hier von fahrlässigem oder grobfahrlässigem Verhalten auszugehen sei.

Bei hochsensiblen Daten müsste wohl von einer grobfahrlässigen Vorgehensweise ausgegangen werden. Allerdings könnte für diese Bewertung auch die Art des gewählten Versandweges eine Rolle spielen. Die Überbringung durch einen eigenen Boten birgt beispielsweise i.d.R. ein nochmals geringeres Verlustrisiko als der ohnehin regelmässig sehr zuverlässige Postweg. Auch hier hängt schliesslich die Einstufung von der Berücksichtigung aller Umstände ab, da die Datensicherheit im Verhältnis zu den drohenden Risiken zu bewerten ist.

Soweit in der Eintretensdebatte Fragen betreffend die einzelnen Bestimmungen gestellt wurden, werden diese bei der jeweiligen Bestimmung behandelt.

3.2 Datenschutzgesetz

Zu Art. 1

Ein Abgeordneter fragte zu Art. 1 Abs. 1 unter Bezugnahme auf das geltende Datenschutzgesetz, welches auch für juristische Personen Gültigkeit hat, ob ein Datenschutz für juristische Personen bestehe, wenn ein starker Bezug zu einzelnen Personen hergestellt werden könne. Beispielsweise bei einer GmbH, Anstalt oder einer Einzelfirma, bei welcher nur eine Person dahinter stehe.

Es ist richtig, dass das geltende DSG sowohl natürlichen als auch juristischen Personen die Rechte aus dem Datenschutz garantiert. Nach geltendem DSG müssen sowohl natürliche als auch juristische Personen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber betroffenen Personen einhalten, können sich aber auch auf den Datenschutz berufen.

Nach der DSGVO müssen juristische Personen zwar die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber betroffenen Personen einhalten, können sich aber nicht mehr auf den Datenschutz berufen. Aus der Sicht der DSGVO ist der angesprochene stärkere Bezug zu einer natürlichen Person nicht relevant. Ob eine juristische Person gegeben ist, definiert sich nach dem Gesellschaftsrecht. Eine juristische Person kann aber keine Rechte aus der DSGVO für sich selbst oder die hinter ihr stehende Person ableiten. Die hinter der juristischen Person stehende natürliche Person kann aber eigenständig ihre eigenen Rechte aus der DSGVO ableiten. Bei der Einzelfirma handelt es sich um eine natürliche Person, die im eigenen Namen und in eigener Verantwortung ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, für dessen Verbindlichkeit diese Person unbeschränkt mit ihrem gesamten (auch privaten) Vermögen haftet. Der Einzelfirma kommt keine vom Inhaber der Einzelfirma unabhängige Rechtspersönlichkeit, wie dies bei einer juristischen Person der Fall ist, zu. Eine Einzelfirma stellt aus der Sicht der DSGVO daher eine natürliche Person dar und kann sich die natürliche Person auf die Rechte der DSGVO berufen.

Ein Abgeordneter warf ebenfalls zu dieser Thematik die Frage auf, ob beispielsweise Organe oder wirtschaftlich Berechtigte den Schutz dieser DSGVO-Vorlage genießen würden. Zudem solle eine Klarstellung erfolgen, inwiefern dieses Datenschutzgesetz dann auch bei juristischen Personen zur Anwendung gelange.

Jede natürliche Person kann sich auf die Rechte aus der DSGVO berufen. Dies unabhängig davon, ob sie in irgendeiner Weise mit einer juristischen Person in Verbindung steht. Es ist jedoch aus einer Verbindung mit einer juristischen Person keine Ausweitung dieser Rechte auf die juristische Person möglich. Eine juristische Person kann keine Rechte aus der DSGVO für sich selbst oder die hinter ihr stehende Person ableiten.

In Abweichung zum Bericht und Antrag ist aus legislativen Gründen in Abs. 2 Bst. a und b der jeweils letzte Satzteil „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen und wurde in Abs. 3 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen, sodass sich nun bezüglich der in Abs. 2 genannten jeweiligen Rechtsvorschriften ein identischer Verweis auf die geltende Fassung ergibt.

Zu Art. 2

Mehrere Abgeordnete fragten zu Abs. 1 in Bezug auf nicht automatisiertes Verarbeiten personenbezogener Daten zum Begriff „Dateisystem“, ob dieser näher erläutert werden könne. Wenn jemand zuhause eine Kartei führe und alle Visitenkarten ablege, die er erhalten habe, unterstehe er dann auch diesem Gesetz? Eine solche Sammlung sei ja nicht automatisiert und bei seiner Person handle es sich um eine nicht-öffentliche Stelle. Zudem wurde um Erläuterung gebeten, was ein Dateisystem alles beinhalte, ob es sich dabei um Karteikästen oder geordnete Ordner handle. Ein Abgeordneter wollte wissen, wie viele Daten oder wie viele Adressen in einem solchen System sein müssen, damit es als Dateisystem gelte.

Unter dem Begriff „Dateisystem“ ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird, zu verstehen. Unter einer Sammlung ist eine planmässige Zusammenstellung einzelner Angaben zu verstehen, die in einem inneren Zusammenhang stehen. Die Sammlung muss eine Struktur aufweisen, also einen gleichartigen Aufbau haben. Ein zufälliger oder wechselnder Aufbau begründet keine Struktur. Es muss eine Zugänglichkeit nach Kriterien (Name, Anschrift, Geschlecht etc.) möglich sein. Zufällig daliegende Visitenkarten stellen daher keine planmässige Sammlung dar; ebenso wenig ungeordnete/unplanmässige/unsortierte Karteikästen. Mit Register versehene Ordner hin-

gehen schon. Eine Sammlung liegt bei mehr als einer vorliegenden Information vor.

Ein Abgeordneter brachte vor, dass in den Ausführungen zu Abs. 2 oder auch in der Aufzählung zu Abs. 5 eine Erwähnung des Disziplinarverfahrens fehle. Es sollen gemäss Art. 23 Abs. 2 DSGVO Einschränkungen vorgenommen werden. Insbesondere solle die Informationspflicht des Verantwortlichen beschränkt werden, um ein ordentliches Disziplinarverfahren sicherzustellen. Der Bericht und Antrag greife diesen Punkt insofern auf, als dass auf S. 217 auf Art. 50 des Treuhändergesetzes und damit auf die Regelung, dass subsidiär die Bestimmungen der StPO auf das Disziplinarverfahren Anwendung fänden, verwiesen werde. Weiters werde darauf verwiesen, dass die StPO nach deren Revision Bestimmungen über die Einschränkung von Informationen und Auskünften sowie die Benachrichtigung kenne. Ein Blick in die revidierte StPO zeige aber, dass die Einschränkung der betroffenen Rechte sehr gering sei. Überdies seien die verwendeten Rechtsbegriffe sehr unklar. Tatsächlich könne die Information der Betroffenen gemäss § 39b Abs. 2 letzter Satz StPO lediglich „zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben“ werden. Um in diesem Punkt Rechtssicherheit zu schaffen, werde angeregt, beispielsweise das Disziplinarverfahren in die Aufzählungen in Abs. 5 oder in Abs. 2 aufzunehmen.

Die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahme in den Katalog des Art. 2 Abs. 5 würde nicht den gewünschten Effekt erreichen, sondern das Disziplinarverfahren gänzlich vom Datenschutz ausnehmen. Das ist weder sinnvoll noch gewollt und ist daher nicht umgesetzt worden. Soweit moniert wird, dass § 39b Abs. 2 StPO keine ausreichende Beschränkung darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung dieser Bestimmung „ausserhalb des Anwendungsbereichs von Kapitel III des Datenschutzgesetzes“ anwendbar ist, das Disziplinarverfahren aber in den

Bereich der Strafverfolgung und damit in den Anwendungsbereich von Kapitel III des Datenschutzgesetzes fällt und daher – wie im Bericht und Antrag beschrieben – die dortigen Beschränkungen greifen.

Ein Abgeordneter wünschte zu Abs. 3 Bst. a betreffend den Begriff „personenbezogene Daten“ Ausführungen, was man genau unter personenbezogenen Daten zu verstehen habe. Weiters wurde gefragt, ab wann eine Datenhäufung gegeben sei, sodass man von einer Verarbeitung personenbezogener Daten sprechen könne.

Personenbezogene Daten sind nur solche Daten, die sich auf eine Person beziehen. Es muss also ein Bezug zu einer Person bestehen. Keinen Bezug zu einer Person weisen Sachdaten auf, welche sich nicht auf eine Person, sondern ausschliesslich auf eine Sache beziehen. Die Person muss identifiziert oder identifizierbar sein. Identifiziert ist die Person jedenfalls, wenn die Identifikation direkt aus der Information erfolgt. Identifizierbar ist eine Person, wenn die Information per se nicht zur Identifikation ausreicht, dies aber gelingt, sobald die Information mit weiteren Informationen verknüpft wird. Nach Art. 4 Ziff. 1 ist eine Person identifizierbar, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Bei der Frage, ob eine Person identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von der verantwortlichen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren.

Bezüglich der nötigen Grösse der Datenhäufung wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Begriff „Dateisystem“ verwiesen.

Ein Abgeordneter fragte, was bezüglich der Mitglieder des Richterauswahlgremiums gelte. Es sollte klargestellt werden, was für Personen des Auswahlgremiums gelte, welche nicht auch unter Abs. 5 Bst. a fallen.

Die Frage des Abgeordneten wurde dahingehend berücksichtigt, als in Abs. 5 Bst. a dieser Bestimmung am Schluss der Passus „sowie im Richterauswahlgremium“ angefügt wurde, sodass das DSG auf Beratungen im Richterauswahlgremium keine Anwendung findet. Damit wird die erwünschte Klarstellung bezüglich der Mitglieder des Richterauswahlgremiums erreicht.

Ein Abgeordneter wollte in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 erster Satz betreffend den Vorrang spezialgesetzlicher Bestimmungen gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes in Erfahrung bringen, ob der Begriff „spezialgesetzliche Bestimmungen“ nur formelle Gesetze umfasse oder auch Verordnungen.

Es gilt der sogenannte Stufenbau des Rechts. Eine höhere Norm „bricht“ die niedrigere Norm. Der Stufenbau umfasst in absteigender Reihenfolge die Verfassung, die Gesetze und die Verordnungen. Die Verfassung geht Gesetzen vor. Gesetze gehen Verordnungen vor. Es kann daher in einer Verordnung keine von der DSG-Vorlage (oder der DSGVO) abweichende Regelung getroffen werden. Der Begriff „spezialgesetzliche Bestimmungen“ umfasst daher nur formelle Gesetze.

Ein Abgeordneter stellte in Bezug auf die Definition der personenbezogenen Daten die Frage, ob dieser Begriff alle Typen personenbezogener Daten, also nicht nur die regulären Daten, sondern auch sensible, wie beispielsweise die biometrischen und genetischen Daten, und auch die Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, umfasse?

Hier muss zwischen dem normalen Sprachgebrauch und der gesetzlichen Ermächtigung unterschieden werden. Im normalen Sprachgebrauch kann „personenbezogene Daten“ als Überbegriff über alle Daten verwendet werden, denn auch

sensible Personendaten sind schlussendlich personenbezogene Daten. Eine gesetzliche Norm, welche zur Datenverarbeitung ermächtigt, muss aber differenzierter gelesen werden. Da eine Datenverarbeitung einen Eingriff darstellt, muss die Ermächtigung umso spezieller bzw. präziser sein, je grösser der Eingriff ist. Ermächtigt ein Gesetz zur Verarbeitung „personenbezogener Daten“, so ist dies nicht präzise genug, um auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten – also sensiblen Daten – zu verarbeiten. Denn die Verarbeitung sensibler Daten ist ein grösserer Eingriff, der im Gesetz entsprechend abgedeckt sein muss, und zwar durch eine ausdrückliche Erwähnung der jeweiligen besonderen Kategorie von personenbezogenen Daten.

Ein Abgeordneter wollte in Bezug auf Art. 2 in Erfahrung bringen, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, wenn personenbezogene Daten extern gespeichert werden, also beispielsweise von einer anderen Firma. Er fragte weiter, ob man sich in diesem Fall vertraglich absichern müsse oder ob die beauftragte Firma dann selbst verantwortlich sei.

Der sogenannte Auftragsverarbeiter ist in Art. 28 DSGVO im Detail geregelt. Grundsätzlich darf der Auftraggeber nur Auftragsverarbeiter beiziehen, welche hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter muss auf der Grundlage eines Vertrags erfolgen, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den verantwortlichen Auftraggeber bindet, und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Näheres kann Art. 28 DSGVO

entnommen werden. Der Auftragsverarbeiter ist gegenüber dem auftraggebenden Verantwortlichen vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

In Abweichung zum Bericht und Antrag ist aus legislativen Gründen in Abs. 3 letzter Satz das Komma durch das Wort „und“ ersetzt worden.

Zu Art. 3

Ein Abgeordneter fragte zu den „Organen des Staates, Körperschaften und Stiftungen“ und auch zu den „nicht-öffentlichen Stellen“, worunter Krankenkassen, Pensionskassen, LKW, LGV etc., welche gesetzliche Aufträge umsetzen, fallen. Ein weiterer Abgeordneter stellte zu Abs.1 Bst. a Ziff. 1 die Frage, was unter Organen der Gemeinden, von Körperschaften, von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zu verstehen sei.

Eine öffentliche Stelle im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ist in der Regel dadurch definiert, dass sie durch das öffentliche Recht normiert wird. Im Fall der LKW ist es Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Liechtensteinischen Kraftwerke, welcher die LKW mit dem Wortlaut „Unter der Firma ‚Liechtensteinische Kraftwerke‘ (LKW) besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.“ ins Leben ruft. Eine ähnliche Bestimmung gibt es für die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV). Krankenkassen und Pensionskassen üben ihre Tätigkeit, wie auch die AHV/IV/FAK, praktisch ausschliesslich auf gesetzlicher Grundlage aus. Sie vollziehen also das Gesetz gegenüber den Versicherten und nehmen dadurch eine hoheitliche Handlung vor, da sie gestaltend in die Rechte der Versicherten eingreifen. Damit erfüllen sie die „ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben“ (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 DSG-Vorlage) und gelten daher in dieser Hinsicht auch als öffentliche Stellen.

Ein Abgeordneter brachte zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 vor, ob nicht die Bezeichnung „Gemeinden“ anstatt „Organe der Gemeinden“ genüge, sodass die Ge-

meinden als solche öffentliche Stellen seien. Es bestehe kein Grund, zusätzlich von Organen der Gemeinden zu sprechen. Im Rahmen der DSGVO kämen den Organen keine eigenen Funktionen zu, sodass der Begriff ausreichend sei. Die Regierung habe dazu ausgeführt, dass diese Bestimmung die Definition des bisherigen Begriffs der Behörden gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a des geltenden DSG übernehme. Von dieser bewährten Definition solle nicht abgewichen werden. Es ergäben sich daraus für die Gemeinden keine Änderungen. Eine weitere Begründung für diese Aussage fehle. Diese Begründung sei nicht richtig, denn wenn die Einwohnerkontrolle verantwortlich sei, sei es nicht die Gemeinde selbst. Verantwortlich sei, wer über die Zwecke und Mittel einer Datenverarbeitung entscheide und dies werde kaum die Einwohnerkontrolle, die Gemeindesteuerkasse oder die Gemeindepolizei selbst sein. Denn wenn die Einwohnerkontrolle, die Gemeindesteuerkasse oder die Gemeindepolizei selbst ein Verantwortlicher sei, welcher Raum bleibe dann noch für den Gemeinderat? Wer sei schlussendlich verantwortlich im Sinne des Gesetzes? Ein weiterer Abgeordneter stellte dazu die Folgefrage, ob Mitglieder des Gemeinderates oder der Gemeinderat in der Gesamtheit eine öffentliche Stelle seien. Weiters wurde gefragt, ob letztgenannte unter die Ausnahme betreffend Beratungen im Landtag fallen, oder ob sich das Wort „Organe“ in dieser Bestimmung ausschliesslich auf Organe des Staates und Organe der Gemeinden, aber nicht auf die Worte „Körperschaft und Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ beziehe.

Dem Abgeordneten ist in seinen Ausführungen zuzustimmen, dass nicht die Einwohnerkontrolle oder die Gemeindesteuerkasse oder die Gemeindepolizei (bzw. deren jeweilige Mitarbeitende) die Verantwortlichen im Sinne der DSGVO sind, sondern die Gemeinden. Die (in Art. 3 Abs. 1 Bst. d geltendes DSG bisher schon bestehende und nun weitergeführte) Definition ist im Sinne seiner Ausführungen zu verstehen. Die Gemeinde handelt nicht selbst, sondern tut dies immer über ihre Organe, welche in ihrem Namen handeln. Die Organe handeln also nicht im

eigenen Namen, sondern im Namen der Gemeinde, welche durch die Handlungen der Organe schliesslich wieder verpflichtet wird. Wie vom Abgeordneten richtig ausgeführt, ist daher nicht "die Einwohnerkontrolle" die für die Datenverarbeitung Verantwortliche, sondern die Gemeinde, in deren Namen und Auftrag die Einwohnerkontrolle geführt wird.

Dass in der Bestimmung nicht an den Rechtsträgern (Staat, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts) selbst, sondern an deren Organe angeknüpft wird, ist dem Umstand geschuldet, dass die Rechtsträger selbst ja nur durch Organe handeln können und die jeweiligen Organe wieder einem Rechtsträger zuordenbar sind. Dies mag sehr abstrakt wirken, entspricht aber dem geltenden Verständnis der öffentlichen Stelle (Behörde) im liechtensteinischen Recht. Von einem Abweichen von dieser Definition ist angesichts der Tatsache, dass identische Definitionen in weiteren Gesetzen enthalten sind, abzuraten, da ansonsten eine Zersplitterung des Behördenbegriffs droht.

Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aus dem Gesetz über die Amtshaftung: Ein durch ein Organ eines Rechtsträgers verursachter Schaden kann nicht gegen das Organ, sondern nur gegen den Rechtsträger geltend gemacht werden, denn ihm ist die schädigende Handlung zuzurechnen.

Das Wort „Organe“ in Art. 3 Abs.1 Bst. a Ziff. 1 bezieht sich auch auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, denn auch diese können nur durch ihre Organe handeln.

Mehrere Abgeordnete baten um ein Beispiel, was unter dem privatwirtschaftlichen Handeln einer öffentlichen Stelle zu verstehen sei.

Als Beispiel kann der Einkauf von Büromaterial durch ein Amt genannt werden. Bei einem solchen besteht zwischen dem Amt und Händler kein auf Gesetz beru-

hendes Gefälle in Form eines hoheitlichen Verhältnisses. Das Amt schliesst einen privatwirtschaftlichen Kaufvertrag ab.

Ein Abgeordneter bat um nähere Beschreibung des Begriffs „Verarbeitung“. Es stelle sich die Frage, welche Grade an Verarbeitung es gebe oder welche Klassen und ab wann eine Verarbeitung vorliege. Es wurde zudem um diesbezügliche Beispiele ersucht. Stelle beispielsweise die Beschriftung einer Stempelkarte mit dem Namen und deren Aufstecken auf den Kartenhalter schon eine Verarbeitung dar? Dies stelle ja einen für andere sichtbaren Vorgang dar.

Die Definition des Begriffs „Verarbeiten“ ergibt sich aus Art. 4 Ziff. 2 DSGVO. Verarbeitung umfasst „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

Vom Begriff erfasst wird also jeder Vorgang (oder mehrere aneinandergereihte einzelne Vorgänge), welcher in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht. Vorgänge können bestehen aus dem Erheben oder Erfassen (das erstmals in den Verfügungsbereich des Verantwortlichen gelangen); die Organisation oder das Ordnen (Tätigkeit zum Ermöglichen oder Vereinfachen der Auffindung und Auswertung); die Speicherung (Überführung in eine verkörperte Form, welche die Wiedergewinnung ermöglicht); die Anpassung oder Veränderung (Umgestaltung, durch welche der Informationsgehalt der Daten verändert wird); das Auslesen und Abfragen (die Zurückgewinnung von gespeicherten Daten); die Verwendung (jeder Gebrauch des Informationsgehaltes der Daten); die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung (Zugäng-

lichmachung von Daten an andere, damit sie davon Kenntnis erlangen); der Abgleich oder die Verknüpfung (das Vergleichen mit bestimmten Vorgaben oder Zusammenführung von Daten); die Einschränkung (die Sperrung der Verwendung von Daten); das Löschen oder die Vernichtung (faktische Verunmöglichung der Wahrnehmung gespeicherter Daten oder die physische Zerstörung des Datenträgers).

Eine mit dem Namen beschriftete Stempelkarte zur Arbeitszeiterfassung stellt in diesem Sinne eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, als die Arbeitszeit aufgezeichnet und mit einer Person in Bezug gebracht wird und daher personenbezogene Daten erfasst werden.

Mehrere Abgeordnete regten unter Verweis auf die Stellungnahme der Treuhänderkammer an, dass allenfalls in dieser Bestimmung der Begriff „Verantwortlicher“ umfassender zu definieren sei. Es stelle sich insbesondere bei den klassischen Strukturen – wie bei Stiftungen – die Frage, wer hier der „Verantwortliche“ sei. Ist dies die Stiftung selbst oder der Treuhänder als Organ? Die Rechtslage sei auch im Zusammenhang mit Treuhänderschaften gemäss 897 ff. *Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)* unklar. Die Treuhänderschaften seien zwar keine juristischen Personen, die Position des Treuhänders sei aber mit derjenigen eines Organs einer juristischen Person vergleichbar. Es sei daher sachgerecht, dass bei Treuhänderschaften die jeweilige Treuhänderschaft als Verantwortliche gelte und nicht der Treuhänder.

Diese Frage ist dahingehend zu beantworten, dass anhand einer funktionalen Analyse die tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln sind, insbesondere wer die wesentliche Entscheidung über Mittel und Zwecke der Verarbeitung trifft. Es kommt auf die tatsächliche Entscheidungsgewalt an. Dieser Entscheidungsträger ist der Verantwortliche.

Der Begriff des „Verantwortlichen“ ist in der DSGVO abschliessend definiert und bedarf keiner Umsetzung im nationalen Recht. Da die Treuhänderschaft (Trust) keine juristische Person ist und sich somit keine Rechte oder Pflichten aus der DSGVO für die Treuhänderschaft ergeben, ist bei Treuhänderschaften immer der Treuhänder der Verantwortliche und nicht die Treuhänderschaft selbst.

Generell ist zu den Abgrenzungskriterien bei der juristischen Person als Verantwortliche nach Art. 4 Ziff. 7 DSGVO auszuführen, dass sich die Literatur weitgehend einig ist, dass grundsätzlich die juristische Person selbst Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO ist und nicht die für die juristische Person handelnden natürlichen Personen. Letztere sind nur dann eigenständig – und gegebenenfalls neben der juristischen Person – verantwortlich, wenn sie die im Rahmen der Tätigkeit beim Unternehmen erlangten Datenzugriffsmöglichkeiten zu privaten Zwecken missbrauchen. Für Unternehmensgruppen gilt nach Erwägungsgrund 37 der DSGVO grundsätzlich das herrschende Unternehmen als Verantwortlicher. Sofern eine Beauftragung einer anderen Stelle mit einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgt, bleibt der Auftraggeber gleichwohl als Verantwortlicher den entsprechenden Pflichten der DSGVO unterworfen.

Ebenso kann beispielhaft auf zu dieser Thematik ergangene Urteile¹⁰ des EuGH verwiesen werden.

Zudem kann diesbezüglich auf die Leitlinien der Art. 29 Arbeitsgruppe in deren Stellungnahme 1/2010 vom 16. Februar 2010 (00264/10/EN, WP 169)¹¹ „Zu den Begriffen, für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ vom

¹⁰ Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (C-210/16), ECLI:EU:C:2018:388; Urteil des EuGH vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat (C-25/17), ECLI:EU:C:2018:551.

¹¹ Article 29 Data Protection Working Party, Opinion 1/2010 on the concepts of "controller" and "processor", adopted on 16 February 2010 (00264/10/EN, WP 169). Abrufbar bei: http://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/index_en.htm

16. Februar 2010“ verwiesen werden. Da die Definition des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO der vormaligen Bestimmung der Richtlinie 95/46/EG des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ in Art. 2 Bst. d entspricht, kann auf diese Ausführungen zur Orientierung weiterhin zurückgegriffen werden. In Bezug auf das primär relevante Begriffselement „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle“ heisst es im Einzelnen dort beim Abschnitt „III.1.c)“: „Es ist wichtig, dass dieses Element so ausgelegt wird, dass die wirksame Anwendung der Richtlinie sichergestellt ist, d.h. dass in jedem Fall der für die Verarbeitung Verantwortliche so klar und eindeutig wie möglich ermittelt werden kann, unabhängig davon, ob eine formale Benennung erfolgte. In erster Linie ist es wichtig, sich so weit wie möglich an der im öffentlichen und im privaten Sektor üblichen Rechtspraxis (beispielsweise Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht) zu orientieren. In den meisten Fällen enthalten diese Bestimmungen Angaben darüber, welchen Personen und Stellen die Verantwortlichkeiten zuzuweisen sind, und helfen grundsätzlich bei der Ermittlung des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Strategisch gesehen sollten, um den betroffenen Personen eine längerfristige und zuverlässigere Anlaufstelle für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Richtlinie zu bieten, bevorzugt das Unternehmen oder die Stelle an sich als für die Verarbeitung Verantwortlicher betrachtet werden und nicht eine bestimmte Person innerhalb des Unternehmens oder der Stelle. Das Unternehmen oder die Stelle tragen letztendlich die Verantwortung für die Datenverarbeitung und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, sofern keine klaren Anzeichen dafür bestehen, dass eine natürliche Person verantwortlich ist. Generell ist anzunehmen, dass ein Unternehmen als solches bzw. eine öffentliche Einrichtung als solche für die Verarbeitungstätigkeiten in ihrem Tätigkeits- und Haftungsbereich verantwortlich ist. Gelegentlich benennen Unternehmen und öffentliche Einrichtungen eine bestimmte Person, die für die Durchführung der Verarbeitungen verantwortlich ist. Aber selbst in einem solchen Fall, in dem eine bestimmte natürliche Person dazu bestimmt wird,

die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen oder personenbezogene Daten zu verarbeiten, ist diese natürliche Person nicht der für die Verarbeitung Verantwortliche, sondern handelt im Auftrag der juristischen Person (Unternehmen oder öffentliche Einrichtung), die in ihrer Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher trotzdem die Haftung im Fall von Verstößen gegen die Datenschutzgrundsätze trägt. Insbesondere für grosse und komplex strukturierte Organisationen ist es ein wesentlicher Aspekt der ‚Datenschutzstrategie‘, sowohl eine klare Verantwortung der natürlichen Person, die das Unternehmen repräsentiert, als auch die konkreten funktionellen Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationsstruktur sicherzustellen, zum Beispiel indem andere Personen als Vertreter der Organisation oder als Ansprechpartner für die betroffenen Personen beauftragt werden. In Fällen, in denen eine natürliche Person, die für eine juristische Person handelt, Daten für ihre eigenen Zwecke ausserhalb des Tätigkeitsbereichs und der möglichen Kontrolle der juristischen Person nutzt, ist eine besondere Analyse erforderlich. In diesem Fall ist die natürliche Person der für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf die Verarbeitung, über die sie selbst entschieden hat, und trägt die Verantwortung für diese Nutzung der personenbezogenen Daten. Der ursprüngliche für die Verarbeitung Verantwortliche kann jedoch ebenfalls eine gewisse Verantwortung tragen, wenn die neue Verarbeitung aufgrund eines Mangels angemessener Sicherheitsmassnahmen erfolgt. [...] Die Ermittlung des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ unter dem Aspekt des Datenschutzes ist in der Praxis eng mit den zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Vorschriften über die Zuweisung von Verantwortlichkeiten oder die Verhängung von Sanktionen verknüpft, denen eine juristische oder natürliche Person unterliegen kann. Die zivilrechtliche Haftung sollte keine besonderen Probleme aufwerfen, da sie grundsätzlich für juristische wie für natürliche Personen gilt. Eine strafrechtliche und/oder verwaltungsrechtliche Haftbarkeit besteht jedoch in einigen Rechtssystemen nur für natürliche Personen. Wenn im innerstaatlichen Recht strafrechtli-

che oder verwaltungsrechtliche Sanktionen für Datenschutzverletzungen vorgesehen sind, ist üblicherweise auch geregelt, wer haftet: In Rechtssystemen, die keine strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen kennen, haften dann eventuell die Funktionsträger der juristischen Personen gemäss den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts. Das europäische Recht enthält hilfreiche Beispiele für Kriterien zur Zuweisung der strafrechtlichen Verantwortung, insbesondere wenn eine Straftat zugunsten einer juristischen Person begangen wurde. In einem solchen Fall kann die Verantwortung jeder Person zugewiesen werden, die entweder ,allein oder als Teil eines Organs der betreffenden juristischen Person gehandelt hat und innerhalb dieser aufgrund

- der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person, oder*
- der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder*
- einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person eine Führungsposition innehat.“*

Daraus zieht die Art. 29 Arbeitsgruppe folgende Schlussfolgerung:

„Aus den vorstehenden Überlegungen lässt sich zusammenfassend schliessen, dass stets der für die Verarbeitung Verantwortliche für eine Datenschutzverletzung haftbar ist, d.h. die juristische Person (Unternehmen oder öffentliche Einrichtung) oder die natürliche Person, die nach den Kriterien der Richtlinie formal als verantwortlich ermittelt wurde. Wenn eine natürliche Person, die für ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung arbeitet, Daten für ihre eigenen Zwecke ausserhalb der Tätigkeiten des Unternehmens nutzt, gilt diese Person de facto als für die Verarbeitung Verantwortlicher und ist als solcher haftbar.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Fall des Zusammenspiels verschiedener juristischer Personen bzw. entsprechender Akteure (etwa juristischer Person

und Treuhänder) grundsätzlich derjenige als Verantwortlicher zu qualifizieren ist, der über den Zweck der Verarbeitung entscheidet. Diesbezüglich heisst es zum weiteren Begriffselement „die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ in Art. 4 Ziff. 7 DSGVO in der Stellungnahme der Art. 29 Arbeitsgruppe zusammenfassend:

„Die Entscheidung über den ‚Zweck‘ der Verarbeitung ist dem ‚für die Verarbeitung Verantwortlichen‘ vorbehalten. Wer auch immer diese Entscheidung trifft, ist daher (de facto) ein für die Verarbeitung Verantwortlicher. In Bezug auf technische oder organisatorische Fragen kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Entscheidung über die ‚Mittel‘ der Verarbeitung delegieren. Entscheidungen über inhaltliche Fragen, die den Kern der Rechtmässigkeit der Verarbeitung wesentlich betreffen, sind dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorbehalten. Eine Person oder eine Organisation, die beispielsweise darüber entscheidet, wie lange Daten aufbewahrt werden oder wer Zugang zu den verarbeiteten Daten hat, handelt hinsichtlich dieses Teils der Datennutzung als ein ‚für die Verarbeitung Verantwortlicher‘ und muss daher alle Verpflichtungen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen erfüllen.“

Gegebenenfalls kann im Übrigen auch eine gemeinsame Verantwortung mehrerer Unternehmen nach Art. 26 DSGVO greifen.

Mehrere Abgeordnete wollten – wenn möglich abschliessend – wissen, wer bzw. welche der staatsnahen Unternehmungen oder Stellen als öffentliche Stellen gelten.

Zudem solle neben einer genaueren Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ geprüft werden, ob die Begriffe „betroffene Person“, „federführende Behörde“

und „betroffene Behörde“ ebenfalls in Art. 3 im Sinne einer Legaldefinition definiert werden sollten.

Als öffentliche Stellen gelten jedenfalls die im Staatskalender¹² unter den Rubriken „Kommissionen und Beiräte“, „Beschwerdekommissionen“, „Stiftungen des öffentlichen Rechts“ und „Anstalten des öffentlichen Rechts“ angeführten Einrichtungen.

Dem Anliegen, die Begriffe „betroffener Person“, „federführende Behörde“ und „betroffene Behörde“ in dieser Bestimmung im Sinne einer Legaldefinition näher zu definieren, wurde nicht nachgekommen. Der Begriff der „betroffener Person“ ist im Rahmen der Definition der „personenbezogenen Daten“ in Art. 4 Ziff. 1 DSGVO definiert. Der Begriff der „betroffen (Aufsichts-)Behörde“ ist in Art. 4 Ziff. 22 DSGVO definiert. Der Begriff der „federführenden Behörde“ ergibt sich aus Art. 56 DSGVO. Mithin sind alle Begriffe durch die DSGVO verbindlich vorgegeben.

Ein Abgeordneter fragte in Bezug auf Beratungen im Gemeinderat, ob diese diesem Gesetz nach Art. 3 unterstünden und nicht wie die Beratungen des Landtages vom Gesetz ausgenommen seien.

Es ist richtig, dass solche Beratungen der Datenschutzgesetzgebung unterstehen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage. Mit den Art. 40 und Art. 121a Gemeindegesetz besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Handhabung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Tätigkeit des Gemeinderates.

Zu Art. 5

Ein Abgeordneter wollte in Zusammenhang mit Abs. 1 Bst. b in Erfahrung bringen, was alles als „schutzwürdiges Interesse“ gelte.

¹² <http://www.staatskalender.li/>

Die Bestimmung bewirkt, dass zwischen dem Interesse an der Überwachung und den entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen im Einzelfall abzuwägen ist. Ob ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gerechtfertigt ist, muss daher – nach Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes – „unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer die (verfassungs-)rechtlichen geschützten Positionen aller Beteiligten berücksichtigenden Güter- und Interessensabwägung“ ermittelt werden. Die Überwachung darf bereits dann nicht erfolgen, wenn Anhaltspunkte für ein Überwiegen der privaten Interessen nicht ausgeräumt werden können. Schutzwürdige Interessen beinhalten also auch rechtlich geschützte Interessen wie die Persönlichkeitsrechte.

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 7, ob es richtig sei, dass bei Videoüberwachungen, bei denen keine Aufzeichnung erfolge, es theoretisch möglich sei, dass ein Privatdetektiv jemanden von zuhause aus überwachen könnte, also eine vollständige Überwachung stattfinden könnte und es dafür keine Bewilligung (Meldung) brauche.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung die Überwachung „öffentlich zugänglicher Räume“ regelt. Nicht erfasst sind private Räume, welche durch die Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre geregelt werden. Dort verbietet die Privatsphäre in der Regel Aufnahmen. Beispielhaft seien einschlägige Bestimmungen angeführt:

Art. 39 PGR¹³ normiert: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen (Persönlichkeitsgütern) unbefugterweise verletzt oder bedroht wird, wie beispielsweise in der körperlichen und geistigen Unversehrtheit, der Ehre, im Kredit, im Hausfrieden, in der Freiheit, im Namen, Wappen, Hauszeichen und ähnlichen Zeichen, im

¹³ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1026 Nr. 4, LR 216.0.

Recht am eigenen Bilde, in Brief-, Geschäfts- und ähnlichen Verhältnissen und überhaupt im Recht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit, soweit nicht Persönlichkeitsgüter, wie das Urheber-, Erfinderrecht und dergleichen, durch besondere Gesetze geregelt sind, und soweit ihr Schutz mit den Interessen der Mitmenschen verträglich ist, kann Feststellung der Verhältnisse, Beseitigung (Ablassung) der Störung, Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Widerruf und dergleichen und Unterlassung fernerer Störung verlangen, ohne dass er ein Verschulden des andern zu beweisen hat.“

Art. 40 PGR hält zu Schadenersatz und Genugtuung fest: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt ist, hat bei Verschulden ausserdem noch Anspruch auf Ersatz des Schadens.“

Nach Art. 3 des Gesetzes über den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Geheimbereichs¹⁴ macht sich strafbar: „Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahme-gerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekanntgibt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Abs. 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird auf Antrag des in seinen Rechten Verletzten vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“

¹⁴ Gesetz vom 23. Mai 1969 über den strafrechtlichen Schutz des persönlichen Geheimbereichs, LGBl. 1969 Nr. 34, LR 322.3.

Durch Art. 5 Abs. 7 wird also nicht ermöglicht, dass ein Privatdetektiv mittels einer Videoüberwachungsanlage – ob sie nun Aufzeichnungen macht oder direkt überträgt – den privaten Bereich beobachtet.

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob Überwachungskameras von Geräten in einer Fabrikhalle auch unter diese Bestimmung fallen.

Die Regelung betrifft die „Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume“. Massgeblich ist also, ob ein Raum überwacht wird, der öffentlich zugänglich ist. Eine Fabrikhalle ist i.d.R. nicht öffentlich zugänglich und die Überwachung einer Maschine darin unterliegt daher nicht dieser Bestimmung. Anders verhält es sich mit einem Automaten, der im öffentlichen Raum aufgestellt und in diesem auch zugänglich ist.

Ein Abgeordneter fragte im Zusammenhang mit Bankomaten, ob eine Überwachung noch möglich sei und ob eine unverzügliche Löschung nicht eher die Täter schütze. Zudem wurde gefragt, was unter Löschen zu verstehen sei.

Die vorstehenden Ausführungen zur Frage der Überwachung von Geräten in einer Fabrikhalle sind bezüglich Bankomaten wie folgt zu ergänzen: Auch die Videoüberwachung von Bankomaten ist nach dieser Bestimmung weiterhin zulässig. Es muss zwischen dem Zeitraum der Überwachung (also dem Zeitraum, für den Aufnahmen gespeichert werden) und dem Zeitraum der Löschung (also dem Zeitraum nach der erfolgten Überwachung, in welchem der Löschvorgang stattfindet) unterschieden werden. „Unverzüglich“ bedeutet nicht, dass die Aufnahmen sofort nach der Aufnahme wieder zu löschen sind. Sie können vielmehr für jeden Zeitraum – welcher sich durch einen zulässigen Zweck rechtfertigen lässt – aufbewahrt werden. Ist aber der gerechtfertigte Zweck bzw. Zeitraum der Speicherung einmal abgelaufen, so sind die Daten „unverzüglich“ zu löschen. „Unverzüglich“ bezieht sich also nur auf den eigentlichen Akt der Löschung nach Beendigung der

erfolgten Überwachungsperiode. Wenn also eine fortlaufende Überwachung eines Bankomaten erfolgt und beispielsweise zur Erkennung von Mustern in Straftaten die letzten drei Monate der Aufnahmen gespeichert werden müssen, so sind alle Aufnahmen, die älter als drei Monate sind, zu löschen. Dies hat unverzüglich zu geschehen. Dabei ist der entstehende Aufwand zu berücksichtigen und die notwendige Zeit zur Löschung zuzugestehen. Bei einer Mehrzahl von Überwachungsanlagen und einem nicht automatisierten Löschen können beispielsweise hier mehrere Tage gerechtfertigt sein. Auch hier muss eine Löschung unumkehrbar erfolgen.

Ein Abgeordneter merkte betreffend Dashcams an, dass im Bericht und Antrag auf S. 87 ausgeführt werde, dass sich das „Bundesgericht“ noch nicht geäußert habe. Er fragte, ob sich das Bundesgericht inzwischen geäußert habe.

Einleitend ist klarzustellen, dass es sich nicht um das (Schweizer) Bundesgericht, sondern um den deutschen Bundesgerichtshof handelt, welcher im Mai ein Urteil¹⁵ erlassen hat, welches auch Dashcams zum Gegenstand hatte und welches mittlerweile publiziert wurde. Allerdings betrifft der Hauptgegenstand jenes Urteils nicht die Zulässigkeit von Dashcams, sondern die Verwertung solcher (illegaler) Aufnahmen als Beweis in einem Prozess um Schadensersatz. Die relevanten Auszüge sind die folgenden:

„Die vorgelegte Videoaufzeichnung ist nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig. Sie verstößt gegen § 4 BDSG, da sie ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt ist und nicht auf § 6b Abs. 1 BDSG oder § 28 Abs. 1 BDSG gestützt werden kann. Jedenfalls eine permanente anlasslose Aufzeichnung des gesamten Geschehens auf und entlang der Fahrstrecke des Klägers ist zur

¹⁵ Abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf&nr=85141>

Wahrnehmung seiner Beweissicherungsinteressen nicht erforderlich, denn es ist technisch möglich, eine kurze, anlassbezogene Aufzeichnung unmittelbar des Unfallgeschehens zu gestalten, beispielsweise durch ein dauerndes Überschreiben der Aufzeichnungen in kurzen Abständen und Auslösen der dauerhaften Speicherung erst bei Kollision oder starker Verzögerung des Fahrzeuges. [...] Dennoch ist die vorgelegte Videoaufzeichnung als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess verwertbar. Die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Beweiserhebung führt im Zivilprozess nicht ohne weiteres zu einem Beweisverwertungsverbot. Über die Frage der Verwertbarkeit ist vielmehr aufgrund einer Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zu entscheiden. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Beweisführers an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, seinem im Grundgesetz verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ggf. als Recht am eigenen Bild andererseits führt zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers.“

Im Ergebnis lässt sich herauslesen, dass der Bundesgerichtshof Daueraufnahmen von Dashcams als nicht mit dem Datenschutz vereinbar ansieht. Die eingeschränkte Aufzeichnung der letzten Minute wird aber offenbar als konform angesehen.

Art. 5 verunmöglicht Dashcams nicht, sondern unterstellt die Zulässigkeit einer Interessensabwägung zwischen dem Beobachtenden und dem Betroffenen. Wie aus der im Bericht und Antrag wiedergegebenen Meinung der Datenschutzstelle hervorgeht, betont die Datenschutzstelle dabei die Interessen der Betroffenen und sieht die Zulässigkeit sehr restriktiv bis gar nicht als gegeben an. Die Thematik ist aber vor liechtensteinischen Gerichten nicht ausjudiziert.

Ein Abgeordneter fragte in Bezug auf die im Bericht und Antrag dargelegte Meinung der Datenschutzstelle, wonach Dashcams nicht zulässig seien, welche Busen der verbotene Gebrauch einer Dashcam nach sich ziehe.

Der widerrechtliche Gebrauch einer Dashcam wäre nach Art. 83 Abs. 2 Bst. a DSGVO als Verstoss gegen „die Grundsätze für die Verarbeitung, einschliesslich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäss den Artikeln 5, 6, 7 und 9“ zu werten, insbesondere als Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 Bst. a DSGVO, wonach als Grundsatz personenbezogene Daten „auf rechtmässige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden“ müssen und daher nach Art. 40 DSGVO-Vorlage zu bestrafen. Eine Privatperson hätte hier natürlich keine Millionenstrafe zu erwarten, sondern werden sich solche Strafen je nach den konkreten Umständen im unteren Bereich des Strafmasses bewegen.

Ein Abgeordneter brachte vor, dass früher eine 30-tägige Frist zur Löschung vorgesehen gewesen sei, nun nicht mehr. Es stelle sich die Frage, ob nicht eine Obergrenze gesetzt werden sollte. Es müsse eine praktikable Lösung gefunden werden. Schliesslich wurde um Ausführungen gebeten, was „Löschen“ bedeute.

Die nach geltendem Recht normierte Frist von 30 Tagen sollte eigentlich nicht die absolute Speicherdauer festlegen, sondern eine angemessene Frist für die Löschung ab dem Zeitpunkt, in dem die Aufzeichnungen nicht mehr benötigt werden, sicherstellen. Damit sollte dem Verantwortlichen die nötige Zeit für die Löschung zur Verfügung gestellt werden, da die Löschung allenfalls durch manuelle Arbeit getätigt werden muss. Eine absolute Frist würde unter Umständen mit der Zweckbestimmung einer Videoüberwachung kollidieren. Für längerfristige Zwecke wäre dann eine Videoüberwachung nicht mehr zu gebrauchen. Da eine Videoüberwachung angemeldet werden muss, besteht eine Kontrollmöglichkeit der Datenschutzstelle, was den Zweck und die Ausführung der Videoüberwachung

betrifft. Damit scheint ein hinreichender Schutz vor überlanger Überwachung gegeben. Die Frist wurde daher durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt. Dies bedeutet, dass die Löschung nach Dahinfallen des Zwecks ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu erfolgen hat. Sie muss also nicht sofort in der logischen Sekunde erfolgen, der Verantwortlich darf aber auch nicht ohne rechtfertigenden Grund die Löschung verzögern.

Daten werden dann als gelöscht betrachtet werden können, wenn der Löschvorgang nicht mehr umkehrbar ist bzw. die Umkehrbarkeit nur noch mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist.

Ein Abgeordneter bat um Erläuterungen in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Abs. 5 betreffend die Pflicht zur Information von betroffenen Personen und Art. 56 Abs. 2, welcher einen ähnlichen bzw. gleichen Punkt regle. Es sei nicht klar, zu welchem Zeitpunkt die Personen zu informieren seien und was gelte.

Die Regelung der Videoüberwachung in Art. 5 (und auch dessen Abs. 5) ist eine Bestimmung im Kapitel I. „Allgemeine Bestimmungen“. Die Regelung der Information der betroffenen Person in Art. 56 ist eine Bestimmung im Kapitel III. „Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680“. Art. 56 stellt also eine Umsetzung der DSRL-PJ dar und gilt daher für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen. Für eine private Person, welche eine Videoüberwachung betreibt, ist bezüglich der Information Art. 5 Abs. 5 zu beachten.

Der Zeitpunkt der Information richtet sich bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO (Information im Zeitpunkt der Erhebung) in Verbindung mit Art. 32 DSGVO-Vorlage. Werden die per-

sonenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, richtet sich der Zeitpunkt der Information nach Art. 14 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit Art. 33 DSGVO-Vorlage. In der Regel wird Art. 14 Abs. 3 Bst. a DSGVO anwendbar sein, die Information also unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Beginn der Zuordnung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu erfolgen haben.

Eine Abgeordnete fragte bezüglich Hausüberwachungskameras oder Gegensprechanlagen mit integrierter Kamera, ob diese auch gemeldet werden müssen. Hier fände ja keine Speicherung statt.

Soweit keine Aufzeichnung stattfindet, sind solche Anlagen nicht meldepflichtig. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass solche Anlagen nur unter diese Bestimmung fallen, soweit sie der Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Raumes dienen. Diese sind definiert als Räume, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, von einem unbestimmten oder nach nur allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten und genutzt zu werden. Die Türschwelle auf Privatgrund fällt regelmässig nicht unter diese Definition.

Eine Abgeordnete erkundigte sich nach der Anwendung der Bestimmung auf Webcams oder Drohnen im Zusammenhang mit Bildüberwachung.

Der in Abs. 1 verwendete Begriff der „optisch-elektronischen Einrichtungen“ umfasst Kameras jeglicher Art und Grösse, Webcams, aber auch mobil installierte Kameras wie Dash-Cams oder Kameradrohnen. Nicht erfasst sind Kameraattrappen.

Mehrere Abgeordnete fragten betreffend Speicherung der Daten von Videoaufnahmen, ob zur Verarbeitung von solchen Daten Regelungen getroffen werden

sollten, da die Speicherung selbst ja in aller Regel nicht das Problem sei, sondern die Verarbeitung. Es stelle sich beispielsweise die Frage, was mit den Filmen von Action-Cams zu geschehen habe.

Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Erläuterungen zu Fragen betreffend die Speicherung und Löschung von Aufzeichnungen verwiesen. Es ist grundsätzlich denkbar, dass weitere detaillierte besondere Bestimmungen – beispielsweise für die Überwachung von Bankomaten – getroffen werden. Allerdings ist zu bedenken, dass solche Detailregelungen zu einer Flut an Bestimmungen führen würden. Gegenständlich wird unter Verweis auf die gemachten Ausführungen die Ansicht vertreten, dass die allgemeine Bestimmung des Art. 5 den geschilderten Bedürfnissen zu genügen vermag und keine weiteren spezifischeren Normen geschaffen werden sollten. Nicht übersehen werden darf, dass natürlich die weiteren Bestimmungen der DSGVO und der DSG-Vorlage gelten. Auch die übrigen Bestimmungen des Privatrechts sind anwendbar, insbesondere jene des Persönlichkeitsschutzes.

Bezüglich Action-Cams ist auch auf Art. 2 Abs. 2 Bst. c DSGVO zu verweisen, wonach die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschliesslich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten findet. Dies entspricht der aktuell geltenden Rechtslage¹⁶. Wer also seine eigene Skifahrt aufzeichnet und diese Aufzeichnung nur für sich selbst oder nur im näheren Familienkreis zugänglich macht, fällt nicht unter die DSGVO. Erst wenn eine Verarbeitung ausserhalb dieses Bereichs stattfindet, ist die Datenschutzgesetzgebung anwendbar. Damit scheint auch eine weitere Regelung betreffend die Verwendung der Filme nicht sinnvoll. Sollten solche Regelungen ins Auge gefasst werden, müssten zwangsläufig auch weitere Inhalte (bei-

¹⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. a geltendes DSG.

spielsweise Foto-Alben) geregelt werden, was bisher nicht der Fall war und auch nicht sinnvoll erscheint.

Ein Abgeordneter regte die Streichung von Abs. 7 Satz 2 an. Er denke an Stalking, bei dem eine Videokamera auf sein Privatgrundstück gerichtet sei, beispielsweise dass seine Auffahrt im Blick sei und so jederzeit geschaut werden könne, ob jemand das Haus betrete oder verlasse. Zudem erkundigte er sich, ob intelligente Brillen wie Google Glass oder Bodycams unter die Bestimmung fallen.

Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Beispiel einer Beobachtung durch einen Privatdetektiv verwiesen, insbesondere dass für Aufnahmen auf privatem Grund besondere Bestimmungen gelten. Da Art. 5 bzw. dessen Abs. 7 diesbezüglich nicht anwendbar ist, wurde auf eine Streichung verzichtet.

Wie bereits zu Dashcams und Drohnen ausgeführt, fallen alle Arten von Kameras unter den Begriff der „optisch-elektronischen Einrichtungen“ dieser Bestimmung, soweit sie zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume eingesetzt werden. Werden in öffentlich zugänglichen Räumen Aufzeichnungen gemacht, besteht eine Meldepflicht.

Zusammengefasst wurde Art. 5 abweichend von der Fassung im Bericht und Antrag dahingehend angepasst, dass in Abs. 2 Bst. a aus legislativen Gründen das Wort „Parkplätze“ grammatikalisch angepasst und in Abs. 7 das Wort „Bearbeitungsmöglichkeit“ durch das Wort „Verarbeitungsmöglichkeit“ ersetzt wurde. Dadurch wird den Begrifflichkeiten der DSGVO entsprochen, welche von „Verarbeitung“ spricht.

Zudem wurde in Abs. 8 die Kompetenz zur Verhängung von Bussen vom Landgericht an die Datenschutzstelle verschoben. Dies im Einklang mit der Überarbeitung der Strafbestimmungen in Art. 40 ff., wo eine solche Verschiebung ebenfalls stattfindet. In Folge wurde auch der in Abs. 8 letzter Satz enthaltene Verweis auf

Art. 40 Abs. 3 bis 6 aktualisiert. Für weitere Ausführungen zu dieser Verschiebung wird auf die Erläuterungen zu Art. 40 ff. verwiesen.

Zu Art. 6

Mehrere Abgeordnete fragten unter Verweis auf die Verpflichtung zur Benennung von Datenschutzbeauftragten nach Art. 6 Abs. 1, ob schon Überlegungen oder eine Bedarfsplanung gemacht wurden, wie viele Datenschutzbeauftragte es überhaupt brauche. Gefragt wurde auch, welche ungefähren Kosten entstehen. Ferner wurde zur beruflichen Qualifikation gefragt, ob es in Liechtenstein den Beruf „Datenschutzbeauftragter“, zu dem man ausgebildet werden könne, gebe und welche Personen überhaupt in Frage kämen, da ja auch spezifische Kenntnisse betreffend diese öffentliche Stelle vorhanden sein müssten.

Hier ist zunächst auf den Umstand zu verweisen, dass schon das bisherige Recht die Möglichkeit eines Datenschutzverantwortlichen kennt und verschiedene Amtsstellen auch einen solchen bestellt haben. Die Funktion wird in diesen Ämtern meistens als Nebentätigkeit eines Mitarbeitenden wahrgenommen. Die neue Rechtslage hat in der Tat dazu geführt, dass Abklärungen laufen, ob innerhalb der Landesverwaltung nur ein zentraler Datenschutzbeauftragter bestellt werden soll, welcher allenfalls mit den Fachexperten in den Ämtern zusammenarbeitet, oder ob zumindest Amtsstellen mit sensiblen Daten eigene Datenschutzbeauftragte haben sollten, zusätzlich zu einem zentralen Datenschutzbeauftragten bei der Stabsstelle Regierungskanzlei.

Eine Abschätzung des gesamten Aufwandes erscheint schwierig, zumal in einer ersten Phase wohl ein höherer Aufwand zu erwarten ist, welcher sich mit der Zeit auf einem niedrigeren Niveau stabilisieren wird. Gegenstand der Überlegungen ist aber – wie von den Abgeordneten angesprochen – auch die Frage nach entstehenden Kosten. Es soll eine möglichst effiziente und wenn möglich kostenspa-

rende oder gar kostenneutrale Lösung gefunden werden. Überschaubare Kosten werden jedenfalls durch Ausbildungen und Weiterbildungen entstehen.

Tatsächlich ist die Funktion des Datenschutzverantwortlichen in Liechtenstein erlernbar: Die Universität Liechtenstein hat bereits mehrere Kurse „Intensivkurs «Betrieblicher Datenschutzbeauftragter»“ veranstaltet. Der Kurs richtet sich an „Personen, die in Behörden, öffentlichen Stellen oder Unternehmen für Datenschutzfragen zuständig sind, insbesondere Mitarbeitende der Compliance- und IT-Abteilungen, der Revisions- und Rechtsabteilungen und Mitglieder der Geschäftsführung. Der Kurs wird ausserdem als für selbständige IT-Berater, Juristen und Unternehmensberater geeignet eingestuft, welche kompetente Datenschutzberatung als zusätzliche Dienstleistung anbieten wollen.“ Er verlangt also keine besonderen Vorkenntnisse und ist praktisch jedermann zugänglich.

Spezifische Kenntnisse über die öffentliche Stelle sind sicher von Vorteil, aber nicht zwingend. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach der DSGVO und nach Art. 6 Abs. 4 auch ein externer Dienstleister benannt werden kann. In solchen Fällen wird der Dienstleister auf das Wissen der öffentlichen Stelle zurückgreifen müssen.

Ein Abgeordneter erkundigte sich unter Verweis auf die geforderte Veröffentlichung der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, ob man auf die 2. Lesung diese Kontaktdaten zusammengefasst aufführen könne.

Die Liste mit den Kontaktdaten der aktuell bestellten Datenschutzverantwortlichen kann bei der Datenschutzstelle bezogen werden¹⁷. Sie umfasst in Tabellenform mit allen Angaben rund 14 Seiten.

¹⁷ Abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/dss/pdf-llv-dss-liste-datenschutzverantwortliche.pdf>

Betreffend die Bezeichnung wird regelmässig die Berufs- oder Funktionsbezeichnung „Datenschutzbeauftragter“ verwendet.

Ein Abgeordneter fragte unter Verweis auf S. 747 (Schulgesetz-Vorlage im Bericht und Antrag), ob der schulische Bereich nicht separat geregelt sei.

Die Bestimmungen der Art. 6 bis 8 zum Datenschutzbeauftragten gelten für alle öffentlichen Stellen, also auch für Schulen. Das Schulgesetz sieht diesbezüglich keine spezialgesetzliche Ausnahme oder Sonderregelung vor.

Zu Art. 7

Ein Abgeordneter bat in Bezug auf Abs. 4 um Erläuterung, wie das Wort „entsprechend“ auszulegen sei bzw. wann dem Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen gekündigt werden könne.

„Entsprechend“ bedeutet in „analoger Anwendung“. Dies bedeutet, dass die Abberufung (nicht die Kündigung) des Datenschutzbeauftragten nach Abs. 4 gemäss den Kriterien von Art. 24 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG)¹⁸ erfolgen soll. Die Abberufung kann also nach Art. 24 Abs. 1 StPG aus wichtigen Gründen schriftlich jederzeit unter Angabe der Gründe fristlos erfolgen. Als wichtige Gründe gelten nach Art. 24 Abs. 2 StPG alle Umstände, bei deren Vorhandensein die Fortsetzung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein Abgeordneter fragte, ob der Verweis auf Art. 24 nicht auf Art. 24 Abs. 2 einzuschränken sei.

Bei einer im Gesetz vorgeschriebenen „entsprechenden“ oder „sinngemässen“ Anwendung verwiesener Bestimmungen ergeben sich solche Einschränkungen

¹⁸ Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBL. 2008 Nr. 144, LR 174.11.

daraus, ob eine verwiesene Regelung überhaupt angewendet werden kann, oder inwiefern eine verwiesene Regelung auf den Ausgangsbestand umgelegt werden kann. Ein konkreter Verweis ist daher mit der Formulierung „entsprechender“ nicht kombinierbar. Es müsste alternativ in Abs. 4 die Bestimmung des Art. 24 StPG neu formuliert übernommen werden. Davon wurde abgesehen, da ein Verweis legislativ zweckmässiger erscheint.

Zu Art. 8

Ein Abgeordneter wollte betreffend die Teilnahme am Europäischen Datenschutzausschuss und der dafür notwendigen personellen Ressourcen in Erfahrung bringen, was hier notwendig sein werde, um diese Aufgabe gut zu begleiten bzw. diese Aufgaben möglichst effizient umzusetzen.

Der Leiter der Datenschutzstelle ist von Gesetzes wegen (Art. 68 Abs. 3 DSGVO) Mitglied des Europäischen Datenschutzausschusses. Soweit der Datenschutzstelle aus dieser Tätigkeit zusätzlicher Aufwand und die Notwendigkeit zusätzlicher personeller Ressourcen entstehen, ist auf die Ausführungen im Bericht und Antrag im Abschnitt „Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz“ auf S. 471 ff. zu verweisen:

„Eine weitere grosse Neuerung der DSGVO findet sich in Art. 51 Abs. 2 DSGVO, wonach „jede Aufsichtsbehörde [...] einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union“ leisten soll. Die damit verbundene obligatorische Kooperation und der umfangreiche Informationsaustausch mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden sowie dem Europäischen Datenschutzausschuss erfordern aufgrund langwieriger und formalisierter Verfahren grosse zeitliche und personelle Ressourcen. Im Zusammenhang mit der europäischen Kooperation ist auch die Neuerung des One-Stop-Shops zu nennen, die von liechtensteinischen Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, sehr begrüsst wurde. Sie gewährleistet eine klare Vereinfachung für die Unternehmen und ei-

nen einheitlichen Compliance-Standard, bedeutet aber für die Aufsichtsbehörden unter Umständen langwierige und mit grossem Aufwand verbundene Verfahren. [...] Für die neuen Aufgaben, die mit der DSGVO auf die Datenschutzstelle zukommen, lässt sich der zusätzliche Stellenbedarf mit 150 Stellenprozenten beziffern. Diese Angaben beruhen auf bisherigen Erfahrungen im Vorfeld der Geltung der DSGVO sowie Studien und Gutachten zum Arbeitsaufwand, der sich aus der DSGVO ergibt.“

Zu Art. 9

Mehrere Abgeordnete regten an, die Datenschutzstelle in eine Datenschutzbehörde oder allenfalls Datenschutzaufsichtsbehörde umzubenennen.

Diesem Antrag wurde dahingehend nachgekommen, als ein neuer Art. 9 Abs. 1 geschaffen wurde, wonach es sich bei der Datenschutzstelle um die Aufsichtsbehörde im Sinne der anwendbaren Bestimmungen im EWR- und Schengen-Raum handelt. In Folge dieser Anpassung wurde auch der Sachtitel der Bestimmung angepasst. Auf die Anpassung der Bezeichnung selbst wurde jedoch verzichtet, da sich die Bezeichnung „Datenschutzstelle“ über die Jahre gut etabliert hat und auch in anderen Staaten bei der Bezeichnung der Aufsichtsbehörde unterschiedliche Varianten¹⁹ existieren, welche nicht zwingend auf den Begriff „Aufsichtsbehörde“ abstellen. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden durch diese Anpassung zu den Abs. 2 und 3.

Ein Abgeordneter betonte die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der Datenschutzstelle auch bei der Zuordnung bei der Regierung. Unter Verweis auf die Stellungnahme der Datenschutzstelle im Rahmen der Vernehmlassung, in welcher die Datenschutzstelle auf ihre unterschiedlichen Erfahrungen in der Vergangenheit

¹⁹ Vgl. die Auflistung der nationalen Aufsichtsbehörden beim EDA: https://edpb.europa.eu/about-edpb/board/members_de.

im Rahmen ihrer bereits früheren Zuordnung bei der Regierung verweise, solle aufgezeigt werden, wie damals eine indirekte Beeinflussung vorgenommen worden sei, und sollen Massnahmen dargelegt werden, wie eine solche indirekte Beeinflussung in Zukunft verunmöglicht werde.

Aus Sicht der Regierung hat während des Zeitraums, in welchem die Datenschutzstelle früher als Teil der Landesverwaltung der Regierung untergeordnet war, keine direkte oder indirekte Beeinflussung der Datenschutzstelle durch die Regierung stattgefunden. Vielmehr konnte sich die Datenschutzstelle in dieser Zeit als kritische Kontrollinstanz im Land etablieren.

Aus finanzieller Sicht stehen hinter Regierung und Landtag dieselben Finanzmittel des Landes, welche nicht unbegrenzt sind und deren Zuteilung in Form eines Budgets daher vor beiden Entscheidungsträgern entsprechender fundierter Begründungen bedürfen. Dies ist vor dem Landtag nicht anders als vor der Regierung, wie auch die Diskussionen im Landtag während der ersten Lesung (betreffend die Begründetheit weiterer Stellenprozente) verdeutlicht haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass generell auch die Unabhängigkeit einer Stelle nicht zu einer grösseren oder gar völligen finanziellen Freiheit führen kann. Vielmehr sind die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der nunmehr vorgeschlagenen gesetzlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit scheinen keine zusätzlichen Massnahmen angezeigt.

Ein Abgeordneter regte unter Bezug auf die künftige Tätigkeit der Datenschutzstelle als federführende Behörde im Sinne des Art. 56 DSGVO an, dass eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes oder der Materialien geprüft werden solle.

Diesem Anliegen ist mit der bereits erwähnten Anpassung des Art. 9 Abs. 1 um die Aufsichtsfunktion der Datenschutzstelle Rechnung getragen, da gemäss

Art. 56 DSGVO die Funktion der federführenden Aufsichtsbehörde nur durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden – und somit auch durch die Datenschutzstelle – wahrgenommen werden kann. Gleichzeitig ist hiermit auch in den Erläuterungen nochmals festgehalten, dass die Datenschutzstelle die Funktion der federführenden Aufsichtsbehörde im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO wahrnehmen kann und auch wird.

Ein Abgeordneter fragte, warum man die Datenschutzstelle nicht in Form der Finanzmarktaufsicht, also komplett losgelöst von der Landesverwaltung, mit einem Leistungsauftrag ausgestalte.

Die vom Abgeordneten vorgeschlagene Lösung ist zwar grundsätzlich denkbar und wurde auch geprüft, erscheint gegenständlich aber nicht grössenverträglich und sachgerecht. Die Organisationsform der FMA als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bedarf beispielsweise eines Aufsichtsrates, welcher gemäss Art. 7 Abs. 1 FMAG²⁰ aus drei bis fünf Personen bestehen muss und aktuell mit fünf Personen besetzt ist.

Zu Art. 10

Ein Abgeordneter erachtete die Begründung im Bericht und Antrag, weshalb die Regierung nach Abs. 2 Bst. a von der Kontrolle der Datenschutzstelle ausgenommen sein soll, nicht als überzeugend. Die Datenschutzstelle sei unabhängig und diese Unabhängigkeit erlaube ihr auch, die Regierung zu kontrollieren. Es werde um ergänzende Erläuterungen gebeten und alternativ die Streichung angeregt. Ein anderer Abgeordneter wollte wissen, wo die Regierung doch dem Datenschutz unterliege und regte an, allenfalls den Begriff „Regierung“ durch „Regierungsmitglieder (Minister)“ zu ersetzen. Ein weiterer Abgeordneter wünschte

²⁰ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, LR 952.3.

Ausführungen zur Frage, wer im Sinne des DSG als Regierung gelte und ob dies nur die fünf Regierungsmitglieder seien, oder der Kreis weiter zu ziehen sei.

Die Ausnahme der Regierung von der Aufsicht ist der Verfassung geschuldet. Nach Art. 93 Bst. a LV²¹ fallen in den Wirkungskreis der Regierung „die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Angestellten sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über letztere ...“. Als formal als Amtsstelle der Landesverwaltung ausgestaltete Stelle untersteht die Datenschutzstelle der Aufsicht der Oberbehörde, der Regierung. Aus dieser Konstellation ergibt sich zwangsläufig ein Konflikt zwischen der unabhängigen Aufsicht durch die Datenschutzstelle über die Regierung und der Aufsicht der Regierung als Oberbehörde über die Datenschutzstelle. Die Verfassung entscheidet diesen Konflikt zugunsten der Regierung. Entschärft wird dieser Konflikt durch den Umstand, dass mit „Regierung“ im liechtensteinischen Recht die Kollegialregierung gemeint ist. Die vorgeschlagene Anpassung erübrigt sich daher. Nicht vom Begriff der Regierung erfasst sind die Ministerien.

Die DSGVO und das neue DSG verpflichten allerdings auch die Kollegialregierung. Ausgenommen wird nur die Aufsicht durch die Datenschutzstelle.

Da die Regierungssitzung in den Ministerien vorbereitet wird, welche ihrerseits der Datenschutzaufsicht unterstehen, bleibt faktisch kaum etwas übrig, was der Aufsicht der Datenschutzstelle entzogen wäre. Die Regierung hat auch in dieser Konstellation datenschutzkonform zu handeln. So der Regierung diesbezügliche Verfehlungen vorzuwerfen wären, greifen die entsprechenden Rechtsbehelfe (Aufsichtsbeschwerde, Ministerialanklage). Damit eine Aufsicht auch über die Regierung stattfinden könnte, müsste die Datenschutzstelle organisatorisch ausserhalb der Exekutive, beispielsweise wie bisher beim Landtag, angesiedelt wer-

²¹ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921, Nr. 15, LR. 101.

den. Dann stünden der vollständigen Aufsicht der Exekutive einschliesslich der Kollegialregierung keine verfassungsmässigen Hindernisse entgegen. Es war aber der ausdrückliche Wunsch des Landtags, dass eine Verschiebung der organisatorischen Ansiedlung der Datenschutzstelle zur Exekutive erfolgt.

Ein Abgeordneter fragte, ob die Ausnahme der Regierung von der Aufsicht mit der DSGVO vereinbar sei.

Auch bisher bestand mit Art. 29 Abs. 1 des geltenden DSG bereits eine solche Ausnahme. Die Kollegialregierung an sich hat im Aufbau der Verwaltung und des Staates eine Sonderstellung inne, durch welche eine abweichende verfassungskonforme Regelung gerechtfertigt erscheint. Eine Verfassungsänderung erscheint in diesem Zusammenhang zudem als unverhältnismässig. Die DSGVO sieht in dieser Hinsicht keine spezifischen Regelungen vor.

Ein Abgeordneter wünschte einen Rechtsvergleich über die Aufsicht über die Regierung in den Ländern Deutschland, Österreich und Luxemburg.

Die unterschiedliche Ausgestaltung in den deutschsprachigen Staaten ist durch unterschiedliche verfassungsrechtliche Vorgaben bedingt.

In Deutschland unterliegen nach § 9 BDSG alle öffentlichen Stellen des Bundes und die am Wettbewerb teilnehmenden öffentlich rechtlichen Unternehmen der Aufsicht durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Diese Aufsicht ist umfassend und es liegt auch die Bundesregierung im Aufsichtsbereich des BfDI.²²

Österreich kennt keine Ausnahme der Regierung von der Kontrolle der Aufsichtsbehörde. Vielmehr wird in § 35 Abs. 2 ausdrücklich normiert: „(Verfassungsbe-

²² Vgl. Kühling/Bucher, DSGVO BDSG, Kommentar, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2018, BDSG § 9 Rn. 5.

stimmung) Die Datenschutzbehörde übt ihre Befugnisse auch gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung sowie gegenüber den obersten Organen gemäss Art. 30 Abs. 3 bis 6, 125, 134 Abs. 8 und 148h Abs. 1 und 2 B-VG im Bereich der diesen zustehenden Verwaltungsangelegenheiten aus.“ Unter den obersten Organen der Vollziehung sind gemäss Art. 19 B-VG der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen zu verstehen.

Im luxemburgischen Recht ist keine entsprechende Ausnahme ersichtlich.

Das geltende schweizerische Datenschutzgesetz kennt in Art. 27 Abs. 1 eine Ausnahme des Bundesrates von der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten über die Bundesorgane.

Ein Abgeordneter verwies in Zusammenhang mit Abs. 2 Bst. b zum Begriff „Gerichte“ auf den Umstand, dass in Liechtenstein die Verwaltungskommissionen nicht unter den Begriff der Gerichte fallen, was zu Problemen, insbesondere auch bezüglich Normkontrollanträgen, führe. Es stelle sich die Frage, ob hier der Begriff der Gerichte nicht entsprechend definiert werden sollte, was vielleicht eine Vereinfachung oder eine Vereinheitlichung für die Zukunft sei.

Die vom Abgeordneten vorgebrachten Überlegungen sind soweit nachvollziehbar. Allerdings ist die Frage des Status der Verwaltungskommissionen keine Frage des Datenschutzes, sondern der Verwaltungsjustiz und kann daher – auch aufgrund der weiteren aus solch einer Änderung erwachsenden Folgen und damit verbundenen notwendigen Abklärungen – nicht im Rahmen dieser Vorlage einer Lösung zugeführt werden. Aktuell kommt Verwaltungskommissionen kein Gerichtsstatus zu.

Ein Abgeordneter fragte unter Verweis auf das Vernehmlassungsvorbringen des Versicherungsverbandes bezüglich Einwilligungen, ob zur Zulässigkeit der Erhe-

bung gewisser Daten nicht auch eine generelle Einwilligung der Datenschutzstelle möglich wäre.

Die vom Versicherungsverband angesprochene Einwilligung betrifft die Einwilligung der von der Verarbeitung betroffenen Person gegenüber dem Verantwortlichen (hier also die Einwilligung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer). Die Datenschutzstelle kann auf die Einwilligung keinen Einfluss nehmen oder sie ersetzen. Die Frage ist daher nicht Gegenstand dieser Bestimmung.

Ein Abgeordneter erkundigte sich zum Verhältnis zwischen Art. 10 und Art. 2 Abs. 5, ob bei Unzuständigkeit der Datenschutzstelle trotzdem das Datenschutzgesetz gelte. Weiters wurde gefragt, ob hier nicht vielleicht Landtag und Kommissionen ebenso ausgenommen werden müssten, wenn die Regierung ausgenommen sei.

Dieses Verständnis zum Verhältnis zwischen Art. 10 und Art. 2 Abs. 5 ist richtig. Soweit nicht zusätzlich nach Art. 2 Abs. 5 eine Ausnahme vorgesehen ist, ist trotz Ausnahme von der Aufsicht nach Art. 10 das Datenschutzrecht anwendbar und zu beachten. Die Ausnahme von der Aufsicht nach Art. 10 ist verfassungsrechtlich bedingt.

Gemäss Art. 2 Abs. 5 Bst. a sind Landtag, Kommissionen und das Richterauswahlgremium im Rahmen ihrer Beratungen vom DSG ausgenommen.

Zu Art. 11

Ein Abgeordneter brachte zum zweiten Satz in Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 vor, dass er die Anstellung von Personal durch die Regierung auf Vorschlag des Leiters der Datenschutzstelle als heikel empfinde, dies auch in Bezug darauf, dass die Regierung nicht der Kontrolle der Datenschutzstelle unterstellt sei. Es werde gebeten, das Prozedere der Anstellung klar darzustellen, auch in Bezug auf die

personellen und finanziellen Ressourcen. Dies berühre den Kern der Unabhängigkeit und diese müsse auch tatsächlich gegeben sein.

Dieses Anliegen wird in den Ausführungen zu Art. 13 behandelt, worauf hier verwiesen wird.

Zu Art. 12

Die Diskussion unter den Abgeordneten zeigte diverse Meinungen zu einer kürzeren (fünf Jahre) oder längeren (acht Jahre) Amtsdauer und die Möglichkeit einer Wiederernennung (keine bis zu maximal drei). Insgesamt war eine kürzere Amtsdauer mit begrenzter Anzahl von Wiederernennungsmöglichkeiten gewünscht.

Um dieser Diskussion nachzukommen, wurde die Amtsdauer des Leiters der Datenschutzstelle in Abs. 1 neu auf sechs Jahre verkürzt und eine zweimalige Möglichkeit zur Wiederernennung vorgesehen. Art 87 hält als Übergangsbestimmung fest, dass der nach bisherigem Recht gewählte Datenschutzbeauftragte als Leiter der Datenschutzstelle bis Ende 2025 (insgesamt acht Jahre) bestellt ist.

Mehrere Abgeordnete wünschten ein zweigliedriges Anstellungsverfahren.

Diesem Anliegen wurde nicht nachgekommen, sondern soll die Ernennung bei der Regierung verbleiben. Damit geht die Ernennung des Leiters konform mit der Einordnung der Datenschutzstelle in der Landesverwaltung: Die Regierung als verantwortliche Oberbehörde über die Organisation der Landesverwaltung ernennt auch den Leiter der Datenschutzstelle, welcher einer ansonsten unabhängigen Organisationseinheit in der Landesverwaltung vorsteht. Dies entspricht der Handhabung ähnlicher Fälle. So ist beispielsweise auch das Amt für Kommunikation als Regulierungsbehörde im Bereich Telekommunikation bei der Erfüllung der

ihm zugewiesenen regulatorischen Aufgaben an keine Weisungen gebunden²³ und damit ähnlich unabhängig wie die Datenschutzstelle. Der Amtsleiter wird auch in diesem Fall von der Regierung bestellt. Ebenso werden gemäss Art. 5 Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)²⁴ der Leiter der Staatsanwaltschaft und dessen Stellvertreter von der Regierung aus der Mitte der Staatsanwälte ernannt.

Mehrere Abgeordnete baten um Klarstellung in Bezug auf den Auflösungsgrund der Krankheit oder eines Unfalls, insbesondere in Bezug auf kurze Krankheiten.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Krankheit oder Unfall ist möglich, wenn der Leiter der Datenschutzstelle aus diesem Grund an der Erfüllung der Aufgaben gehindert wird. Eine Verhinderung wird nur dann angenommen werden können, wenn sie erheblich ist. Eine kurze Krankheit vermag diesen Tatbestand nicht zu erfüllen. Vielmehr muss der Leiter der Datenschutzstelle als Folge der Krankheit oder eines Unfalls derart eingeschränkt sein, dass eine vernünftige Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zukunft nicht mehr möglich ist.

Mehrere Abgeordnete stellten Fragen zum Rücktritt und zur Kündigung des Leiters der Datenschutzstelle. Der Leiter könne demnach jederzeit zurücktreten. Es stelle sich daher die Frage nach einer Kündigungsfrist und die Frage, ob das Staatspersonalgesetz oder das Arbeitsgesetz gelte.

Bezüglich der Kündigungsfrist ist auf Art. 9 Abs. 2 zu verweisen, wonach – sofern sich nicht aus der DSGVO oder diesem Gesetz etwas anderes ergibt – subsidiär das Staatspersonalgesetz anwendbar ist. Dieses sieht in Art. 21 bei Personal mit Führungsfunktionen eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vor. Anzumerken ist, dass die Kündigungsfrist vertraglich verkürzt oder verlängert werden kann.

²³ Vgl. Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, LR 784.10.

²⁴ Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), LGBl. 2011 Nr. 49, LR 173.33.

Ein Abgeordneter brachte vor, ob nicht bei Abs. 4 Bst. b auch ein Verweis auf Art. 24 des Staatspersonalgesetzes eingefügt werden sollte.

Da es sich gegenständlich um eine arbeitsrechtliche Bestimmung handelt, ist im Verhältnis zu anderen solchen Bestimmungen hinreichend klar, was unter einem wichtigen Grund zu verstehen ist, und wurde daher auf einen – oft als schwerfällig empfundenen – weiteren Verweis verzichtet.

Ein Abgeordneter erkundigte sich bezüglich Abs. 4, wie das Verhältnis zu den üblichen Schutzbestimmungen bei Unfall und Krankheitsfall sei.

Dieser Kündigungsgrund des Abs. 4 Bst. a entspricht dem in Art. 22 Abs. 1 Bst. g StPG vorgesehenen Kündigungsgrund der Verhinderung an der Erfüllung der Aufgaben wegen Krankheit oder Unfall. Da subsidiär das Staatspersonalgesetz zur Anwendung kommt, greifen dessen diesbezügliche Schutzbestimmungen auch für den Leiter der Datenschutzstelle.

Zu Art. 13

Mehrere Abgeordnete hinterfragten die Lösung, dass die Regierung – ohne weitere Einflussmöglichkeit ihrerseits – eine Anstellung nur nach dem Vorschlag des Leiters der Datenschutzstelle vornehmen könne. Hinterfragt wurde zudem, ob es mit der Unabhängigkeit wirklich unvereinbar sei, dass die Regierung mehr Einfluss erhalte.

In der Tat verlangt die Unabhängigkeit der Datenschutzstelle dieses Vorgehen. Art. 52 Abs. 5 DSGVO schreibt ausdrücklich vor: „Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde ihr eigenes Personal auswählt und hat, das ausschliesslich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde untersteht.“ Die formelle Ernennung durch die Regierung ist einzig der Einordnung der Datenschutzstelle in die Landesverwaltung geschuldet.

Ein Abgeordneter bat um Darstellung des Rekrutierungsprozesses.

Die Personalbedarfsplanung der Datenschutzstelle erfolgt, wie in der Verwaltung bzw. allen Amtsstellen üblich, im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses. Die Besetzung von im Budget vorgesehenen offenen Stellen oder Stellennachbesetzungen wird durch den Leiter der Datenschutzstelle mittels Personalantrag beim zuständigen Ministerium beantragt. Nach Freigabe der Stellenbesetzung erfolgt der Selektionsprozess (Publikation der Stellenausschreibung, Selektion der Bewerber, Vorstellungsgespräche und Erstellung des Anstellungsberichts) in Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der Datenschutzstelle und dem Amt für Personal und Organisation. Art. 61 StPG i.V.m. Art. 11 StPV²⁵ entsprechend, erfolgt die Anstellung von Personal der Datenschutzstelle bis und mit Lohnklasse 11 durch das Amt für Personal und Organisation (im Einvernehmen mit dem Leiter der Datenschutzstelle). Anstellungen ab Lohnklasse 12 werden nach Art. 8 StPG durch die Regierung vorgenommen. In beiden Fällen werden die Anstellungen durch die zuständige Stelle (Regierung bzw. Amt für Personal und Organisation) vorgenommen, wobei diesen aber gemäss Art. 13 Abs. 1 keinerlei Einfluss auf den Anstellungsentscheid zukommt.

Zu Art. 14

Ein Abgeordneter verwies auf einen redaktionellen Fehler: In Abs. 1 müsse es in Zeile 4 „Leiter der Datenschutzstelle“ und nicht „Datenschutzbeauftragte“ heissen.

Das ist korrekt und die Passage wurde entsprechend korrigiert.

Mehrere Abgeordnete hinterfragten betreffend Art. 14 Abs. 6 die Abstimmung zwischen dem Leiter der Datenschutzstelle und der Regierung. Der Grundsatz der

²⁵ Verordnung vom 2. Dezember 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung; StPV), LGBl. 2008 Nr. 303, LR 174.111

Unbeeinflussbarkeit der Zeugen und die Unabhängigkeit der Datenschutzstelle stünden in Konflikt mit dieser Bestimmung. Zudem stehe diese Bestimmung in Widerspruch zu Art. 10 Abs. 2 Bst. a, gemäss welcher die Regierung von der Kontrolltätigkeit der Datenschutzstelle ausgenommen werde. Es werde um Ausführungen über Hintergründe und Handhabe gebeten. Alternativ sei Abs. 6 zu streichen.

Zunächst ist auszuführen, dass die Regelung der Zeugenaussage des Leiters der Datenschutzstelle nichts mit der Unabhängigkeit der Datenschutzstelle zu tun hat. Zweck dieser Bestimmung ist vielmehr, dass Informationen, welche die Datenschutzstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit erfährt, nicht unkontrolliert über die Datenschutzstelle hinaus bekannt werden. Die der Datenschutzstelle vorliegenden Informationen sollen vorwiegend für deren Tätigkeit genutzt werden und eine weitere Verwendung eingeschränkt sein. Da die Datenschutzstelle tiefen Einblick in Datenverarbeitungen hat, ist die Kontrolle der weiteren Verwendung sehr wichtig.

Die Bestimmung ist zusammen mit Abs. 5 zu lesen. Während die Einschränkung des Aussagenrechts in den Fällen des Abs. 5 absolut ist, ist eine Zeugenaussage in den Fällen nach Abs. 6 mit Zustimmung der Regierung möglich. Wird der Leiter der Datenschutzstelle als Zeuge geladen, so hat er in den Fällen des Abs. 6 bei der Regierung um Zustimmung für die Aussage zu ersuchen. Die Bestimmung ist insofern mit Art. 10 Art. 2 Bst. a vereinbar, als in beiden Bestimmungen unter dem Begriff „Regierung“ die Kollegialregierung zu verstehen ist, nicht aber die Minister und ihre Ministerien. Vom Zuständigkeitsbereich der Regierung ist beispielsweise die Willensbildung der Regierung in der Regierungssitzung umfasst. Obwohl die Regierung von der Aufsicht ausgenommen ist, kann es sein, dass die Regierung in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Daten aus unkorrekten Verarbeitungen in Kontakt kommt und die Datenschutzstelle ihrerseits im Rahmen ihrer

Ermittlungen über die damit verbundenen Beratungen in der Regierung erfährt. Ist dies der Fall, so bedarf die Zeugenaussage des Leiters der Datenschutzstelle – soweit sie Vorgänge in der Regierung umfassen – der Zustimmung der Regierung. Dies ist nur konsequent, als eben die Regierung von der Tätigkeit der Datenschutzstelle ausgenommen ist.

Ein Abgeordneter regte an, dass bei Abs. 1 „Landtag“ und „Gemeinderat“ gestrichen werden solle. Mit der Angehörigkeit zu diesen Positionen seien keine Unabhängigkeitsprobleme zur Tätigkeit erkennbar.

Diesem Anliegen wurde nicht nachgekommen. Hierzu ist zu erläutern, dass die Bestimmung nicht nur mit der Unabhängigkeit der Datenschutzstelle in Zusammenhang steht, sondern auch mit der Unparteilichkeit und der Gewaltentrennung. Die Datenschutzstelle ist Teil der Exekutive. Das gleichzeitige Angehören zur Legislative widerspricht gerade mit Blick auf die Unabhängigkeit der Gewaltentrennung und soll daher vermieden werden. Das gleichzeitige Angehören eines Gemeinderats betrifft vor allem die Unparteilichkeit. Der Leiter der Datenschutzstelle müsste in Fällen betreffend jene Gemeinde immer in Ausstand treten und stünde auch die glaubhafte Beratung jener Gemeinde in Frage. Es droht jedenfalls der Anschein von „Gefälligkeitsgutachten“.

Ein Abgeordneter brachte vor, es solle gesetzlich verankert werden, dass die Datenschutzstelle im Sinne der Amtshaftung für ihre in schriftlicher Form ausgegebenen Anweisungen, Vorlagen, Merk- und Informationsblätter haftbar sein solle.

Nachdem die Datenschutzstelle als Amtsstelle ausgestaltet wird, fällt sie auch unter die Amtshaftung. Öffentliche Rechtsträger haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Öffentliche Rechtsträger im Sinne der Amtshaftung sind das Land, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts. Organe im Sinne der Amtshaftung sind alle natürlichen Personen, die im Namen eines öffentlichen Rechtsträgers handeln, unabhängig davon, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählt, ernannt oder anderweitig bestellt sind und ob ihr Verhältnis zum öffentlichen Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist. Eine amtliche Tätigkeit im Sinne der Amtshaftung ist jede Handlung oder Unterlassung in Vollziehung der Gesetze, der Amtspflicht oder die Pflicht zu amtlicher Tätigkeit. Unter diesen Voraussetzungen sind auch schuldhaft falsche Auskünfte des Leiters oder von Mitarbeitenden der Datenschutzstelle der Amtshaftung zugänglich, wie auch bei jeder anderen Amtsstelle. Es bedarf daher keiner gesonderten gesetzlichen Bestimmung, wie vom Abgeordneten gewünscht.

Zu Art. 15

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass Abs. 1 Bst. d nur vorsehe, dass es Aufgabe der Datenschutzstelle sei „zu sensibilisieren“, nicht aber zu beraten. Es werde deshalb angeregt, die Bestimmung um die Beratung zu erweitern.

Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in der DSG-Vorlage zwischen den Durchführungsbestimmungen der DSGVO und den Umsetzungsbestimmungen betreffend die DSRL-PJ zu unterscheiden ist. Art. 15 Abs. 1 Bst. d dient der Umsetzung der DSRL-PJ. Dazu wird in leicht angepasster Fassung (Nennung der DSRL-PJ) der Wortlaut der DSGVO übernommen.

Für die Anwendung der DSGVO ist aber Art. 57 Abs. 1 Bst. d DSGVO massgeblich, welcher die Sensibilisierung, nicht aber die Beratung vorsieht. Die gewünschte Anpassung würde daher zu einer uneinheitlichen Anwendung der Aufgaben der Datenschutzstelle im Bereich DSGVO und DSRL-PJ führen und insbesondere nicht die gewünschte Beratung im DSGVO-Bereich festschreiben, sondern nur im DSRL-PJ-Bereich.

Wie aber im Bericht und Antrag bereits ausgeführt, ist die gewünschte Beratungstätigkeit der Datenschutzstelle in keiner Art und Weise untersagt. Im Gegenteil ist darauf zu verweisen, dass die Beratungstätigkeit der Datenschutzstelle ohnehin gegeben ist. Durch die Beratung können die weiteren Aufsichtsarbeiten gering gehalten werden, da auf diese Weise eine datenschutzkonforme Umsetzung sichergestellt werden kann. Es steht daher ausser Frage, dass die Datenschutzstelle für Auskünfte und Beratung sowie bezüglich der angesprochenen Informationen zur Verfügung steht.

Eine Abgeordnete verwies in Bezug auf Art. 15 Abs. 3 auf die Ausführungen im Bericht und Antrag, wonach die Datenschutzstelle alle Vernehmlassungen auf ihre Datenschutzrelevanz hin zu prüfen habe. In der Bestimmung stehe aber, dass sie von sich aus oder auf Anfrage prüfen könne. „Muss“ oder „kann“ habe Auswirkungen auf die Beurteilung der Stellenprozente, weshalb um Klarstellung gebeten werde.

Es muss zwischen der Aufgabe (vgl. Art. 57. Abs. 1 Bst. c DSGVO und Art. 15 Abs. 1 Bst. c) der Aufsichtsbehörde und der Form ihrer Erfüllung (vgl. Art. 15 Abs. 3) unterscheiden werden. Gemäss Art. Art. 57. Abs. 1 Bst. c DSGVO „muss jede Aufsichtsbehörde“ und nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c „hat“ die Datenschutzstelle nach dem jeweiligen Bst. c „... das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Massnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung [zu] beraten“. Dies ist eine „muss“-Bestimmung. Die Datenschutzstelle muss diese Beratung verpflichtend wahrnehmen. Art. 15 räumt der Datenschutzstelle in Form einer „kann“-Bestimmung die Möglichkeit ein, dies in der Form von Stellungnahmen zu tun. Dies lässt aber auch die Verwendung anderer Formen offen.

Ein Abgeordneter regte zu Abs. 3 an, betreffend die Kommissionen des Landtages die GPK ausdrücklich zu erwähnen.

Diesem Anliegen wurde nicht nachgekommen, da unter den Begriff „Kommissionen“ alle Kommissionen des Landtages zu subsumieren sind, somit auch die GPK. Soweit die Datenschutzstelle Hinweisen aus dem Landtag, seiner Kommissionen oder der Regierung auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen nachgeht, stellt dies eine Tätigkeit der allgemeinen Kontrollpflicht der Datenschutzstelle nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a dar. Das Ersuchen ist gegenüber dem Ersuchenden mit einem Bericht zu erledigen.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 3 aus legistischen Gründen in der Wortfolge „... oder einer seiner Kommissionen ...“ das Wort „einer“ auf „eine“ korrigiert.

Zu Art. 16

Zwei Abgeordnete regten an, dass der Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle dem Landtag nicht nur zugesandt werde, sondern auch von diesem in einer öffentlichen Landtagssitzung besprochen und zur Kenntnis genommen werden solle.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde diese Bestimmung dahingehend abgeändert, dass der Tätigkeitsbericht nicht mehr dem Landtag und der Regierung, sondern nur noch der Regierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln ist. Die Übermittlung an den Landtag kann entfallen, da die Information des Landtages im Rahmen des Rechenschaftsberichtes der Landesverwaltung erfolgen kann. Die weitere Veröffentlichung und Zugänglichmachung des Tätigkeitsberichts bleibt unverändert bestehen.

Zu Art. 17

Mehrere Abgeordnete hinterfragten die Formulierung des Abs. 4 im Vergleich zu Art. 58 DSGVO. Die Bestimmung weiche von der DSGVO ab. Wenn die Unterla-

gen bereitzustellen seien, sei es fraglich, weshalb es dann noch Zugang zu den Räumlichkeiten brauche.

Abs. 4 dient zweierlei Zwecken. Einerseits wird damit die Bestimmung des Art. 47 Abs. 1 der DSRL-PJ umgesetzt. Andererseits wird damit das nach Art. 58 Abs. 1 Bst. f DSGVO notwendige nationale Verfahrensrecht geschaffen. Ein Textvergleich zeigt dabei folgendes Bild:

- *Art. 58 Abs. 1 Bst. a DSGVO: „...alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,“*
- *Art. 58 Abs. 1 Bst. e DSGVO: „... Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,“*
- *Art. 58 Abs. 1 Bst. f DSGVO: „... Zugang zu den Räumlichkeiten, einschliesslich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.*
- *Art. 47 Abs. 1 DSRL-PJ „... Diese Befugnisse umfassen zumindest die Befugnis, von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten.“*
- *Art. 17 Abs. 4 Bst. a DSG-Vorlage: „... Zugang zu den Grundstücken und Räumen, einschliesslich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu gewähren; und“*
- *Art. 17 Abs. 4 Bst. b DSG-Vorlage: „alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen. ...“*

Die vom Abgeordneten angesprochene inhaltliche Abweichung zwischen Art. 17 Abs. 4 Bst. a im Vergleich zu Art. 58 Abs. 1 Bst. f DSGVO ist der Umsetzung des

Art. 47 Abs. 1 DSRL-PJ geschuldet. Daraus ergibt sich aber keine Unvereinbarkeit mit Art. 58 Abs. 1 Bst. f DSGVO, da die erweiterte Textierung lediglich den in Art. 58 Abs. 1 Bst. e DSGVO vorgegebenen Zugang umfasst. Die textliche Erweiterung steht dabei nicht im Widerspruch zur DSGVO.

Von einem Betretungsrecht kann im Fall einer Bereitstellung nicht abgesehen werden. Hier darf nicht übersehen werden, dass Datenschutz auch in technischer Form existiert bzw. einzuhalten ist. Ob taugliche technische Massnahmen vorhanden sind, beispielsweise durch Türen mit einem Schliesssystem oder Passwort-einstellungen an IT-Systemen, lässt sich nicht anhand bereitgestellter Unterlagen verlässlich prüfen, sondern muss vor Ort festgestellt werden.

Ein Abgeordneter fragte nach dem Verhältnis von Art. 17 Abs. 4 Bst. a zu Art. 30 Abs. 3. Mehrere Abgeordnete haben es als wichtig erachtet, dass die Datenschutzstelle eine Hausdurchsuchung nur auf Grund eines konkreten Verdachtes sowie auf Grund eines richterlichen Beschlusses vornehmen darf. Es sei momentan nicht abzusehen, wie die Datenschutzstelle die Bestimmung über ihre Befugnisse interpretieren werde. Hausdurchsuchungen und Herausgabebeschlüsse würden aber zweifellos das Grundrecht auf Privat- und Geheimnissphäre nach Art. 32 Abs. 1 LV tangieren. Solche Überwachungsmassnahmen seien nur bei einem dringenden Tatverdacht und als ultima ratio und nur aufgrund von richterlichen Anordnungen zulässig. Deshalb solle auf die zweite Lesung dargelegt werden, wie die Datenschutzstelle diese Befugnis wahrnehmen wolle. Die Befugnisse werden als viel zu weitgehend angesehen. Alternativ werde auch die Streichung angeregt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Datenschutzstelle jederzeit Zugang zu den Gebäuden und zu den Datenverarbeitungsanlagen haben sollte. Es stelle sich die Frage, was gelte, wenn man der Datenschutzstelle den Zutritt verweigere bzw. ob es Zwangsmassnahmen gebe, welche die Datenschutzstelle hier setzen könne.

Hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnis von Art. 17 Abs. 4 Bst. a zu Art. 30 Abs. 3 lässt sich ausführen, dass Art. 30 Abs. 3 eine Einschränkung des in Art. 17 Abs. 4 normierten Rechts darstellt.

Die DSGVO sieht in Erwägungsgrund 129 vor, dass sich das Verfahren des Zugangs nach dem nationalen Recht richten soll. Mit Art. 17 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 3 werden solche nationale Verfahrensvorschriften geschaffen, indem ein Zugangs- und Informationsrecht bzw. dessen Beschränkung festgeschrieben wird, das in Verfahren vor der Datenschutzstelle angewendet werden kann. Soweit diese Bestimmungen keine weiteren Regelungen enthalten, ist subsidiär das sonstige nationale Verfahrensrecht anwendbar. Im Fall einer öffentlichen Stelle, wie der Datenschutzstelle, ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege anwendbar und richten sich daher die weiteren Voraussetzungen über die Wahrnehmung des Zugangs- und Informationsrechts gemäss Abs. 4 (also die Frage eines Anfangsverdachts oder Richtervorbehalts) nach den Bestimmungen des LVG. Nach Aussage der Datenschutzstelle geht es ausschliesslich darum, dass sie sich ein Bild machen kann, wie die Datenverarbeitungen vorgenommen werden. Ziel sei, dass die Verantwortlichen selbst der Datenschutzstelle darlegen können, wie sie die personenbezogenen Daten verarbeiten und dabei die Rechte der Betroffenen schützen.

Eine Streichung der Bestimmung kommt insofern nicht in Betracht, als die DSGVO das Zugangs- und Informationsrecht direkt anwendbar vorgibt. Die hier mit Streichung diskutierten Bestimmungen stellen aus der Sicht der DSGVO lediglich die Verfahrensbestimmungen zur Umsetzung dieser Rechte dar. Mit einer Streichung wird also bezüglich der Verhinderung dieser Rechte nichts gewonnen. Neu wurde stattdessen mit Abs. 5 eine Bestimmung eingeführt, wonach die Kontrolltätigkeit nach Abs. 4 unter möglicher Schonung der Rechte des Betroffenen auszuüben ist.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Behörden in Liechtenstein über gesetzliche Zutrittsrechte verfügen. Beispielsweise ist auf das Tierschutzgesetz²⁶ zu verweisen, welches in Art. 23 ein Zutrittsrecht und eine Mitwirkungspflicht für und gegenüber dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen normiert. Die Bestimmung des Art. 17 Abs. 4 geht inhaltlich sogar weniger weit als diese Bestimmung. Sie verlangt „nur“ eine Bereitstellung von Informationen, während Art. 23 Abs. 2 Bst. c TschG eine eigenständige „Einsicht“ der Behörde vorsieht. Die Rechte nach Art. 17 Abs. 4 sind daher nicht als überschneidend einzustufen.

Der Zugang der Datenschutzstelle zu den Gebäuden und zu den Datenverarbeitungsanlagen ist insbesondere notwendig, weil der Datenschutz auch eine technische und organisatorische Komponente hat. Dabei kann sowohl der Aufbau der Räumlichkeiten (Zutrittskontrolle) als auch der Aufbau der IT-Anlage (Trennung unterschiedlicher Daten, Art des Backups, Netzwerk etc.) von Belang sein und daher der Kontrolle durch die Datenschutzstelle unterliegen.

Wird der Datenschutzstelle der Zutritt verweigert, so kann die Datenschutzstelle den Zutritt im Verwaltungszwangsverfahren durchsetzen.

Ein Abgeordneter hinterfragte die Sinnhaftigkeit der Möglichkeit, dass die Datenschutzstelle einen Datenschutzbeauftragten abberufen könne, wie es in Abs. 5 (nun Abs. 6) vorgesehen sei. Der Datenschutzbeauftragte werde ja vom Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter für die Aufgaben, die er zu erfüllen habe, bestellt und müsse die Verantwortung daher beim Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter liegen. Zudem müssten ja der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter den Datenschutzbeauftragten abberufen können, was aber of-

²⁶ Tierschutzgesetz (TSchG) vom 23. September 2010, LGBl. 2010 Nr. 333, LR 455.0.

fenbar nicht so einfach sei. Wieso dann der Leiter der Datenschutzstelle eine solche Kompetenz eingeräumt erhalte, sei nicht klar.

Die datenschutzkonforme Verarbeitung liegt in der Verantwortung des Verantwortlichen. Trotzdem besteht die Aufsicht der Datenschutzstelle und kann die Datenschutzstelle bei festgestellten Verstößen Massnahmen und/oder Bussen verhängen. Ebenso verhält es sich beim Datenschutzbeauftragten: Obwohl die Verantwortung für die Bestellung und korrekte Tätigkeit des Datenschutzbeauftragte beim Verantwortlichen liegt, unterliegt der Datenschutzbeauftragte (bzw. seine Bestellung durch den Verantwortlichen) trotzdem der Kontrolle durch die Datenschutzstelle. Stellt die Datenschutzstelle fest, dass der Datenschutzverantwortliche den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügt, kann sie nach den Voraussetzungen des Abs. 6 (vormals Abs. 5) als Massnahme seine Abberufung verlangen. Die Abberufung selbst erfolgt also durch den Verantwortlichen. Es besteht diesbezüglich auch kein Widerspruch zum Kündigungsschutz: Der Abberufungsgrund nach Abs. 6 (vormals Abs. 5) wird jedenfalls auch einen „wichtigen Grund“ nach Art. 38 Abs. 1 darstellen, welcher eine Abberufung bzw. Kündigung durch den Verantwortlichen rechtfertigt.

Eine Abgeordnete hinterfragte den Begriff der „Rechts- und Fachaufsichtsbehörde“, da dieser im liechtensteinischen Recht nicht bekannt sei und warf die Frage auf, ob es nicht einfach nur „Aufsichtsbehörde“ heissen könne.

Dem Anliegen wurde dahingehend nachgekommen, dass nun von einer „zuständigen spezifischen Aufsichtsbehörde“ gesprochen wird. Da der neutrale Begriff „Aufsichtsbehörde“ im Zusammenhang mit der DSGVO bereits mit der nationalen Aufsichtsbehörde über den Datenschutz – also der Datenschutzstelle – assoziiert ist, soll durch diese Ergänzung klargestellt werden, dass damit Aufsichtsbehörden in anderen Bereichen als dem Datenschutz gemeint sind (wie beispielsweise eine fachspezifische Aufsichtsbehörde wie die FMA).

Mehrere Abgeordnete führten zu Abs. 1 aus, dass unter anderem Art. 58 Abs. 2 Bst. b bis g, i und j DSGVO genannt werde. Das sei sehr schwerfällig. Unter anderem sei dann bei diesen erwähnten Bestimmungen auch die Verwarnung erwähnt, welche die Datenschutzstelle aussprechen könne. Es sei nicht klar, wie das Verhältnis zwischen Art. 17 und den Strafbestimmungen in Art. 40 sei. Es gebe eine Behörde und ein Gericht in diesem Gesetz, welche Geldbussen verhängen könnten. Das passe nicht zusammen und sei folglich fraglich, wer nach diesem Gesetz Bussen verhängen könne.

Ein Abgeordneter bat darum, die Vorgehensweise am Beispiel der Übermittlung eines Newsletters ohne Einwilligung der betroffenen Person zu erläutern. Gefragt wurde auch, ob der Buchstabe „i“ im Verweis nicht gestrichen werden könne.

Zunächst ist auf die überarbeitete Strafbestimmung des Art. 40 und die dortigen Erläuterungen zu verweisen, wonach nun die Datenschutzstelle für die Bussen nach Art. 40 zuständig ist. Somit sind die Befugnisse nach Art. 58 DSGVO i.V.m. Art. 17 wie auch die Strafzuständigkeit nach Art. 83 DSGVO i.V.m. Art. 40, in der Hand der Datenschutzstelle vereint. Die Datenschutzstelle ist damit erste und einzige Anlaufstelle bei Bussen. Der Verweis auf Buchstabe „i“ muss daher bestehen bleiben, denn das Verhältnis zwischen Art. 58 DSGVO i.V.m. Art. 17 und Art. 83 DSGVO i.V.m. Art. 40 wird in Art. 58 Abs. 2 Bst. i DSGVO geregelt: „Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten, eine Geldbusse gemäss Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Massnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls“. Die Datenschutzstelle kann also bei datenschutzrechtlichen Verstößen – wie eben im Beispiel eines Newsletters – zunächst von ihrer Befugnis zum Erlass von Massnahmen Gebrauch machen, welche auch nur in einer Verwarnung bestehen kann. Sie kann eine solche Massnahme mit einer Geldbusse kombinie-

ren oder – falls eine Massnahme oder eine Verwarnung nicht zielführend ist – auch nur eine Geldbusse aussprechen. Das Landgericht ist nach der überarbeiteten Bestimmung des Art. 40 nicht mehr involviert.

Art. 17 Abs. 1 regelt die Zusammenarbeit der Datenschutzstelle mit anderen Aufsichtsbehörden und legt dabei fest, bei welchen Massnahmen oder Bussen die Datenschutzstelle andere zuständige Aufsichtsbehörden vor dem Erlass anhören muss. Die Bestimmung nimmt beispielsweise die Verwarnung nach Bst. a aus, da diese auf ein allenfalls vor einer anderen Aufsichtsbehörde laufendes Verfahren keinen Einfluss hat.

Ein Abgeordneter führte aus, dass diese Regelung über das geforderte Ausmass des Art. 58 DSGVO hinausgehe. Es werde jederzeitiger Zugang festgeschrieben, was in Art. 58 DSGVO nicht der Fall sei. Es sei ein Unterschied, ob ein solcher Zutritt angekündigt werde oder jederzeit erfolgen könne.

Die Ausführungen des Abgeordneten sind korrekt. Allerdings ist zu bedenken, dass das Fehlen einer näheren zeitlichen Angabe auch dahingehend interpretiert werden kann, dass der Gesetzgeber den Zeitpunkt des Zugangs bewusst offen lassen wollte und daher unter Umständen kein Unterschied zu einer Formulierung wie „jederzeit“ bewirkt. Auch ist zu bedenken, dass in dringenden Fällen bei aktueller und fortdauernder Verletzung des Datenschutzes ein sofortiger Zutritt der Datenschutzstelle notwendig sein kann und auch gerechtfertigt ist. Dem Anliegen des Abgeordneten wurde aber durch Anpassung des Art. 17 Abs. 4 Bst. a nachgekommen, welcher nun mit „nach vorgängiger Verständigung durch die Datenschutzstelle oder beauftragten Personen ...“ beginnt.

Mehrere Abgeordnete äusserten sich kritisch zu Abs. 4, der keinen konkreten Anlass für einen Zutritt fordere. Die Kontrolle sollte an einen konkreten Anlass geknüpft werden.

Es liegt in der Natur von Aufsichtsbehörden, dass auch stichprobenartige Prüfungen vorgenommen werden können, ohne dass ein konkreter Anlass gegeben ist. Dies ist schon jetzt eine mögliche Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion. Die DSGVO sieht diesbezüglich denn auch keinen konkreten Anlass vor. Ein solcher soll auch nicht vorgesehen werden, da eine ausschliessliche Aufsicht im Anlassfall den Präventionsgedanken einer Aufsicht untergräbt. Da solche stichprobenartigen Prüfungen dem Zufallsprinzip folgen, ist aber auch regelmässig keine Dringlichkeit gegeben und daher eine solche Prüfung auch nicht ausserhalb der Bürozeiten vorzunehmen. Diesem Umstand wurde durch die Aufnahme eines neuen Abs. 5 Rechnung getragen, wonach die Rechte nach Abs. 4 unter grösstmöglicher Schonung der Betroffenen wahrzunehmen sind.

Ein Abgeordneter fragte nach den Kosten (Gebühren) einer Kontrolle. Die Datenschutzstelle habe ja einen Aufwand und das müsse bezahlt werden, auch wenn alles in Ordnung sei. Auch bei Kontrollen durch die FMA würden Kosten verrechnet. Dies müsse präzisiert werden, damit man wisse, was auf einen zukomme.

Nach Art. 57 Abs. 1 Bst. a DSGVO gehört die Überwachung der Anwendung der DSGVO und deren Durchsetzung zu den Aufgaben der Datenschutzstelle. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung ist „Die Erfüllung der Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde [...] für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich.“ Das bedeutet gleichzeitig, dass gegenüber anderen Adressaten grundsätzlich eine Kostenerstattung oder Gebühr verlangt werden kann. In Art. 84, in welchem die Verordnungskompetenz der Regierung zu dieser Vorlage geregelt ist, wird dementsprechend auch die Festlegung von Gebühren vorgesehen. Dabei wird Mass zu halten und insbesondere auch Aufwand zu berücksichtigen sein.

Ein Abgeordneter führte aus, dass die in der Diskussion geäusserten Befürchtungen auf Erfahrungen im Wettbewerbsrecht zurückgingen, wo es vorkommen

könne, dass eine ganze Untersuchungsgruppe mitten in der Nacht vor den Büros stehe und das Büro durchsuche und Sachen mitnehme. Diese Befürchtung solle ernst genommen und mit Fakten entgegengehalten werden, damit die Befürchtungen entkräftet werden.

Dieses Anliegen ist verständlich und kann zusammenfassend nochmals darauf verwiesen werden, dass nach dem neu eingeführten Abs. 5 für anlasslose nächtliche Zutritte kein Raum bleibt und anlassbezogene Visiten möglichst so zu gestalten sind, dass die Rechte der betroffenen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen möglichst geschont werden. Damit wird dem Erwägungsgrund 129 DSGVO nachgelebt, welcher fordert: „Insbesondere sollte jede Massnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind, [...] und überflüssige Kosten und übermässige Unannehmlichkeiten für die Betroffenen zu vermeiden sind.“ Für einen nächtlichen Zutritt und Bereitstellung von Informationen bleibt also nur dann Raum, wenn die Aufsichtstätigkeit der Datenschutzstelle ansonsten geradezu verunmöglicht würde.

Zusammengefasst wurde Art. 17 in Abweichung von der Fassung gemäss Bericht und Antrag wie folgt geändert:

- In Abs. 1 wurde der Begriff „Rechts- und Fachaufsichtsbehörde“ durch „zuständige spezifische Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- In Abs. 4 Bst. a wird festgelegt, dass der Zugang zu Grundstücken und Räumen nicht mehr „jederzeit“ erfolgen kann, sondern „nach vorgängiger Verständigung durch die Datenschutzstelle oder beauftragten Personen“. Die vorgängige Verständigung wird zeitlich so zu wählen sein, dass einerseits der Zweck der damit in Zusammenhang stehenden Aufsichtshandlung nicht vereitelt wird und andererseits der betroffenen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle ausreichend Zeit bleibt sich so zu arrangieren, dass

durch die Kontrolle eine möglichst geringe Verhinderung im Tätigkeitsbereich eintritt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die ordentliche Kontrolltätigkeit der Datenschutzstelle in der Regel zu normalen Arbeitszeiten erfolgen wird. Liegt bekanntermassen eine andauernde Datenschutzverletzung vor, beispielsweise durch Hacking, so wird der Verantwortliche ohnehin jederzeit, also auch ausserhalb der regulären Arbeitszeiten, das notwendige Vorkehren müssen, um die Verletzung zu beheben. Macht die Datenschutzstelle in solchen Fällen mit kurzfristiger Ankündigung von ihren Rechten nach Abs. 4 Gebrauch, so wird man darin auf Grund der Aufsichtsfunktion der Datenschutzstelle keine übermässige Belastung des Verantwortlichen sehen können.

- Es wurde ein neuer Abs. 5 eingeführt, mit welchem festgehalten wird, dass die Rechte nach Abs. 4 unter grösstmöglicher Schonung der Betroffenen wahrzunehmen sind. Diese Formulierung orientiert sich an § 22 Abs. 1 letzter Satz des österreichischen Datenschutzgesetzes. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden dadurch neu zu Abs. 6 bis 8.
- Abweichend vom Bericht und Antrag wurde der nunmehrige Abs. 7 Bst. b um den Passus „die Verteidigung oder die nationale Sicherheit“ ergänzt. Bei Abs. 7 Bst. b handelt es sich um eine für die Datenschutzstelle inhaltlich reduzierte (d.h. mit einer geringeren Anzahl genannter Kriterien) Fassung des Art. 22 Abs. 1 Bst. c betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken. Der ursprünglich vorgesehene Wegfall des genannten Passus erklärt sich mit der Rechtslage im Rezeptionsland Deutschland, wo auf Grund der Struktur eines Bundesstaates eine Zuständigkeitsaufteilung auf Bundes- und Länderebene erfolgt. Da aber die liechtensteinische Staatsform diese Aufteilung nicht kennt, kann der Passus in dieser Bestimmung aufgenommen werden, da die Datenschutzstelle in Fällen der Landesverteidigung oder der nationalen Sicherheit betreffend die

von ihr gespeicherten Daten auch für andere Zwecke verarbeiten können soll. Der Wegfall der in Art. 22 Abs. 1 Bst. c vorgesehenen „Sicherung des Steuer- und Zolleinkommens“ bleibt jedoch auch in Liechtenstein gerechtfertigt. Siehe hierzu die in Art. 14 Abs. 4 statuierte Ausnahme von Anzeigen an die Steuerverwaltung, welche hiermit korrespondiert. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das Betretungs- und Informationsrecht der Datenschutzstelle in erster Linie der Kontrolle des Zwecks der Datenverarbeitung und der dazu eingesetzten Mittel dienen wird.

- Nach nochmaliger Prüfung konnte zudem der nunmehrige Abs. 8 (Informationsmöglichkeit Betroffener und Anzeigepflicht bei zuständigen Stellen) vollständig entfallen, da bereits in Art. 14 Abs. 3 und 4 jeweils Entsprechendes geregelt ist.
- Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 und 2 aus legislativen Gründen der Passus „der verantwortlichen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle“ durch „den/dem Verantwortlichen“ ersetzt, was der Lesbarkeit zugutekommt. Weiterhin wurde in Abs. 2 der Satz „Im Fall einer öffentlichen Stelle gibt sie ebenso der Regierung Gelegenheit zu einer Stellungnahme.“ in den vorhergehenden Satz integriert. In Abs. 1 wurde vor dem Passus „Verordnung (EU) 2016/679“ das Wort „der“ eingefügt.

Zu Art. 20

Mehrere Abgeordnete regten unter Verweis auf die ständig zunehmenden weiteren Zuständigkeiten der Verwaltungsbeschwerdekommision an, die Regierung möge dafür besorgt sein, dass allenfalls die Strukturen angepasst und genügende Ressourcen bereitgestellt werden. Konkret wurde angeregt, ob es vielleicht auch notwendig sei, aus der Beschwerdekommision ein Verwaltungsgericht erster Instanz zu machen, als Vorstufe zum Verwaltungsgerichtshof. In der aktuellen Aufstellung, wonach der Präsident und der Vizepräsident rechtskundig sein müs-

sen und die weiteren drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder Laien seien, würden die Referate vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorbereitet. Dies sei sehr viel Arbeit und die Fälle nähmen betreffend die Komplexität zu; ebenso die Grösse der Schriftsätze. Alternativ solle die Beibehaltung der Datenschutzkommission geprüft werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der seit 2009 laufenden Verwaltungsreform die Konzentration der bisherigen diversen Beschwerdekommisionen bei der Verwaltungsbeschwerdekommision gewollt ist. Es ist derzeit kein Grund ersichtlich, von dieser Konzentration abzuweichen. Insofern wird von einer weiteren Beibehaltung der Datenschutzkommission abgesehen. Die Regierung ist sich aber der Entwicklung der Zuständigkeiten der Verwaltungsbeschwerdekommision und der daraus erwachsenden Belastungen bewusst und beobachtet die weiteren Entwicklungen in dieser Hinsicht.

Ein Abgeordneter vertrat die Ansicht, dass die in Art. 20 Abs. 1 bis 3 vorgesehene Rechtsmittelfrist von vier Wochen im Verwaltungsverfahren unüblich sei. Normalerweise betrage die Beschwerdefrist 14 Tage nach Art. 91 LVG. Es wurde um Ausführungen gebeten, in welchen anderen Verwaltungsverfahren eine vierwöchige Beschwerdefrist zur Anwendung komme und ob es Bestrebungen gebe, Art. 91 LVG dahingehend abzuändern, dass generell eine vierwöchige Beschwerdefrist vorgesehen werde.

Dass gegenständlich eine Beschwerdefrist von vier Wochen festgeschrieben wurde, geht auf ein Anliegen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Vernehmlassung zurück, welchem nachgekommen wurde. Eine vierwöchige Beschwerdefrist ist dem liechtensteinischen Verwaltungsverfahrensrecht ansonsten weitgehend fremd und ist eine Beschwerdefrist von 14 Tagen üblich. Es existieren nur wenige Ausnahmen. So kann beispielsweise eine Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof binnen vier Wochen ab Zustellung der letztin-

stanzlichen Entscheidung oder Verfügung oder ab Wirksamkeit der unmittelbaren Verletzung erhoben werden.

Die Rechtsmittelfrist wurde bei vier Wochen belassen. Eine entsprechende Anpassung des Art. 91 LVG mit einer Beschwerdefrist von vier Wochen ist derzeit nicht geplant.

Mehrere Abgeordnete hinterfragten das in Spezialgesetzen vorgesehene Behördenbeschwerderecht. Auch die Datenschutzstelle habe bereits schon ein Behördenbeschwerderecht und könne Entscheidungen der Rechtsmittelinstanz weiter ziehen. In den Spezialgesetzen werde nun für viele andere Behörden auch so ein Behördenbeschwerderecht vorgesehen. Im letzten Landtag sei darum gekämpft worden, wie mit der Zivilprozessordnung die Verfahren verkürzt, günstiger und auch effizienter gemacht werden können. Zwar drehe es sich hier um das Verwaltungsverfahren, es werde aber künftig mehr der Fall sein, zumindest mache es den Anschein, dass nicht nur der Bürger eine Beschwerde weiter ziehen könne, weil er beschwert sei. In Zukunft würde dies auch die belangte Behörde tun können, wenn sie nicht damit einverstanden sei. Es sei zu überlegen, ob dies in Bezug auf die finanziellen und personellen Ressourcen sinnvoll sei. Es werde doch sicher zu einem grösseren zeitlichen Aufwand und damit zusammenhängend zu höheren Personalkosten und auch Kommissionskosten führen. Es müsse für den Bürger so sein, dass wenn er von einer Kommission einen positiven Entscheid erhalte, bei welchem er die einzige Partei sei, dass dieser Entscheid auch gelten müsse und nicht noch die untere Behörde die Möglichkeit zur Anfechtung habe. Es werde deshalb für eine Streichung plädiert.

Diese Befürchtungen sind weitgehend unbegründet. Der Abgeordnete geht davon aus, dass eine Behörde einen Entscheid fällt, welcher dann durch die betroffene Person mit Beschwerde bekämpft werden kann; die betroffene Person zieht den Entscheid der „belangten Behörde“ in die nächste Instanz. In solchen Verfahren

ist die belangte Behörde regelmässig nicht Partei und muss die Entscheidung der Oberinstanz gegen ihre eigene Entscheidung hinnehmen. An diesem „Standard“ ändert sich mit den gegenständlichen Vorlagen nichts. Allerdings muss zwischen zwei Situationen unterschieden werden: Erstens, dass eine Behörde in einer Datenschutzfrage eine eigene Entscheidung fällt. Zweitens, dass die Datenschutzstelle über die Datenverarbeitung einer Behörde eine Entscheidung fällt. Als Beispiel sei ein Auskunftsbegehren einer betroffenen Person angeführt. Verweigert eine Behörde eine Auskunftserteilung mit Verfügung, so handelt es sich um den geschilderten Standardfall. Der Behörde kommt selbst kein Beschwerderecht zu. Verweigert eine Behörde eine Auskunftserteilung und erlässt aber keine Verfügung bzw. verlangt der Betroffene keine Verfügung der Behörde, so kann der Betroffene sich auch an die Datenschutzstelle wenden und die Prüfung des Verhaltens (Auskunftsverweigerung) der Behörde verlangen. Die Datenschutzstelle kann im Fall eines gerechtfertigten Auskunftsbegehrens die Behörde mit Verfügung anweisen, die Auskunft zu erteilen. Diese Verfügung der Datenschutzstelle richtet sich an die Behörde, welche als Adressat dieser Verfügung ein Beschwerderecht gegen diese hat.

Die von den Abgeordneten hinterfragten Beschwerderechte von Behörden betreffen regelmässig Situationen, in welchen nicht die Bekämpfung einer Entscheidung der Behörde selbst in Frage steht, sondern vielmehr die Bekämpfung einer Entscheidung, welche sich an die Behörde als Adressat richtet. Es liegt daher nicht wie befürchtet eine generelle Ausweitung des Beschwerderechts auf Behörden im Verfahren gegen ihre eigenen Verfügungen vor, sondern eine gezielte Berücksichtigung der direkten Betroffenheit einer Behörde von einer gegen sie gerichteten Verfügung.

Abweichend vom Bericht und Antrag ist in Abs. 1 aus legislatischen Gründen der Passus „insbesondere über Rechte nach Art. 78 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU)

2016/679 sowie Art. 5 und Kapitel III“ entfallen. Soweit die Datenschutzstelle auf der Grundlage der in diesem Passus genannten Bestimmungen Entscheide oder Verfügungen erlässt, ist deren Nennung für den hier geregelten Rechtsmittelweg unerheblich. Der Entfall verbessert die Lesbarkeit.

Zu Art. 21

Ein Abgeordneter brachte in Bezug auf den Titel des Kapitels – und auch der weiteren Titel im Gesetz – vor, dass man sich schwer tue, sich in diesem Gesetz zurechtzufinden. Man müsse immer zuerst in die DSGVO schauen, was in diesem Kapitel geregelt werde. Dies sei nicht bürgerfreundlich. Es werde deshalb gebeten zu prüfen, ob nicht bessere Titel gefunden werden könnten.

Dem Abgeordneten ist darin zuzustimmen, dass das notwendige parallele Lesen der DSGVO und der DSG-Vorlage für den Bürger aufwendig ist. Dies ergibt sich zwangsläufig aus der direkten Anwendbarkeit der DSGVO in Verbindung mit der notwendigen nationalen Durchsetzungsgesetzgebung. Die verwendeten Titel und Sachüberschriften übernehmen daher bewusst so weit möglich die parallelen Titel und Sachüberschriften aus dem EWR-Recht, sprich der DSGVO und der Durch diese einheitliche Titelführung wird dem Rechtsanwender wenigstens ein einheitlicher Orientierungspunkt gegeben, welcher die Auffindung korrespondierender Vorschriften erleichtert. Da nicht ersichtlich ist, wie dies anderweitig verbessert werden könnte, wird an den derzeitigen Titeln und Sachüberschriften festgehalten.

Ein Abgeordneter sprach sich dafür aus, dass im Fall der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten bei öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen, welche für das Land arbeiten, sparsam und sehr verantwortungsvoll mit den personenbezogenen Daten umgegangen werden solle; dies auch betreffend die folgenden Art. 22, 23 und 24.

Dem Anliegen des Abgeordneten ist zuzustimmen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten hat nach den Grundsätzen der Datenminimierung (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c DSGVO) und mit der nötigen Integrität und Vertraulichkeit (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. f DSGVO) stattzufinden.

Abweichend vom Bericht und Antrag ist in Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 aus legislativen Gründen am Schluss nach dem Wort „ist“ der Punkt entfallen, da der Satz im Folgeabsatz weitergeht. Zudem ist in Abs. 2 Bst. i nach dem Wort „Massnahmen“ aufgrund der Aufzählung ein Strichpunkt eingefügt worden.

Zu Art. 24

Mehrere Abgeordnete nahmen Bezug auf Art. 24 (Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis), wie er noch in der Vernehmlassungsvorlage enthalten und im Bericht und Antrag dann entfallen war und ins ABGB verschoben worden war.

Der im Vernehmlassungsbericht noch enthaltene Art. 24 ist im Bericht und Antrag entfallen. Dies aus folgendem Grund: Das geltende Recht kennt schon jetzt eine Bestimmung zur Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis, nämlich den § 1173a Art. 28a ABGB. Dieser legt im Wesentlichen fest, dass der Arbeitgeber Daten über den Arbeitnehmer nur verarbeiten darf, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Bestimmung des DSG-Vorlage verwiesen. Die deutsche Rezeptionsvorlage enthält in ihrem § 26 Bestimmungen über die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses. Diese sind sehr ausführlich und auf das deutsche Arbeitsrecht bezogen. Im Vernehmlassungsbericht wurde mit Art. 24 versucht, diese deutsche Vorlage auf die liechtensteinerischen Verhältnisse anzupassen. Da allerdings zwischen dem in Liechtenstein rezipierten schweizerischen Arbeitsrecht und dem deutschen Arbeitsrecht erhebliche Unterschiede bestehen, erschien es nach erneuter Prüfung besser, den bestehen-

den § 1173a 28a ABGB anzupassen und auf Art. 24, wie er in der Vernehmlassungsvorlage noch vorhanden war, zu verzichten.

Ein Abgeordneter brachte zu Art. 24 vor, dieser betreffe Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen und sei somit auch für die Gemeinden anwendbar. Gefragt wurde, ob Gemeinden Personenlisten wie Stimmregister an die Parteien abgeben dürfen, um Kandidaten für Gemeinde- oder Landesämter zu suchen. Weiters wurde gefragt, ob zukünftig noch Jungbürgerlisten an die Parteien oder auch an das Land für die Landesjungbürgerfeier abgegeben werden dürfen. Auch wurde gefragt, ob künftig noch Geburtstagslisten für runde Geburtstage oder Auflistungen mit Hochzeitsjubiläen etc. an die Parteien abgegeben werden dürfen oder Vereine noch Listen eines bestimmten Alterskreises erhalten dürfen, um Werbung für eine Mitgliedschaft zu machen. Es stelle sich die Frage, wie Gemeinden künftig mit Gratulationen beispielsweise zu Geburten, Hochzeiten, Hochzeitsjubiläen, runden Geburtstagen, Dienst- und Vereinsjubiläen oder Prüfungserfolgen in den Gemeindepublikationen umzugehen haben

Die Übermittlung der genannten Informationen und Listen ist nach Art. 24 i.V.m. Art. 22 nach wie vor möglich. In der Regel wird ein Fall von Art. 24 Abs. 2 Bst. a (Übermittlung zur Erfüllung einer Aufgabe) i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. a (Vorliegen eines offensichtlichen Interesses der betroffenen Person und begründete Annahme, dass die Einwilligung nicht verweigert würde) gegeben sein.

Zudem ist auf das Informationsgesetz²⁷ zu verweisen, welches in Kapitel „III. Information der Bevölkerung“ die Bekanntgabe von Informationen von Amtes wegen oder auf Anfrage hin auch für die Gemeinden regelt. Die Gemeindebehörden informieren von Amtes wegen über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht

²⁷ Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 199 Nr. 159, LR 172.015.

überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Auf Anfrage informiert wird eine Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Dazu kann Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und solange die Akten noch in Bearbeitung bei der zuständigen Stelle stehen bzw. noch nicht den jeweiligen Archiven abgeliefert wurden, gewährt werden. Diese Bestimmungen sind schon jetzt eine ausreichende gesetzliche Grundlage für entsprechende Publikationen der Gemeinden.

Zu Art. 25

Ein Abgeordneter fragte zur Formulierung „im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums“, ob sich dies hauptsächlich auf Zeitungen beziehe, also periodisch erscheinende Medien wie Druckmedien. Es stelle sich die Frage, was in Bezug auf Newsportale gelte und dergleichen, da es bei diesen ja auch Informationsquellen gebe, die in diesem Sinne geschützt werden sollten.

Die Bestimmung hat ihren Ursprung im schweizerischen Datenschutzgesetz. Nach dortiger Lehre und Rechtsprechung ist der Begriff „Medium“ folgendermassen zu interpretieren: Ein Medium ist an die Öffentlichkeit gerichtet, mithin an eine unbestimmte Anzahl von Informationsempfängern, welche von die Informationen Verbreitenden nicht kontrolliert werden kann. Medien sind ein Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Information an ein Publikum. Hierunter fallen publizistische Einrichtungen der Presse, des Films, des Rundfunks aber auch andere Übertragungsmittel wie das Internet oder die Telefonie. Der Begriff ist weit auszulegen. Die Zuordnung eines Kommunikationsmittels zu den Medien setzt voraus, dass die Aufbereitung der Inhalte eine minimale journalistisch-redaktionelle oder allenfalls künstlerische Tätigkeit beinhaltet. Periodisches Erscheinen ist gegeben, wenn mit einiger Stetigkeit ein Inhaltswandel stattfindet. Eine statische Seite im

Internet wäre beispielsweise kein Medium.²⁸ Im Ergebnis deckt die Bestimmung daher auch Newsportale oder Ähnliches im Internet ab.

Zu Art. 26

Ein Abgeordneter erkundigte sich, weshalb in diesem Artikel auf das österreichische Datenschutzgesetz abgestellt werde und nicht auf das deutsche Bundesdatenschutzgesetz, welches ja als Rezeptionsvorlage gedient habe.

Die deutsche Rezeptionsvorlage enthält keine entsprechende Bestimmung, sodass auf die Bestimmung im geltenden DSG zurückgegriffen wurde. Diese wurde ihrerseits ursprünglich aus dem österreichischen Gesetz übernommen.

Die Bestimmung gebietet die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, welche in der Ausübung eines Berufes verarbeitet werden, weil sie dem Betreffenden auf Grund der beruflichen Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Dadurch ist jemand, welcher beispielsweise beruflich eine Organfunktion als Stiftungsrat ausübt, zur Geheimhaltung verpflichtet, auch wenn er nicht Treuhänder ist und durch das Berufsgeheimnis des Treuhänders zur Geheimhaltung verpflichtet wäre.

Zu Art. 28

Abweichend vom Bericht und Antrag ist am Schluss des Absatzes aus legislativen Gründen zwischen „Satz 2“ und „vor“ ein Leerschlag eingefügt worden.

Zu Art. 30

Ein Abgeordneter brachte zu dieser Bestimmung umfangreiches Vorbringen vor, welches in Anpassungsvorschlägen zum Bankengesetz mündete. Das Vorbringen wird daher in der Vorlage zum Bankengesetz (vgl. Punkt 3.35) abgehandelt.

²⁸ Maurer-Lambrou, Vogt, Basler Kommentar Datenschutzgesetz, 2. Aufl., 2006, Helbing & Lichtenhahn Zürich, Art. 10 Rn. 7 bis 12.

Abweichend vom Bericht und Antrag ist in Abs. 3 aus legislativen Gründen das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Datenschutzstelle“ ersetzt worden.

Zu Art. 31

Ein Abgeordneter wünschte Ausführungen zum Begriff der „Anschriftendaten“ und fragte, ob darunter nur Adressen zu verstehen seien.

Das Verständnis, dass es sich dabei im Wesentlichen um Adressen handelt, ist richtig. Art. 31 Abs. 1 Bst. c und d regeln, ob und inwieweit Daten über eine „gute“ oder „weniger gute“ Wohngegend in die Scorewert-Berechnung mit einfließen dürfen. Dies ist notwendig, weil es durch die Berücksichtigung von adressbezogenen Wohnumfelddaten für die Scorewert-Berechnung zu einer pauschalen Schlechterbehandlung von Bewohnern bestimmter Gebiete in Form von „Sippenhaft“ oder „Redlining“ kommen kann.

Ein Abgeordneter fragte zu Abs. 1 Bst. d, ob im Fall der Nutzung von Anschriftendaten die betroffene Person informiert werden müsse. Gefragt wurde weiters, was gelte, wenn andere Daten verwendet würden, wie besondere Kategorien personenbezogener Daten (beispielsweise Ethnie, Herkunft und genetische und biometrische Merkmale). Müsste dann die Person nicht mehr informiert werden? Es wurde weiters gefragt, ob die Informationspflicht nur bei Verwendung von Anschriftendaten bestehe. Schliesslich erkundigte sich der Abgeordnete, ob Art. 32 und 33 auch im Fall von Scoring gelten würden, die betroffene Person das Recht auf Information habe und auch Art. 34 und 35 gelten würden. Abschliessend wurde gefragt, ob eine Person verlangen könne, dass Daten gelöscht werden.

Art. 31 Abs. 1 Bst. c verbietet grundsätzlich die ausschliessliche Verwendung von Anschriftendaten. Bst. d lässt aber die Verwendung von Anschriftendaten ausnahmsweise unter Bedingungen zu. Als Bedingung wird vorgesehen, dass die er-

folgte Information der betroffenen Person zusätzlich zu dokumentieren ist. Über diese Sonderregelung hinaus legt Art. 31 Abs. 1 Bst. a fest, dass die Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass bei der Verwendung anderer Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, nach den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG informiert werden muss. Auch die weiteren Rechte der betroffenen Personen – wie in Art. 34 und 35 geregelt – finden Anwendung. Eine betroffene Person kann also auch von ihrem Recht auf Löschung Gebrauch machen.

Ein Abgeordneter brachte vor, ob Art. 31 Abs. 1 Bst. d nicht unter Bst. c fallen müsste.

Wie bereits ausgeführt, verbietet Art. 31 Abs. 1 Bst. c grundsätzlich die ausschliessliche Verwendung von Anschriftendaten. Bst. d lässt die Verwendung von Anschriftendaten aber ausnahmsweise unter Bedingungen zu. Bst. c und d stehen somit in Zusammenhang im Sinne Grundsatz/Ausnahme. Es wäre zwar denkbar, die beiden Buchstaben in einen einzelnen zusammenzufassen. Davon wurde allerdings zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit, und um eine möglichst grosse Nähe zur Rezeptionsvorlage zu wahren, abgesehen.

Zu Art. 32

Eine Abgeordnete monierte zum Sachtitel der Bestimmung, dass die Bestimmung die Beschränkung der Informationspflicht regle, dieser Inhalt sich aber nicht aus dem Sachtitel ergebe, welcher neutral von der Informationspflicht spreche.

Art. 32 setzt die in Art. 13 DSGVO enthaltene Öffnungsklausel um. Die Bestimmung folgt dabei – wie auch die Rezeptionsvorlage – der Textierung der DSGVO. Art. 13 DSGVO regelt nicht nur die Informationspflicht, sondern enthält auch Beschränkungen der Informationspflicht. Der Sachtitel „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ des Art. 32

entspricht im Wortlaut dem Sachtitel des Art. 13 DSGVO. Dies stellt für den Anwender, welcher nach der Umsetzung der Öffnungsklausel im nationalen Recht sucht, eine erhebliche Erleichterung dar, weshalb der Sachtitel unverändert beibehalten wurde.

Zu Art. 33

Abs. 3 wurde von einem Abgeordneten als nicht nachvollziehbar erachtet. Einerseits werde ausgeführt, man wolle hier im Bereich des Staatsschutzes personenbezogene Daten einer öffentlichen Stelle an die Landespolizei übermitteln. Andererseits werde aber gesagt, dass dies nur mit Zustimmung der Landespolizei erfolgen dürfe. Es müsse doch im Sinne des Staatsschutzes so sein, dass die Landespolizei die nötigen Daten erhalte, welche sie brauche, um die Anliegen des Staatsschutzes auch zu gewährleisten.

Die Bestimmung regelt die Benachrichtigung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten. Abs. 3 regelt also nicht die Zustimmung der Landespolizei für eine Übermittlung von Daten in Staatsschutzangelegenheiten durch eine andere Stelle an die Landespolizei. Abs. 3 bestimmt vielmehr, dass die übermittelnde Stelle die betroffene Person über die erfolgte Übermittlung von Daten in Staatsschutzangelegenheiten an die Landespolizei nur dann benachrichtigen darf, wenn die Landespolizei dieser Benachrichtigung zustimmt. Diese Einschränkung soll eine Gefährdung der Ermittlungen verhindern, da die betroffene Person durch die Benachrichtigung allenfalls verfrüht über gegen sie laufende Ermittlungen erfahren könnte und diese dann vereiteln könnte. Ist keine Gefährdung der Ermittlungen zu erwarten, so kann die Landespolizei die Benachrichtigung zulassen.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legislativen Gründen der Verweis auf „Art. 30 Abs. 1 Satz 1“ auf „Art. 30 Abs. 1 Bst a“ korrigiert.

Zu Art. 34

Eine Abgeordnete monierte analog wie zu Art. 32 zum Sachtitel der Bestimmung, dass die Bestimmung die Beschränkung des Auskunftsrechts regle, dieser Inhalt sich aber nicht aus dem Sachtitel ergebe, welcher neutral vom Auskunftsrecht spreche.

Art. 34 setzt die in Art. 15 DSGVO enthaltene Öffnungsklausel um. Die Bestimmung folgt dabei – wie auch die Rezeptionsvorlage – der Textierung der DSGVO. Art. 15 DSGVO regelt nicht nur das Recht auf Auskunft, sondern enthält auch Beschränkungen des Rechts auf Auskunft. Der Sachtitel „Auskunftsrecht der betroffenen Person“ des Art. 34 entspricht im Wortlaut dem Sachtitel des Art. 15 DSGVO. Dies stellt für den Anwender, welcher nach der Umsetzung der Öffnungsklausel im nationalen Recht sucht, eine erhebliche Erleichterung dar, weshalb der Sachtitel unverändert beibehalten wurde.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legislatischen Gründen der Verweis auf „Art. 30 Abs. 1 Satz 2“ auf „Art. 30 Abs. 1 Bst b“ korrigiert.

Zu Art. 35

Ein Abgeordneter wünschte unter Verweis auf das Vernehmlassungsvorbringen des Liechtensteinischen Bankenverbandes, dass bei divergierenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Aufbewahrungspflichten hinsichtlich aller Dokumente, die nicht nach spezifischen Aufbewahrungsfristen indexiert gespeichert sind, die längste Aufbewahrungsfrist gelten solle. Konkret solle die vorgesehene Regelung in Art. 8d Abs. 2 Bst. b FIU-Gesetz²⁹, welche vorsehe, dass miteinander verknüpfte Daten als Datenblock anonymisiert oder vernichtet werden, sobald die Auf-

²⁹ Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG), LGBl. 2002 Nr. 57, LR 952.2.

bewahrungsfrist des letzten erfassten Vorgangs abgelaufen ist, analog auch in Art. 35 DSGVO für den Privatsektor vorgesehen werden.

Ein weiterer Abgeordneter verwies auf die Problematik bei Datenlöschungen in Backups. Er regte an, dass eine Frist gelten solle, wie lange ein Backup grundsätzlich aufzubewahren sei. Ein Backup an und für sich habe ja auch in Bezug auf die Sicherheit eine kleinere Relevanz, da es zurückgespielt werden müsse, je nachdem, wie es angelegt sei. Dazu brauche es eine spezielle Lösung.

Um diesen Anliegen nachzukommen, wurde der Anwendungsbereich des Art. 35 Abs. 1 dahingehend ausgeweitet, dass er nunmehr sowohl nicht-automatisierte als auch automatisierte Verarbeitungen umfasst und neben der besonderen Art der Speicherung auch die besondere Art der Verarbeitung umfasst. Von der Begrifflichkeit der besonderen Art der Speicherung in einer automatisierten Datenverarbeitung werden auch Backups umfasst. Von der Begrifflichkeit der besonderen Art der Verarbeitung in einer automatisierten Datenverarbeitung werden auch Verarbeitungen umfasst, welche die verknüpfte Verarbeitung personenbezogener Daten aus diversen Einzelverarbeitungen zum Gegenstand haben. Sind diverse Datenverarbeitungen zu einer Person zu verknüpfen und ist die Verknüpfung derart, dass ihre Auflösung nicht möglich oder einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich ziehen würde, so kann nach dieser Bestimmung die Löschung so lange aufgeschoben werden, bis die Pflicht zur Löschung bei allen der miteinander verknüpften personenbezogenen Daten gegeben ist.

Ein Abgeordneter brachte in Bezug auf den Krankenkassenverband vor, dass dieser diverse Daten brauche, unter anderem für Rechnungstellerstatistik, Staatsbeiträge, Risikoausgleich, langjährige Fälle etc. Die Regierung führe aus, dass Art. 17 DSGVO einen Kriterienkatalog enthalte, welcher diesem Anliegen Rechnung trage. Es stelle sich die Frage, ob sogenannte Wirtschaftlichkeitsverfahren für den Krankenkassenverband künftig nach wie vor möglich seien. Es müsse mög-

lich sein, dass der Krankenkassenverband Daten speichern könne, um allenfalls spätere Wirtschaftlichkeitsverfahren durchzuführen.

Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 Bst. a DSGVO sieht vor, dass eine betroffene Person das Recht hat, vom Verantwortlichen zu verlangen, dass er sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich löscht, und der Verantwortliche unabhängig von einem solchen Verlangen verpflichtet ist, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Ein Verantwortlicher muss Daten also dann von sich aus oder auf Verlangen löschen, wenn die Daten für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Daten müssen also weder auf Antrag noch auf eigene Initiative hin gelöscht werden, solange sie für den Zweck der Verarbeitung weiterhin notwendig sind. Soweit also Daten zum Zweck von Rechnungstellerstatistiken, Staatsbeiträgen, Risikoausgleiche, langjährige Fälle und insbesondere zum Führen sogenannter Wirtschaftlichkeitsverfahren notwendig sind, ist der Zweck ihrer Verarbeitung gegeben – auch in der Zukunft, soweit sich der Zweck der Verarbeitung erst in der Zukunft realisiert. Die zeitliche Grenze der Notwendigkeit wird beispielsweise durch die Verjährung von Ansprüchen definiert sein.

Im Ergebnis ist der Zweck der betreffenden Datenverarbeitung so zu definieren, dass er auch die Verarbeitung betreffend Rechnungstellerstatistiken, Staatsbeiträgen, Risikoausgleichen, langjährige Fälle und insbesondere zum Führen (allfälliger künftiger) sogenannter Wirtschaftlichkeitsverfahren umfasst. Der Zweck ist entsprechend zu dokumentieren.

Ein Abgeordneter bat um Definierung des Löschungsvorganges.

Die DSGVO definiert den Begriff „Löschen“ nicht. Löschen stellt im Sinne der DSGVO eine Form der Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Mit Blick auf das mit dem Löschen verbundene Ziel ist die Art und Weise des Vorgangs unerheblich. Massgeblich ist das Ergebnis der Löschungshandlung, nämlich die faktische Unmöglichkeit, die zuvor in den zu löschenden Daten verkörperte Information wahrzunehmen. Nach dem Löschen darf es niemandem mehr ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich sein, die betreffende Information wahrzunehmen.

Zu Art. 36

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde aus legislatischen Gründen der Passus „gesetzlichen Grundlage“ auf „gesetzliche Bestimmung“ korrigiert.

Zu Art. 37

Ein Abgeordneter erachtete es unter Verweis auf die Stellungnahmen des Liechtensteinischen Bankenverbandes als nicht genügend, dass die Zulässigkeit der automatisierten Entscheidungen auf Art. 9a SPG eingeschränkt werde. Es sei eine Ausweitung auf die in anderen sorgfaltspflichtrechtlichen Prozessen – beispielsweise im Zuge des Onboarding bzw. des nachgelagerten Überwachungsprozesses – automatisierten Entscheidungen notwendig. Art. 37 Abs. 1 Bst. b solle somit wie folgt lauten:

„b) der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung nach Art. 5, der risikoadäquaten Überwachung nach Art. 9 sowie der Risikobewertung nach Art. 9a des Sorgfaltspflichtgesetzes ergeht;“

Nach nochmaligen Abklärungen hat sich ergeben, dass dem Vorbringen zu entsprechen ist, weshalb Abs. 1 Bst. b neu lautet: „b) der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, der risikoadäquaten Überwachung sowie der Risikobewertung nach den Art. 5, 9 und 9a des Sorg-

faltspflichtgesetzes ergeht“. Ergänzend ist anzumerken, dass die Bestimmung des Art. 9b SPG dieser Bestimmung vorgeht.

Ferner sei in der Vernehmlassung ebenfalls zurecht vorgebracht worden, dass die in Art. 37 Abs. 1 normierte Pflicht zur Information des Betroffenen über die näher bezeichneten Rechte zumindest im Fall der Risikobewertung nach Art. 9a SPG nicht mit der Praxis vereinbar sei und auch im Falle der weiteren sorgfaltspflichtrechtlichen Tatbestände nicht möglich sei. Beispielsweise seien die Risikobewertung bzw. Risikofaktoren einer Geschäftsbeziehung oder die internen Transaktionslimiten ausschliesslich Regelungen im Rahmen der internen Weisungen, die nicht an Kunden weitergegeben werden dürften. Es sei mit den internationalen sorgfaltsrechtlichen Vorgaben der risikoadäquaten Überwachung nicht vereinbar, wenn der Kunde seine Risikoeinstufung kenne bzw. durch Kenntnis von Schwellenwerten gezielt Überwachungsmaßnahmen einer Bank umgehen könne. Im Übrigen sei eine solche Informationspflicht entgegen der Ausführungen im Bericht und Antrag auf S. 252 aufgrund der DSGVO nicht zwingend vorgesehen. Art. 22 DSGVO regle nur, dass die Rechtsvorschrift des Mitgliedstaates angemessene Massnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten müsse. Eine solche Massnahme könne jedoch keinesfalls eine Informationspflicht sein, welche den internationalen Vorgaben zur Geldwäschereiüberwachung widersprechen würde. Vielmehr sehe Art. 23 Abs. 1 Bst. d DSGVO die Möglichkeit vor, dass die Rechte der betroffenen Person auch im Bereich der automatisierten Entscheidungen beschränkt werden können, sofern dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten diene. Die in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz normierte Informationspflicht sei daher jedenfalls zu streichen.

Diesem Anliegen wurde dahingehend nachgekommen, als die Ausnahme des Abs. 1 Bst. b vollständig von den weiteren in Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen

ausgenommen wurde. Dies rechtfertigt sich nach Art. 23 Abs. 1 Bst. d, da diese automatisierten Entscheidungen der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten dienen, wofür diese Bestimmungen Einschränkungen zulassen. Dem Vorschlag des Abgeordneten konnte nicht genau gefolgt werden, da Art. 37 DSGVO eine allgemeine Regelung ist und damit nicht nur für die Banken gilt.

Zu Art. 38

Ein Abgeordneter verwies darauf hin, dass hier von der Rezeptionsgrundlage abgewichen worden sei. Soweit er die deutsche Bestimmung verstehe, müsse in Deutschland ein Datenschutzbeauftragter erst dann bestellt werden, sofern es mindestens zehn Personen gebe, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt seien. Es bitte deshalb um Erläuterung, weshalb hier von der Rezeptionsvorlage abgewichen worden sei.

Ein weiterer Abgeordneter wünschte Ausführungen dazu, unter welchen Voraussetzungen ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen sei.

Es ist richtig, dass hier von der Rezeptionsvorlage abgewichen wurde. Diese Abweichung stellt eine Erleichterung für die liechtensteinischen Betriebe dar.

Die DSGVO sieht in Art. 37 Abs. 1 vor, dass jedenfalls ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen ist, wenn:

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmässige*

und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

- c) *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäss Artikel 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäss Artikel 10 DSGVO besteht.*

Für nicht-öffentliche Stellen sind nur die Bst. b und c relevant. Nur in jenen Fällen besteht für nicht-öffentliche Stellen eine Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, ausser ein solcher wird nach Art. 37 Abs. 4 DSGVO durch EWR- oder nationales Recht vorgeschrieben.

Der nicht rezipierte Gesetzestext stellt eine solche nationale Vorschrift dar, welche nach Art. 37 Abs. 4 DSGVO über die Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c DSGVO hinaus eine zusätzliche Verpflichtung zur Benennung von Datenschutzbeauftragten vorschreibt. Der § 38 Rezeptionsvorlage beginnt mit: „Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“ Das heisst: Im Rezeptionsland muss eine nicht-öffentliche Stelle über die Fälle des Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c DSGVO hinaus zwingend auch immer dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sich im Betrieb mindestens zehn Personen ständig mit Datenverarbeitung beschäftigen. Dass diese Bestimmung nicht übernommen wurde, bedeutet umgekehrt, dass ein liechtensteinischer Betrieb nicht zwingend einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss, auch wenn sich zehn oder mehr Personen nur mit Datenverarbeitung beschäftigen. Ein liechtensteinischer Betrieb muss vielmehr nur in den Fällen des Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c DSGVO einen Datenschutzbeauftragten be-

stellen. Dadurch werden die liechtensteinischen Betriebe entlastet. Ferner schreibt die Rezeptionsvorlage zwingend die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vor, wenn die Verarbeitung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegt oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung erfolgt. Auch diese zusätzlichen Fälle wurden nicht übernommen und sind daher nicht-öffentliche Stellen in diesen Fällen in Liechtenstein im Vergleich zum Rezeptionsland bevorzugt, da ein Datenschutzbeauftragter nicht zwingend bestellt werden muss.

Im Ergebnis haben öffentliche Stellen immer einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a DSGVO). Nicht-öffentliche Stellen haben in den Fällen des Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen oder wenn eine sonstige spezialgesetzliche Regelung ihnen dies vorschreibt. Solche spezialgesetzlichen Regelungen gibt es aktuell nicht.

Ein Abgeordneter stellte den Kündigungsschutz des Arbeitsverhältnisses des Datenschutzbeauftragten bei nicht-öffentlichen Stellen in Frage und wollte wissen, ob diese Kündigung auch nach Aufgabe dieses Arbeitsverhältnisses als Datenschutzbeauftragter noch für ein weiteres Jahr gelte. Eine solche Unkündbarkeit werde als Problem gesehen.

Der Datenschutzbeauftragte kann nur dann seinen Aufgaben sinnvoll nachkommen, wenn er die ihn benennende Stelle auch kritisch hinterfragen kann, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Im Einklang mit Art. 38 Abs. 3 DSGVO wird daher eine Einschränkung der Abberufung und ein Kündigungsschutz vorgesehen. Auf die zulässige Dauer der Benennung hat diese Bestimmung keinen Einfluss. Die Bestimmung verbietet die Abberufung (also nicht die Kündigung, sondern nur die Abberufung von der wahrgenommenen Funktion) oder Benachteiligung wegen der Erfüllung seiner Aufgaben. Verboten ist also die kausale Verknüpfung der Abberufung mit der Tätigkeit, nicht aber die Abberufung an sich. Steht die Abberufung in keinem kausalen Zusammenhang zur Tätigkeit, so ist sie zulässig. Vo-

oraussetzung für die ausnahmsweise Abberufung im Zusammenhang mit der Tätigkeit ist ein wichtiger Grund, wobei hierzu auf die wichtigen Gründe der fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgestellt wird. Zudem ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses während und bis ein Jahr nach der Bestellung als Datenschutzbeauftragter nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses zulässig. Die Erstreckung dieses Schutzes um ein Jahr nach Beendigung der Bestellung dient der Verhinderung einer Umgehung des Verbots der Abberufung im Zusammenhang mit der Tätigkeit.

Um den Bedenken gegen einen übermässigen Kündigungsschutz Rechnung zu tragen, wurde Abs. 1 der Bestimmung dahingehend angepasst, dass der normierte Kündigungsschutz nur dann Wirkung entfaltet, wenn es sich um einen zwingend zu bestellenden Datenschutzbeauftragten handelt. Der Kündigungsschutz greift daher nicht, wenn freiwillig ein Datenschutzbeauftragter bestellt wird, obwohl keiner bestellt werden müsste.

Ein Abgeordneter erkundigte sich nach Richtlinien, wann ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen sei. Es wäre für Klein- und Kleinstunternehmer hilfreich, wenn Regelungen bestünden (beispielsweise wenn man sagen könne „unter so viel Mitarbeitern brauche es keinen Datenschutzbeauftragten, ausgenommen von“). Es sei eine praktikable Regelung gefragt.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, wurde auf die Einführung weiterer Fälle, in welchen eine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zwingend vorgeschrieben wird, unter Abweichung von der Rezeptionsvorlage verzichtet. Wann ein Datenschutzbeauftragter zwingend zu benennen ist, ergibt sich daher ausschliesslich aus den – direkt anwendbaren und daher nicht weiter einschränkbaren – Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c DSGVO. Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen wenn:

- b) *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmässige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- c) *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäss Artikel 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäss Artikel 10 DSGVO besteht.*

Der Begriff Kerntätigkeit bezieht sich dabei auf die Datenverarbeitung als Haupttätigkeit und nicht blosse Nebentätigkeit. Die Kerntätigkeit muss in der Überwachung bestehen, welche regelmässig und systematisch sein muss (Bst. b) oder die umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten umfasst (Bst. c). Diese abstrakte Bestimmung verlangt nach Auslegung und ist es im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich, alle Konstellationen liechtensteinischer Betriebe bezüglich ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu analysieren und aufzuführen. Allerdings kann auf die Leitlinien der Art. 29 Arbeitsgruppe „Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte („DSB‘)“ (WP 243 rev.01, 16/DE) und weitere Dokumente (abrufbar bei der Datenschutzstelle³⁰) verwiesen werden, welche zu diesen Begriffen Ausführungen und Erläuterungen enthalten.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legislatischen Gründen der Passus „Auftragsverarbeiter und innerhalb“ auf „Auftragsverarbeiter innerhalb“ korrigiert, da das „und“ überflüssig war.

³⁰ <https://www.llv.li/#/1901/neu-datenschutzbeauftragter-gem-art--dsgvo>

Zu Art. 39

Ein Abgeordneter fragte in Bezug auf Zertifizierungen gemäss Art. 43 DSGVO, ob die Einrichtung von Zertifizierungen vorgesehen sei. Weiters wollte er wissen, wie dies geschehen werde und ob die Einführung von Datenschutzzertifizierungen und Datenschutzsiegel sowie Prüfzeichen geplant sei. Als Anschlussfragen wurden gestellt, ob eine Zertifizierung zu Haftungsausschlüssen bei privaten Unternehmen führe und ob eine Zertifizierung die Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung reduziere oder diese gar obsolet mache. Abschliessend wurde gefragt, welche anderen Vorteile mit einer Zertifizierung verbunden seien.

Schon das geltende DSG sieht in seinem Art. 14 zusammen mit der Verordnung vom 10. Dezember 2013 über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ)³¹ eine Möglichkeit zur Zertifizierung und zur Führung eines „Datenschutz-Qualitätszeichens“ vor. Es ist geplant, diese Lösung auf die Anforderungen der DSGVO zu adaptieren.

Durch eine Zertifizierung tritt kein Haftungsausschluss ein. Allerdings kann das Vorhandensein einer Zertifizierung eine (mindernde) Auswirkung auf das Strafmass haben. Siehe dazu Art. 83 Abs. 2 DSGVO, welcher die Kriterien für die Straf bemessung festlegt. Gemäss dessen Bst. d kommt dabei auch dem Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen nach den Art. 25 und 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen eine Bedeutung zu. Gemäss Art. 25 Abs. 3 DSGVO kann ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren als Nachweis für die Erfüllung der in Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung vorgegebenen Anforderungen angesehen werden.

³¹ Verordnung vom 10. Dezember 2013 über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ), LGBl. 2013 Nr. 403, LR 235.111.

Eine Zertifizierung kann die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung weder obsolet machen noch reduzieren. Die beiden Verfahren haben einen unterschiedlichen Hintergrund:

- Bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist das Ziel, den Umfang des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen und darauf basierend die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird, zu bestimmen.
- Eine Zertifizierung ist der Nachweis, dass die im Zertifikat festgelegten technischen und organisatorischen Massnahmen vom Verantwortlichen auch tatsächlich umgesetzt und eingehalten werden.

Gemäss der DSGVO (vgl. Art. 42 Abs. 1) soll die Zertifizierung vor allem dazu dienen, nachzuweisen, dass die DSGVO bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Ein Zertifikat ist damit der greifbare Nachweis eines gelebten Datenschutzes. Der Datenschutz wird sichtbar gemacht. Es ist ein nach aussen wirkendes, Vertrauen bildendes Zeugnis, dass Datenschutz bei der zertifizierten Stelle keine leere Worthölse ist.

In dieser Bestimmung wurde abweichend von der Fassung im Bericht und Antrag die in Abs. 2 enthaltene Verordnungskompetenz der Regierung neu gefasst. Die frühere Formulierung entsprach noch dem geltenden Art. 14a Abs. 2 DSG. Die Formulierung wird neu auf die Akkreditierung beschränkt. Die Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung inzwischen verfügbarer Auslegungen der Art. 42 (welcher die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen regelt) und 43 (welcher die Zertifizierung regelt) DSGVO und der inzwischen vorliegenden Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses, wonach den Staaten nur im Bereich der Akkreditierung Regelungsspielraum verbleibt.

Zu Art. 40

Mehreren Abgeordneten ging es zu weit, dass in Abs. 2 Bst. a Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren und in Bst. b von bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Auch die Höhe der Freiheitsstrafen im Vergleich zu anderen Strafnormen wurde hinterfragt. Die Freiheitsstrafen seien ersatzlos zu streichen, da sie über die in Art. 83 DSGVO festgelegten Strafen hinaus gingen und unnötig seien.

Diesem Anliegen wurde entsprochen und die im Bericht und Antrag noch vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen sind ersatzlos entfallen.

Ein Abgeordneter fragte betreffend Sanktionen für Behörden, inwieweit bei Datenschutzverletzungen durch Behörden eine Busse angedacht sei. Wenn kein Busssystem angedacht sei – wie solle dann bei Behörden sanktioniert werden? Welche Strafarten, Geldstrafe, Unterlassungen, öffentliche Kundmachungen und Strafhöhen seien vorgesehen? Es stelle sich auch die Frage, ob die Datenschutzstelle für die Wahrnehmung der Datenschutzverletzung von Behörden zuständig sei oder ob eigene Gremien dafür geschaffen würden.

Im Vernehmlassungsbericht war in Art. 36 Abs. 2 vorgesehen: „Soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, werden gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen keine Bussen verhängt.“ Der Bericht und Antrag sah demgegenüber in Art. 40 Abs. 8 vor, dass „öffentliche Stellen, welche Teil der Landesverwaltung sind“, von den Bussen zu den in Art. 83 Abs. 4 und 6 DSGVO genannten Verfehlungen ausgenommen sind. Nach nochmaliger Prüfung dieser Bestimmung wird der nunmehrige Abs. 6 auf den folgenden Wortlaut angepasst: „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden keine Bussen verhängt.“ Wer als öffentliche Stelle gilt, richtet sich nach den Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 1. So kann nach der dortigen Definition je nach den Umständen eine öffentliche Stelle auch privatwirtschaftlich handeln und damit als nicht-öffentliche Stelle gelten (siehe Ausführungen zu Art. 3). Die Daten-

schutzstelle wird ihm Rahmen des Bussverfahrens jeweils zu prüfen haben, ob die Verfehlung in Eigenschaft einer öffentlichen Stelle nach Art. 3 Abs. 1 geschehen ist oder nicht.

Mit dieser Anpassung wird mit leicht adaptiertem Wortlaut im Ergebnis wieder zur Lösung zurückgekehrt, wie sie ursprünglich im Vernehmlassungsbericht vorgesehen war, wonach gegen Behörden und öffentliche Stellen keine Bussen erhoben werden. Damit wird von der Öffnungsklausel des Art. 83 Abs. 7 DSGVO Gebrauch gemacht, welche nationale Regeln erlaubt, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen Bussen verhängt werden können. Dies bedeutet, dass beispielsweise auch die FMA oder die AHV/IV/FAK-Anstalten von Bussen ausgenommen sind. Der Grund für diese Änderung im Vergleich zum Bericht und Antrag liegt darin, dass die aus dem Budget der betroffenen öffentlichen Stelle – und damit letztlich vom Staat – zu bezahlende Busse wieder dem Staat zufällt. Sprengt die Bezahlung der Busse das Budget der öffentlichen Stelle, so ist der fehlende Betrag per Nachtragskredit vom Staat nachzuschüssen, andernfalls die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle wohl nicht mehr vollständig gewährleistet wäre. Der Betrag des Nachtragskredits stammt wiederum aus dem Staatsvermögen, in welches auch die Busse geflossen ist. Eine Ahndung von öffentlichen Stellen führt also lediglich zu einer staatsinternen Umbuchung in der Form eines Kreislaufes. Dies gilt vollständig für die Ämter und Stabsstellen aber auch für sonstige öffentliche Stellen, soweit sie im staatlichen Auftrag agieren. Es ist offensichtlich, dass ein solcher Kreislauf keine strafende oder abschreckende Wirkung entfalten kann, sondern lediglich bürokratischen Leerlauf bedeuten würde. Deshalb wurde die erwähnte Ausnahme eingeführt. Das bedeutet allerdings nicht, dass sich die öffentlichen Stellen nicht an die Datenschutzbestimmungen halten müssen. Es kommen die bisher schon vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen zur Anwendung:

Mit der Revision des Staatspersonalgesetzes (Abänderung des Kündigungsschutzes) wurde auch das Disziplinarrecht neu gefasst: Neben der immer möglichen formlosen einfachen Ermahnung im Sinne einer Aufforderung, die Aufgaben korrekt zu erfüllen, ist die Ermahnung nebst Festsetzung von Massnahmen im Rahmen eines Leistungsdialoges vorgesehen. Dem Mitarbeitenden sind Beanstandungen seines fehlbaren Verhaltens ihm Rahmen eines Leistungsdialoges schriftlich und begründet vorzuhalten und die notwendigen Massnahmen zur deren Behebung unter Fristansetzung festzulegen (Art. 50 StPG). Kann keine Behebung des fehlbaren Verhaltens erreicht werden, so kann dies einen Kündigungsgrund nach Art. 22 Abs. 1a StPG darstellen. Der Verlust des Arbeitsplatzes wegen (wiederholter) Verletzung gesetzlicher – und damit auch datenschutzrechtlicher – Vorschriften entfaltet eine erhebliche Abschreckungs- und Strafwirkung.

Zudem stellt das Strafgesetzbuch speziell für Beamte die Verletzungen der Amtspflicht unter Strafe: Nach § 302 StGB ist insbesondere der Missbrauch der Amtsgewalt mit Strafe bedroht. Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnisse, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Unter den Tatbestand des Missbrauchs ist auch der rechtswidrige Gebrauch der Befugnis zur Datenverarbeitung in Vollzug der Gesetze zu verstehen. Diese Strafbestimmung, welche nur für Beamte gilt und bei Privaten kein Äquivalent hat, geht über eine Geldbusse hinaus und setzt als Strafmass die strengere Freiheitsstrafe fest.

Ferner stellt das Strafgesetzbuch auch für Beamte die Amtsanmassung unter Strafe: Nach § 314 StGB macht sich der Amtsanmassung strafbar, wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmasset oder, ohne dazu befugt zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Dies ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Auch ein Beamter, welcher ausserhalb seiner Zuständigkeit (auch durch Datenverarbeitung ausserhalb seiner Zuständigkeit) handelt, macht sich der Amtsanmassung strafbar. Die vorgesehene Freiheits- oder Geldstrafe geht über eine reine Geldstrafe hinaus.

Des Weiteren sind in diversen Spezialgesetzen strafrechtliche Bestimmungen über missbräuchliche Datenverarbeitung vorhanden. Als Beispiel sei hier auf Art. 86a des Ausländergesetzes verwiesen, welcher die zweckwidrige Verarbeitung personenbezogener Daten in den Visa-Informationssystemen mit Strafe bewehrt. Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich personenbezogene Daten des nationalen Visumsystems oder des C-VIS für andere als die in den Art. 74a bis 74d AUG vorgesehenen Zwecke verarbeitet.

Daneben können weitere strafrechtliche Bestimmungen Anwendbarkeit erlangen, wie beispielsweise § 118a (Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem); § 119 (Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses); § 119a (Missbräuchliches Abfangen von Daten); § 126a (Datenbeschädigung); § 126b (Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems); § 126c (Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten).

Die existierenden Disziplinar- und Strafbestimmungen entfalten eine erhebliche Abschreckungs- und Strafwirkung und stellen insgesamt sicher, dass der Entfall von Bussen bei öffentlichen Stellen keinen Nachteil darstellt.

Der Datenschutzstelle stehen weiterhin diverse Befugnisse zu, welche sie im Fall von Datenschutzverletzungen zur Anwendung bringen kann. Sie kann insbesondere:

- im Fall einer drohenden oder existierenden Verletzung eine Verwarnung aussprechen (Art. 58 Abs. 2 Bst. a oder b DSGVO);*
- den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anweisen, den berechtigten Anträgen einer betroffenen Person (beispielsweise Antrag auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung) nachzukommen (Art. 58 Abs. 2 Bst. c DSGVO);*
- den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anweisen, Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit der DSGVO zu bringen (Art. 58 Abs. 2 Bst. d DSGVO);*
- den Verantwortlichen anweisen, die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen zu benachrichtigen (Art. 58 Abs. 2 Bst. e DSGVO);*
- eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschliesslich eines Verbots, verhängen (Art. 58 Abs. 2 Bst. e DSGVO);*
- im Fall einer Offenlegung (Übermittlung) von personenbezogenen Daten die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäss den Art. 16, 17 und 18 DSGVO anordnen und die Unterrichtung der Empfänger über solche Massnahmen anordnen (Art. 58 Abs. 2 Bst. g DSGVO);*
- eine Zertifizierung widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anweisen, eine erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden (Art. 58 Abs. 2 Bst. h DSGVO);*

- *die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anordnen (Art. 58 Abs. 2 Bst. j DSGVO).*

Die Datenschutzstelle kann also bei Datenschutzverletzungen insbesondere auch gegenüber öffentlichen Stellen beispielsweise Massnahmen wie eine vorläufige Verarbeitungseinschränkung verbunden mit der Umsetzung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes aussprechen.

Nach Art. 10 Abs. 1 ist die Datenschutzstelle für die Aufsicht über die von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen vorgenommenen Verarbeitungen (mit Ausnahme der Regierung und der Gerichte) zuständig. Ihre Aufgabe in diesem Zuständigkeitsbereich umfasst nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSG-Vorlage und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der DSRL-PJ erlassenen Gesetze. Die Datenschutzstelle ist also auch für Datenschutzverletzungen durch öffentliche Stellen die zuständige Aufsichtsbehörde und es werden keine gesonderten Gremien geschaffen.

Ein Abgeordneter führte zu Abs. 8 (nun Abs. 6) aus, dass die Gemeinden in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht erwähnt worden seien. Im Vernehmlassungsbericht sei noch vorgesehen gewesen, dass Behörden und sonstige öffentliche Stellen nicht gebüsst würden. Hierzu stelle sich die Frage, weshalb gerade nur öffentliche Stellen, die Teil der Landesverwaltung seien, nicht gebüsst werden sollen. Wie werde diese Privilegierung gerechtfertigt? Zudem solle ausgeführt werden, ob die Gemeinden als zweite Verwaltungsebene im Staat öffentliche Stellen und somit Teil der Landesverwaltung seien oder nicht und wenn nicht, ob Bussen gegen die Gemeinden verhängt werden können.

Diesem Anliegen wurde durch die Abänderung des nunmehrigen Abs. 6 entsprochen und sind nunmehr generell öffentliche Stellen – und damit auch die Gemeinden – von Sanktionen ausgenommen.

Mehrere Abgeordnete äusserten Bedenken, dass die Strafbestimmung zu wenig bestimmt sei. Es müsse klar aufgelistet werden, welche Handlungen wie strafbar seien.

Hierzu ist auszuführen, dass die eigentliche Strafnorm in Art. 83 DSGVO besteht, welcher direkt anwendbar ist. Was wie bestraft wird, ergibt sich daher direkt aus Art. 83 DSGVO. Wenn in Art. 40 Abs. 1 ein Verweis auf diese Bestimmung enthalten ist, dann nur deshalb, weil das die für das Aussprechen der Strafe nach Art. 83 DSGVO zuständige Stelle benannt werden muss, denn die DSGVO lässt hierzu nach Art. 83 Abs. 9 Optionen zu. Zudem ist das in der DSGVO in Euro bezifferte Strafmass in der in Liechtenstein gesetzlichen Währung – dem Schweizer Franken – zu bestimmen (siehe Abs. 2). Dies geschieht zwangsläufig unter Verweis auf die in der DSGVO enthaltenen Strafbestimmungen. Die Abs. 3 bis 7 enthalten schliesslich notwendige nationale Verfahrensbestimmungen, welche ohne Verweis auf die DSGVO erfolgen.

Ein Abgeordneter hinterfragte, wie man auf die Beträge 11 Mio. und 22 Mio. Franken komme und wie sich diese Beträge zusammensetzten. Mehrere Abgeordnete schlugen vor, Abstufungen bei der Strafbestimmung vorzunehmen. Bei Vereinen brauche es beispielsweise keine Strafbestimmung, die sechs Jahre oder 22 Mio. Franken androhe, um wirklich abschreckend zu sein. Hier reiche eine Strafbestimmung von 50'000 Franken vollkommen aus, um abschreckend zu sein. Ferner genüge bei sämtlichen fahrlässigen Verstössen gegen diese Strafbestimmung zunächst eine Verwarnung. Bei vorsätzlichen grossen Verstössen könne wohl nicht mit einer Verwarnung reagiert werden. Zumindest bei allen fahrlässi-

gen Verstössen sollte dies aber möglich sein und sollte dies ins Gesetz aufgenommen werden.

Die Beträge von 11 und 22 Mio. Franken stellen eine Umrechnung der in der DSGVO vorgesehenen Eurobeträge von 10 bzw. 20 Mio. Euro in Franken zum Kurs im Zeitpunkt der Publikation der DSGVO im Amtsblatt der EU am 4. Mai 2016 dar.

Die weiteren Bedenken des Abgeordneten sind im Bussensystem der DSGVO bereits berücksichtigt. Nur weil ein sehr hohes Strafmass von 11 oder 22 Mio. Franken möglich ist, heisst das nicht, dass dieses auch regelmässig ausgeschöpft werden wird. Die DSGVO verlangt, dass ausgesprochene Strafen „im Einzelfall wirksam, verhältnismässig und abschreckend“ (vgl. Art. 83 Abs. 1 letzter Satz DSGVO) sein müssen. Die DSGVO schreibt somit bereits genau das vor, was der Abgeordnete verlangt: Nämlich eine auf den individuellen Fall angepasste Strafe. Es ist dem Abgeordneten zuzustimmen, dass ein Verein auch mit einer weitaus geringeren Busse bereits wirksam und verhältnismässig bestraft ist bzw. eine weitaus geringere Busse bereits eine ausreichende abschreckende Wirkung auf einen einfachen Verein hat. Mit Art. 83 Abs. 2 DSGVO wird ein Katalog an Kriterien für diese Abwägung vorgegeben. Nichts anderes ist auch in den hier anwendbaren liechtensteinischen Verfahrensrechten geregelt: So bestimmt Art. 129 Abs. 2 LVG, dass in Verwaltungsstrafsachen die vom Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung und ihren Nachtragsgesetzen für Übertretungen aufgestellten Grundsätze, insbesondere über die Strafe und über das Milderungs- und Strafumwandlungsrecht, entsprechend anzuwenden sind, soweit sich nicht aus dem LVG eine Abweichung ergibt. Gemäss § 32 Abs. 1 StGB ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters. Gemäss § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe (vgl. Art. 40 Abs. 3), soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der

Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äussere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Gemäss Abs. 3 ist im allgemeinen die Strafe umso strenger zu bemessen, je grösser die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Anliegen des Abgeordneten sowohl in der DSGVO wie auch im liechtensteinischen Verfahrensrecht bereits hinreichend berücksichtigt ist. Es wird an der strafenden Behörde liegen, eine im Einzelfall wirksame, verhältnismässige und abschreckende Busse zu finden, so auch im Fall eines Vereins. Dazu wird es im Fall eines „durchschnittlichen“ liechtensteinischen Vereins nie nötig sein, den von der DSGVO insgesamt vorgegebenen Strafrahmen bis 22 Mio. Franken auch nur im Ansatz auszuschöpfen.

Von der von mehreren Abgeordneten vorgeschlagenen ausdrücklichen Festschreibung der Möglichkeit einer Verwarnung – zumindest bei fahrlässigen Verletzungen – wurde abgesehen. Zunächst ist unter Wiederholung der Ausführung im Bericht und Antrag darauf hinzuweisen, dass die DSGVO vorsieht, dass die Aufsichtsbehörde bei Verletzungen einerseits Massnahmen vorschreiben kann – zu welcher auch Verwarnungen gehören (vgl. Art. 58 Abs. 2 DSGVO) – und andererseits Bussen aussprechen kann (vgl. Art. 83 DSGVO). Zudem sieht die DSGVO in Art. 58 Abs. 2 Bst. i DSGVO vor, dass die Aufsichtsbehörde die Befugnis hat, „eine

Geldbusse gemäss Art. 83 DSGVO zu verhängen zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Massnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls“. Die Aufsichtsbehörde hat also die freie Wahl, Massnahmen (einschliesslich einer Verwarnung) und/oder Bussen zu kombinieren – wie es im Einzelfall angemessen erscheint. Es steht der unabhängigen Datenschutzstelle daher schon nach dieser Rechtslage frei, in geringfügigen (fahrlässigen) Fällen lediglich eine Verwarnung auszusprechen. Auch das anwendbare Verwaltungsstrafverfahren sieht nach Art. 146 Abs. 1 LVG vor, dass die Regierung bzw. die sonst zuständige Amtsperson in geringeren Verwaltungsstrafsachen statt gegen den Beschuldigten eine Strafe zu verhängen oder ihm unbedingte Strafnachsicht zu gewähren, ihn in dem Sinne verwarnen kann, dass für diesmal von der Verhängung einer Strafe abgesehen werde. Da die DSGVO bereits sämtliche Möglichkeiten einräumt, wäre ein darüber hinausgehendes Festschreiben der Einsetzung des Mittels einer Verwarnung EWR-widrig.³²

Ein Abgeordneter stellte die Frage nach der praktischen Handhabung, wenn die federführende Behörde einen verbindlichen Bussenbeschluss des Europäischen Datenschutzausschusses umsetzen müsse, also der Europäische Datenschutzausschusses konkret die Höhe der Busse festlege und die liechtensteinische Datenschutzstelle als federführende Behörde dann darüber informiere: Informiere die liechtensteinische Datenschutzstelle das Landgericht über die Höhe der vom EDA festgelegten Busse und verhänge dann das Landgericht die Busse in der Höhe, wie sie vom EDA verfügt worden sei? Es sei fraglich, ob dies nicht ein Eingriff in die Rechtsprechung oder die Bussenkompetenz der nationalen Gerichte sei. Ein weiterer Abgeordneter hinterfragte das Verhältnis der Befugnisse der Datenschutzstelle nach Art. 58 DSGVO und die vorgesehene Zuständigkeit des Landge-

³² <https://derstandard.at/2000080785372/Oesterreich-droht-EU-Verfahren-wegen-verwaesserten-Datenschutz>

richtes bei Bussen. Es bedürfe einer Klarstellung der Kompetenzen zwischen Landgericht und Datenschutzstelle.

Die diesbezüglichen Fragen sind nicht unbegründet und wurde die Problematik nach nochmaliger Prüfung dadurch gelöst, dass die Zuständigkeit für die Aussprache von Bussen vom Landgericht an die Datenschutzstelle verschoben wurde. Dadurch erübrigen sich die aufgezeigten Fragen.

In Bezug auf Bezug auf ausländische Täter wurde von einer Abgeordneten nach dem Funktionieren der Rechtshilfe oder Amtshilfe gefragt. Werde von der Datenschutzstelle oder vom Landgericht Rechtshilfe oder Amtshilfe erbracht?

Da die Strafkompetenz vom Landgericht an die Datenschutzstelle verschoben wurde, gelangt die gerichtliche Rechtshilfe nicht mehr zur Anwendung, sondern nur noch die behördliche Amtshilfe.

Massgeblich für die Amtshilfe durch die Datenschutzstelle ist zunächst Art. 61 DSGVO, welcher die gegenseitige Amtshilfe unter den Aufsichtsbehörden regelt. Gemäss dieser Bestimmung übermitteln die Aufsichtsbehörden einander massgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um die DSGVO einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich dabei insbesondere auf Auskunftsersuchen und aufsichtsbezogene Massnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen. Soweit diese Bestimmung die gegenseitige Amtshilfe nicht abschliessend regelt (beispielsweise im Verhältnis zu Drittstaaten), sind subsidiär die Bestimmungen über die Amtshilfe des anwendbaren Verfahrensrechts (LVG) anwendbar.

Ein Abgeordneter bat um Auskunft, ab wann gemäss § 53 StPO ein genügender Verdacht angenommen werde, der die Datenschutzstelle verpflichte, eine von

Amtes wegen zu verfolgende strafbare Handlung im Bereich des Datenschutzes der Staatsanwaltschaft oder der Landespolizei zur Anzeige zu bringen.

„Verdacht“ bedeutet, dass auf Grund bestimmter Tatsachen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch eine Straftat ein Officialdelikt verwirklicht wurde.³³ Es müssen immer konkrete Umstände gegeben sein; blosser Gerüchte oder Vermutungen reichen nicht aus. Gemäss Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 DSGVO muss der Verantwortliche nachweisen, dass er alle datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten hat. Die anzeigepflichtige Behörde – wie hier eben die Datenschutzstelle – hat demnach eine Vorprüfung hinsichtlich des Verdachts vorzunehmen. Wenn die Behörde die Tatbegehung auf Grund der vorliegenden Tatsachen für unwahrscheinlich hält, oder wenn sie sogar davon überzeugt ist, dass durch die betreffende Handlung nicht der Tatbestand des Officialdelikts verwirklicht wurde, besteht keine Anzeigepflicht.

Sicherheitsbehörden wie die Landespolizei haben hingegen im Rahmen ihrer Aufgaben jedenfalls Bericht an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, soweit die strafrechtliche Relevanz eines wahrgenommenen oder mitgeteilten Verhaltens erkannt wurde.

Eine Abgeordnete erkundigte sich in Bezug auf Abs. 3, weshalb dort wortwörtlich die in Art. 83 Abs. 2 DSGVO genannten Kriterien für die Verhängung von Geldbussen aufgezählt würden. Es stelle sich die Frage, ob dies nicht dem im Bericht und Antrag erläuterten Wiederholungsverbot widerspreche.

Nach nochmaliger Prüfung und Rücksprache mit der Legistik ist der genannte Abs. 3 entfallen. Der gleichlautende Art. 83 Abs. 2 DSGVO ist direkt anwendbar und bedarf keiner weiteren Umsetzung im nationalen Recht.

³³ Schwaighofer in Fuchs - Ratz, StPO Wiener Kommentar, 2009, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, § 78 Rn. 17 f.

Mehrere Abgeordnete baten um Ausführungen zum Ablauf des Verfahrens. Wer könne klagen und Bussen einfordern? Es sei nicht klar, ob die Datenschutzstelle die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft – welche sie dann behandeln müsse – oder direkt beim Gericht einbringen müsse. Es sei fraglich, ob der Staatsanwalt auch von sich aus tätig werden könne. Zudem stelle sich die Frage, ob natürliche oder juristische Personen auch selbst beim Landgericht Anzeigen einbringen können. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, wie über die Anzeige entschieden werde (Urteil, Beschluss oder Verfügung) und ob die beim Landgericht stattfindende Verhandlung öffentlich sei.

Durch die nunmehrige Verschiebung der Strafkompentenz vom Landgericht an die Datenschutzstelle ergibt sich bezüglich dieser Fragen Folgendes: Die Datenschutzstelle kann bei Wahrnehmung von Missständen im Datenschutz von Amtes wegen tätig werden und ein Bussverfahren führen. Natürliche oder juristische Personen, welche (vermeintliche) Missstände im Datenschutz wahrnehmen, können dies bei der Datenschutzstelle melden, welche dann nach weiteren Vorerhebungen entscheidet, ob sie ein Bussenverfahren einleitet oder nicht. Die Form der Entscheidung richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht, konkret nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens nach LVG, welches die Entscheidungsformen des Verwaltungsstrafbots (Art. 147 ff. LVG) und des Verwaltungsstrafentscheids (Art. 158 ff. LVG) kennt. Die jeweilige Anwendbarkeit hängt von der Sachlage ab. Die Öffentlichkeit³⁴ der Verhandlungen richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens im LVG.

³⁴ Gemäss Art.7 Informationsgesetz sind Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof, dem Verwaltungsgeschichtshof sowie den ordentlichen Gerichten öffentlich, sofern besondere gesetzliche Vorschriften die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.

Für einen Abgeordneten erkannte in der Konstellation, dass das Landgericht die Bussen ausspricht, einen Widerspruch zur DSGVO. Auch im Kontext zu Art. 58 Abs. 2 Bst. i würden sich Fragen stellen.

Die Zuweisung der Bussenkompetenz an eine andere Stelle als die Aufsichtsbehörde ist nach der DSGVO grundsätzlich möglich. Wie der Abgeordnete allerdings richtig feststellt, ist sie auch mit Problemen verbunden. Aus diesem Grund wurde nach nochmaliger Prüfung die Bussenkompetenz vom Landgericht an die Datenschutzstelle verschoben. Dadurch werden die angesprochenen Probleme hinfällig.

Ein Abgeordneter fragte betreffend die von mehreren Vorrednern erwähnte Bestimmung in Österreich in Bezug auf die explizite Festschreibung der vorgängigen Verwarnung, ob diesbezüglich bereits Reaktionen aus Brüssel vorlägen.

Das österreichische Abänderungspaket, welches auch die Verwarnung bei Strafen enthält, hat in der Tat auch in Brüssel bereits Reaktionen hervorgerufen. Mit Schreiben vom 8. Mai 2018³⁵ an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat die EU-Kommissarin Jourová die Bedenken der EU im Hinblick auf die Vereinbarkeit einiger Bestimmungen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 mit der DSGVO zum Ausdruck gebracht. Das Schreiben war in der Folge Anfang August 2018 auch Gegenstand einer Parlamentarischen Anfrage³⁶.

Ein Abgeordneter fragte mit Bezug auf Abs. 1, wer zu bestrafen sei. Dies vor allem in Bezug auf die Treuhandkonstellationen. Es sei unklar, ob beispielsweise die Stiftung oder die Treuhandgesellschaft zu bestrafen sei. Auch sei fraglich, ob der Ausspruch bedingter Strafen möglich sei und ob das hier generierte Bussen-

³⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00979/imfname_706563.pdf

³⁶ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00979/imfname_706562.pdf

geld an die Datenschutzstelle, das Land oder ins Ausland fliesse. Zudem solle die Frage beantwortet werden, ob die in Art. 83 DSGVO erwähnte Notifizierung der Strafbestimmungen an die europäischen Behörden auch für Liechtenstein gelte und gegebenenfalls schon erfüllt worden sei. Ferner stelle sich die Frage, welche Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Entscheide des Landgerichts bestehen. Schliesslich solle das Verhältnis zwischen den Kompetenzen der Datenschutzstelle und dem Landgericht klar aufgezeigt werden, damit der Verfahrensablauf ersichtlich sei.

Der zu strafende „Täter“ ergibt sich aus Art. 83 DSGVO in Verbindung mit den dort aufgeführten Bestimmungen. Grundsätzlich ergibt sich dabei folgendes Schema: Die DSGVO auferlegt dem Verantwortlichen eine Pflicht. Der Verstoss gegen eine solche Pflicht ist nach dem Katalog des Art. 83 DSGVO strafbar. Der Begriff des „Verantwortlichen“ ist in der DSGVO abschliessend definiert und bedarf keiner Umsetzung im nationalen Recht (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 3). Da die Treuhänderschaft (Trust) keine juristische Person ist und sich somit keine Rechte oder Pflichten aus der DSGVO für die Treuhänderschaft ergeben, ist bei Treuhänderschaften immer der Treuhänder der Verantwortliche und nicht die Treuhänderschaft selbst.

Ein Beispiel hierzu: Art. 8 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft) sieht in Abs. 2 für Verantwortliche die Verpflichtung vor, dass sie „unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen [unternehmen], um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.“ Art. 83 Abs. 4 Bst. a bedroht mit Strafe, wer einen Verstoss gegen die „Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäss den Artikel 8 ...“ begeht. Wegen Verstoss gegen die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 2 DSGVO kann also nur ein Ver-

antwortlicher (oder ein Auftragsverarbeiter) bestraft werden. Wer als Verantwortlicher gilt,³⁷ ergibt sich aus der Definition nach Art. 4 Ziff. 7 DSGVO (derjenige, der über den Zweck und die Mittel einer Verarbeitung entscheidet).

Das Verwaltungsstrafverfahren kennt nach Art. 141 ff. LVG auch die bedingte Bestrafung.

Im Verwaltungsstrafverfahren ausgesprochene Geldbussen fließen nach Art. 139 Abs. 9 LVG, da hier nichts anderes geregelt wird, dem Land zu.

Die in Art. 83 Abs. 9 DSGVO enthaltene Notifizierungspflicht gilt bei den EWR-Staaten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde. Da die Strafkompetenz nun nicht von der Datenschutzstelle an das Landgericht verschoben wird, ist keine Notifizierung nach dieser Bestimmung mehr notwendig.

*Bezüglich der Rechtsmittelmöglichkeiten ist nach der nunmehrigen Verschiebung der Strafkompetenz von Landgericht an die Datenschutzstelle auf Art. 20 zu verweisen, welcher den Instanzenzug Datenschutzstelle → Verwaltungsbeschwerdekommision → Verwaltungsgerichtshof vorsieht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des LVG, insbesondere über das Rechtsmittelverfahren im Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 160 ff. LVG. Durch die Verschiebung der Strafkompetenz tritt eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens ein, da keine unterschiedlichen Rollen durch Datenschutzstelle und Landgericht mehr existieren bzw. keine Koordination zwischen diesen beiden Stellen mehr stattfinden muss. Es ist nunmehr die Datenschutzstelle die alleinige zuständige Behörde, sodass unter weite-
ren Verweis auf den geschilderten und sehr einfach gehaltenen Instanzenzug die angesprochenen Probleme damit dahinfliegen.*

³⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen zum Verantwortlichen bei Art. 3.

Zusammenfassend ergeben sich am Gesetzestext des Art. 40 in Abweichung zum Bericht und Antrag folgende Anpassungen:

- In Abs. 1, 4 und 5 wird die Kompetenz für den Ausspruch einer Strafe vom Landgericht an die Datenschutzstelle verschoben.
- Auf Grund dieser Kompetenzverlagerung konnte der im Bericht und Antrag noch vorgesehene Abs. 7 betreffend die Anwendung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und des Strafrechtsanpassungsgesetzes entfallen.
- Ebenso konnte der Abs. 3 entfallen, welcher inhaltlich Art. 83 Abs. 2 DSGVO wiederholte, wofür aber auf Grund der direkten Anwendbarkeit der DSGVO keine Notwendigkeit besteht.
- Die früheren Abs. 4 bis 6 werden daher neu zu den Abs. 3 bis 5 und der frühere Abs. 8 wird neu zu Abs. 6 und wird die Ausnahme von Sanktionen auf alle öffentlichen Stellen ausgeweitet.
- Ferner ist in Abs. 2 Bst. a und b die im Bericht und Antrag noch vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe im Nichteinbringlichkeitsfall entfallen.

Diese Anpassungen bewirken, dass Bussen nach dieser Bestimmung von der Datenschutzstelle im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege auszusprechen sind (IV. Hauptstück, Das Verwaltungsstrafverfahren, Art. 139 ff. LVG).

Zu Art. 41

Eine Abgeordnete bekundete Mühe mit der Verhältnismässigkeit zwischen dem Strafmass betreffend unbefugtes Beschaffen von personenbezogenen Daten mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und den Strafandrohungen nach Art. 40 von bis zu sechs Jahren. Das stehe nicht wirklich in einem Verhältnis. Es stelle sich die Frage, welche Überlegungen dahinter stehen.

Die vergleichsweise hohen Ersatzfreiheitsstrafen, welche in Art. 40 in der Fassung des Bericht und Antrags noch vorgesehen waren, ergaben sich im Verhältnis zu den von der DSGVO vorgeschriebenen, sehr hohen Geldbussen. Eine geringere Ersatzfreiheitsstrafe hätte die Freiheitsstrafe innerhalb der Norm attraktiver als die Geldstrafe erscheinen lassen, weshalb eine angemessen hohe Ersatzfreiheitsstrafe im Vergleich zur Geldstrafe festzulegen war. Im Unterschied zu Art. 40 ist die Freiheitsstrafe in Art. 41 in der Fassung des Bericht und Antrags keine Ersatzfreiheitsstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe, welche alternativ zur Geldstrafe ausgesprochen werden kann. Für das Festlegen des Strafmasses ist bei einer solchen Bestimmung nicht die Ersatzanwendung, sondern die Verwerflichkeit der Tat zu berücksichtigen. Mit dem Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe in Art. 40 ist jedoch die Frage des Verhältnisses der Länge der Freiheitsstrafen zwischen den Art. 40 und 41 hinfällig geworden. Allerdings hat Art. 41 (und auch 42) über diese Frage hinaus Anpassungen erfahren und es wird dazu auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Art. 41 bewehrt das unbefugte Beschaffen von personenbezogenen Daten mit Strafe. Sie schreibt damit die im geltenden Recht in Art. 39 DSG festgelegte Strafbarkeit fort.

In Abweichung zum Bericht und Antrag wurde das Strafmass von einem Jahr auf sechs Monate gesenkt. Damit werden die beiden Strafbestimmungen des Art. 41 und 42 bezüglich des Strafmasses ohne Bereicherungsabsicht vereinheitlicht.

Zu Art. 42

Die Strafbestimmung bewehrt die Verletzung des in Art. 26 normierten Datengeheimnisses mit Strafe. Art. 26 legt die Geheimhaltung von Daten fest, welche dem Verantwortlichen auf Grund der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut worden sind. Beide Bestimmungen führen die Art. 10 und 41 geltendes DSG fort.

Die Strafnorm des Art. 42 regelt dabei ergänzend zu § 121 StGB, welcher die Verletzung von Berufsgeheimnissen sanktioniert, die Sanktionierung einer Datenverletzung in beruflicher Tätigkeit, auch wenn kein eigentliches Berufsgeheimnis im Sinne des § 121 StGB gegeben ist. Allerdings bestehen in der Ausgestaltung des § 121 StGB und des Art. 42 einige Unterschiede, sodass sich ein Regelungsgefälle im Anwendungsbereich der Strafbestimmungen ergibt, welches nicht wünschenswert erscheint. Unabhängig davon, ob ein eigentliches Berufsgeheimnis gegeben ist, oder die Verarbeitung lediglich im Rahmen einer Berufsausübung stattfindet, hat der Betroffene ein Interesse, dass es zu keinem Missbrauch seiner Daten kommt. Aus diesem Grund wurde Art. 42 dahingehend überarbeitet, dass in Bezug zum § 121 StGB eine Vereinheitlichung stattfindet.

In Abs. 1 wurde neben der Zugänglichmachung und der Veröffentlichung auch die Verwertung von geheimen Daten als Tatbestand aufgenommen. Damit wird analog zu § 121 StGB auch die unbefugte wirtschaftliche Nutzung der im Rahmen der Berufsausübung erfahrenen Daten unter Strafe gestellt. Zudem wurde das Strafmass analog zu § 121 StGB auf sechs Monate gesenkt.

Sodann wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt, welcher eine Strafschärfung im Fall der Tatbegehung mit Bereicherungsabsicht analog zu § 121 Abs. 2 StGB festlegt. Als Folge kommt bei Tatbegehung mit Bereicherungsabsicht ein Strafmass von einem Jahr Freiheitsstrafe zur Anwendung.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4. In Abs. 3 wird als Folge der Anpassung in Abs. 1 ebenfalls die Verwertung zusätzlich aufgenommen. Gemäss Abs. 3 sind nach Abs. 1 und 2 somit auch Täter zu bestrafen, welche beispielsweise in einem Anstellungs-, Auftrags- oder Ausbildungsverhältnis zum Geheimhaltungspflichtigen stehen.

Zu Art. 44

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legistischen Gründen vor dem Passus „Verordnung (EU) 2016/679“ das Wort „der“ eingefügt.

Zu Art. 45 und Titel vor Art. 45

Ein Abgeordneter empfand die Überschrift von Kapitel III. als sehr schwerfällig und regte eine andere Formulierung an.

Der Titel des Kapitels III. entspricht der Rezeptionsvorlage und ist vergleichsweise kompakt. Zum Vergleich hat der österreichische Gesetzgeber im revidierten öDSG das entsprechende Hauptstück mit „3. Hauptstück Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschliesslich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Massnahmenvollzugs“ überschrieben. Diese Formulierung ist zwar inhaltlich ausführlicher, aber für den Bürger mit den üblichen Rechtskenntnissen kaum besser verständlich. Dazu kommt, dass die DSRL-PJ, also die Richtlinie (EU) 2016/680, keinen offiziellen, eingängigen Titel wie die DSGVO hat. Die im Bericht und Antrag und dieser Stellungnahme verwendete Abkürzung DSRL-PJ ist nicht offiziell und finden sich auch andere Abkürzungen wie beispielsweise DSRL-JI. Es wurde daher am bestehenden Titel festgehalten.

Ein Abgeordneter stellte die Verständnisfrage, ob es bei den weiteren Artikeln nur noch um die Umsetzung der DSRL-PJ gehe und die Umsetzung der DSGVO mit den vorstehenden Artikeln abgeschlossen sei.

Dieses Verständnis ist korrekt. Die im Kapitel III. enthaltenen Art. 45 bis 82 stellen eine Umsetzung der DSRL-PJ dar und nicht mehr eine Durchführung der DSGVO. Das Kapitel III. gilt auch nur für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Ver-

folgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung einschliesslich des Schutzes vor oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig sind und nur soweit sie zu solchen Zwecken Daten verarbeiten.

Zu Art. 46

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Bst. o Ziff. 5 nach dem Wort „Orientierung“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

Zu Art. 49

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde aus legislatischen Gründen der Passus „sie in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen ist“ durch „dafür eine gesetzliche Grundlage besteht“ ersetzt.

Zu Art. 51

Ein Abgeordneter führte aus, dass bezüglich der Einwilligung Folgendes geregelt sei: „Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis einer gesetzlichen Grundlage mittels einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.“ Dann in Abs. 3: „Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung nach Abs. 1 jederzeit zu widerrufen.“ Es brauche die Einwilligung beim Mitarbeitenden, um beispielsweise die Lohnabrechnungen bei einer externen Buchhaltung machen zu lassen. Wie gehe es weiter, wenn die Einwilligung wieder entzogen werde? Die gleiche Frage stelle sich bei Unfallmeldungen. Auf der Unfallmeldung müssten Unfallhergang, Ort und Zeit sowie die beteiligten Personen aufgeführt werden. Es brauche die Einwilligung der Beteiligten. Wie gehe es weiter, wenn die Einwilligung wieder entzogen werde? Da bei der Einholung einer Einwilligung auch über das Widerrufsrecht informiert werden müsse, bestehe die Gefahr des Missbrauchs der Widerrufsmöglichkeit.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Art. 45 bis 82 der Umsetzung der DSRL-PJ und damit der Regelung des Datenschutzes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung einschliesslich des Schutzes vor oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zuständig sind. Mit anderen Worten ist Art. 51 nicht anwendbar auf Lohnbuchhaltungen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Die hier geregelte Einwilligung betrifft Fälle, in welchen das Gesetz den genannten öffentlichen Stellen eine gewisse Datenverarbeitung fest vorschreibt und eine darüber hinaus gehende Verarbeitung von der Einwilligung der betroffenen Person abhängig macht. Als Beispiel für eine solche Bestimmung kann § 102a StPO betreffend die Verwertung von Vorratsdaten genannt werden, welcher lautet:

„1) Anbieter im Sinne des Kommunikationsgesetzes sind, sofern dies zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB), eines Vergehens nach den §§ 105 bis 107a, 118a, 119, 119a, 123, 124, 126a bis 126c, 131a, 168a, 201, 203, 204, 207 bis 216, 218 bis 219, 225a, 278, 279 bis 283, 288, 289, 292, 293, 295, 299 bis 301, 304 bis 311, 319 und 320 des Strafgesetzbuches, eines Vergehens nach den Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, eines Vergehens nach den Art. 62 bis 65 des Personenfreizügigkeitsgesetzes, eines Vergehens nach dem Betäubungsmittelgesetz oder eines Vergehens nach dem Kommunikationsgesetz erforderlich erscheint, über gerichtlichen Beschluss verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden Vorratsdaten bekanntzugeben, wenn der betroffene Teilnehmer oder der Nutzer des Anschlusses selbst dringend verdächtig ist, die Straftat begangen zu haben, oder nach entsprechender Belehrung schriftlich einwilligt.“

Die Verarbeitung durch Herausgabe hat also jedenfalls zu erfolgen, wenn ein dringender Verdacht vorliegt, ansonsten nur, wenn eine Einwilligung vorliegt.

Eine Datenverarbeitung durch Lohnbuchhaltung (auch durch externe Auftragsverarbeitung) wird im Übrigen durch den Rechtfertigungsgrund der Vertragserfüllung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO) zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gedeckt sein und keiner zusätzlichen Einwilligung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO) bedürfen.

Eine Datenverarbeitung durch eine Unfallmitteilung wird einerseits durch den Rechtfertigungsgrund der Vertragserfüllung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO) zwischen dem Versicherer und dem Versicherten und im Fall gesetzlich vorgeschriebener Meldepflichten (beispielsweise Art. 45 Unfallversicherungsgesetz) durch den Rechtfertigungsgrund der rechtlichen Verpflichtung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO) abgedeckt sein und jeweils keiner zusätzlichen Einwilligung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a DSGVO) bedürfen.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legislativen Gründen der Passus „soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis einer gesetzlichen Grundlage mittels einer Einwilligung erfolgen kann“ durch „soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Massgabe einer gesetzlichen Bestimmung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann“ ersetzt. Aus denselben Gründen wurde in Abs. 2 der Passus „nach Abs. 1“ hinter „Einwilligung“ hinter das Wort „Person“ verschoben.

Zu Art. 52

Ein Abgeordneter nahm Bezug auf die Frage eines Abgeordneten zu Art. 45 betreffend den Regelungsinhalt des Kapitels III., wonach sich alle hier gelesenen Artikel also ausschliesslich nur auf die strafrechtliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten beziehen. Hierzu stelle sich die Frage, warum diese EU-Richtlinie nicht in den vorderen Teil integriert worden sei, also in die Kapitel I. und II. DSG-Vorlage, um Wiederholungen zu vermeiden.

Die Aufteilung in zwei Kapitel innerhalb der DSG-Vorlage ist der unterschiedlichen Form der zu Grunde liegenden EU-Rechtsakte geschuldet:

Die Verordnung (EU) 2016/679 – also die DSGVO – ist eine direkt anwendbare Verordnung. In den EWR übernommene Verordnungen der EU bedürfen in der Regel keiner weiteren Umsetzung, sondern der Text der Verordnung ist direkt anwendbares nationales Recht. Gegenständlich beinhaltet die DSGVO aber diverse Öffnungsklauseln, welche den Staaten für die Durchführung der Verordnung den notwendigen Spielraum einräumen, so beispielsweise für die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde in einer nach nationalem Verwaltungsorganisationsrecht kompatiblen Form, gegenständlich als Amtsstelle. Kapitel II. des neuen DSG beinhaltet daher die zur Durchsetzung der DSGVO notwendigen nationalen ergänzenden Bestimmungen, welche durch das EU-Recht nicht vorgegeben werden können.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 – also die DSRL-PJ – ist keine Verordnung, sondern eine Richtlinie. EU-Richtlinien entfalten grundsätzlich selbst keine Wirkung im einzelnen Staat, sondern müssen erst durch Umsetzung in einem nationalen Gesetz in nationales Recht überführt werden. Die Besonderheit solcher Umsetzungen ist, dass die von der Richtlinie gemachten Vorgaben für die Umsetzung relativ allgemeiner Natur sind und den Staaten daher bei der Umsetzung ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. Im Unterschied zur DSGVO müssen bei der DSRL-PJ nicht nur einzelne Öffnungsklauseln, sondern der gesamte Richtlinienentext in nationales Recht umgesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass die DSGVO immer zusammen mit Kapitel II. (und I.) gelesen werden muss, während der Kapitel III. eine abgeschlossene Umsetzung der DSRL-PJ darstellt, welcher ohne die Richtlinie (aber mit Kapitel I.) gelesen werden kann.

Es ist sinnvoll, dass sowohl im Anwendungsbereich der DSGVO als auch im Anwendungsbereich der DSRL-PJ möglichst das gleiche Datenschutzniveau gilt. Aus

diesem Grund schreibt die DSRL-PJ ein grundsätzlich gleiches Niveau vor, überlässt aber die genaue Umsetzung den Staaten. Der Umstand, dass in der DSRL-PJ im Vergleich zur verbindlichen Textierung der DSGVO lediglich ein gleiches Datenschutzniveau vorgeschrieben wird und die Mitgliedstaaten Spielraum im Rahmen der Umsetzung geniessen, führt dazu, dass sich der Umsetzungstext, wie vom Abgeordneten bemerkt, im Vergleich zur DSGVO immer wieder zu wiederholen scheint.

Es mag wünschenswert erscheinen, dass beide Bereiche in nur einem Text geregelt werden. Dass aber sowohl der deutsche als auch der österreichische Gesetzgeber unabhängig voneinander auf eine getrennte Lösung setzen, ist deutliches Zeugnis von den Schwierigkeiten der vom Abgeordneten vorgeschlagenen Lösung. Die DSRL-PJ schreibt zwar das gleiche Niveau aber eben doch nicht den genau gleichen Datenschutz vor. Die Verwendung der DSGVO-Textierungen ist daher nicht immer möglich und der Umsetzungsspielraum einer Richtlinie kann eine abweichende Regelung unter Umständen durchaus sinnvoll machen. Im Ergebnis wurde daher der zweigleisigen Lösung der Rezeptionsvorlage gefolgt, weil die klare Trennung der beiden Anwendungsbereiche für den Bürger letztlich mit mehr Vorteilen verbunden ist als eine vereinte Variante. Der Bürger ist normalerweise nur mit der DSGVO und den Kapiteln I. und II. des DSG befasst und kann das Kapitel III. (ausser im gegen ihn stattfindenden Strafverfahren) gänzlich ignorieren. Wären die Bestimmungen der Kapitel II. und III. vereint, so müsste der Bürger den jeweils anwendbaren Teil der Norm zuerst suchen, was erschwerend wäre.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde aus legistischen Gründen der Passus „dass sie nach einer gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung verpflichtet ist“ durch „dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist“ ersetzt.

Zu Art. 54

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legislativen Gründen der Passus „wenn sie in einer gesetzlichen Grundlage vorgesehen ist“ durch „dafür eine gesetzliche Grundlage besteht“ ersetzt.

Zu Art. 56

Ein Abgeordneter äusserte sich zum Abs. 3, in dem es um die Übermittlung personenbezogener Daten an die Landespolizei im Rahmen des Staatsschutzes geht. Dies solle nur mit der Zustimmung der Landespolizei möglich sein. Wenn die Landespolizei schon Aufgaben für den Bereich des Staatsschutzes wahrnehme, dann müsste sie ja daran interessiert sein, die relevanten personenbezogenen Daten zu erhalten. Wieso das nur mit Zustimmung der Landespolizei gehe, sei nicht logisch.

Dieselbe Frage wurde auch zu Art. 33 Abs. 3 gestellt, weshalb zur Beantwortung auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legislativen Gründen der Passus „gesetzlichen Grundlagen“ durch „spezialgesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Zu Art. 60

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 1 aus legislativen Gründen der Passus „Art. 20 Abs. 2“ durch „Art. 20“ ersetzt, da die Beschränkung auf Abs. 2 zu kurz fasst und auf die ganze Bestimmung hinzuweisen ist.

Zu Art. 61

Ein Abgeordneter fragte zur Formulierung in Abs. 3 („Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen“), ob dies praktikabel sei. Software-Häuser würden oft mit Freelancern oder mit externen Software-Häusern zusammenarbei-

ten, auch mit ausländischen, beispielsweise in Indien. Weltweit tätige Systemspezialisten seien auf den aktiven Systemen im Sinne von Supportleistungen tätig. Es werde vermutlich schwierig sein, das in jedem Fall mit jedem Unterauftragsverarbeiter zu regeln.

Ein Verantwortlicher kann Auftragsverarbeiter einsetzen. Er muss vertraglich sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter die Auftragsverarbeitung datenschutzrechtlich korrekt tätigt. Setzt der Auftragsverarbeiter seinerseits Unterauftragsverarbeiter ein, so erschwert dies die Kontrolle des Verantwortlichen über die schliesslich stattfindende Datenverarbeitung. Die genannte Bestimmung bezweckt daher die Sicherstellung der Kontrolle über die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen und sieht dafür eine Zustimmung des Verantwortlichen vor. Die Bestimmung des Abs. 3 regelt aber nur die notwendige Zustimmung des Verantwortlichen. Diese ist vergleichsweise einfach schriftlich einzuholen oder kann im Vertrag zur Auftragsverarbeitung auch generell festgeschrieben werden. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Unter-Auftragsverarbeiters richten sich hingegen nach Abs. 4 dieser Bestimmung und sind von Auftragsverarbeiter gegenüber dem Unter-Auftragsverarbeiter vertraglich festzulegen, ohne dass es einer Involvierung des Verantwortlichen bedarf.

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 5 Bst. d aus legislatischen Gründen der Passus „einer gesetzlichen Grundlage“ durch „eine gesetzliche Verpflichtung“ ersetzt.

Zu Art. 62

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde aus legislatischen Gründen der Passus „in gesetzlichen Grundlagen“ durch „in einem Gesetz“ ersetzt.

Zu Art. 63

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob alle IT-Systeme so gebaut seien, dass mit dieser Bestimmung kompatibel seien.

Die Frage kann grundsätzlich mit Ja beantwortet werden. Es kann allerdings sein, dass im Detail Anpassungen notwendig sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass schon das geltende DSG in Art. 9 „angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten“ vorsah. Die Regierung hat von der in Art. 9 geltendes DSG vorhandenen Verordnungskompetenz Gebrauch gemacht und in Art. 10 DSV ausführliche „besondere Massnahmen“ erlassen, welche weitgehend den Anforderungen des nunmehrigen Art. 63 betreffend die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung entsprechen. So werden in Art. 10 DSV insbesondere die Zugangskontrolle, die Personendatenträgerkontrolle, die Transportkontrolle, die Bekanntgabekontrolle, die Speicherkontrolle, die Benutzerkontrolle, die Zugriffskontrolle und die Eingabekontrolle vorgeschrieben. Bisherige IT-Systeme, welche der geltenden Datenschutzgesetzgebung entsprechen, erfüllen daher in der Regel auch die nunmehr von Art. 63 gesetzten Anforderungen. Die Bestimmungen sind zwar nicht deckungsgleich, doch ist darauf hinzuweisen, dass beide Bestimmungen nicht die Anwendung aller aufgezählten Massnahmen vorschreiben, sondern nur jener, welche für den effektiven Schutz tatsächlich notwendig sind. Inwiefern daher ein bestehendes IT-System nach neuem Recht den Anforderungen zu genügen vermag, ist daher im Einzelfall zu prüfen.

Zu Art. 64

Ein Abgeordneter regte zu Abs. 7 an, den Verweis auf Art. 43 durch die Ausformulierung der Anwendbarkeit des Verwendungsverbotes zu ersetzen.

Dem Anliegen wurde durch eine entsprechende Erweiterung des Verweises um ausdrückliche Nennung des Verwendungsverbotes entsprochen.

Zu Art. 65

Ein Abgeordneter regte zu Abs. 6 an, den Verweis auf Art. 43 durch die Ausformulierung der Anwendbarkeit des Verwendungsverbotes zu ersetzen.

Dem Anliegen wurde durch eine entsprechende Erweiterung des Verweises um ausdrückliche Nennung des Verwendungsverbotes entsprochen.

Zu Art. 68

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde im Folgeabsatz zu Abs. 2 aus legislativen Gründen das Wort „Anforderung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen zu Art. 69 verwiesen.

Zu Art. 69

Ein Abgeordneter hinterfragte in Bezug auf Abs. 4 das Wort „Anforderung“. Das Wort sei nicht geläufig und man müsste besser von „Aufforderung“ oder „auf Antrag“ sprechen.

Der zitierte Wortlaut entspricht der Rezeptionsvorlage. Die Herausgabe von Unterlagen oder Informationen auf „Anforderung“ ist dem liechtensteinischen Recht nicht grundsätzlich fremd.³⁸ Allerdings erscheint in solchen Zusammenhängen aus legislativer Sicht die Formulierung „Verlangen“ als gebräuchlicher. Die alternativ angedachte Formulierung „auf Antrag“ kann jedoch nicht zur Anwendung kommen, da diese Formulierung nicht mit der Funktion der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde vereinbar wäre. Eine Aufsichtsfunktion kann vernünftigerweise

³⁸ So beispielsweise in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Juli 2000 über den Spitzen- und Leistungssport (LGBl. 2000 Nr. 148, LR 415.011.1), welcher lautet: „Zu diesem Zweck kann der Spitzensportausschuss von den Förderungsempfängern oder vom jeweiligen Verband Informationen und Dokumentationen über die Einhaltung der Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung sowie die Erreichung der Leistungsziele anfordern.“

nicht über ablehnbare Anträge sichergestellt werden, sondern müssen die entsprechenden Befugnisse entsprechend bestimmt ausgestaltet sein. Die Formulierung „Verlangen“ stellt dies sicher, indem es im Ermessen der Aufsichtsbehörde liegt, ob sie die Herausgabe der Verzeichnisse für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht als notwendig erachtet. Wird dieses Ermessen aber wahrgenommen, so ist ihm nachzukommen.

Dem Anliegen wurde daher nachgekommen und der Begriff „Anforderung“ mit „Verlangen“ ersetzt. Inhaltlich ergibt sich hieraus keine Änderung, sondern der alte und der neue Begriff sind synonym zu verstehen.

Zu Art. 70

Ein Abgeordneter bat um Erläuterungen zum Begriff „angemessene Vorkehrungen“.

Art. 70 setzt Art. 20 DSRL-PJ um, welcher seinerseits Art. 25 DSGVO entspricht. Für die Auslegung dieser Bestimmung kann daher auch auf die Materialien zu Art. 25 DSGVO zurückgegriffen werden. Art. 70 liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Aufwand zur Verfolgung der hier formulierten Ziele und Anforderungen im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen soll. Die getroffenen Vorkehrungen sind dann „angemessen“, wenn der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, dem Umfang, den Umständen und der Zwecke der Verarbeitung eine zur Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken eine in Verhältnis stehende Lösung des Datenschutzes getroffen hat. Eine genauere Definition der Angemessenheit über den Grundsatz hinaus, dass die Verhältnismässigkeit zu wahren ist, muss im Einzelfall nach den konkreten Umständen erfolgen.

Zu Art. 73

In Bezug auf den gesetzlichen Passus „Die Qualität der Daten ist vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen.“ fragte ein Abgeordneter, ob es hierzu Leitlinien geben werde, welche den Prüfungsaufwand für den Betroffenen näher definieren.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der vollständige gesetzliche Passus lautet: „Der Verantwortliche hat angemessene Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat er, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen.“ Der zitierte zweite Satz ist mit Bezug auf den ersten Satz zu lesen („Zu diesem Zweck ...“). Der vorgeschriebene Aufwand zur Sicherstellung der Richtigkeit und Aktualität der Daten ist also immer dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterworfen. Als generelle Leitlinie, wie viel Aufwand einem Verantwortlichen zur Prüfung der Daten zugemutet werden kann, ist daher festzuhalten, dass dies im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung hängt vor allem von den möglichen Risiken des Schutzes der Privatsphäre einer betroffenen Person bei einer allfälligen Verarbeitung „unrichtiger“ Daten ab.

Zu Art. 74

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde im Abs. 4 aus legislatischen Gründen das Wort „in gesetzlichen Grundlagen“ durch das Wort „gesetzlich“ ersetzt.

Zu Art. 75

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde im Abs. 5 aus legislatischen Gründen das Wort „Anforderung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen zu Art. 69 verwiesen.

Zu Art. 78

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde im Abs. 2 aus legislativen Gründen das Wort „Anforderung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen zu Art. 69 verwiesen.

Zu Art. 79

Abweichend vom Bericht und Antrag wurde in Abs. 5 aus legislativen Gründen im Passus „gilt Art. 78 Abs. 2 und 3“ „und 3“ gestrichen, da der Verweis nicht korrekt war.

Zu Art. 80

Ein Abgeordneter fragte nach Anwendungsszenarien der Datenübermittlung in Drittstaaten ausserhalb des Anwendungsbereichs des AIA.

Die Bestimmung weitet die Adressaten einer Übermittlung über die Strafverfolgungsbehörden hinaus auf sonstige öffentliche Stellen und Private aus. Es werden also beliebige Empfänger in einem Drittstaat ebenfalls erfasst. Die Bestimmung wird dann relevant, wenn die inländische Ermittlungsbehörde auf Daten angewiesen ist, die eine drittstaatliche Behörde nicht für die Zwecke der DSRL-PJ speichert und – auch unabhängig von einer internationalen Rechtshilfe in Strafsachen – bei dieser erfragt werden müssen. Die Übermittlung der Daten, welche die inländische Ermittlungsbehörde im Rahmen des Auskunftersuchens der angefragten Stelle zur Verfügung stellen muss, etwa den Namen der verdächtigen Person, über die sie Informationen erlangen möchte, wird dann durch Art. 80 legitimiert.

Zu Art. 82

Ein Abgeordneter regte an, in Abs. 5 – ebenso wie bereits in Abs. 2 – den Paragraphen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches anzuführen.

Der Anregung wurde durch direkte Nennung der Verjährungsfrist ohne weiteren Verweis auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch entsprochen. Während in

Abs. 2 aufgrund der sinngemässen Anwendung mehrerer Bestimmungen ein blosser Verweis noch sinnvoll war, scheint hier ein Verweis als eher hinderlich und soll die Verjährungsfrist explizit genannt werden.

Zu Art. 83

Die Bestimmung des Art. 83 wurde im Vergleich zum Bericht und Antrag neu eingeführt. Sie nimmt damit den ursprünglich im Vernehmlassungsbericht noch in Art. 79 enthaltenen Verweis auf die Strafbestimmungen im Kapitel II. wieder auf, welcher nach Überarbeitung der Strafbestimmungen im Bericht und Antrag zunächst entfallen war.

Durch den Verweis werden die beiden Strafbestimmungen des Art. 41 und 42 im Kapitel II. auch im Kapitel III. anwendbar. Dies entspricht analog der Lösung, wie sie in der Rezeptionsvorlage und auch im österreichischen Recht vorgesehen ist, nämlich dass die dortigen entsprechenden Strafbestimmungen (§ 37 d-DSG und § 63 ö-DSG) jeweils im Bereich der DSGVO wie auch im Bereich der DSRL-PJ anwendbar sind.

Durch die Einführung dieser neuen Bestimmung werden die bisherigen Art. 83 bis 88 neu zu den Art. 84 bis 89.

Zu Art. 84

In Art. 84 (welcher im Bericht und Antrag noch als Art. 83 geführt wurde) wurde abweichend vom Bericht und Antrag in Abs. 3 Bst. b aus legislativen Gründen der Passus „einer gesetzlichen Grundlage“ durch „einem Gesetz“ ersetzt.

Zu Art. 85

In Art. 85 (welcher im Bericht und Antrag noch als Art. 84 geführt wurde) wurde die Verordnungskompetenz abweichend vom Bericht und Antrag in diversen Punkten angepasst: Der bisherige Bst. c betreffend das Zertifizierungsverfahren nach Art. 39 konnte aufgrund der Neufassung des Art. 39 Abs. 2 aus legislativen

Gründen entfallen. Zudem ist der bisherige Bst. e betreffend die Benennung von Datenschutzbeauftragten bei öffentlichen Stellen entfallen, da diese Frage im Wege der Kompetenzen der Regierung bzw. der Leitung der öffentlichen Stelle gelöst werden kann. Aufgrund dieser Anpassungen wird der bisherige Bst. d betreffend die Angemessenheitsbeschlüsse neu zu Bst. c und der bisherige Bst. f betreffend die Gebühren neu zu Bst. d.

Zu Art. 86

In Art. 86 (welcher im Bericht und Antrag noch als Art. 85 geführt wurde) wurde abweichend vom Bericht und Antrag aus legislativen Gründen die Abkürzung „LGBL.“ durch „LGBl.“ ersetzt.

Zu Art. 87

In Art. 87 (welcher im Bericht und Antrag noch als Art. 86 geführt wurde) wurde die Artikelnummer in Folge der Einfügung des neuen Art. 83 angepasst.

Zu Art. 88

In Art. 88 (welcher im Bericht und Antrag noch als Art. 87 geführt wurde) wurde die Artikelnummer in Folge der Einfügung des neuen Art. 83 angepasst

Zu Art. 89

Ein Abgeordneter fragte zu dieser Bestimmung (welche im Bericht und Antrag noch als Art. 88 geführt wurde), wie lange die übliche Geltungsdauer für die Videoüberwachung im Normalfall sei.

Solange kein zwingender Grund vorlag, wurde seitens der Datenschutzstelle bei den Bewilligungen für Videoüberwachungen der gesamte zulässige Zeitraum von fünf Jahren ausgeschöpft. Ungeachtet dessen hat die Datenschutzstelle in der Vergangenheit in einzelnen Fällen auch Bewilligungen über lediglich ein oder zwei Jahre erlassen. Dies vor allem in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen für einen positiven Entscheid zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar vorlagen, aber

bereits erkennbar oder sehr wahrscheinlich war, dass sich die konkrete Situation ändern würde. In einem Fall wurde eine Bewilligung lediglich für ein Jahr erteilt.

In Abweichung zum Bericht und Antrag wurde in Abs. 2 aus legislativen Gründen nach dem Wort „beabsichtigt“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Geltungsdauer“ die Worte „der Bewilligung“ eingefügt.

Zu Art. 90

Mit dem im Vergleich zum Bericht und Antrag neu geschaffenen Art. 90 werden Übergangsbestimmungen betreffend bestehende Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen und bestehende Zertifizierungen durch Zertifizierungsstellen geschaffen.

Eine bereits akkreditierte Zertifizierungsstelle bleibt bis zum Ablauf ihrer Akkreditierung akkreditiert. Bereits laufende Akkreditierungsverfahren sind nach bisherigem Recht abzuschliessen. Ebenso behalten bereits bestehende Zertifizierungen ihre Geltung und sind bereits laufende Zertifizierungsverfahren nach bisherigem Recht abzuschliessen. Die altrechtliche Fortführung laufender Verfahren rechtfertigt sich durch den erheblichen Aufwand einer Akkreditierung oder Zertifizierung. So gibt auch die DSGVO vor, dass Beschlüsse der EU-Kommission betreffend die Gleichwertigkeit des Datenschutzniveaus bei Drittstaaten vorläufig unbefristet weitergelten, bis die EU-Kommission diese einer erneuten Prüfung unterzieht. Aus demselben Grund erscheint es gerechtfertigt, dass bereits bestehende befristete Akkreditierungen und Zertifizierungen auch unter dem neuen Recht bis zum Ablauf ihrer Frist weiterhin Geltung behalten.

Es bleibt dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter aber unbenommen, sich trotz weiter geltender Zertifizierung schon vor dem Ablauf der Zertifizierung nach neuem Recht erneut zertifizieren zu lassen.

Zu Art. 91

In Art. 91 (welcher im Bericht und Antrag noch als Art. 89 geführt wurde) wurde die Artikelnummer in Folge der Einfügung der neuen Art. 83 und 90 angepasst.

3.3 Allgemeine Fragen und Erläuterungen zu den Spezialgesetzen

Nach nochmaliger Durchsicht sämtlicher Gesetzesvorlagen und erneuten Abklärungen kam die Regierung zum Schluss, dass einzelne Bestimmungen abgeändert bzw. ergänzt werden müssen oder dass klarstellende Ausführungen notwendig sind. Auf die jeweiligen Änderungen bzw. Ergänzungen wird nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln eingegangen. Des Weiteren wurden sämtliche Nebenvorlagen dahingehend vereinheitlicht, dass die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung gleich ausgestaltet sind. Dabei handelt es sich lediglich um legislative Anpassungen, wodurch sich der materielle Inhalt der einzelnen Bestimmungen nicht geändert hat.

Ferner bekundeten einige Abgeordnete ihren Unmut dazu, dass gewisse Gesetzesänderungen in dieser Vorlage vorgenommen wurden, die nicht in direktem Zusammenhang mit der DSGVO stehen. Es wurde darum gebeten, sämtliche nicht datenschutzrechtlich relevanten Änderungen klar zu kennzeichnen.

Die Regierung möchte vorab klarstellen, dass grundsätzlich darauf geachtet wurde, dass hinsichtlich der materiellen Inhalte der einzelnen Bestimmungen nur datenschutzrechtlich relevante Änderungen vorgenommen wurden. Bei einigen Gesetzesvorlagen war es notwendig, etwas umfangreichere Anpassungen vorzunehmen, bei denen nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass sie aufgrund der DSGVO notwendig sind. Detaillierte Ausführungen diesbezüglich werden bei den jeweiligen Gesetzen gemacht (siehe beispielsweise Art. 35 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Bei denjenigen Abänderungen, welche nicht datenschutzrechtlich relevant sind, handelt es sich lediglich um geringfügige Abänderungen,

welche keinerlei materielle Änderungen mit sich bringen. Es handelt sich dabei um nachfolgende Anpassungen, wobei detaillierte Erläuterungen jeweils bei den entsprechenden Bestimmungen zu finden sind:

- Art. 19ter des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Invalidenversicherung
- Art. 4ter des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- Art. 15 des Familienzulagengesetzes
- Art. 7bis des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfen
- Art. 1 Abs. 4 des Kommunikationsgesetzes
- Titel des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien
- Titel des Sozialhilfegesetzes
- Art. 17 Abs. 1 Bst. a des Sozialhilfegesetzes
- Art. 18a des Sozialhilfegesetzes
- Titel des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes
- Art. 18 Abs. 6 des Kinder- und Jugendgesetzes

Ein Abgeordneter brachte die Frage auf, was genau der Unterschied zwischen „allen personenbezogenen Daten“ und „personenbezogenen Daten“ sei. Falls es keinen Unterschied gebe, sollte man sich auf eine Version einigen, damit es keine Missverständnisse gebe.

Um allfällige Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde das Wort „alle“ jeweils gestrichen. Falls neben den „allgemeinen“ personenbezogenen Daten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäss Art. 9 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäss Art. 10 DSGVO verarbeitet werden, wurde dies, falls nicht bereits vorhan-

den, entsprechend ergänzt. Die einzelnen Abänderungen bzw. Ergänzungen werden bei den entsprechenden Gesetzesvorlagen nochmals explizit dargestellt.

Ein weiterer Abgeordneter brachte vor, dass seiner Meinung nach das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vergessen wurde. Im PGR gebe es keinerlei Regelungen hinsichtlich gesetzlicher Geheimhaltungspflichten jener Stiftungsratsmitglieder, die keine Treuhänder sind. Er regte deshalb eine Revision des PGR an.

Nach nochmaliger Überprüfung ist die Regierung der Ansicht, dass die aus dem geltenden DSG als Art. 26 in die DSG-Vorlage übernommene Bestimmung zum „Datengeheimnis“, wonach personenbezogene Daten, welche in der Ausübung der beruflichen Beschäftigung zugänglich geworden oder anvertraut worden sind, geheim zu halten sind, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für deren Offenlegung besteht, die Grundlage dafür bietet, dass auch diejenigen Stiftungsratsmitglieder, die keine Treuhänder sind, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Diese Geheimhaltungspflicht trifft alle Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, auch wenn für sie kein sonstiges gesetzliches Berufsgeheimnis gilt (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 26 DSG-Vorlage). Deshalb besteht aus Sicht der Regierung somit kein Bedarf für eine entsprechende Abänderung des PGR.

3.4 Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes

Zu Art. 30

Ein Abgeordneter merkte an, dass sich in Abs. 4 zwischen den Buchstaben z und u ein Abstand eingeschlichen habe.

Die Regierung bedankt sich für diesen Hinweis und korrigiert Abs. 4 entsprechend.

Zu Art. 32

Ein weiterer Abgeordneter hielt fest, dass der momentan noch bestehende Gesetzestext wie folgt laute: „...Daten über abgabepflichtige Personen nur offenlegen“. In der Gesetzesvorlage entfalle das „nur“. Er stellte die Frage, ob die neue Fassung sinngemäss das Gleiche regle wie die bestehende Fassung oder ob das Wort „nur“ vergessen worden sei.

Im Gegensatz zur geltenden Formulierung wurde der betroffene Personenkreis im Gesetzestext zur Klarstellung nun ausdrücklich auf die „abgabepflichtigen Personen“ beschränkt. Dies ist sinngemäss das Gleiche und entspricht der jetzigen Rechtslage, wonach die Datenverarbeitung nur die von dem Gesetz betroffenen Personen umfassen darf. Das Wort „nur“ kann deshalb entfallen.

3.5 Abänderung des Gesetzes über das Zollwesen**Zu Art. 11a**

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.6 Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes**Zu Art. 35**

Ein Abgeordneter erkundigte sich, ob in den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des ABGB nicht auch eine solche Abänderung bzw. Ergänzung, wie sie in Art. 35 vorgesehen sei, vorgenommen werden sollte.

Bislang wurde im ABGB die Vorlage eines Arztzeugnisses nicht geregelt, sondern wurde dies jeweils in den Arbeitsverträgen geregelt. Es gibt dementsprechend auch keine einheitliche Regelung, ab welchem Tag der Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis vorzulegen ist – dies wird von den Arbeitgebern unterschiedlich gehandhabt. Art. 9 Abs. 2 DSGVO sieht für die rechtmässige Verarbeitung besonde-

rer Kategorien personenbezogener Daten neben einer gesetzlichen Grundlage im Unionsrecht auch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vor. Durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, in dem festgehalten wird, ab wann die Arbeitsunfähigkeit mit einem Arztzeugnis zu bescheinigen ist, willigt die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten durch die Vorlage eines Arztzeugnisses ein. Da aufgrund eines Arbeitsvertrages somit eine Grundlage für die Verarbeitung der aus dem Arztzeugnis hervorgehenden Gesundheitsdaten gegeben ist, wurde von einer Regelung im ABGB abgesehen.

Der Abgeordnete merkte weiters zu Art. 35 Abs. 3 an, dass sich auch generell die Frage stelle, was passiere, wenn das ärztliche Zeugnis objektiv unverschuldet nicht am fünften Tag beigebracht werden könne, weil die betroffene Person beispielsweise im Koma liege.

Kann eine versicherte Person im Einzelfall nachweisen, dass sie die Frist unverschuldet nicht einhalten konnte, wie beispielsweise bei Koma oder allgemein einem Unfall oder vergleichbaren Verhinderungen, wird ein Arztzeugnis auch rückwirkend anerkannt. Bei objektiv unverschuldeter Fristversäumnis tritt die Rechtsfolge von Art. 35 Abs. 3 der Vorlage zum ALVG somit nicht ein. Um dies klarzustellen, wurde Abs. 3 um einen entsprechenden zweiten Halbsatz präzisiert.

Ein weiterer Abgeordneter merkte an, dass in Art. 35 Abs. 3 die alte bzw. momentan bestehende Fassung grosszügiger mit den Fristen bei der Arbeitsunfähigkeit umgehe als die Gesetzesvorlage. Es fehle hierzu eine Begründung. Ferner nehme man hier Gesetzesänderungen vor, welche nichts mit der DSGVO zu tun haben.

Art. 35 Abs. 3 Satz 1 verlangt zum Nachweis fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit die Vorlage eines Arztzeugnisses. Diese grundsätzliche Pflicht soll unverändert bestehen bleiben. Die Vorlage eines Arztzeugnisses fällt unter die be-

sondere Kategorie der Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Dies gilt bereits dann, wenn das Attest keine Diagnose enthält, sondern nur festhält, ob und in welchem Umfang die betreffende Person arbeits(un)fähig ist. Das heisst, die Vorlage eines Arztzeugnisses gegenüber der Arbeitslosenversicherung ist als Verarbeitung personenbezogener Daten zu qualifizieren. Das hat zur Folge, dass die gesetzliche Grundlage von Art. 35 Abs. 3 die Anforderungen, welche die DSGVO an eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten stellt, erfüllen muss. Die DSGVO verlangt eine ausdrückliche und klare Rechtsgrundlage, aufgrund derer die betroffenen Personen nachvollziehen können, zu welchen Zwecken welche Daten über sie verarbeitet werden und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind. Dies ist bei der momentan geltenden Fassung von Art. 35 Abs. 3 nicht gegeben. Bei der momentan geltenden Formulierung ist unklar, ob mit „Meldung“ die erste Meldung zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeint ist oder die Vorlage des Arztzeugnisses. In Anbetracht der weitreichenden Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Frist ist die momentan geltende Fassung zu unbestimmt. In der Praxis kam es auch immer wieder zu grossen Problemen, wenn Versicherte ihre Arbeitsunfähigkeit gar nicht oder sehr viel später melden bzw. diese zwar melden, aber das Arztzeugnis erst Wochen später auf wiederholtes Nachfragen des Amtes für Volkswirtschaft vorlegen. Auch Fälle von erst viel später ausgestellten Arztzeugnissen erschweren die Praxis in diesem Kontext. Die vorgenommenen Anpassungen dieser Bestimmung haben somit datenschutzrechtliche Relevanz.

Die Frist für die Vorlage des Arztzeugnisses beträgt nach geltendem Recht eine Woche seit Beginn der Arbeits(un)fähigkeit; die neue Formulierung sieht hierfür fünf Arbeitstage vor. Um die bereits oben ausgeführte notwendige Konkretisierung herbeizuführen, ist die eigentliche Meldung der Arbeitsunfähigkeit von der Vorlagepflicht eines Arztzeugnisses zu unterscheiden und neu in die Bestimmung aufzunehmen. Es entspricht den normalen Anforderungen im Arbeitsleben, dass

eine Arbeitsunfähigkeit innerhalb Tagesfrist oder spätestens am nächsten Arbeitstag ab ihrem Eintritt zu melden ist. Es besteht kein Grund, warum Stellensuchende hier besser gestellt sein sollen als Erwerbstätige. Gleich einem Arbeitgeber muss auch die Arbeitslosenversicherung unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich die persönlichen (und auch gesundheitlichen) Verhältnisse ändern, welche direkten Einfluss auf die Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit und somit Anspruchsberechtigung haben können. Die in Art. 35 Abs. 3 verankerte Meldepflicht ist Ausfluss der allgemeinen Mitwirkungspflicht nach Art. 86 und konkretisiert die Pflichten im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit. Die Meldung innert Tagesfrist entspricht darüber hinaus der gängigen Praxis und ist vor allem auch deshalb erforderlich, damit die Arbeitslosenversicherung bzw. der Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) etwaige Beratungstermine oder Stellenzuweisungen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit entsprechend zurückstellen oder anpassen können.

Die nunmehr vorgesehene klare Unterscheidung zwischen der Meldung der Arbeitsunfähigkeit und der Vorlage des Arztzeugnisses sowie die eindeutigen Fristen enthalten mithin keine Verschärfung der bestehenden Rechtslage, sondern stellen vielmehr eine Klarstellung und Konkretisierung der Pflichten der versicherten Person in Zusammenhang mit der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten dar. Um die Anforderungen der DSGVO gesetzlich zu konkretisieren und um Rechtssicherheit für die Versicherten zu schaffen, besteht aus Sicht der Regierung deshalb Anpassungsbedarf. Durch die Anpassung des Art. 35 Abs. 3 erfolgte eine Klarstellung der geltenden Rechtslage und Praxis, welche sich vor allem zu Gunsten der versicherten Person auswirken dürfte.

Zu Art. 82

Hinsichtlich Art. 82 wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Mehrere Abgeordnete stellten die Frage, weshalb in diesem Artikel Daten zur sexuellen Orientierung und zum Sexualleben aufgeführt werden. Es sei nicht ersichtlich, welcher Zusammenhang zwischen dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und dem Sexualleben bzw. der sexuellen Orientierung bestehe. Falls hier nur der Zivilstand gemeint sei, sollte dies explizit aufgeführt werden.

Nach nochmaliger Rücksprache mit der zuständigen Stelle kann die Passage „Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ ersatzlos gestrichen werden.

Weiters interessierte sich ein Abgeordneter dafür, weshalb das Arbeitsvermittlungsgesetz Informationen über die politische Meinung, religiöse Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeiten aufzähle. Der diesbezügliche Zusammenhang sei nicht ersichtlich.

Es ist allgemein festzuhalten, dass eine Rechtsgrundlage grundsätzlich alle denkbaren Fallkonstellationen abdecken sollte. Das bedeutet aber in der Praxis nicht, dass in jedem Fall alle dort aufgelisteten Kategorien personenbezogener Daten erhoben und verarbeitet oder an potentielle Arbeitgeber übermittelt werden. Massgeblich und in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Daten zur Erreichung des Zwecks notwendig sind. Das Gesetz selbst schränkt die Datenverarbeitung ausdrücklich dahingehend ein, dass nur die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen. Sowohl die Arbeitslosenvermittlung als auch der AMS FL wägen daher bei jeder versicherten Person jeweils ab, welche Daten konkret erhoben, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. So

würden Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen, beispielsweise nur in konkretem Zusammenhang mit einer Bewerbung oder Stellenvermittlung für einen Parteisekretär benötigt und entsprechend verarbeitet werden. Oder anlässlich einer Stellenausschreibung eines Tendenzbetriebes wäre es beispielsweise notwendig, zusätzlich die Konfession der interessierten bzw. geeigneten Stellensuchenden zu erfragen. Für einen solchen Fall müssten die Arbeitslosenvermittlung und der AMS FL auch personenbezogene Daten, aus denen die religiösen Überzeugungen hervorgehen, verarbeiten dürfen. Daten betreffend Gewerkschaftszugehörigkeit werden vor allem anlässlich einer Bewerbung oder früheren Tätigkeit als Gewerkschaftssekretär oder Gewerkschaftsmitarbeiter benötigt. Ob solche Daten benötigt werden oder nicht, wird im jeweiligen Einzelfall abgewogen. Die sensiblen Daten werden also nicht in jedem Fall abgefragt und auch nicht auf Vorrat gesammelt.

Zu Art. 84

In Art. 84 Abs. 4 Bst. a wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.7 Abänderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes

Zu Art. 10a

Zwei Abgeordnete stellten die Frage, weshalb in diesem Artikel Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung genannt werden. Es sei nicht genau ersichtlich, welche Konstellationen hier möglich sein könnten. Sie baten die Regierung, Ausführungen dazu zu machen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit der zuständigen Stelle kann die Passage „Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 22a

Ein Abgeordneter stellte die Frage, weshalb in diesem Artikel Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung genannt werden.

Ein weiterer Abgeordneter schloss sich diesem Votum an. Er sehe nicht, welche Konstellationen hier möglich sein könnten und bat deshalb, Ausführungen dazu zu machen. Speziell bei diesem Artikel habe er kein Verständnis dafür, dass das Amt für Volkswirtschaft diese Daten sammle und dann an einen zukünftigen Arbeitgeber übermittle. Er sei der Meinung, dass diese Daten den zukünftigen Arbeitgeber nichts angehen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit den zuständigen Stellen kann auch in diesem Artikel die Passage „Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ ersatzlos gestrichen werden.

Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 29a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Ein Abgeordneter stellte die Frage, weshalb in diesem Artikel Daten zum Sexualleben und der sexuellen Orientierung genannt werden.

Ein weiterer Abgeordneter schloss sich diesem Votum an. Er sehe nicht, welche Konstellationen hier möglich sein könnten und bat um Ausführungen hierzu.

Auch hinsichtlich dieses Artikels kann nach nochmaliger Rücksprache mit den zuständigen Stellen die Passage „Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ ersatzlos gestrichen werden.

Eine Abgeordnete schloss sich ihren Vorrednern an und merkte an, dass es aus ihrer Sicht völlig überflüssig sei, die ganzen Daten zu sammeln. Beispielsweise dürfe man bei einem Vorstellungsgespräch hinsichtlich einer bestehenden Schwangerschaft lügen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle ist festzuhalten, dass das von der Abgeordneten vorgebrachte Beispiel hinsichtlich einer schwangeren Bewerberin insoweit zutreffend ist, dass ein potentieller Arbeitgeber eine Bewerberin in der Regel nicht fragen darf, ob sie schwanger ist, respektive dürfte die Bewerberin in diesem Fall lügen, ausser es wäre eine Stelle, die von Schwangeren nicht ausgeführt werden darf, wie beispielsweise die Durchführung von Röntgenaufnahmen. Der Arbeitslosenvermittlung und dem AMS FL gegenüber wäre die Schwangere hingegen zur Auskunft über ihre Schwangerschaft verpflichtet, weil diese ihre Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit beeinflusst. Allgemein gilt für Gesundheitsdaten, dass diese für die Abklärung der Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit massgeblich sind und daher zu diesem Zweck von der Arbeitslosenvermittlung und dem AMS FL verarbeitet werden müssen. Genau aus diesem Grund gibt es jeweils unterschiedliche spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist in § 1173a Art. 28a ABGB geregelt, jene durch die Arbeitslosenvermittlung und den AMS FL in Art. 82 ff ALVG bzw. im neuen Art. 29a AVG.

3.8 Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Zu Art. 31a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 31a Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.9 Abänderung des Elektrizitätsgesetzes

Zu Art. 10a

Gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) wurde das Wort „alle“ in Art. 10a Bst. a gestrichen.

Ein Abgeordneter fragte, weshalb in diesem Artikel die Gesundheitsdaten genannt werden.

Auch im Elektrizitätsgesetz ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betriebsinhaber eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen. „Gesundheitsdaten“ wurden insbesondere aus dem Grund aufgenommen, da die Betriebsinhaber unter anderem nach Art. 19 des Gesetzes verpflichtet sind, der Regierung Unfälle und jede erhebliche Personenbeschädigung zu melden. Eine solche Meldung impliziert eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wofür nach Art. 9 DSGVO eine explizite Rechtsgrundlage bestehen muss. Es soll auch an dieser Stelle nochmals festgehalten werden, dass die Betriebsinhaber die Gesundheitsdaten der Arbeitnehmer nicht „auf Vorrat sammeln“, sondern nur im konkreten Anlassfall, das heisst, wenn im Falle eines Unfalls oder eines Personenschadens eine Meldepflicht nach Art. 19 des Gesetzes besteht.

Zu Art. 11

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 11 Abs. 2 gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.10 Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes**Zu Art. 30a**

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 30a Abs. 1 gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.11 Abänderung des Gasmarktgesetzes**Zu Art. 26a**

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 26a Abs. 1 gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.12 Abänderung des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes**Zu Art. 7**

Im Vergleich zur ersten Lesung wurde Art. 7 legistisch dahingehend abgeändert, das Abs. 2 unterteilt wurde. Der bisherige Abs. 2 erster Satz wurde zu Abs. 1a und der restliche Wortlaut des bisherigen Abs. 2 bleibt Abs. 2 mit dem Unter-

schied, dass der Begriff „Datenschutzgesetz“ durch „Datenschutzgesetzgebung“ ersetzt wurde.

Zu Art. 27a

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.13 Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Zu Art. 39a

Aufgrund des Vorbringens eines Abgeordneten zu Art. 43a Arbeitsgesetz, wonach der Passus „datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten“ ersatzlos gestrichen werden sollte, wurde nach nochmaliger Überprüfung und nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle sowie im Sinne der Einheitlichkeit und der Rechtssicherheit hinsichtlich Art. 39a Abs. 3 der Passus „datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten“ ersatzlos gestrichen.

Ein Abgeordneter stellte die Frage, was genau der Unterschied zwischen „allen personenbezogenen Daten“ und „personenbezogenen Daten“ sei. Falls es keinen Unterschied gebe, sollte man sich auf eine Version einigen, damit es keine Missverständnisse gebe.

Dieses Anliegen wurde bereits unter den allgemeinen Fragen und Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) behandelt.

Zu Art. 49a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 49a Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten und personenbezogener Daten über strafrecht-

liche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.14 Abänderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes

Zu Art. 20a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 20a Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.15 Abänderung des Teilzeitnutzungsgesetzes

Zu Art. 18a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 18a Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.16 Abänderung des Konsumkreditgesetzes

Zu Art. 8, 9 und 26a

Aufgrund des Vorbringens eines Abgeordneten zu Art. 43a Arbeitsgesetz, wonach der Passus „datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten“ ersatzlos gestrichen werden sollte, wurde hinsichtlich Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3 und Art. 26a Abs. 3 nach nochmaliger Überprüfung und nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle sowie im Sinne der Einheitlichkeit und der Rechtssicherheit der Vorbehalt datenschutzrechtlicher Bestimmungen in den genannten Artikeln ersatzlos gestrichen.

Zu Art. 26b

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 26b Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden in Abs. 1 legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.17 Abänderung des Dienstleistungsgesetzes

Zu Art. 16

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.18 Abänderung des Geldspielgesetzes

Zu Art. 26

Gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) wurde das Wort „personenbezogener“ in Art. 26 Abs. 2 sowie in Abs. 5 gestrichen und durch das Wort „der“ ersetzt. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in den Abs. 2 und 5 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen, biometrischer Daten sowie Gesundheitsdaten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist.

Ein Abgeordneter stellte die Frage, weshalb Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft sowie politische Meinungen hervorgehen, in dieses Gesetz aufgenommen wurden.

Nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a des Geldspielgesetzes (GSG) überprüfen die Spielbanken die Identität der Personen anhand amtlicher Ausweispapiere mit Foto, weshalb Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft hervorgehen, aufgenommen wurden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass die Ausweispapiere lediglich gescannt werden, aber keine weiteren Auswertungen vorgenommen werden, weshalb die Passage „aus denen rassische und ethnische Herkunft“ gestrichen werden kann.

Ferner machen die Spielbanken aufgrund ihrer Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz einen PEP³⁹-Check sowie eine KYC-Spider-Abfrage⁴⁰ von Gästen und melden allfällige Verdachtsmitteilungen nach Art. 17 des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kri-

³⁹ PEP = politisch exponierte Personen.

⁴⁰ KYC Spider Informationen erfüllen die regulatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

minalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)⁴¹ an die Stelle Financial Intelligence Unit (SFIU). Es wird die Meinung vertreten, dass der Begriff der politischen Meinung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO weit zu fassen ist und somit jegliche Form von politischer Betätigung umfasst und sich nicht auf eine Parteimitgliedschaft oder eine parteipolitische Tätigkeit beschränkt⁴². Eine politische Tätigkeit umfasst somit insbesondere auch die Wahrnehmung öffentlicher Ämter, weil damit in der Regel ein gewisser Einfluss verbunden ist. In der sogenannten PEP-Datenbank sind daher auch Personen erfasst, die wichtige öffentliche Ämter wahrnehmen. Art. 3 Nr. 8 der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung definiert als politisch exponierte Personen „diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahe stehende Personen“. Die PEP-Abfrage oder auch die KYC-Spider-Abfrage sind somit nach obigen Ausführungen als eine Verarbeitung von Daten, aus denen die politische Meinung hervorgeht, zu qualifizieren und deshalb in Art. 26 Abs. 1 aufzuführen, um den Erfordernissen von Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu genügen.

Ein weiterer Abgeordneter merkte an, dass auch der Zusammenhang zu den Gesundheitsdaten nicht ersichtlich sei.

Im Rahmen der Umsetzung ihres Sozialkonzeptes legt die Spielbank Spielerdossiers mit Informationen zum Spielverhalten, so auch einem möglichen Suchtverhalten, an. Spielsucht ist nach allgemeiner Auffassung der Experten eine Verhaltens- und Gesundheitsstörung, die therapiert werden muss. Wie WHO anerkennt

⁴¹ LGBl. 2009 Nr. 47, LR 952.1

⁴² Dr. Kampert in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Handkommentar, 1. Aufl., 2017, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, Art. 9 DSGVO, Rn 8.

Spiel- und Wettsucht als Krankheit⁴³. Diese Angaben sind insbesondere anlässlich einer Spielsperre von Bedeutung: Bei Vorliegen einer Spielsucht ist eine Spielbank angehalten, gegenüber dem Betroffenen eine Spielsperre zu verhängen. Umgekehrt kann sich auch ein Spieler selbst sperren lassen mit dem Hinweis, dass er wegen seiner Spielsucht in Therapie sei. Angaben im Zusammenhang mit einer möglichen Spielsucht sind daher als Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 Abs. 2 DSGVO anzusehen. Um den Anforderungen der DSGVO zu genügen, wurde deshalb eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Art. 27

Hinsichtlich Abs. 4 wies ein Abgeordneter darauf hin, dass hier noch von der Bewilligungspflicht gesprochen werde, welche jedoch durch diese Gesetzesvorlage abgeändert werde. Er stellte deshalb die Frage, ob man an dieser Stelle nun nicht auf die Meldepflicht Bezug nehmen sollte.

Die Regierung bedankt sich für den Hinweis. Da in der DSG-Vorlage nur noch von einer Meldepflicht die Rede ist, wurde Art. 27 Abs. 4 entsprechend angepasst.

Zu Art. 82a

Gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) wurde das Wort „personenbezogener“ in Art. 82a Abs. 3 durch den Passus „der Daten nach Abs. 1“ ersetzt. Durch den Verweis auf Abs. 1 wurde klargestellt, dass in Abs. 3 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich Daten, aus denen die politische Meinung hervorgehen, biometrische Daten sowie Gesundheitsdaten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

⁴³ Siehe: International Classification of Diseases 11th Revision, <http://icd.who.int/>).

Auch hinsichtlich Art. 82a stellte ein Abgeordneter die Frage, weshalb Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft sowie politische Meinungen hervorgehen, und auch die Gesundheitsdaten in diesem Gesetz aufgenommen worden sind.

Die Aufsichtsbehörden müssen die von den Spielbanken verarbeiteten Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufsichtstätigkeit einsehen und prüfen dürfen, weshalb in Art. 82a GSG dieselben Datenkategorien wie für die Spielbanken verarbeitet werden können müssen: So macht das Amt für Volkswirtschaft beispielsweise während Inspektionen vor Ort Stichproben im Zusammenhang mit der Identitätsprüfung und sichtet die kopierten Ausweispapiere. Zum Nachweis des guten Leumunds des Gesuchstellers, der wichtigsten Geschäftspartner sowie die an ihnen wirtschaftlich berechtigten Personen hat das Amt für Volkswirtschaft zudem die Dossiers mittels eines Personenchecks zu überprüfen (Art. 9 Bst. b GSG i.V.m. Art. 7 und 7a Spielbankgenverordnung (SPBV)⁴⁴). Hierzu macht die Finanzmarktaufsicht auf Anfrage des Amtes für Volkswirtschaft eine sog. World-Check-Abfrage über Thomson Reuters, über welche unter anderem auch PEP-Statistiken aufscheinen. Aus denselben Gründen wie bereits unter Art. 26 ausgeführt, kann in Art. 82a Abs. 1 Bst. a die Passage „aus denen rassische und ethnische Herkunft“ gestrichen werden.

Weiters nimmt das Amt für Volkswirtschaft im Rahmen der Prüfung der Umsetzung des Sozialkonzepts auch Einsicht in die Gästedossiers, in denen unter anderem Gesundheitsdaten erfasst werden.

Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu Art. 26 verwiesen werden.

⁴⁴ LGBl. 2010 Nr. 439, LR 935.511.1

Zu Art. 82b

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 82b Abs. 1 gestrichen. Weiters wurde in Abs. 4 das Wort „personenbezogener“ durch den Passus „von Daten nach Art. 82a Abs. 1“ ersetzt. Durch den Verweis auf Art. 82a Abs. 1 wurde klargestellt, dass in Abs. 4 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich Daten, aus denen die politische Meinung hervorgehen, biometrische Daten sowie Gesundheitsdaten und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist.

Zu Art. 89

Nach nochmaliger Durchsicht ist der Regierung aufgefallen, dass Art. 89 Abs. 1 Bst. e zum Teil denselben Sachverhalt regelt wie Art. 40 DSGVO-Vorlage – beide Artikel sehen für die rechtswidrige Datenverarbeitung Sanktionen vor. Art. 89 Abs. 1 Bst. e und Art. 40 DSGVO-Vorlage sehen jedoch für den gleichen Sachverhalt unterschiedliche Sanktionen vor, was in der Anwendung zu einem Widerspruch führt. Durch die Streichung des Passus „unrechtmässige Kundendaten verarbeitet oder Dritten offenlegt“ in Art. 89 Abs. 1 Bst. e wurde Art. 89 Abs. 1 Bst. e dahingehend abgeändert, dass er im Falle einer rechtswidrigen Datenverarbeitung nicht mehr zur Anwendung gelangt. Liegt ein Fall von rechtswidriger Datenverarbeitung vor, ist somit Art. 40 DSGVO-Vorlage anzuwenden.

3.19 Abänderung des Gesetzes über die Akkreditierung und Notifizierung**Zu Art. 20a**

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.20 Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren

Zu Art. 8b

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 8b Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.21 Abänderung des Gesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Zu Art. 14a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 14a Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.22 Abänderung des Personenbeförderungsgesetzes

Zur Überschrift

Ein Abgeordneter machte auf einen redaktionellen Fehler aufmerksam. In der Überschrift laute es „Personenförderungsgesetz“ anstatt „Personenbeförderungsgesetz“.

Die Regierung bedankt sich für diesen Hinweis. Die Überschrift wurde entsprechend angepasst.

Zu Art. 46a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 46a Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.23 Abänderung des FIU-Gesetzes

Zu Art. 8

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) sowohl in Abs. 2 als auch in Abs. 3 und 4 das Wort „personenbezogene“ gestrichen. Durch den jeweiligen bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in den weiteren Absätzen ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 8a

Auch hier wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Art. 8 Abs. 1 ist klargestellt, dass auch

in Art. 8a von personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist.

Zu Art. 8b und Art. 8c

Aus denselben Gründen wie bereits zu Art. 8 und Art. 8a ausgeführt, wurde auch in den Art. 8b und 8c jeweils in Abs. 2 das Wort „personenbezogene“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden in Art. 8b legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 8d

In Abs. 1 wurde das Wort „personenbezogene“ aus den bereits genannten Gründen ersatzlos gestrichen. Ferner ist der Regierung nach nochmaliger Durchsicht aufgefallen, dass in Abs. 3 das Wort „Bearbeitung“ versehentlich noch nicht durch „Verarbeitung“ ersetzt wurde, weshalb es an dieser Stelle nachgeholt wurde.

Zu Art. 10

Gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) wurde sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 3, 4 und 6 das Wort „personenbezogene“ gestrichen. Um klarzustellen, um was für Daten es sich in den jeweiligen Absätzen handelt, wurden entsprechende Verweise aufgenommen.

Ein Abgeordneter erkundigte sich, weshalb hier die SFIU ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof habe bzw. wieso eine Behörde ein Beschwerderecht habe.

Die Regierung möchte festhalten, dass zu dieser Thematik bereits unter Art. 20 DSG-Vorlage Stellung genommen wurde und dass dieses Beschwerderecht der Behörde nicht im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage eingeführt wurde,

sondern bereits geltendes Recht ist. Aus den Erläuterungen in den entsprechenden Materialien⁴⁵ ist zu entnehmen, dass für die entsprechende Bestimmung Art. 34h Abs. 4 Polizeigesetz als Vorlage diente. Auch dort ist ein Beschwerderecht der Behörden vorgesehen und ist diese Bestimmung nunmehr seit Jahren in Kraft und hat sich bewährt, weshalb diese Bestimmung damals unverändert übernommen wurde. Ergänzend kann festgehalten werden, dass dieses Beschwerderecht der Behörden aus folgendem Grund durchaus gerechtfertigt ist: Die Datenschutzstelle trifft hier eine Entscheidung, welche auf Antrag eines Dritten ergeht und richtet sich gegen die SFIU, sodass der SFIU Parteistellung zuzugestehen ist (vgl. Ausführungen zu Art. 20 DSGVO-Vorlage). Davon ist im Rahmen der Gesetzgebung zur Ergänzung der DSGVO nicht abzuweichen.

3.24 Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Zu Art. 7

Nach erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlagen ist aufgefallen, dass Abs. 2 dahingehend konkretisiert werden muss, dass nicht nur Daten, sondern personenbezogene Daten erfasst sind. Abs. 2 wurde deshalb entsprechend ergänzt.

3.25 Abänderung des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht

Zu Art. 22

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 22 Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

⁴⁵ BuA 2015/75 bzw. BuA 2015/127.

Zu Art. 23

Art. 23 FMAG wurde im Vergleich zur BuA-Vorlage nochmals überarbeitet. Ursprünglich hatte sich der Entwurf inhaltlich vollends am bestehenden Art. 10 des FIU-Gesetzes zum indirekten Auskunftsrecht orientiert. Nach nochmaliger eingehender Prüfung und erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle ist die Regierung jedoch zum Schluss gekommen, dass eine gleichlautende Regelung aufgrund der konkreten Tätigkeiten der Behörden nicht zielführend ist. Art. 23 FMAG orientiert sich daher neu sinngemäss an Art. 88 RAG-Vorlage und Art. 52 TrHG-Vorlage.

Durch Art. 23 FMAG wird von der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Bst. e DSGVO Gebrauch gemacht und die Rechte der betroffenen Person im Einzelfall beschränkt. Eine solche Beschränkung erfolgt ausschliesslich in Fällen, in denen das überwiegende berechtigte öffentliche Interesse oder das überwiegende berechtigte Interesse Dritter an der Geheimhaltung von Informationen überwiegt. Sofern ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht, muss die FMA somit über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Auskunftsernehmens nach Art. 15 DSGVO ganz oder auch nur teilweise nicht informieren. Voraussetzung für die Anwendung einer solchen Beschränkung ist, dass im konkreten Einzelfall das Vorliegen eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses seitens der FMA geprüft und bejaht wird.

Ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse liegt stets dann vor, wenn das öffentliche Interesse an einer Beschränkung der Auskunftserteilung gegenüber dem Auskunftsrecht der betroffenen Person überwiegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrags der FMA durch die Bekanntgabe personenbezogener Daten gefährdet würde; die Parteirechte des Auskunftersuchenden beschränkt sind (beispielsweise Beschränkung des Akteneinsichtsrechts); die Geheimhaltung personenbezogener

Daten aus ermittlungstaktischen Gründen erforderlich erscheint; oder die internationalen oder nationalen Gepflogenheiten im Rahmen der Amtshilfe dies erfordern (beispielsweise wenn dadurch eine Warnung vor allfälligen strafprozessualen Massnahmen beispielsweise bei Marktmissbrauch vorliegen würde). Gleiches gilt für Fälle, in denen eine Auskunftserteilung internationalen Übereinkommen entgegenlaufen würde.

Unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls wird sodann individuell festgestellt, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten im Rahmen eines Auskunftersuchens bekanntgegeben werden. Dadurch soll im Bedarfsfall sichergestellt werden, dass keine Rückschlüsse auf allfällige Ermittlungsarbeiten gezogen werden können.

Von der vorgesehenen Beschränkung betroffen sein können sämtliche Kategorien personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

Im Falle einer Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO finden konsequenterweise auch die übrigen Betroffenenrechte nur begrenzt Anwendung, um den Sinn und Zweck dieser Bestimmung zu wahren. Folglich ist die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO sowie die Pflicht zur Benachrichtigung gemäss Art. 34 DSGVO daher im gleichen Umfang wie das Auskunftsrecht beschränkt.

Des Weiteren sind die Rechte nach Art. 16 bis 18, Art. 20 und Art. 21 DSGVO praktisch beschränkt, da der Betroffene im Einzelfall nichts von seinen Daten bzw. einem Teil seiner Daten weiss. Folglich kann er diesbezüglich auch keine Berichtigungs-, Beschränkungs-, Lösungs- oder Widerspruchsrechte etc. geltend machen. Selbstverständlich greifen sämtliche Betroffenenrechte für den ihm „bekanntem“ Teil der Daten.

Der betroffenen Person steht im Zusammenhang mit Auskünften der FMA das allgemeine Beschwerderecht gegenüber der Datenschutzstelle zu.

Aufgrund der Anforderungen, die gemäss Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Falle einer Beschränkung der Betroffenenrechte vorgesehen werden müssen, sind auch angemessene prozedurale Schutzvorkehrungen erforderlich. So ist nach Art. 23 Abs. 2 Bst. h DSGVO grundsätzlich eine Unterrichtung über die Beschränkung erforderlich, sofern diese wiederum nicht selbst den zulässiger Weise verfolgten Zweck gefährdet. Darüber hinaus ist eine solche Beschränkung dieser Rechte nur unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zulässig. Um den Anforderungen des Art. 23 DSGVO zu genügen, wurde festgehalten, dass Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 DSG-Vorlage sinngemäss Anwendung finden.

Zu Art. 26a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 26a Abs. 2 gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 2 dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 26b

Nach erneuter Durchsicht der einzelnen Gesetzesvorlagen und erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle kam die Regierung zum Schluss, dass es notwendig ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 2 dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

sungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 33

Auch hinsichtlich Art. 33 Abs. 1 war es notwendig, die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ergänzend aufzunehmen. Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde in Abs. 2 gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogener“ gestrichen und ein Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Durch den Verweis wurde klargestellt, welche Daten in Abs. 2 erfasst sind. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.26 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Zu Art. 72

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde in Art. 72 gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ durch das Wort „personenbezogene“ ersetzt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 77

Auch in Art. 77 Abs. 2 wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ gestrichen. Darüber hinaus wurde Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass auch eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten geschaffen wurde. Weiters wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.27 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Zu Art. 20a

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 20b

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 20b gestrichen. Um klarzustellen, von welchen Daten in Art. 20b die Rede ist, wurde ein Verweis auf Art. 20a aufgenommen. Art. 20b stellt somit eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, der diesem Gesetz unterstehenden Personen dar.

Zu Art. 23c

Auch in Art. 23c Abs. 1 wurde aus den oben genannten Gründen der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen. Damit klar ist, welche Daten in Art. 23c erfasst sind, wurde ein Verweis auf Art. 20a aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.28 Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Zu Art. 38

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 38 Abs. 1 sowie das Wort „personenbezogene“ in Abs. 3 gestrichen. Um klarzustellen, dass in Abs. 3 dieselben Daten wie in Abs. 1 gemeint sind, wurde ein entsprechender Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legisti-

sche Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 47

Auch in Art. 47 Abs. 1a wurde aus den oben genannten Gründen das Wort „alle“ gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1a dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.29 Abänderung des Zahlungsdienstgesetzes

Zu Art. 30

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. 32

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde auch in Art. 32 Abs. 1a gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1a dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 33

Auch in Art. 33 wurde aufgrund der oben genannten Gründe das Wort „alle“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenom-

men, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 89

Nach nochmaliger Durchsicht der Gesetzesvorlagen und nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle ist aufgefallen, dass in Art. 89 Abs. 1 versehentlich die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nicht aufgenommen wurden. Es ist jedoch notwendig, dass die Zahlungssystembetreiber und Zahlungsdienstleister eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten haben, weshalb Abs. 1 entsprechend ergänzt wurde. Da die Verarbeitung der genannten Daten durch die Zahlungssystembetreiber und Zahlungsdienstleister dann erforderlich ist, wenn sie zur Edition derselben von den zuständigen inländischen Behörden und Stellen der Aufsicht aufgefordert werden, und nicht für den Vollzug des Gesetzes, wurde der Passus „dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist und“ ersatzlos gestrichen.

3.30 Abänderung des E-Geldgesetzes

Zu Art. 32

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 32 Abs. 1a gestrichen. Nach erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlagen und erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1a dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 33

Auch in Art. 33 wurde aus den oben genannten Gründen das Wort „alle“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.31 Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes**Zu Art. 12 Abs. 3**

Ein Abgeordneter erkundigte sich, ob die Passage, wonach die personenbezogenen Daten und andere für die Aufsicht notwendigen Unterlagen in Liechtenstein aufzubewahren seien, für alle Finanzdienstleister gelte. Wenn man die Örtlichkeit bestimme, sollte dies mit der Finanzmarktaufsicht abgestimmt sein.

Die Regierung möchte an dieser Stelle festhalten, dass dieser Absatz mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage lediglich begriffliche Anpassungen erfahren hat. Die Bestimmung, wonach die personenbezogenen Daten und andere für die Aufsicht notwendigen Unterlagen in Liechtenstein aufzubewahren sind, wurde bereits im Bericht und Antrag zur Schaffung des VVG⁴⁶ geschaffen. Die Örtlichkeit wurde entsprechend in der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht abgeändert. Den Erläuterungen des BuA 2005/53 zu Art. 12 ist zu entnehmen, dass die personenbezogenen Daten und Unterlagen zu aufsichtsrechtlichen Zwecken und im Sinne des Kundenschutzes in Liechtenstein aufzubewahren sind. Auch in anderen Finanzdienstleistungsgesetzen finden sich im Grunde vergleichbare Bestimmungen, die regeln, dass durch eine Auslagerung bzw. Delegation die Aufsicht der FMA nicht beeinträchtigt werden darf.

⁴⁶ vgl. BuA Nr. 2005/53 und BuA 2005/84.

Ferner wurde Abs. 1 um den Passus „einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ergänzt, da nicht nur die allgemeinen personenbezogenen Daten, sondern auch die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten in diesem Kontext relevant sind.

Zu Art. 42

Nach nochmaliger Durchsicht und erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle wurde festgestellt, dass Abs. 2 aufgehoben werden muss, da diese Bestimmung durch die direkte Anwendbarkeit der DSGVO obsolet wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 49

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 49 Abs. 1a gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1a dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 63a und Art. 64a

Auch hinsichtlich Art. 63a Abs. 2 Bst. c sowie Art. 64 Abs. 2 ist es notwendig, den Passus „einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ einzufügen. Darüber hinaus wurde in Art. 63a Abs. 2 Bst. c der Passus „dem Datenschutzrecht“ durch „der Datenschutzgesetzgebung“ ersetzt. Unter „Datenschutzgesetzgebung“ wird der gesamte Rechtsbestand bezüglich Datenschutz (nationales Recht inkl. DSGVO) verstanden.

3.32 Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Zu Art. 58

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 58a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde in Art. 58a Abs. 2 gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen. Um klarzustellen, um welche Daten es sich in Art. 58a Abs. 2 handelt, wurde ein Verweis auf Art. 58 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.33 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen und Wertpapieren

Zu Art. 125

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 125a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde in Art. 125a Abs. 2 gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen. Um klarzustellen, um welche Daten es sich in Art. 125a Abs. 2 handelt, wurde ein Verweis auf Art. 125 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 146a

Der Passus „dem Datenschutzrecht“ wurde aus legislativen Gründen mit „der Datenschutzgesetzgebung“ ersetzt. Unter „Datenschutzgesetzgebung“ wird der gesamte Rechtsbestand bezüglich Datenschutz (nationales Recht inkl. DSGVO) verstanden.

3.34 Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds**Zu Art. 153**

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 162

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde in Art. 162 Abs. 1a gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1a dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Ferner wurde in Abs. 1b der Verweis auf Art. 26b FMAG konkretisiert. Es wurde spezifisch auf die Abs. 2 und 4 von Art. 26b FMAG verwiesen.

3.35 Abänderung des Bankengesetzes**Zu Art. 3a**

Ein Abgeordneter brachte im Zusammenhang mit den Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen für Art. 14 BankG vor, dass es für den Bankensektor notwendig

sei, die Begriffsbestimmungen in Art. 3a zu ergänzen. Zum einen solle Abs. 1 Ziff. 8 wie folgt ergänzt werden:

8. „Kunde“: jede natürliche oder juristische Person, jede Gesellschaft, Treuhänderschaft, sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, für die eine Bank oder Wertpapierfirmen als Vertragspartner Dienstleistungen nach diesem Gesetz erbringt;

Ferner solle unter Abs. 1 eine neue Ziff. 8a eingeführt werden, welche wie folgt lauten solle:

- 8a. „dritte Person“: jede natürliche oder juristische Person, jede Gesellschaft, Treuhänderschaft, sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit die nicht Kunde der Bank oder Wertpapierfirma ist.

Im Rahmen weiterer Gespräche mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und der zuständigen Stelle wurde dieses Anliegen erneut überprüft. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass von der vorgeschlagenen Ergänzung abzusehen ist. Da sich der derzeitige Kundenbegriff an den EU-Vorgaben wie beispielsweise MiFID und CRD orientiert, ist eine nationale Anpassung der Begriffsbestimmung in dieser Gesetzesvorlage abzulehnen. Darüber hinaus wird der Begriff des „Kunden“ an diversen Stellen des BankG verwendet, weshalb eine Änderung der Begriffsbestimmung allenfalls unbeabsichtigte Auswirkungen auf andere Aufsichtsbereiche wie beispielsweise bei der „Risikoverteilung“ in Art. 8 BankG haben könnte. Ferner basiert die vorgeschlagene Präzisierung des Kundenbegriffs und die Definition der „dritten Person“ nicht auf Vorgaben der DSGVO, sondern geht es um das grundlegende Verständnis von „Kunden“ und „dritten Personen“. Eine diesbezügliche Ergänzung der Begriffsbestimmungen geht deshalb über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. datenschutzrechtlichen Vorgaben hinaus.

Zu Art. 14

Ein Abgeordneter brachte vor, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig wäre, explizit auf Gesetzesebene, konkret in Art. 14, klarzustellen, dass im Hinblick auf die Einschränkung der Informations-, Auskunfts- und Benachrichtigungspflichten das Bankgeheimnis ein Spezialgesetz zur DSGVO darstelle und insbesondere auch im Verhältnis zu anderen Spezialgesetzen, beispielsweise zum AIA-Gesetz, FATCA Gesetz, als gleichrangige Spezialnorm gelte. Weiters sei eine Regelung auf gesetzlicher Stufe auch deshalb von grundlegender Bedeutung für den Bankensektor, da die Banken nicht in § 121 StGB als Berufsheimnisträger aufgelistet seien. Er schlug deshalb vor, den bestehenden Art. 14 wie folgt zu ergänzen:

1) Die Mitglieder der Organe von Banken und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Banken tätige Personen sind dritten Personen gegenüber zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, Aufsichtsorganen, der Steuerverwaltung und der Stabsstelle FIU sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und mit anderen Aufsichtsbehörden.

4) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 geht den Rechten und Pflichten nach Art. 14, 15 und 34 der Verordnung (EU) 2016/ 679 vor. Für deren Ausübung ist das Vertragsverhältnis massgebend.

Im Rahmen weiterer Gespräche mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und der zuständigen Stelle wurde dieses Anliegen erneut überprüft. Die Regierung ist

der Ansicht, dass die grundlegende Regelung in Art. 30 DSG-Vorlage samt den dazugehörenden Erläuterungen, in denen Art. 14 BankG explizit genannt wird, ausreichend klarstellt, dass das in Art. 14 BankG statuierte Bankgeheimnis grundsätzlich den datenschutzrechtlichen Rechten der betroffenen Person auf Information, Auskunft und Benachrichtigung vorgehen. Es gilt jedoch zu beachten, dass Art. 30 DSG-Vorlage als allgemeine Regelung und somit als „Auffangnetz“ für datenschutzrechtliche Aspekte gilt (vgl. auch Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 36/2018 zu Art. 2 DSG-Vorlage) und keine Aussage darüber trifft, in welchem Verhältnis das Bankgeheimnis zu anderen Gesetzen steht.

Zu Art. 14c

Ein Abgeordneter brachte den Vorschlag, Art. 8c zu ergänzen. Da die Banken aufgrund ihrer rechtlichen Verpflichtungen in zahlreichen Fällen personenbezogene Daten verarbeiten müssen, sei es notwendig, in Art. 8c grundsätzlich festzuhalten, dass die Banken befugt seien, personenbezogene Daten einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zum Zwecke der Erbringung von Bankgeschäften sowie Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu verarbeiten. Art. 8c Abs. 1 wäre dementsprechend wie folgt zu ergänzen:

Art. 8c

c) Dokumentations- und Informationspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Banken und Wertpapierfirmen haben sämtliche Kundenbeziehungen, Transaktionen sowie Systeme und Verfahren angemessen und nachvollziehbar aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Sie sind befugt, personenbezogene Daten einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie perso-

nenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zum Zwecke der Erbringung von Bankgeschäften sowie Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach Art. 3 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

Nach erneuter Überprüfung und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass das Anliegen berechtigt ist, weshalb eine entsprechende Bestimmung aufgenommen wurde. Aus legislativen Gründen wurde jedoch nicht Art. 8c erweitert, sondern es wurde ein neuer Art. 14c geschaffen, der das Anliegen entsprechend regelt.

Zu Art. 31b

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 31b Abs. 1a gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle kam die Regierung zum Schluss, dass es notwendig ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1a dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 32

Auch in Art. 32 wurde aus den oben genannten Gründen das Wort „alle“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 33 Abs. 2

In Art. 33 Abs. 2 wurde aufgrund der unter Art. 31b aufgeführten Gründe das Wort „personenbezogener“ gestrichen. Um klarzustellen, um was für Daten es sich in Abs. 2 handelt, wurde ein Verweis auf Art. 32 aufgenommen. Es wurde somit klargestellt, dass in Art. 33 Abs. 2 von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurde aus legislatischen Gründen der Passus „dem Datenschutzrecht“ durch „der Datenschutzgesetzgebung“ ersetzt. Unter „Datenschutzgesetzgebung“ wird der gesamte Rechtsbestand bezüglich Datenschutz (nationales Recht inkl. DSGVO) verstanden.

Zu Art. 63c

Nach nochmaliger Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass in Art. 63c Abs. 2 nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten, sondern auch für personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten geschaffen werden muss. Abs. 2 wurde deshalb mit dem Passus „einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ergänzt.

Zu Art. 64a

Aus legislatischen Gründen wurde der Passus „dem Datenschutzrecht“ durch „der Datenschutzgesetzgebung“ ersetzt. Unter „Datenschutzgesetzgebung“ wird der gesamte Rechtsbestand bezüglich Datenschutz (nationales Recht inkl. DSGVO) verstanden.

3.36 Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes

Zu Art. 27

Um die Gesetzesvorlagen so einheitlich wie möglich zu gestalten, wurde der Begriff „offengelegt“ in Art. 27 Abs. 2 Bst. c durch den Begriff „veröffentlicht“ ersetzt.

Zu Art. 30

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle erforderlichen“ gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind. Ferner konnte Abs. 4 aufgehoben werden, da er durch die direkte Anwendbarkeit der DSGVO obsolet wurde.

Zu Art. 32

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 32 Abs. 2 gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 2 dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.37 Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes

Zu Art. 4

Nach nochmaliger Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass in Art. 4 Abs. 3 nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, sondern auch für personenbezogene

Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten geschaffen werden muss. Abs. 3 wurde deshalb mit dem Passus „einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ergänzt. Darüber hinaus wurde der Passus „des Datenschutzrechts“ durch „der Datenschutzgesetzgebung“ ersetzt. Unter „Datenschutzgesetzgebung“ wird der gesamte Rechtsbestand bezüglich Datenschutz (nationales Recht inkl. DSGVO) verstanden.

3.38 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Art. 184

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 184 gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 186

Auch in Art. 186 wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen. Um klarzustellen, um was für Daten es sich in Abs. 2 handelt, wurde ein Verweis auf Art. 184 aufgenommen. Es wurde somit klargestellt, dass in Art. 186 Abs. 2 von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.39 Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Zu Art. 45a

Nach nochmaliger Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass in Art. 45a Abs. 1 nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten, sondern auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten geschaffen werden muss. Abs. 1 wurde deshalb mit dem Passus „einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ergänzt. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 47a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 47a Abs. 1 gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.40 Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Zu Art. 46a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 46a Abs. 2 gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 2 dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus

wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 48b

Im Sinne der Rechtssicherheit und einheitlicher Verwendung der Begrifflichkeiten hat sich nach erneuter Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle ergeben, dass in Abs. 1 das Wort „FMA“ durch „zuständigen inländischen Behörden und Stellen“ zu ersetzen ist.

Ferner wurde in Abs. 1 das Wort „alle“ gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.41 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 17

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle erforderlichen“ in Abs. 1 gestrichen. Das Wort „erforderlichen“ konnte entfallen, da Abs. 1 bereits den Passus „soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist“ enthält. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 19

Auch in diesem Artikel konnte gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen werden. Um klarzustellen, um was für Daten es sich in Abs. 1a handelt, wurde ein Verweis auf Art. 17 aufgenommen. Es wurde somit klargestellt, dass in Art. 19

Abs. 1a von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.42 Abänderung des Übernahmegesetzes

Zu Art. 31

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 31 Abs. 2 gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 32

Auch Art. 32 wurde aus den oben genannten Gründen dahingehend angepasst, dass der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen wurde. Ferner wurde durch die Aufnahme des Verweises auf Art. 31 in Abs. 1a klargestellt, dass in Art. 32 Abs. 1a von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.43 Abänderung des Finanzkonglomeratengesetzes

Zu Art. 22

Nach nochmaliger Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass in Art. 22 Abs. 2 nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, sondern auch für personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten geschaffen werden muss. Abs. 2 wurde deshalb mit dem Passus „einschliesslich personenbezogener

Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ergänzt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 33

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde in Art. 33 das Wort „alle“ gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.44 Abänderung des Treuhändergesetzes

Zu Art. 52

Im Sinne der Rechtssicherheit und einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeiten in diesem Gesetz hat sich nach erneuter Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle ergeben, dass Abs. 1 dahingehend ergänzt werden muss, dass nicht nur die inländischen Behörden, sondern auch die inländischen Stellen (beispielsweise die Standeskommission der Treuhandkammer) die genannten Daten verarbeiten dürfen. Ferner wurde in Abs. 1 das Wort „alle“ gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Weiters hat sich ergeben, dass der bestehende Abs. 2 aufgehoben werden kann, da dieser durch die direkte Anwendbarkeit der DSGVO obsolet wurde.

Um dem Anliegen eines Abgeordneten nachzukommen sowie aufgrund weiterer Besprechungen mit der Treuhandkammer, wurde im neuen Abs. 2 von der Öffnungsklausel in Art. 23 Abs. 1 Bst. g DSGVO hinsichtlich des Disziplinarverfahrens Gebrauch gemacht. Bestehen überwiegende Geheimhaltungsinteressen der

Treuhandkammer oder eines Dritten, wird die Informations- und Benachrichtigungspflicht der Treuhandkammer nach Art. 14 und 34 DSGVO sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber der Treuhandkammer nach Art. 15 DSGVO beschränkt. Eine solche Einschränkung, wie der neue Abs. 2 dies nun vorsieht, ist insbesondere notwendig, um Umgehungen im Rahmen von Disziplinar- und Strafverfahren gegen Treuhänder zu verhindern. Aufgrund der Anforderungen, die gemäss Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Falle einer Beschränkung der Betroffenenrechte vorgesehen werden müssen, sind auch angemessene prozedurale Schutzvorkehrungen erforderlich. So ist nach Art. 23 Abs. 2 Bst. h DSGVO grundsätzlich eine Unterrichtung über die Beschränkung erforderlich, sofern diese wiederum nicht selbst den zulässiger Weise verfolgten Zweck gefährdet. Darüber hinaus ist eine solche Beschränkung dieser Rechte nur unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zulässig. Um den Anforderungen des Art. 23 DSGVO zu genügen, wurde in Abs. 2 festgehalten, dass Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 DSG-Vorlage sinngemäss Anwendung finden.

Zu Art. 57

Auch in diesem Artikel wurden im Sinne der einheitlichen Verwendung der Begrifflichkeiten neben den inländischen Behörden auch die inländischen Stellen aufgeführt. Ferner wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen. Durch die Aufnahme des Verweises auf Art. 52 wurde klargestellt, dass in Art. 57 Abs. 2 von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.45 Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Zu Art. 36

Da die bisher in Abs. 5 geregelte Materie nun in Art. 36a geregelt wurde, kann Abs. 5 aufgehoben werden.

Zu Art. 36a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 36a gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 39

Auch in diesem Artikel wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ gestrichen. Nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 2 dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.46 Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes

Zu Art. 6

Ein Abgeordneter brachte vor, dass Art. 6 dahingehend zu ergänzen sei, dass das gesetzlich geregelte Informationsverbot bei der Meldung von Verdachtsfällen den Informationspflichten, Auskunftsrechten und Benachrichtigungspflichten nach der DSGVO vorgehe. Er empfahl folgende Ergänzung des Abs. 2:

2) Personen, die eine Meldung an die FMA erstatten, dürfen niemand anderen, insbesondere nicht die Person, in deren Auftrag die Geschäfte ausgeführt wurden oder mit diesen Personen in stehende Personen, über die erfolgte Meldung unterrichten, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung. Ein Schadenersatzanspruch aus dem Umstand des Unterbleibens dieses Unterrichtens besteht nicht, sofern in gutem Glauben gehandelt wurde. Diese Bestimmung geht den Informationspflichten nach Art. 13 und 14, dem Auskunftsrecht nach Art. 15 sowie der Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

Das Vorbringen des Abgeordneten ist berechtigt, sodass bei Art. 6 ein neuer Abs. 9 eingefügt wurde, der dem Vorschlag des Abgeordneten entspricht.

Zu Art. 10a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 10a gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 12

Auch in diesem Artikel wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „alle personenbezogenen“ gestrichen. Um klarzustellen, um was für Daten es sich in Art. 12 Abs. 2 handelt, wurde ein Verweis auf Art. 10 aufgenommen. In Art. 12 Abs. 2 ist dementsprechend die Rede von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 13 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 7

Nach erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlage und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass jeweils der erste Satz in Art. 13 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 7 ersatzlos gestrichen werden muss. Durch den Verweis auf das FMAG sind bereits sämtliche die FMA betreffenden Vorschriften abgedeckt, weshalb ohne Streichung des ersten Satzes eine doppelte Regulierung vorliegen würde.

Darüber hinaus war es notwendig, in Art. 13 Abs. 4 den Verweis auf Art. 14 bis 17 dahingehend zu konkretisieren, dass es sich dabei um Art. 14 und 17 dieses Gesetzes (MG) handelt.

3.47 Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes**Zu Art. 9b**

Ein Abgeordneter merkte an, dass es notwendig sei, wesentliche Bestimmungen der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV)⁴⁷, die unter Legalitätsgesichtspunkten einer gesetzlichen Regelung bedürfen, von der SPV in das SPG zu transferieren. Insbesondere sollte die Nutzung informatikgeschützter Systeme zu risikoadäquaten Überwachungen nach Art. 21 SPV in das SPG aufgenommen und klargestellt werden, dass im Rahmen der zulässigen Nutzung von automatisierten Entscheidungen im Sorgfaltspflichtbereich die Ergebnisse dieser Entscheidungen von den Informationspflichten, Auskunftsrechten und Benachrichtigungspflichten ausgenommen seien. Er regte deshalb an, den aktuellen Art. 21 SPV neu als Art. 9b SPG aufzunehmen und neben der Übernahme der bereits bestehenden Abs. 1 und 2 einen neuen Abs. 3 zu ergänzen. Der neue Abs. 3 solle wie folgt lauten:

⁴⁷ LGBl. 2009 Nr. 98, LR 952.11

3) Sofern sich die Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nach Art. 5, der risikoadäquaten Überwachung nach Art. 9 sowie der Risikobewertung nach Art. 9a automatisierter Verfahren und Technologien zur Entscheidung bedienen, haben diese in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel zu stehen und den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz zu wahren. Die Sorgfaltspflichtigen haben daher angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Die Ergebnisse automatisierter Entscheidungen nach dieser Bestimmung sind von den Informationspflichten des Sorgfaltspflichtigen nach Art. 13 und 14, dem Auskunftsrecht nach Art. 15 sowie der Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen.

Das Anliegen des Abgeordneten ist durchaus berechtigt, sodass diesem zu entsprechen ist. Es wurde entsprechend ein neuer Art. 9b aufgenommen, der in Abs. 1 und Abs. 2 die Materie regelt, welche bislang in Art. 21 SPV geregelt wurde. Auch Abs. 3 wurde sinngemäss entsprechend dem Vorschlag des Abgeordneten aufgenommen.

Zu Art. 16a

Nach nochmaliger Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle und aufgrund der Vorbringen der Abgeordneten zu den anderen Artikeln dieses Gesetzes hat sich herausgestellt, dass in Art. 16a Abs. 1 nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von personenbezogenen Daten, sondern auch von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten geschaffen werden muss. Abs. 1 wurde deshalb mit dem Passus „einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten“ ergänzt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass

sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 20a

Ein Abgeordneter brachte vor, dass die Erhebung und Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO von grundlegender Bedeutung für die Banken im Bereich der sorgfaltsrechtlichen Vorgaben sei. Aufgrund der sehr umfangreichen „Know-Your-Customer“ Bestimmungen könnten detaillierte Informationen über den Kunden Bestandteil des Geschäftsprofils sein. Er regte deshalb folgende Ergänzung des Art. 20a Abs. 1 an:

1) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten auf Grundlage dieses Gesetzes ausschliesslich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei, und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 1 verarbeiten und dürfen diese nicht in einer Weise verarbeiten, welche mit diesem Gesetz nicht vereinbar ist. Es ist untersagt, personenbezogene Daten auf Grundlage dieses Gesetzes für andere Zwecke, wie beispielsweise kommerzielle Zwecke, zu verarbeiten.

Nach nochmaliger Überprüfung und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass dem Vorbringen des Abgeordneten zu entsprechen ist. Damit auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage besteht, wurde Abs. 1 entsprechend dem Vorschlag des Abgeordneten ergänzt.

Weiters wurde durch die in Abs. 1 letzter Satz vorgenommene Ergänzung „solche“ klargestellt, von welchen Daten die Rede ist. Im Sinne der Einheitlichkeit

wurde Abs. 1 in Anlehnung an den Wortlaut des Titels und Zwecks des Gesetzes sowie auch analog zu anderen Bestimmungen dahingehend ergänzt, dass der Passus „organisierte Kriminalität“ aufgenommen wurde.

Weiter brachte der Abgeordnete vor, dass in der gegenständlichen Vorlage in Art. 20a Abs. 3 lediglich auf das Auskunftsrecht nach der DSGVO verwiesen werde, nicht jedoch auf die Informationspflichten und Benachrichtigungspflichten. Auch die Regelung, wonach das international geforderte Informationsverbot bei Einbringung einer Verdachtsmitteilung den Informationspflichten, dem Auskunftsrecht sowie den Benachrichtigungspflichten vorgehe, fehle. Er schlug deshalb folgende Ergänzung für Abs. 3 vor:

3) Für die Pflicht zur Information nach Art. 13 und 14, das Recht auf Auskunft nach Art. 15 und die Pflicht zur Benachrichtigung nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit diesen keine gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Art. 18b geht der Informationspflicht, dem Auskunftsrecht und der Benachrichtigungspflicht vor.

Nach nochmaliger Überprüfung und Rücksprache mit der zuständigen Stelle ist die Regierung der Ansicht, dass das Vorbringen des Abgeordneten gerechtfertigt ist. Abs. 3 wurde deshalb dahingehend ergänzt, dass in Abs. 3 nicht nur auf das Auskunftsrecht gemäss Art. 15 DSGVO, sondern auch auf die Pflicht zur Information nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie auf die Pflicht zur Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO eingegangen wurde.

Zu Art. 28a

Aus legislativen Gründen wurde der Passus „dem Datenschutzrecht“ durch „der Datenschutzgesetzgebung“ ersetzt. Unter „Datenschutzgesetzgebung“ wird der gesamte Rechtsbestand bezüglich Datenschutz (nationales Recht inkl. DSGVO) verstanden.

Zu Art. 36

Nach erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlagen und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es notwendig ist, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1 entsprechend ergänzt wurde.

Zu Art. 37

Hinsichtlich Art. 37 ist es ebenfalls notwendig, auch für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb die Abs. 2 und 3 entsprechend ergänzt wurden. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 37b

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 37b gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.48 Abänderung des Staatspersonalgesetzes**Zu Art. 45**

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 45 Abs. 1 gestrichen. Ferner wurde in den Abs. 3 und 4 jeweils das Wort „personenbezogene“ gestrichen und ein Verweis auf die Abs. 1 und 2 aufgenommen. Es ist nun klar festgehalten, um welche Daten es sich in den Abs. 3 und 4 handelt.

Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 46, 47, 48 und Art. 60

Auch in Art. 46, Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, b, c und d sowie in Abs. 2 und in Art. 60 Bst. q wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) jeweils das Wort „personenbezogene“ gestrichen und stattdessen ein Verweis auf Art. 45 Abs. 1 und 2 aufgenommen.

3.49 Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Zu Art. 12

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 12 gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 13

Gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) wurde in Art. 13 sowohl der Passus „von personenbezogenen Daten, einschliesslich“ als auch „besonderen Kategorien von personenbezogene“ gestrichen. Durch die Streichung und den bereits enthaltenen Verweis ist nun klar, dass es sich in Art. 12 und Art. 13 um dieselben Daten handelt.

Zu Art. 14

Auch in Art. 14 Abs. 1 und 4 wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen das Wort „personenbezogene“ gestrichen und dafür ein Verweis auf die Daten nach Art. 12 aufgenommen. Es wurde somit klargestellt, dass auch Art. 14 von personenbezogenen Daten, einschliesslich Daten, aus de-

nen die ethnische Herkunft oder religiösen Überzeugungen hervorgehen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist.

Zu Art. 95b

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ wieder gestrichen. Da aufgrund der Streichung dieses Wortes keinerlei Änderungen an Abs. 6 vorgenommen werden, kann er aus der Gesetzesvorlage entfallen und bleibt somit in seiner derzeit geltenden Fassung unverändert bestehen.

3.50 Abänderung des Bewährungshilfegesetzes

Zu Art. 15a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.51 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Zu Art. 18

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.52 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 39a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „personen-

bezogene Daten“ durch „solcher Daten“ ersetzt. Abs. 1 Satz 1 hält bereits fest, dass § 39a die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, regelt.

Aus denselben Gründen wurde auch in Abs. 2 zweimal das Wort „personenbezogene“ gestrichen. Falls es noch erforderlich war, wurde ferner ein Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu § 39b

Auch in § 39b wurde sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 jeweils der Passus „personenbezogene Daten“ durch den Passus „Daten nach § 39a Abs. 1“ ersetzt. Es soll damit klargestellt werden, dass auch § 39b personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, umfasst.

Zu § 39d

Aus den oben dargestellten Gründen wurde auch in § 39d Abs. 1 und 3 jeweils der Passus „personenbezogene Daten“ durch „Daten nach § 39a Abs. 1“ ersetzt. Darüber hinaus wurde in Abs. 4 Satz. 1 der Passus „einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ aufgenommen.

Hinsichtlich Abs. 4 merkte ein Abgeordneter an, dass dort nur von der Löschung personenbezogener Daten gesprochen werde, aber diesbezüglich keine Fristen angegeben seien. Er stellte deshalb die Frage, wann die personenbezogenen Daten frühestens oder spätestens zu löschen seien.

Art. 17 DSGVO sieht grundsätzlich vor, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, sofern einer der in Abs. 1 Bst. a bis f festgehaltenen Gründe zutrifft. Art. 17

Abs. 3 DSGVO sieht Ausnahmen von der Löschpflicht nach Abs. 1 vor. Gibt es beispielsweise besondere gesetzlich statuierte Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, so besteht die Löschpflicht bis zum Ablauf dieser Pflichten nicht. Sofern jedoch keine Ausnahmetatbestände nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO gegeben sind, gilt die in Art. 17 Abs. 1 DSGVO festgehaltene Löschpflicht. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Daten unverzüglich zu löschen sind, sofern einer der in Abs. 1 Bst. a bis f genannten Gründe (Wegfall der Notwendigkeit zur Zweckerfüllung (Abs. 1 Bst. a), Widerruf der Einwilligung (Abs. 1 Bst. b), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Abs. 1 Bst. c), Unrechtmässigkeit der Verarbeitung (Abs. 1 Bst. d), anderweitige Rechtspflicht zur Löschung (Abs. 1 Bst. e), personenbezogene Daten eines Kindes in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft (Abs. 1 Bst. f)) zutrifft.

3.53 Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 15

Zwei Abgeordnete brachten vor, dass die Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwaltes das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt garantiere und deshalb eine ganz wichtige Pflicht sei, weshalb sie einer speziellen Regelung bedürfe. Sie schlugen deshalb vor, Art. 15 mit einem neuen Abs. 3a, analog des österreichischen Rechtsanwaltsgesetzes, wie folgt zu ergänzen:

3a) Die Pflicht und das Recht des Rechtsanwaltes auf Verschwiegenheit nach Abs. 1 bis 3 gehen den Rechten der betroffenen Person nach der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Datenschutzgesetz (DSG) vor.

Art. 30 Abs. 1 DSG-Vorlage regelt ausdrücklich, dass die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, worunter auch das Rechtsanwaltsgeheimnis zu subsumieren ist, der Informationspflicht, dem Auskunftsrecht sowie auch der Benachrichtigungspflicht vorgehen. Art. 30 Abs. 1 DSG-Vorlage regelt somit, dass insbesondere die

Berufsgeheimnisse der in § 121 StGB genannten Berufsgruppen, worunter auch die Rechtsanwälte fallen, den Rechten der betroffenen Person auf Information und Auskunft sowie der Pflicht zur Benachrichtigung vorgehen. Einer diesbezüglichen Spezialbestimmung im RAG bedarf es deshalb nicht.

Es ist durchaus richtig, dass Österreich im Nachgang § 9 der Rechtsanwaltsordnung ergänzt hat. Dies ist in Österreich jedoch deshalb notwendig, weil das Datenschutzgesetz, abgeändert durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, keinerlei vergleichbare Bestimmung zu Art. 30 Abs. 1 DSGVO-Vorlage enthält. Das österreichische Datenschutzgesetz enthält lediglich § 6 „Datengeheimnis“⁴⁸. Die DSGVO-Vorlage enthält neben Art. 30 mit Art. 26 ebenfalls eine Bestimmung zum Datengeheimnis, welche dem Grunde nach dasselbe wie § 6 des österreichischen Datenschutzgesetzes regelt. Da jedoch, wie ausgeführt, eine solch ausdrückliche Regelung, wie sie Art. 30 Abs. 1 DSGVO-Vorlage darstellt, im österreichischen Gesetz fehlt, ist es durchaus nachvollziehbar, dass in der österreichischen Rechtsanwaltsordnung eine Präzisierung im Hinblick auf die Berufsgeheimnisse vorgenommen wurde. In der DSGVO-Vorlage ist dies aber aus den erwähnten Gründen nicht erforderlich.

Zu Art. 88

Nach Durchsicht der Gesetzesvorlagen kam die Regierung zum Schluss, dass neben der Informationspflicht und dem Auskunftsrecht konsequenterweise auch die Pflicht zur Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO eingeschränkt werden muss, damit der Sinn und Zweck des Abs. 2 nicht unterlaufen wird. Abs. 2 wurde deshalb dahingehend ergänzt und sprachlich angepasst.

Aufgrund der Anforderungen, die gemäss Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Falle einer Beschränkung der Betroffenenrechte vorgesehen werden müssen, sind auch an-

⁴⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

gemessene prozedurale Schutzvorkehrungen erforderlich. So ist nach Art. 23 Abs. 2 Bst. h DSGVO grundsätzlich eine Unterrichtung über die Beschränkung erforderlich, sofern diese wiederum nicht selbst den zulässiger Weise verfolgten Zweck gefährdet. Darüber hinaus ist eine solche Beschränkung dieser Rechte nur unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zulässig. Um den Anforderungen des Art. 23 DSGVO zu genügen, wurde in Abs. 2 festgehalten, dass Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 DSG-Vorlage sinngemäss Anwendung finden.

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde darüber hinaus sowohl in Abs. 3 als auch in Abs. 4 jeweils das Wort „personenbezogene“ gestrichen. Zur Klarstellung, um welche Daten es sich in diesen zwei Absätzen handelt, wurde jeweils ein Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.54 Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Zu § 22a

Ein Abgeordneter stellte die Frage, warum hier Daten zur sexuellen Orientierung notwendig seien bzw. wofür diese Daten verarbeitet werden. Es wäre verständlich, wenn hier Daten zum Zivilstand genannt werden. Er ersuchte deshalb die Regierung abzuklären, ob an Stelle der Daten zur sexuellen Orientierung nicht die Daten zum Zivilstand aufgenommen werden sollten.

Nach eingehender Prüfung dieses Anliegens kam die Regierung zum Schluss, die Formulierung in § 22a so zu belassen, wie sie in der BuA-Vorlage enthalten war, da unter „Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ auch der Umstand, ob jemand in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt,

erfasst wird.⁴⁹ „Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ erfassen somit auch den Zivilstand. Von einer expliziten Nennung des Zivilstandes wurde deshalb abgesehen. Ferner ergibt sich bereits aus dem Gesetz selbst, welche unter den Oberbegriff der Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung fallenden Daten im Rahmen des Bürgerrechtsgesetzes verarbeitet werden können.

3.55 Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Zu Art. 48a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „personenbezogene Daten“ sowohl in Abs. 3 als auch in Abs. 4 durch „Daten nach Abs. 1 und 2“ ersetzt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.56 Abänderung des Schulgesetzes

Ein Abgeordneter nahm Bezug auf die Randziffer 38 der Erläuterungen zur DSGVO, in der steht, dass die Einwilligung der Eltern im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sei und erkundigte sich, wie und wo dies umgesetzt sei. Er regte an, dies zu regeln, eventuell im Schulgesetz.

Eine diesbezügliche Bestimmung besteht bereits im Kinder- und Jugendgesetz (KJG)⁵⁰. Art. 11 Abs. 3 KJG sieht vor, dass sich Kinder und Jugendliche auch ohne

⁴⁹ Vgl. Kühling/Buchnert, Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., 2018, C.H. Beck, München, Art. 9 DSGVO Rn 42).

⁵⁰ LGBl. 2009 Nr. 29, LR 852.0

Kenntnis der Erziehungsberechtigten an das Amt für Soziale Dienste wenden und sich von ihm beraten lassen können, wenn die Beratung aufgrund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten der Beratungszweck verhindert würde. Ferner haben Kinder und Jugendliche gemäss Art. 3 Abs. 2 KJG auch die Möglichkeit, sich direkt an die Ombudsperson (Art. 96 ff. KJG) zu wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Rechte verletzt sind.

Zu Art. 80a und Art. 81

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.57 Abänderung des Gesetzes über die Universität Liechtenstein

Zu Art. 32

Nach nochmaliger Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass aus Gründen der Einheitlichkeit auch in Abs. 2 die hochschulrelevanten besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu nennen sind. Nicht nur die Universität Liechtenstein, sondern auch die Regierung sowie das Schulamt sollten befugt sein, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch hochschulrelevante besondere Kategorien personenbezogener Daten des Lehrpersonals zu verarbeiten. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 33

Auch in Art. 33 hat sich nach nochmaliger Durchsicht und Rücksprache mit der zuständigen Stelle ergeben, dass nicht nur hinsichtlich des Lehrpersonals, sondern auch hinsichtlich der Studierenden eine Rechtsgrundlage für die hochschulrelevanten besonderen Kategorien personenbezogener Daten notwendig ist,

weshalb Abs. 2 entsprechend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 34

Analog zu den Regelungen in Art. 32 und 33 wurde Art. 34 im Vergleich zur BuA-Vorlage dahingehend ergänzt, dass „schulrelevante“ in „hochschulrelevante“ angepasst wurde.

3.58 Abänderung des Hochschulgesetzes

Zu Art. 50a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) in Abs. 3 der Passus „personenbezogene Daten des Lehrpersonals“ durch „Daten nach Abs. 1“ ersetzt. Es wurde somit klargestellt, dass in Abs. 3 ebenfalls von personenbezogenen Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals, einschliesslich hochschulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 50b

Hinsichtlich Art. 50b Abs. 1 hat sich nach nochmaliger Rücksprache mit der zuständigen Stelle ergeben, dass die Notwendigkeit besteht, in Abs. 1 auch die hochschulrelevanten besonderen Kategorien personenbezogener Daten aufzunehmen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 50c

Analog zu den Regelungen in Art. 50a und Art. 50b wurde in Art. 50c der Passus „schulrelevanter“ in „hochschulrelevanter“ abgeändert.

3.59 Abänderung des Stipendiengesetzes**Zu Art. 34**

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.60 Abänderung des Sportgesetzes**Zu Art. 15a**

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind. Darüber hinaus wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Abs. 1 gestrichen.

3.61 Abänderung des Baugesetzes**Zu Art. 97a**

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind. Darüber hinaus wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Abs. 1 gestrichen.

3.62 Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes**Zu Art. 30a**

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Darüber hinaus wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Abs. 1 gestrichen.

3.63 Abänderung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Zu Art. 14

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.64 Abänderung des Heilmittelgesetzes

Zu Art. 47

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.65 Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Zu Art. 26a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.66 Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage

Zu Art. 5a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.67 Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zu Art. 19bis

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 19ter

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde in Art. 19ter Abs. 1, 2 und 3 neben den begrifflichen Anpassungen auch eine legistische Anpassung vorgenommen, welche nicht datenschutzrechtlich relevant ist. Durch die Einführung des ÖUSG wurde Art. 19 aufgehoben.⁵¹ Im Rahmen dieser Gesetzesanpassung wurde deshalb der noch bestehende Verweis auf Art. 19 dahingehend bereinigt, dass nun auf Art. 23 ÖUSG verwiesen wurde.

3.68 Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Zu Art. 18

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde in Abs. 2 der Begriff „Schweigepflicht“ durch den Verweis auf Art. 23 ÖUSG ersetzt. Diese Abänderung ist nicht datenschutzrechtlich relevant. Da es sich jedoch lediglich um eine geringe legistische Anpassung im Sinne der Einheitlichkeit handelt, wurde diese Änderung im Rahmen dieses Projektes vorgenommen. Inhaltlich wurde dadurch nichts abgeändert.

⁵¹ Vgl. BuA 2009/86.

3.69 Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Zu Art. 4ter

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde in Art. 4ter der Begriff „Schweigepflicht“ gestrichen, da die Geheimhaltungspflicht von Art. 23 ÖUSG auch für die Angestellten der AHV/IV/FAK – Anstalten, welche das ELG durchführen, bereits verbindlich ist. Diese Abänderung ist nicht datenschutzrechtlich relevant. Da es sich jedoch lediglich um eine geringe legistische Anpassung im Sinne der Einheitlichkeit handelt, wurde diese Änderung im Rahmen dieses Projektes vorgenommen. Inhaltlich wurde dadurch nichts abgeändert.

3.70 Abänderung des Familienzulagengesetzes

Zu Art. 15

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde in Art. 15 der Begriff „Schweigepflicht“ gestrichen, da die Geheimhaltungspflicht von Art. 23 ÖUSG auch für die Angestellten der FAK – Anstalten, welche das FZG durchführen, bereits verbindlich ist. Diese Abänderung ist nicht datenschutzrechtlich relevant. Da es sich jedoch lediglich um eine geringe legistische Anpassung im Sinne der Einheitlichkeit handelt, wurde diese Änderung im Rahmen dieses Projektes vorgenommen. Inhaltlich wurde dadurch nichts abgeändert.

3.71 Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindenbeihilfen

Zu Art. 7bis

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde in Art. 7bis der Begriff „Schweigepflicht“ gestrichen, da die Geheimhaltungspflicht von Art. 23 ÖUSG auch für die Angestellten der IV – Anstalten, welche das Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen durchführen, bereits verbindlich ist. Diese Abänderung ist nicht datenschutzrechtlich relevant. Da es sich jedoch lediglich um eine gerin-

ge legislative Anpassung im Sinne der Einheitlichkeit handelt, wurde diese Änderung im Rahmen dieses Projektes vorgenommen. Inhaltlich wurde dadurch nichts abgeändert.

3.72 Abänderung des Mediengesetzes

Zu Art. 16

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.73 Abänderung des Kommunikationsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 4

Bei erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlagen ist aufgefallen, dass Art. 1 Abs. 4 einen veralteten und somit falschen Hinweis auf die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 enthält, die mittlerweile durch die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (geändert durch die Verordnung (EU) 2015/20112) abgelöst wurde. Da sich der neue Umsetzungshinweis für die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in Art. 1 Abs. 3 Bst. I befindet, war Art. 1 Abs. 4 aufzuheben. Diese Änderung ist nicht datenschutzrechtlich relevant, wurde aber im Rahmen dieser Vorlage vorgenommen, da der in Abs. 4 enthaltene Verweis mittlerweile falsch ist.

3.74 Abänderung des Tierschutzgesetzes

Zu Art. 25

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „personenbezogenen Daten“ in Abs. 3 gestrichen. Falls notwendig, wurde jeweils ein Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.75 Abänderung des Hundegesetzes

Zu Art. 10

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 10g

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „personenbezogenen Daten“ in Abs. 3 gestrichen. Falls notwendig, wurde jeweils ein Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.76 Abänderung des Tierseuchenpolizeigesetzes

Zu Art. 8a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „personenbezogenen“ in Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a und Bst. b gestrichen. Um klarzustellen, um welche Daten es sich handelt, wurde in Abs. 2 Einleitungssatz ein Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.77 Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes

Zu Art. 33

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Passus „personenbezogenen“ in Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a und Bst. b gestrichen. Um klarzustellen,

len, um welche Daten es sich handelt, wurde in Abs. 3 Einleitungssatz ein Verweis auf Abs. 1 aufgenommen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.78 Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes

Zu Art. 8a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) in Abs. 3 der Passus „personenbezogene Daten“ durch „Daten nach Abs. 1“ ersetzt. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.79 Abänderung des Organismengesetzes

Zu Art. 48

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde in Abs. 1 gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ gestrichen und die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten mitaufgenommen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.80 Abänderung des Umweltschutzgesetzes

Zu Art. 75

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) in Abs. 1 das Wort „alle“ gestrichen und die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden legistische

Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.81 Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu Art. 29

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) in Abs. 1 das Wort „alle“ gestrichen und die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.82 Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes

Zu Art. 70

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.83 Abänderung des Grundverkehrsgesetzes

Zu Art. 27a und 27d

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) in Art. 27a Einleitungssatz sowie in Art. 27d Abs. 1 das Wort „alle“ gestrichen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 27b und 27c

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.84 Abänderung des Gemeindegesetzes

Ein Abgeordneter merkte an, dass im BuA ausgeführt werde, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Gemeinden vermieden werden könne, wenn es nationale Rechtsgrundlagen entsprechend der Vorgaben der DSGVO gäbe. Weiters werde im BuA auf Anpassungen des Gemeindegesetzes verwiesen, welche aber nicht vorgenommen worden seien.

Es wurden bereits unter Punkt 3.1 Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemacht, weshalb darauf verwiesen wird (vgl. S. 30 f.). Weiters wurden bereits im BuA Anpassungen des Gemeindegesetzes vorgenommen. Weitere Ausführungen dazu werden unter Art. 121a GemG gemacht.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die Datenschutz-Folgenabschätzungen nicht für jede Verarbeitungsaktivität durchgeführt werden müssen. Sie sind nur dann erforderlich, wenn die Verarbeitungstätigkeit zu einem „hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ führen kann (Art. 35 DSGVO). Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere dann durchzuführen, wenn neue Technologien eingesetzt werden sollen oder umfangreichere Verarbeitungsvorgänge stattfinden, die dazu dienen, grosse Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, und die eine grosse Zahl von Personen betreffen oder für die betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erschweren könnten (vgl. hierzu die Erwägungsgründe 89 bis 92 der DSGVO).

Art. 35 Abs. 10 DSGVO erlaubt es, Datenschutz-Folgenabschätzungen auch auf abstrakter Ebene bei Erlass neuer gesetzlicher Vorschriften durchzuführen. Diese Bestimmung bedeutet aber nicht, dass bei Vorhandensein (auch detaillierter) gesetzlicher Grundlagen generell eine Datenschutz-Folgenabschätzung entfallen kann.

Zu Art. 121a

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Ein Abgeordneter brachte vor, dass die in Abs. 3 dieses Artikels genannte Verordnungskompetenz der Regierung bereits seit dem Jahre 2009 bestehe, die Regierung dieser jedoch bis heute nicht nachgekommen sei, was ein Problem in der Praxis darstelle. Bereits die Einwohnerkontrolle verarbeite eine Vielzahl personenbezogener Daten, weshalb eine genaue Umschreibung unbedingt erforderlich sei. Es wäre im Sinne der Gemeinden aber auch der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, wenn diese Verordnung nun endlich erlassen werden würde. Die mit dieser Gesetzesvorlage vorgesehene Abänderung der bisherigen „Muss“-Bestimmung in eine „Kann“-Bestimmung sei entschieden abzulehnen. Vor dem Hintergrund der DSGVO müsse diese Aufgabe nun dringend angegangen werden, da die DSGVO die Notwendigkeit gesetzlicher Grundlagen, die genügend bestimmt seien, betone. Art. 121a erfülle diesen Anspruch nicht, da diese Bestimmung eine rein formale Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sei. Es sei lediglich festgehalten, dass die Gemeinden sämtliche personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen, die sie benötigen. Was dies genau bedeute, sei jedoch bis heute unklar. Es müsse auf dem Verordnungsweg klar vorgegeben werden, welche Daten wie zu behandeln seien.

Ein weiterer Abgeordneter unterstützte dieses Vorbringen und hätte gerne einen fixen Termin auf die 2. Lesung, bis wann man gedenkt, diese Verordnung zu erstellen.

Vorab soll festgehalten werden, dass die in Art. 121a Abs. 2 GemG enthaltene Verordnungskompetenz auf Wunsch des Beraters der Gemeinden im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesvorlage entsprechend abgeändert wurde. Ferner ist die Regierung nach nochmaliger Überprüfung der Ansicht, dass mit Art. 121a

GemG ein eindeutiger rechtlicher Rahmen für die Datenverarbeitung nach der DSGVO geschaffen wurde. Art. 121a GemG hält eindeutig fest, dass die zuständigen Gemeindebehörden sowohl personenbezogene Daten als auch besondere Kategorien personenbezogener Daten für die Erfüllung der insbesondere durch Art. 12 und Art. 13 GemG auferlegten Aufgaben verarbeiten dürfen. Das Zusammenspiel aus den Art. 12, 13 und 121a GemG mit der DSGVO und der DSG-Vorlage ergibt somit den für die Gemeinden relevanten gesetzlichen Rahmen für die Datenverarbeitung. Es darf darauf hingewiesen werden, dass auch in den anderen Spezialgesetzen keine derart detaillierten Auflistungen erfolgt sind, sondern auf die gesetzlich übertragenen Aufgaben abgestellt wird. Würde der Ansatz einer detaillierten Auflistung gewählt werden, müsste der Katalog auch tatsächlich allumfassend sein bzw. bei neuen Aufgaben laufend aktualisiert werden. Sollten die Gemeinden der Ansicht sein, dass dieser gesetzliche Rahmen für die Datenverarbeitung der Gemeinden weiter konkretisiert werden muss, wäre hierfür ein entsprechender Beitrag, konkret hinsichtlich aller in der Praxis relevanten Daten und Verarbeitungsvorgänge, gegenüber der Regierung erforderlich.

Weiters brachte ein Abgeordneter vor, dass Art. 24 DSG-Vorlage eine allgemein gültige Bestimmung zur Datenübermittlung durch öffentliche Stellen vorsehe. Diese Bestimmung sei jedoch nicht auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnitten. § 8 des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug sehe beispielsweise eine Bestimmung für die Datenbekanntgabe durch Einwohnerkontrollen vor. Eine solche Bestimmung wäre hilfreich. Auch in Österreich bestehe die Verpflichtung, sich beim sogenannten Meldeamt anzumelden, weshalb es in Österreich das Meldegesetz und die Meldegesetz-Durchführungsverordnung gebe.

Dieses Anliegen wurde bereits unter Art. 24 DSG-Vorlage behandelt, weshalb darauf verwiesen wird.

Der Abgeordnete stellte weiters die Frage, was konkret besonders schützenswerte Daten im Rahmen der Einwohnerkontrolle bzw. der Gemeinden allgemein seien.

Die Regierung möchte an dieser Stelle nochmals festhalten, dass aus den Art. 12, 13 und 121a GemG hervorgeht, dass die Gemeinden auch besondere Kategorien personenbezogener Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlich auferlegten Aufgaben verarbeiten dürfen. Gemäss Art. 9 DSGVO handelt es sich bei den besonderen Kategorien personenbezogener Daten um personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Sämtliche Daten, welche die Einwohnerkontrolle bzw. die Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeiten und die unter Art. 9 DSGVO fallen, sind deshalb besonders schützenswerte Daten.

Weiters interessiere den Abgeordneten, ob die Gemeinden aufgrund der Trennung Staat und Kirche überhaupt die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung aufnehmen dürfen. Falls ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage.

Die Trennung Staat und Kirche hat keinen Einfluss auf den für die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. besonderer Kategorien personenbezogener Daten vorgesehenen und notwendigen gesetzlichen Rahmen. Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein Datum einer einzelnen natürlichen Person, welches durch die Datenschutzgesetzgebung geschützt wird. Die Gemeinden sind dann befugt, die Daten über die Religionszugehörigkeit aufzunehmen, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Zu Art. 121b

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.85 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches**Zu § 1173a Art. 28a**

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Ein Abgeordneter brachte vor, dass Art. 24 DSG der Vernehmlassungsvorlage, welcher einen Beschäftigungsschutz vorgesehen habe, aus der BuA-Vorlage entfallen sei, was sehr zu bedauern sei. Art. 28a sei viel ungenauer und komme den Anforderungen eines Beschäftigtenschutzes in der heutigen Welt mit der zunehmenden Digitalisierung nicht nach. Art. 88 DSGVO gebe den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese wichtige Thematik zu regeln. Art. 28a sei jedoch keine Umsetzung von Art. 88 DSGVO, was sehr zu bedauern sei. Es sollte deshalb geprüft werden, ob § 1173a Art. 28a nicht detaillierter gefasst werden könne, sowohl im Sinne der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer

Die Regierung ist nach nochmaliger Überprüfung zum Schluss gekommen, dass § 1173a Art. 28a konkretisiert werden muss. Die Konkretisierung wurde in Anlehnung an den in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Art. 24 DSG-Vorlage vorgenommen. Abs. 1 wurde deshalb dahingehend angepasst, dass in den neuen Bst. a bis c Zwecke aufgeführt werden, in denen eine Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber möglich ist.

3.86 Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes

Zu Art. 21a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) der Wortlaut „personenbezogene Daten“ in Abs. 2 durch „Daten nach Abs. 1“ ersetzt. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.87 Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde die Abkürzung „MBG“ in den Titel aufgenommen, damit die Zitierung dieses Gesetzes in der Praxis einfacher wird. Diese Änderung ist nicht datenschutzrechtlich relevant. Da momentan keine Revision dieses Gesetzes ansteht und diese Änderung keinerlei materielle Änderungen mit sich bringt, aber eine Erleichterung für die Praxis darstellt, wurde diese Ergänzung im Rahmen dieses Projektes vorgenommen.

Zu Art. 15a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.88 Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Ein Abgeordneter brachte vor, dass es gemäss Bericht und Antrag notwendig sei, einige Regelungen aus der Verordnung ins Gesetz zu transferieren. Da er sich nicht ganz sicher sei, ob es neben der Übernahme nicht auch inhaltliche Änderungen gebe, regte er an, anstatt von „transferieren“ von „anpassen“ zu sprechen.

Bei jeder einzelnen Übernahme einer Bestimmung von der Verordnung ins Gesetz wurde im Detail geprüft, welche Bestimmungen unbedingt notwendig sind und

welche auf Verordnungsebene belassen werden können. Zum Teil mussten auch Anpassungen aufgrund der Koordination mit anderen Bestimmungen bzw. aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen vorgenommen werden. Diese wurden sodann im Bericht und Antrag jeweils erläutert. Somit ist dem Abgeordneten zuzustimmen, dass „anpassen“ im gegenständlichen Fall das passendere Wort gewesen wäre.

Zum Titel

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde die Abkürzung „SHG“ in den Titel aufgenommen, damit die Zitierung dieses Gesetzes in der Praxis einfacher wird. Diese Änderung ist nicht datenschutzrechtlich relevant. Da momentan keine Revision dieses Gesetzes ansteht und diese Änderung keinerlei materielle Änderungen mit sich bringt, aber eine Erleichterung für die Praxis darstellt, wurde diese Ergänzung im Rahmen dieses Projektes vorgenommen.

Zu Art. 7a

Art. 7a Abs. 1 Bst. a wurde legislatisch dahingehend angepasst, dass die Ziff. 1 und 2 in Bst. a zusammengefasst werden.

Zu Art. 17

Ein Abgeordneter stellte in Bezug auf Abs. 1 Bst. a die Frage, ob es nicht besser wäre, wenn solche in Abs. 1 Bst. a genannte Beträge direkt vom Amt an die Gläubiger bezahlt werden. Somit könnte eine zweckwidrige Verwendung in vielen Fällen ausgeschlossen werden.

Obwohl diese Frage nicht in direktem Zusammenhang mit der DSGVO steht, wird nachfolgend darauf eingegangen. Nach eingehender Überprüfung ist die Regierung zum Schluss gekommen, diesem Anliegen nicht zu folgen. Auch Sozialhilfebezüger sollen in ihrer Freiheit nicht über das erforderliche Mass hinaus eingeschränkt werden, weshalb die direkte Überweisung an Dritte erst dann erfolgt,

wenn zu Tage tritt, dass der Sozialhilfebezieher mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht umgehen kann.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 SHV erfolgt die Auszahlung der Sozialhilfe in der Regel direkt an den Berechtigten durch das Amt für Soziale Dienste. Der Auszahlungsmodus wird im Einzelfall festgelegt. Nur in begründeten Fällen, insbesondere bei Zweifeln an der zweckmässigen Verwendung der Sozialhilfe, können nach Art. 16 Abs. 1 Bst. b SHV Zuwendungen der Sozialhilfe auch an Dritte ausbezahlt werden. Konkret bedeutet dies, dass nur in jenen Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass ein Klient mit den Unterstützungsgeldern nicht zuverlässig umgehen kann, wenn also Anzeichen für eine mögliche Zweckentfremdung gegeben sind, beispielsweise der Mietzins direkt an den Vermieter überwiesen werden kann. Zudem kommen auch Leistungskürzungen in Betracht. Klienten hingegen, die in der Lage sind, über ihr Geld selbstverantwortlich zu verfügen und dieses gut einteilen können, sollen auch während der Zeit, in welcher sie auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, selbstverantwortlich über ihr Geld verfügen dürfen. Die Bewahrung dieser Eigenverantwortlichkeit ist wichtig für ein Gelingen der wirtschaftlichen Integration.

Darüber hinaus möchte die Regierung erwähnen, dass die in diesem Artikel vorgenommene Änderung (Ersetzung des Wortes „erschlichen“ durch „unrechtmässig bezogen“) zwar nicht datenschutzrechtlich relevant ist, jedoch im Sinne der Rechtssicherheit notwendig war. Durch die Ersetzung des irreführenden Wortes „erschlichen“ durch „unrechtmässig bezogen“ erfolgte lediglich eine notwendige Klarstellung. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung, da bereits bei der bisherigen Gesetzeslage jeder unrechtmässige Bezug zurückzuerstatten war.

Zu Art. 18a

Die Aufnahme des Art. 18a ist grundsätzlich nicht datenschutzrechtlich relevant. Dadurch, dass die Möglichkeit zum Erlass formloser Entscheidungen durch das

Amt für Soziale Dienste nun auf Gesetzesebene geregelt wird, ändert sich in der Praxis nichts, sondern es wird Rechtsicherheit geschaffen. Die Möglichkeit zum Erlass formloser Entscheidungen ist bereits in Art. 14a SHV geregelt und entspricht der gängigen Praxis. Durch die Aufnahme dieses Artikels entstehen keinerlei Nachteile für die betroffenen Personen, im Gegenteil, denn die Regelung gewährt den erforderlichen Rechtsschutz.

Zu Art. 21

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, legt Art. 21 Bst. g fest, dass dem Amt für Soziale Dienste die Aufsicht über private Sozialhilfeträger obliegt. Das Amt für Soziale Dienste nimmt diese Aufgabe im Einvernehmen mit der Regierung wahr, welcher nach Art. 22 Bst. f generell die Aufsicht über Sozialhilfeeinrichtungen zukommt. Um klarzustellen, dass die Regierung die Oberaufsicht ausübt, wurde dies zusätzlich in Art. 21 Bst. g aufgenommen.

Zu Art. 24

Ein Abgeordneter brachte vor, dass bei Abs. 2 Bst. e der Ausdruck „das Fachperson“ entweder durch „die Fachperson“ oder „das Fachpersonal“ ersetzt werden sollte.

Die Regierung bedankt sich für diesen Hinweis. Der Gesetzestext wurde dahingehend korrigiert, dass es neu heisst „das Fachpersonal“.

Darüber hinaus wurde Abs. 2 klarer formuliert. Abs. 1 regelt wie bisher die Voraussetzungen, unter denen private Sozialhilfeträger zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden können. In Abs. 2 wurde nun klargestellt, dass mit privaten Trägern der Sozialhilfe Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können, in welchen unter anderem die zu erbringenden Leistungen konkret geregelt werden. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen. Auch Abs. 3 wurde dahingehend präzisiert, dass der Passus „private Sozialhilfe-

träger können gefördert werden“ aufgenommen wurde. Bei diesem Zusatz handelt es sich lediglich um eine Präzisierung des Abs. 3, materiell ändert sich dabei nichts.

Zu Art. 24a

In Abs. 1 wurde eine grammatikalische Anpassung vorgenommen. Darüber hinaus wurde im Vergleich zur BuA-Vorlage ein neuer Abs. 3 eingefügt. Der bisherige Art. 24 Abs. 2 SHG bestimmte im Zusammenhang mit privaten Sozialhilfeträgern, dass im Falle des Auftretens von Misständen bei Einrichtungen der privaten Sozialhilfe, für deren Beseitigung zu sorgen und erforderlichenfalls der Betrieb einzustellen ist. Im Bericht und Antrag wurde diese Aufsichtsbestimmung versehentlich nicht mehr übernommen. Da diese Bestimmung jedoch die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden des Amtes für Soziale Dienste im Falle eines Missstandes oder der Verletzung von Bestimmungen in einer Leistungsvereinbarung darstellt, ist es notwendig, diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Die bisherige Bestimmung wurde aus Gründen der Einheitlichkeit sprachlich angepasst und neu als Abs. 3 eingefügt.

Durch den Einschub des neuen Abs. 3 wurde der im Bericht und Antrag noch als Abs. 3 geführte Absatz nun zu Abs. 4.

Zu Art. 26a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 26c

Nach nochmaliger Durchsicht und erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es angezeigt ist, auch für die Offenlegung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1 dahingehend ergänzt wurde.

Zu Art. 26d und Art. 30

Art. 26d Abs. 1 letzter Satz sowie Art. 30 letzter Satz wurden der Vollständigkeit halber dahingehend ergänzt, dass das Wort „personenbezogener“ aufgenommen wurde.

3.89 Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes**Zu Art. 89a**

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.90 Abänderung des Arbeitsgesetzes**Zu Art. 41b**

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 41c

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Darüber hinaus wurde der Verweis in Abs. 4 auf Art. 41b gestrichen. Die Regelung entspricht damit der geltenden Rechtslage. Welche personenbezogenen Daten abgerufen werden dürfen, ist auf dem Verordnungsweg zu konkretisieren.

Zu Art. 43a

Ein Abgeordneter regte an, den Passus „datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten“ ersatzlos zu streichen, da ansonsten eine Rechtsunsicherheit dahingehend bestehe, was nun gelten solle und was nicht.

Nach erneuter Überprüfung und Rücksprache mit der zuständigen Stelle ist die Regierung zum Schluss gekommen, dass der letzte Satz von Abs. 1 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten“ ersatzlos gestrichen werden kann.

Darüber hinaus wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 43a Abs. 1 ersatzlos gestrichen.

Ein weiterer Abgeordneter wollte wissen, ob es die in Abs. 2 erwähnte Verordnung bereits gebe. Falls nicht, möchte er wissen, bis wann diese erstellt werde.

Sowohl die bereits existierende Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I)⁵² als auch die bereits existierende Verordnung V zum Arbeitsgesetz (ArGV V) (Sonderbestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer)⁵³ enthalten bereits solche konkretisierenden Bestimmungen.

3.91 Abänderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Zu Art. 10a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.92 Abänderung des Gesetzes über die Zulassung von Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden

Zu Art. 8a

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass es auch einer Rechtsgrundlage für

⁵² LGBl. 2005 Nr. 67, LR 822.101.1

⁵³ LGBl. 2005 Nr. 69, LR 822.101.5

die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten bedarf, weshalb diesbezüglich eine Ergänzung stattgefunden hat.

3.93 Abänderung des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen

Zu Art. 12a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „personenbezogene“ in Art. 12a Abs. 2 gestrichen. Durch den bereits enthaltenen Verweis auf Abs. 1 ist klargestellt, dass in Abs. 2 ebenfalls von personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die Rede ist. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.94 Abänderung des Strassentransportgesetzes

Zu Art. 24

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 24a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 24a Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.95 Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes

Zu Art. 28

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 29a

Um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden, wurde gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) das Wort „alle“ in Art. 29a Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.96 Abänderung des Entsendegesetzes

Zu Art. 6d

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.97 Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Zu Art. 55

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.98 Abänderung des Ärztegesetzes

Zu Art. 39 und Art. 49c

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.99 Abänderung des Steuergesetzes

Zu Art. 84, 85 und Art. 86

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.100 Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Zu Art. 63

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

3.101 Abänderung des Polizeigesetzes

Zu Art. 31, Art. 34b und Art. 34d

Obwohl die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage des Polizeigesetzes in den Anwendungsbereich der DSRL-PJ fällt und somit automatisch auch die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten mitumfasst ist, kam man nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle zum Schluss, dass es auf Grund der Rechtssicherheit angezeigt ist, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb jeweils Abs. 1 dahingehend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 35

Aus denselben Gründen, wie bereits unter den vorstehenden Artikel aufgeführt, war es auch in Art. 35 erforderlich, eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten über strafrechtlich Verurteilungen und Straftaten zu schaffen. Darüber hinaus hat sich ergeben, dass auch die Notwendigkeit einer

Rechtsgrundlage für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht, weshalb Abs. 1 diesbezüglich zu ergänzen war.

Zu Art. 35a

Obwohl die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage des Polizeigesetzes in den Anwendungsbereich der DSRL-PJ fällt und somit automatisch auch die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten mitumfasst ist, kam man nach erneuter Rücksprache mit der zuständigen Stelle zum Schluss, dass es aufgrund der Rechtssicherheit angezeigt ist, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 1 Bst. a dahingehend ergänzt wurde.

3.102 Abänderung des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes

Wie bereits in der BuA-Vorlage ausgeführt, hat sich aufgrund der legislatischen Prüfung ergeben, dass die Abkürzung „KGG“ auch für das Gesetz über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz) verwendet wird und deshalb eine Abänderung angezeigt war. Obwohl es sich hierbei nicht um eine datenschutzrechtlich spezifische Anpassung handelt, wurde im Rahmen dieses Projektes die Abkürzung dieses Gesetzes von „KGG“ in „KEGKG“ abgeändert.

3.103 Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Zu Art. 10

Nach nochmaliger Durchsicht der Gesetzesvorlagen und Rücksprache mit der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass es notwendig ist, auch für die Offenlegung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten eine Rechtsgrundlage zu schaffen, weshalb Abs. 4 entsprechend ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass

sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 18

Nach erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlagen ist aufgefallen, dass in Art. 18 ein neuer Abs. 6 geschaffen werden muss, der eine Verordnungskompetenz enthält. Obwohl es sich bei dieser Ergänzung nicht um eine datenschutzrechtliche Ergänzung handelt, ist sie unerlässlich, da bereits Regelungen auf Verordnungsebene existieren. Es handelt sich um eine rein legistisch notwendige Anpassung, welche keine inhaltlichen Änderungen mit sich bringt.

Zu Art. 18a

Im Vergleich zur BuA-Vorlage musste in Art. 18a Abs. 1 der Passus „hat eine gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterhaltspflichtigen Person“ durch die Formulierung „haben Eltern und andere Erziehungsberechtigte“ ersetzt werden, damit die einzelnen Bestimmungen zueinander passen. Materiell haben sich im Vergleich zur BuA-Vorlage keinerlei Änderungen ergeben.

Abs. 3 wurde im Vergleich zur BuA-Vorlage dahingehend präzisiert, dass die Begriffe „öffentlich rechtliche Anstalten“ und „die Sozialversicherung“ durch „AHV/IV/FAK-Anstalten und andere Sozialversicherungsträger“ ersetzt wurden. Dies soll lediglich der Klarstellung dienen und beinhaltet keine materiellen Änderungen.

Zu Art. 57

Nach erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlagen stellte sich heraus, dass der im Bericht und Antrag neu gestaltete Abs. 2 angepasst werden muss. Der neu eingefügte Satz „Bei der Ausgestaltung der Leistungsverträge ist das wirtschaftliche Handeln der Einrichtungen zu fördern“ wurde wieder gestrichen. Abs. 2 regelt lediglich die nicht abschliessende Aufzählung des Inhalts der Leistungsverträge.

Insbesondere ist in den Leistungsverträgen zu regeln bzw. zu vereinbaren, welche Daten durch die privaten Einrichtungen an das Amt für Soziale Dienste zu übermitteln sind. Auch Bst. c wurde dahingehend abgeändert, dass der Passus „Leistungsabgeltung bzw. der Förderungsbeiträge“ wieder entfällt und durch „finanzielle Beiträge“ ersetzt wurde.

Darüber hinaus wurde die Kann-Bestimmung in Abs. 6 dahingehend abgeändert, dass sie neu lautet: Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Zu Art. 104 und Art. 104a

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind. In Art. 104a Abs. 1 Bst. b wurde der Passus „Organen einer Sozialversicherung sowie öffentlich-rechtliche Anstalten“ durch „den AHV/IV/FAK-Anstalten und anderen Sozialversicherungsträger“ ersetzt. Dies soll lediglich der Klarstellung dienen und beinhaltet keine materiellen Änderungen.

Zu Art. 104b

In Art. 104b Abs. 1 wurden die Begriffe „öffentlich-rechtliche Anstalten“ und „Sozialversicherungen“ ersetzt durch „die AHV/IV/FAK-Anstalten und andere Sozialversicherungsträger“. Dies soll lediglich der Klarstellung dienen und beinhaltet keine materiellen Änderungen.

Zu Art. 107

Nach erneuter Durchsicht der Gesetzesvorlagen hat sich herausgestellt, dass der Verweis in Art. 107 Bst. a^{bis} auf Art. 18a Abs. 5 angepasst werden muss. Richtigerweise muss auf Art. 18a Abs. 4 verwiesen werden, weshalb eine entsprechende Korrektur erfolgte.

3.104 Abänderung des AIA-Gesetzes

Vorab möchte die Regierung festhalten, dass aufgrund von Konsultationen mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und der Treuhandkammer in diesem Gesetz einigen Änderungen oder klarstellende Erläuterungen vorgenommen wurden, ohne dass im Landtag Fragen zu diesen Bestimmungen aufgeworfen wurden. Auf diese Änderungen wird nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln eingegangen.

Wie aus den nachfolgenden Erläuterungen zu entnehmen ist, wurden einige Änderungen, welche im Hinblick auf die erste Lesung vorgenommen wurden, wieder rückgängig gemacht und man orientiert sich erneut an dem bereits geltenden Gesetzestext und somit an der bereits bestehenden Gesetzeslage. Darüber hinaus werden bei einigen Artikeln, die im Vergleich zur ersten Lesung nicht abgeändert werden, ergänzende Erläuterungen vorgenommen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29

In der BuA-Vorlage wurde eine Ziff. 29 aufgenommen, welche die Begrifflichkeit „Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ definiert hat. Bei der neuerlichen Prüfung wurde festgestellt, dass eine solche Definition nicht erforderlich ist, da das Gesetz mit dem Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung arbeitet und nicht mit dem Begriff DSGVO, weswegen eine Streichung dieser Definition vorgenommen wurde.

Zu Art. 9 Abs. 8

Abs. 8 regelt die Meldepflicht eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts, sofern Informationen, welche bereits an die Steuerverwaltung übermittelt worden sind, infolge eines rechtskräftigen Entscheids zu berichtigen oder zu löschen sind. Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde durch einen Einschub klargestellt, dass es sich hier um Informationen handelt, welche bereits an die Steuerverwaltung übermittelt worden sind. Ferner wurde der in der BuA-Vorlage ent-

haltene Passus „in einem datenschutzrechtlichen Verfahren“ wieder gestrichen. Darüber hinaus wurde neben der Berichtigung auch auf die Möglichkeit der Löschung eingegangen. Das bedeutet, dass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut, welches für die ursprüngliche Meldung an die Steuerverwaltung zuständig war, verpflichtet ist, die berichtigten Informationen (sog. OECD2-Meldungen) respektive die Löschungsmeldung (sog. OECD3-Meldung) unverzüglich an die Steuerverwaltung zu übermitteln, sodass diese die richtigen Informationen bei der nächsten Datenübermittlung an den jeweiligen AIA-Partnerstaat weiterleiten kann.

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. f

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde in Bst. f der Verweis auf das DSG abgeändert. Es wurde neu auf die Datenschutzgesetzgebung unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen. Die Rechte der meldepflichtigen Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, umfassen in Bezug auf die personenbezogenen Daten (in den auszutauschenden Informationen, das heisst im konkreten AIA-Datensatz) – wie bisher – insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten (vgl. Art. 12 und 13). Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 10 im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S.116 ff).

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde klargestellt, dass bei der Wahrnehmung der Datenschutzrechte die Regelungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind (beispielsweise die Frist bis zum 31. Mai nach Art. 12 Abs. 3). Weiters wurde die beispielhafte Aufzählung der Datenschutzrechte, wie sie in der bisherigen Regelung enthalten war, wieder aufgenommen. Zudem wurde zur Klarstellung das Recht auf Löschung ergänzt.

Bezüglich der Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut („Verantwortlicher“ im Sinne von Art.

4 Ziff. 7 DSGVO) ist zudem festzuhalten, dass diese – wie nach bisheriger Gesetzeslage – direkt den meldepflichtigen Personen zustehen.

Zur Überschrift vor Art. 11a und vor Art. 12

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde hinsichtlich der Überschrift vor Art. 11a am bisher geltenden Wortlaut festgehalten. Die in der BuA-Vorlage vorgeschlagenen Änderungen werden wieder rückgängig gemacht, da Art. 11a ersatzlos gestrichen wurde. Entsprechend wurde auch die Überschrift vor Art. 12 nicht aufgehoben.

Zu Art. 11a

Eine neuerliche Prüfung hat ergeben, dass eine Einschränkung der Datenschutzrechte im Rahmen des AIA nicht beabsichtigt ist, weshalb Art. 11a im Vergleich zur BuA-Vorlage ersatzlos gestrichen werden kann.

Zu Art. 12

In Abs. 1 wurde hinsichtlich der Rechte der meldepflichtigen Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, der Verweis auf das DSG abgeändert. Es wurde neu auf die Datenschutzgesetzgebung verwiesen. Zudem wurde der Verweis auf Art. 24 geltendes DSG mangels Nachfolgeregelung gestrichen.

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde in Abs. 1 klargestellt, dass bei der Wahrnehmung der Datenschutzrechte die besonderen Regelungen dieses Gesetzes zu beachten sind (beispielsweise die Frist bis zum 31. Mai nach Abs. 3).

Hinsichtlich der Abs. 2, 3 und 4 wurden die Änderungen, welche in der BuA-Vorlage vorgeschlagen wurden, wieder rückgängig gemacht und es wurde auf den bisher geltenden Wortlaut der Regelung zurückgegriffen. Dabei wurde in Abs. 2 und 3 neben dem Recht auf Berichtigung klarstellend das Recht auf Löschung inhaltlich unrichtiger auszutauschender Informationen (im konkreten AIA-Datensatz) gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut ergänzt. In Abs. 4 wurde der Verweis auf Art. 37 Abs. 1 geltendes DSG mangels

Nachfolgeregelung gestrichen. Weiter wurde die Terminologie ohne inhaltliche Änderungen angepasst.

Zu Art. 13

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde in Abs. 1 klargestellt, dass gegenüber der Steuerverwaltung in Bezug auf die auszutauschenden Informationen (der konkrete AIA-Datensatz) das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann. Zu diesem Zweck müssen meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde klargestellt, dass die Datenschutzrechte gegenüber der Steuerverwaltung nicht auf das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung aufgrund technischer Übermittlungsfehler beschränkt ist, wobei bei der Einräumung der Rechte die technische Umsetzbarkeit (beispielsweise aufgrund der Vorgaben der OECD zum XML-Schema) zu berücksichtigen ist. Zwecks Erledigung der Berichtigung oder Löschung übermittelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut, welches für die ursprüngliche Meldung an die Steuerverwaltung zuständig war, die berichtigten Informationen (sog. OECD2-Meldung) respektive die Löschungsmeldung (sog. OECD3-Meldung) unverzüglich an die Steuerverwaltung, sodass diese die richtigen Informationen bei der nächsten Datenübermittlung an den jeweiligen AIA-Partnerstaat weiterleiten kann. Weiter wurde das Erfordernis des inländischen Zustellungsbevollmächtigten, welches bislang in Abs. 2 geregelt war, in Abs. 1 aufgenommen.

Hinsichtlich der Abs. 2 und 3 wurde im Vergleich zur BuA-Vorlage auf den bisher geltenden Wortlaut zurückgegriffen, wobei der Verweis auf technische Übermittlungsfehler in Abs. 2 gestrichen wurde. Auch kann gegenüber der Steuerverwaltung eine Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangt werden. Zudem wurde ergänzt, dass die Berichtigung oder Löschung unter Vorlage

der nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Unterlagen zu beantragen ist (vgl. Bericht und Antrag Nr. 73/2015, S. 123 ff.). Hinsichtlich des inländischen Zustellungsbevollmächtigten wurde in Abs. 2 nunmehr auf die analoge Regelung in Abs. 1 verwiesen. Betreffend Abs. 3 wurde auf die bisherige Regelung zurückgegriffen.

Art. 14 Abs. 4

Wie bereits im Bericht und Antrag festgehalten, wurde an dieser Stelle der Verweis auf Art. 25 geltendes DSG mangels Nachfolgebestimmung gelöscht. Stattdessen wurde klargestellt, dass die ausgetauschten Informationen nach dem Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 seitens der Steuerverwaltung zu löschen sind.

Art. 17

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind. Durch Abs. 2 wurde sichergestellt, dass auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Verarbeiten geschützt werden. Selbiges gilt für die zuständigen ausländischen Behörden, was bereits in den anwendbaren AIA-Abkommen sichergestellt wird (vgl. Art. 6 Abs. 3 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten⁵⁴ sowie Art. 22 Abs. 1 der Multilateralen Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK)).

⁵⁴ LGBl. 2005 Nr. 111, LR 0.642.41

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, konnte der ursprüngliche Abs. 3 aufgehoben werden, da Art. 37 bereits eine Verordnungsermächtigung der Regierung enthält. Der bisherige Abs. 4 wurde deshalb zu Abs. 3.

Zu Art. 18 Abs. 1

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde Abs. 1 dahingehend abgeändert, dass im Rahmen der begrifflichen Anpassungen das Wort „bearbeitet“ in „verarbeitet“ abgeändert wurde.

Art. 28 Bst. c

In Bst. c wurde klargestellt, dass sich die Strafbestimmungen betreffend Art. 18 auf die Abs. 3 und 4 bezieht.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Im Vergleich zur BuA-Vorlage sollen die Anpassungen des AIA-Gesetzes gleichzeitig mit den vorliegenden Anpassungen der DSG-Vorlage in Kraft treten. Die Anpassungen des AIA-Gesetzes gelten erstmals für Meldeperioden ab dem 1. Januar 2018 (Übermittlung an die AIA-Partnerstaaten im Jahr 2019).

3.105 Abänderung des FATCA-Gesetzes

Vorab möchte die Regierung festhalten, dass aufgrund von Konsultationen mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und der Treuhandkammer in diesem Gesetz einige Änderungen oder klarstellende Erläuterungen vorgenommen wurden, ohne dass im Landtag Fragen zu diesen Bestimmungen aufgeworfen wurden. Auf diese Änderungen wird nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln eingegangen. Darüber hinaus werden bei einigen Artikeln, die im Vergleich zur BuA-Vorlage nicht abgeändert werden, ergänzende Erläuterungen vorgenommen.

Zu Art. 2 Abs. 3a

In der BuA-Vorlage wurde unter Abs. 3a die Begrifflichkeit „Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ definiert. Bei der neuerlichen Prüfung wurde festgestellt, dass eine solche Definition nicht erforderlich ist, da das Gesetz mit dem Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung arbeitet und nicht mit dem Begriff DSGVO. Es wurde deshalb eine Streichung dieser Definition vorgenommen.

Zu Art. 5a

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, war bisher keine Bestimmung betreffend die Informationspflicht der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute vor der erstmaligen Informationsübermittlung und betreffend die Weiterleitungspflicht der Rechtsträger enthalten. Mit Art. 5a wurde nun eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen. Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S. 116 ff.) sowie die obigen Ausführungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. f AIA-Gesetz finden sinngemäss Anwendung.

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass die Informationspflicht (analog dem AIA-Gesetz) vor der erstmaligen Informationsübermittlung zu erfolgen hat. Damit ist klargestellt, dass nur bei Konten, die ab der Meldeperiode 2018 oder später neu eröffnet wurden, die Informationspflichten wahrzunehmen sind. Im Fall bereits erfolgter FATCA-Meldungen an die Steuerverwaltung besteht keine nachträgliche Informationspflicht durch diese Gesetzesanpassung. Darüber hinaus wurde im Vergleich zur BuA-Vorlage in Abs. 1 Bst. e klargestellt, dass bei der Wahrnehmung der Datenschutzrechte die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten sind. Weiters wurde die gleiche beispielhafte Aufzählung der Datenschutzrechte wie in Art. 10 Abs. 1 Bst. f AIA-Gesetz aufgenommen. Zudem wurde zur Klarstellung das Recht auf Löschung ergänzt.

Zur Überschrift vor Art. 7a

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde mit Abschnitt IIa ein neuer Abschnitt zu den Rechten und Pflichten der meldepflichtigen Personen der Vereinigten Staaten und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, ergänzt. Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde der Wortlaut der Überschrift analog zum AIA-Gesetz ausgestaltet, da Art. 7a ersatzlos gestrichen wurde.

Zu Art. 7a

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde Art. 7a ersatzlos gestrichen. Eine neuerliche Prüfung hat ergeben, dass eine Einschränkung der Datenschutzrechte im Rahmen des FATCA nicht beabsichtigt ist. Art. 7b gemäss BuA-Vorlage wurde deshalb in Art. 7a verschoben.

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, war im FATCA-Gesetz bisher keine spezielle Bestimmung zu den Rechten der meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut enthalten. Mit Art. 7a wurde nun eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen. Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S. 121 ff.) finden sinngemäss Anwendung. Diese Bestimmung wurde im Vergleich zur BuA-Vorlage entsprechend identisch abgeändert (vgl. Ausführungen zu Art. 12 AIA-Gesetz). Die Ausführungen zu Art. 12 AIA-Gesetz sind deshalb sinngemäss anzuwenden.

Zu Art. 7b

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde Art. 7a ersatzlos gestrichen, weshalb Art. 7b nunmehr Art. 7a ist und Art.7c nun in Art. 7b verschoben wurde.

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, war im FATCA-Gesetz bisher keine spezielle Bestimmung zu den Rechten der meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten gegenüber der Steuerverwaltung enthalten. Mit

dieser Bestimmung wurde deshalb eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen, weshalb auf die Ausführungen zu Art. 13 AIA-Gesetz verwiesen werden kann. Diese Bestimmung wurde im Vergleich zur BuA-Vorlage entsprechend identisch abgeändert, wie bereits unter Art. 13 AIA-Gesetz ausgeführt wurde. Die Ausführungen zu den Abänderungen in Art. 13 AIA-Gesetz sind deshalb sinngemäss anzuwenden.

Zu Art. 8

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, war im FATCA-Gesetz bisher keine spezielle Bestimmung zum *ordre public* bzw. zu den Aufbewahrungsfristen enthalten. Mit Abs. 2 und 3 sind nun zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmungen aufgenommen worden. Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S. 127) sowie die obigen Ausführungen zu Art. 14 Abs. 4 AIA-Gesetz finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 8a

Auch zu diesem Artikel möchte die Regierung nochmals festhalten, dass im FATCA-Gesetz bisher keine spezielle Bestimmung zur Vertraulichkeit enthalten war. Mit Art. 8a wurde nun eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen (siehe auch Art. 8 des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA-USA)). Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S. 128) sowie zum TIEA-USA im Bericht und Antrag Nr. 40/2009 (S. 17) finden sinngemäss Anwendung.

Ein Abgeordneter merkte an, dass in Abs. 3 in der zweituntersten Zeile wohl ein „des“ zu viel stehe.

Die Regierung bedankt sich für diesen Hinweis und nimmt die entsprechende Streichung vor.

Zu Art. 8b

Die Regierung möchte ergänzend zum Bericht und Antrag festhalten, dass im FATCA-Gesetz bisher keine spezielle Bestimmung zum Verbot der Weiterleitung der ausgetauschten Informationen an Drittstaaten enthalten war. Mit Art. 8b wurde nun eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen. Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S. 129) sowie zum TIEA-USA im Bericht und Antrag Nr. 40/2009 (S. 17) finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 8c

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Die Regierung möchte nochmals festhalten, dass die Bestimmungen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit bisher vermischt mit Verfahrensbestimmungen in Art. 9 enthalten waren. Mit Art. 8c wurde nun eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen. Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S. 129 f.) sowie die obigen Ausführungen zu Art. 17 AIA-Gesetz finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 8d

Im Vergleich zur BuA-Vorlage werden keine Änderungen dieses Artikels vorgenommen. Die Regierung möchte lediglich nochmals festhalten, dass im FATCA-Gesetz bisher keine spezielle Bestimmung zu Sicherheitsverletzungen enthalten war. Mit Art. 8d wurde nun eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen. Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr.

73/2015 (S. 130 f) sowie obigen Ausführungen zu Art. 18 Abs. 1 und 2 AIA-Gesetz finden sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 17

Nachdem neu Bestimmungen betreffend die Informations- und Weiterleitungspflicht nach Art. 5a sowie Art. 8d Abs. 3 und 4 in das FATCA-Gesetz aufgenommen werden, sind auch die Strafbestimmungen entsprechend zu erweitern. Analog zum AIA-Gesetz wurde deshalb eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Informations- oder Weiterleitungspflichten nach Art. 5a und Art. 8d Abs. 3 und 4 die Steuerverwaltung eine Busse bis 20'000 Franken verhängen kann. Die Ausführungen zum AIA-Gesetz im Bericht und Antrag Nr. 73/2015 (S. 158) finden sinngemäss Anwendung.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Im Vergleich zur BuA-Vorlage sollen die Anpassungen des FATCA-Gesetzes gleichzeitig mit den vorliegenden Anpassungen der DSG-Vorlage in Kraft treten. Die Anpassungen des FATCA-Gesetzes gelten erstmals für Meldeperioden ab dem 1. Januar 2018 (Übermittlung an die zuständige US-amerikanische Behörde im Jahr 2019).

3.106 Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Vorab möchte die Regierung festhalten, dass aufgrund von Konsultationen mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und der Treuhandkammer in diesem Gesetz einige Änderungen oder klarstellende Erläuterungen vorzunehmen sind, ohne dass im Landtag Fragen zu diesen Bestimmungen aufgeworfen worden sind. Auf diese Änderungen wird nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln eingegangen. Darüber hinaus werden bei einigen Artikeln, die im Vergleich zur

BuA-Vorlage nicht abgeändert werden, ergänzende Erläuterungen vorgenommen.

Zu Art. 2

In der BuA-Vorlage wurde unter Abs. 2a die Begrifflichkeit „Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ definiert. Bei der neuerlichen Prüfung wurde festgestellt, dass eine solche Definition nicht erforderlich ist, da das Gesetz mit dem Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung arbeitet und nicht mit dem Begriff DSGVO. Es wurde deshalb eine Streichung dieser Definition vorgenommen.

Zur Überschrift vor Art. 23a

Da Art. 23a gestrichen wurde, wurde der Passus „im Rahmen des Datenschutzes“ wieder gestrichen. Die Ausgestaltung der Überschrift orientiert sich am AIA-Gesetz.

Zu Art. 23a

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde Art. 23a gestrichen. Eine neuerliche Prüfung hat ergeben, dass eine Einschränkung der Datenschutzrechte im Rahmen des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern nicht beabsichtigt ist. Art. 23b wurde daher neu als Art. 23a geführt.

Wie bereits im Bericht und Antrag ausgeführt, wurde mit dieser Bestimmung eine zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmung aufgenommen. Diese Bestimmung wurde analog zu Art. 12 AIA-Gesetz abgeändert. Die Ausführungen zu Art. 12 AIA-Gesetz sind deshalb sinngemäss anzuwenden.

Zu Art. 23b

Im Vergleich zur BuA-Vorlage wurde Art. 23b neu Art. 23a. Art. 23c wurde somit neu zu Art. 23b. Auch mit dieser Bestimmung wurde eine zum AIA-Gesetz kor-

respondierende Bestimmung aufgenommen, weshalb hinsichtlich der Abänderungen auf die Ausführungen zu Art. 13 AIA-Gesetz verwiesen werden kann.

Zu Art. 23c, 23d und 23e

Dadurch, dass der im Bericht und Antrag noch enthaltene Art. 23a gestrichen wurde, erfuhren die nachfolgenden Artikel eine Verschiebung. Art. 23d wurde nun zu Art. 23c, Art. 23e zu Art. 23d und Art. 23f zu Art. 23e.

In Art. 23d wurden darüber hinaus legistische Anpassungen vorgenommen, so dass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 40

Durch die oben ausgeführte Verschiebung einzelner Artikel musste der in Bst. g enthaltene Verweis ebenfalls angepasst werden.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Im Vergleich zur BuA-Vorlage sollen die Anpassungen dieses Gesetzes gleichzeitig mit den vorliegenden Anpassungen der DSGVO-Vorlage in Kraft treten. Die Anpassungen dieses Gesetzes gelten erstmals für Steuerjahre ab dem 1. Januar 2018 (Übermittlung an die zuständige österreichische Behörde im Jahr 2019).

3.107 Abänderung des Ausländergesetzes

Zu Art. 69

Nach erneuter Überprüfung sowie Rücksprache mit der zuständigen Stelle ist es angezeigt, in Art. 69 Abs. 2 nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der allgemeinen personenbezogenen Daten, sondern auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu schaffen. Entsprechend wurde Abs. 2 ergänzt.

Zu Art. 70

Im Sinne der Einheitlichkeit mit den restlichen Artikeln dieses Gesetzes wurde in Art. 70 anstelle „genetische Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten“ der Passus „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 71

In Art. 71 ist lediglich eine legislative Anpassung dahingehend notwendig, dass es in Abs. 1 „und die Landespolizei“ und nicht „oder die Landespolizei“ heissen muss.

Zu Art. 72

Ein Abgeordneter merkte an, dass in Abs. 1 der letzte Teilsatz unvollständig sei. Entweder müsste es heissen, „wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind“ oder „die datenschutzrechtliche Voraussetzungen erfüllen“. Er regte eine diesbezügliche Prüfung an.

Die Regierung bedankt sich für diesen Hinweis und möchte festhalten, dass Art. 72 einige legislative Anpassungen erfahren hat. So wurde beispielsweise auch der letzte Satz von Abs. 1 legislativ angepasst.

Darüber hinaus war es gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) notwendig, in Abs. 1 die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten aufzunehmen, damit das Ausländer- und Passamt sowie die Landespolizei auch hinsichtlich der Übermittlung dieser Daten eine Rechtsgrundlage haben. Ferner wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass

sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 73

Es wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art.74

Hinsichtlich Art. 74 wurden einige kleinere legistische Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde Abs. 1 aus den oben genannten Gründen dahingehend ergänzt, dass sowohl die besonderen Kategorien personenbezogener Daten als auch die personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten umfasst sind.

Ferner ist aufgefallen, dass Art. 74 im Bericht und Antrag fälschlicherweise durch einen Abs. 3 ergänzt wurde, der eigentlich zu Art. 74b gehört. Art. 74 Abs. 3 ist deshalb wieder zu streichen und ist dieser Absatz wieder bei Art. 74b einzufügen.

Zu Art. 74b

Wie bereits unter Art. 74 ausgeführt, wurde der im Rahmen des BuA fälschlicherweise bei Art. 74 eingefügte Abs. 3 wieder bei Art. 74b eingefügt. Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Vorlage legistisch Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 75

In Art. 75 Abs. 1 wurden legistische Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 76

Nach erneuter Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) herausgestellt, dass in Art. 76 Abs. 1 ebenfalls die Notwendigkeit besteht, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten aufzunehmen.

Ferner wurde in Abs. 2 das Wort „personenbezogene“ durch „Daten nach Abs. 1“ ersetzt.

Zu Art. 77

Nach erneuter Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) herausgestellt, dass auch in Art. 77 die Notwendigkeit besteht, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten aufzunehmen.

Zu Art. 78

In Abs. 4 wurde der Passus „den Datenschutzbeauftragten“ durch „die Datenschutzstelle“ ersetzt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 79 und Art. 79a

Nach nochmaliger Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich ergeben, dass die bestehenden Art. 79 und Art. 79a zusammengefasst werden müssen. Der ursprüngliche Art. 79 regelte die Informationspflicht, welche sich jedoch direkt aus Art. 13 und 14 DSGVO ergibt. Der bisherige Art. 79a regelte das

Auskunftsrecht der betroffenen Person und verwies lediglich auf die Datenschutzgesetzgebung. Aus legislativen Gründen wurden Art. 79 und Art. 79a nun in einem neuen Art. 79 zusammengefasst und wurde hinsichtlich der Informationspflicht und des Auskunftsrechts auf die Datenschutzgesetzgebung verwiesen. Art. 79a war deshalb aufzuheben.

Zu den Übergangsbestimmungen

Nach nochmaliger Überprüfung hat sich herausgestellt, dass keinerlei Übergangsbestimmungen notwendig sind, weshalb sie aus der Gesetzesvorlage zu streichen waren.

3.108 Abänderung des Asylgesetzes

Zu Art. 66

Im Sinne der Einheitlichkeit mit den restlichen Artikeln dieses Gesetzes wurde in Art. 66 anstelle „genetische Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten“ der Passus „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 67

Nach erneuter Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) herausgestellt, dass auch in Art. 67 Abs. 1 die Notwendigkeit besteht, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten aufzunehmen.

Zu Art. 68

Nach erneuter Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) herausgestellt, dass auch in Art. 68 Abs. 1 die Notwendigkeit besteht, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten aufzunehmen. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. 70

Es wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 72

Auch hinsichtlich Art. 72 Abs. 1 hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) herausgestellt, dass es notwendig ist, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu schaffen. Abs. 1 wurde deshalb entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 74

Nach erneuter Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) herausgestellt, dass auch in Art. 74 die Notwendigkeit besteht, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten aufzunehmen. Der Passus „und biometrische Daten“ konnte entsprechend gestrichen werden. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen.

sungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 75

Nach erneuter Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) ergeben, dass auch in Art. 75 die Notwendigkeit besteht, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten aufzunehmen. Darüber hinaus wurden einige legislative Anpassungen vorgenommen.

Ferner sind nicht nur die Abs. 2 und 3 aufzuheben, sondern auch der Abs. 4, da dieser Bezug auf den aufgehobenen Abs. 3 nimmt.

Zu den Übergangsbestimmungen

Nach nochmaliger Überprüfung hat sich herausgestellt, dass keinerlei Übergangsbestimmungen notwendig sind, weshalb sie aus der Gesetzesvorlage zu streichen waren.

3.109 Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Zu Art. 25b

Nach erneuter Überprüfung und Rückfrage bei der zuständigen Stelle hat sich gemäss den allgemeinen Erläuterungen zu den Spezialgesetzen (vgl. Punkt 3.3) herausgestellt, dass in Art. 25b die Notwendigkeit besteht, neben den allgemeinen personenbezogenen Daten auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Abs. 4 wurde entsprechend ergänzt.

Zu Art. 31

Da sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus legislativen Gründen nun in den Art. 33 bis und mit 33d befinden, ist es notwendig, den in Abs. 5 enthaltenen Verweis diesbezüglich anzupassen.

Zu Art. 32

Aus legislativen Gründen wurde der bisherige Art. 33 neu zu Art. 32. Inhaltlich erfolgen jedoch keinerlei Änderungen.

Zu Art. 33

Durch die Verschiebung des bisherigen Art. 33 in Art. 32 beginnt der datenschutzrechtliche Abschnitt „G. ^{bis} Datenschutz“ nun mit Art. 33 und nicht mehr mit Art. 33a, weshalb die Überschrift nun bereits vor Art. 33 und nicht erst vor Art. 33a eingefügt wurde.

Der in der BuA-Vorlage neu eingefügte Art. 33e wurde aus legislativen Gründen neu als Art. 33 geführt. Zudem hat sich ergeben, dass in Art. 33 auch eine Rechtsgrundlage für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten notwendig ist, weshalb Art. 33 im Vergleich zur BuA-Vorlage diesbezüglich ergänzt wurde. Darüber hinaus wurden legislative Anpassungen vorgenommen, sodass sämtliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sprachlich einheitlich ausgestaltet sind.

Zu Art. 33c und 33d

Auch hinsichtlich Art. 33c und Art. 33d hat sich gezeigt, dass jeweils Abs. 2 mit den besonderen Kategorien personenbezogener Daten ergänzt werden muss.

Zu den Übergangsbestimmungen

Nach nochmaliger Überprüfung hat sich herausgestellt, dass keinerlei Übergangsbestimmungen notwendig sind, weshalb sie aus der Gesetzesvorlage wieder zu streichen waren.

3.110 Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule

Im Nachgang zur ersten Lesung wurde festgestellt, dass das Gesetz über die Liechtensteinische Musikschule keine Regelung hinsichtlich des Datenschutzes hat und es somit auch keinerlei Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, gibt. Deshalb ist es notwendig, diese Gesetzesänderung im Sinne eines Nachtrages in die gegenständliche Stellungnahme der Regierung aufzunehmen. Die neu hinzugefügten Art. 14a und 14b orientieren sich am Gesetz über die Universität Liechtenstein und stellen lediglich die von der DSGVO geforderte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

Zur Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 14a

Vor Art. 14a wurde die neue Überschrift „IIIa. Datenschutz“ und die neue Sachüberschrift „Verarbeitung personenbezogener Daten“ eingefügt.

Zu Art. 14a

Gesetzessystematisch ist im Rahmen des Datenschutzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, durch die Stiftung Liechtensteinische Musikschule sowie durch die Regierung und das Schulamt eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen. Diesem Erfordernis wurde mit der Schaffung der neuen Bestimmungen von Art. 14a und Art. 14b nachgekommen.

Während mit Art. 14a Abs. 1 die allgemeine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Stiftung Liechtensteinische Musikschule geschaffen wurde, hält Abs. 2 die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung für die Regierung und das Schulamt fest. Abs. 3 stellt klar, dass zum Zwecke der Datenverarbeitung ein Informationssystem betrieben werden darf.

Zu Art. 14b

Auch in Art. 14b wurde eine neue Bestimmung geschaffen, um dem von der DSGVO vorgegebenen Erfordernis einer eigenen Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen. In Abs. 1 wurde die allgemeine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Daten von Schülerinnen und Schüler geschaffen und in Abs. 2 wurde auf die Regelung in Art. 14a Abs. 2 und 3 verwiesen.

3.111 Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“

Im Nachgang zur ersten Lesung wurde festgestellt, dass das Gesetz über die Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“ keine Regelung hinsichtlich des Datenschutzes hat und es somit auch keinerlei Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, gibt. Deshalb ist es notwendig diese Gesetzesänderung im Sinne eines Nachtrages in die gegenständliche Stellungnahme der Regierung aufzunehmen. Die neu hinzugefügten Art. 10a und 10b orientieren sich an dem Gesetz über die Universität Liechtenstein und stellen lediglich die von der DSGVO geforderte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

Zur Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 10a

Vor Art. 10a wurde die neue Überschrift „IIIa. Datenschutz“ und die neue Sachüberschrift „Verarbeitung personenbezogener Daten“ eingefügt.

Zu Art. 10a

Gesetzessystematisch ist im Rahmen des Datenschutzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, durch die Stiftung Kunstschule Liechtenstein sowie durch die Regierung und das Schulamt eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen. Diesem Erfordernis

wurde mit der Schaffung der neuen Bestimmungen von Art. 10a und 10b nachgekommen.

Während Art. 10a Abs. 1 die allgemeine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Stiftung Kunstschule Liechtenstein statuiert, hält Abs. 2 die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung für die Regierung und das Schulamt fest. Abs. 3 stellt klar, dass zum Zwecke der Datenverarbeitung ein Informationssystem betrieben werden darf.

Zu Art. 10b

Auch in Art. 10b wurde eine neue Bestimmung geschaffen, um dem von der DSGVO vorgegebenen Erfordernis einer eigenen Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen. In Abs. 1 wurde die allgemeine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Daten von Schülerinnen und Schüler geschaffen und in Abs. 2 wurde auf die Regelung in Art. 10a Abs. 2 und 3 verwiesen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die bei-
liegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und
Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Adrian Hasler

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. DATENSCHUTZGESETZ

Datenschutzgesetz (DSG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

2) Es dient zudem:

a) der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1);

- b) der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

3) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und der Staatsverträge zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. c und k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Anwendungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Für nicht-öffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschliesslich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

2) Spezialgesetzliche Bestimmungen über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschliessend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes subsidiär Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung von Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder Amtsgeheimnissen bleibt unberührt.

3) Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. Auf nicht-öffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern:

- a) der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet;
- b) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt; oder
- c) der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem EWR-Mitgliedstaat hat, er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fällt.

Sofern dieses Gesetz nicht nach Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur Art. 9 bis 20 und 39 bis 44.

4) Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten, finden die Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel I und II dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) Beratungen im Landtag und in Kommissionen des Landtags sowie im Richterausswahlgremium;
- b) hängige Zivilverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren;
- c) hängige Verfahren vor dem Staatsgerichtshof;
- d) die Tätigkeiten der Finanzkontrolle des Landes.

6) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das EWR-Recht, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679, unmittelbar gilt.

Art. 3

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „öffentliche Stellen“:
 - 1. die Organe des Staates, der Gemeinden und von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
 - 2. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind;
- b) „nicht-öffentliche Stellen“:
 - 1. natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die dem Privatrecht unterstehen, soweit sie nicht unter Bst. a Ziff. 2 fallen;
 - 2. öffentliche Stellen nach Bst. a Ziff. 1, wenn sie privatwirtschaftlich handeln.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

B. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 4

Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Art. 5

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit:

- a) sie erforderlich ist:
 - 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen;
 - 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts; oder
 - 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke; und
- b) keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

2) Bei der Videoüberwachung folgender Anlagen und Einrichtungen gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse:

- a) öffentlich zugängliche grossflächige Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätze; oder
- b) Fahrzeuge und öffentlich zugängliche grossflächige Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs.

3) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Massnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

4) Die Speicherung oder Verwendung von nach Abs. 1 und 2 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Abs. 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Abwehr einer schweren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Beweissicherung erforderlich ist; in den letztgenannten Fällen kann die Landespolizei die Übermittlung der erhobenen Daten verlangen.

5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. Art. 32 gilt entsprechend.

6) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

7) Der Einsatz einer Videoüberwachung muss vor der Inbetriebnahme bei der Datenschutzstelle gemeldet werden. Von einer Meldung ausgenommen sind Bildübermittlungen in Echtzeit ohne Aufzeichnungs- oder sonstige weitere Verarbeitungsmöglichkeit. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

8) Wer vorsätzlich gegen die Meldepflicht nach Abs. 7 verstösst, wird von der Datenschutzstelle wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft. Art. 40 Abs. 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

C. Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

Art. 6

Benennung

1) Öffentliche Stellen benennen einen Datenschutzbeauftragten. Dies gilt auch für öffentliche Stellen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, die privatwirtschaftlich handeln.

2) Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Grösse ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

3) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens benannt, das er auf dem Ge-

biet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 8 genannten Aufgaben.

4) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

5) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Datenschutzstelle mit.

Art. 7

Stellung

1) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäss und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

2) Die öffentliche Stelle unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 8, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

3) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der Leitung der öffentlichen Stelle. Der Datenschutzbeauftragte darf von der öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

4) Die Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung von Art. 24 des Staatspersonalgesetzes zulässig.

5) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679, diesem Gesetz sowie anderen Gesetzen über den Datenschutz im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

6) Wenn der Datenschutzbeauftragte bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die der Leitung oder einer bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen seine Akten und andere Dokumente einem Beschlagnahmeverbot.

Art. 8

Aufgaben

1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen neben den in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Aufgaben zumindest folgende Aufgaben:

a) Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem

Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze;

- b) Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten, einschliesslich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- c) Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach Art. 66;
- d) Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle;
- e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzstelle in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschliesslich der vorherigen Konsultation nach Art. 68 und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

2) Im Fall eines bei einem Gericht bestellten Datenschutzbeauftragten beziehen sich die Aufgaben nach Abs. 1 nicht auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit.

3) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

4) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

D. Datenschutzstelle

Art. 9

Stellung und Organisation

1) Die Datenschutzstelle ist die nationale Aufsichtsbehörde nach Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und Art. 41 der Richtlinie (EU) 2016/680.

2) Die Datenschutzstelle besteht aus dem Leiter der Datenschutzstelle und dem übrigen Personal.

3) Soweit sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 oder diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, findet auf das Dienstverhältnis des Leiters der Datenschutzstelle und des übrigen Personals der Datenschutzstelle das Staatspersonalgesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 10

Zuständigkeit

1) Die Datenschutzstelle ist zuständig für die Aufsicht über die von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen vorgenommenen Verarbeitungen.

2) Die Datenschutzstelle ist nicht zuständig für die Aufsicht über:

- a) die von der Regierung im Rahmen ihrer Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen;
- b) die von den Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

Art. 11

Unabhängigkeit

1) Die Datenschutzstelle handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von aussen und ersucht weder um Weisung noch nimmt sie Weisungen entgegen.

2) Die Datenschutzstelle unterliegt der Prüfung durch die Finanzkontrolle nach dem Finanzkontrollgesetz.

Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

Art. 12

a) Leiter der Datenschutzstelle

1) Die Regierung stellt den Leiter der Datenschutzstelle für eine Dauer von sechs Jahren an. Eine zweimalige Wiederanstellung ist zulässig.

2) Endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Vertragsdauer, so kann die Regierung in begründeten Fällen das Dienstverhältnis bis zur Anstellung eines Nachfolgers um bis zu sechs Monate verlängern.

3) Das Dienstverhältnis des Leiters der Datenschutzstelle endet mit Ablauf der Vertragsdauer; vorbehalten bleibt Abs. 4.

4) Das Dienstverhältnis des Leiters der Datenschutzstelle kann von der Regierung nur gekündigt bzw. aufgelöst werden, wenn:

a) er wegen Krankheit oder Unfall an der Erfüllung der Aufgaben verhindert ist; oder

- b) ein wichtiger Grund für eine fristlose Auflösung vorliegt.

Art. 13

b) Übriges Personal der Datenschutzstelle

1) Das übrige Personal der Datenschutzstelle wird auf Vorschlag des Leiters der Datenschutzstelle von der Regierung angestellt.

2) Bestimmungen über die Versetzung und die Beendigung des Dienstverhältnisses nach Art. 16 und 18 bis 27 des Staatspersonalgesetzes finden auf das übrige Personal der Datenschutzstelle mit der Massgabe Anwendung, dass die Versetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Regierung eines Antrags des Leiters der Datenschutzstelle bedarf.

Art. 14

Rechte und Pflichten

1) Der Leiter der Datenschutzstelle sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Der Leiter der Datenschutzstelle darf weder dem Landtag, der Regierung, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angehören noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Mit seiner Bestellung scheidet er aus solchen Ämtern aus. Er darf nicht gegen Entgelt aussergerichtliche Gutachten abgeben.

2) Der Leiter der Datenschutzstelle ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Leiter der Datenschutzstelle Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für das übrige Personal der Datenschutzstelle mit der Massgabe, dass über die Aus-

übung dieses Rechts der Leiter der Datenschutzstelle entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Leiters der Datenschutzstelle reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Dokumenten von ihm nicht gefordert werden.

3) Der Leiter der Datenschutzstelle ist, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, verpflichtet, über die ihm in Ausübung seines Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Leiter der Datenschutzstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder aussergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung des amtierenden Leiters der Datenschutzstelle erforderlich. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

4) Für den Leiter der Datenschutzstelle und das übrige Personal der Datenschutzstelle gelten die Art. 84 und 85 des Steuergesetzes nicht. Dies gilt nicht, soweit die Steuerbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Steuerverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Stellt die Datenschutzstelle einen Datenschutzverstoss fest, ist sie befugt, diesen anzuzeigen und die betroffene Person hierüber zu informieren.

5) Der Leiter der Datenschutzstelle darf als Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde:

- a) dem Wohl des Landes Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Sicherheit oder die Beziehungen zu anderen Staaten; oder
- b) Grundrechte verletzen.

6) Betrifft die Aussage nach Abs. 5 laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Zuständigkeitsbereich der Regierung zuzurechnen sind oder sein könnten, darf der Leiter der Datenschutzstelle nur in Abstimmung mit der Regierung aussagen. Diese darf die Genehmigung nur verweigern, wenn es das Wohl des Landes erfordert.

7) Der Leiter der Datenschutzstelle erlässt ein Organisationsreglement, das der Regierung zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 15

Aufgaben

1) Die Datenschutzstelle hat neben den in der Verordnung (EU) 2016/679 genannten die folgenden Aufgaben:

- a) die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, zu überwachen und durchzusetzen;
- b) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären, wobei spezifische Massnahmen für Kinder besondere Beachtung finden;
- c) den Landtag, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Massnahmen zum Schutz der Rechte und

Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten;

- d) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
- e) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
- f) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes nach Art. 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
- g) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, zu gewährleisten;
- h) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschliesslich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Gesetze, durchzuführen, auch auf der

Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;

- i) massgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- k) Beratung in Bezug auf die in Art. 68 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten; und
- l) Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten.

2) Im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nimmt die Datenschutzstelle zudem die Aufgabe nach Art. 60 wahr.

3) Zur Erfüllung der in Abs. 1 Bst. c genannten Aufgabe kann die Datenschutzstelle zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an den Landtag oder eine seiner Kommissionen, die Regierung, sonstige Einrichtungen und Stellen richten. Auf Ersuchen des Landtags, einer seiner Kommissionen oder der Regierung geht die Datenschutzstelle ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen nach.

4) Die Datenschutzstelle erleichtert das Einreichen der in Abs. 1 Bst. f genannten Beschwerden durch Massnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

5) Die Erfüllung der Aufgaben der Datenschutzstelle ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder, insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung, exzessiven Anfragen kann die Datenschutzstelle eine

angemessene Gebühr auf der Grundlage des Aufwands verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Datenschutzstelle die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter der Anfrage. Die Regierung regelt das Nähere über die Gebühr mit Verordnung.

Art. 16

Tätigkeitsbericht

Die Datenschutzstelle erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstösse und der Arten der getroffenen Massnahmen, einschliesslich der verhängten Sanktionen und der Massnahmen nach Art. 58 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679, enthalten kann. Sie übermittelt den Bericht der Regierung zur Kenntnisnahme und macht ihn der Öffentlichkeit, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der EFTA-Überwachungsbehörde zugänglich.

Art. 17

Befugnisse

1) Die Datenschutzstelle nimmt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 die Befugnisse nach Art. 58 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Kommt die Datenschutzstelle zu dem Ergebnis, dass Verstösse gegen die Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen, teilt sie dies der zuständigen spezifischen Aufsichtsbehörde mit und gibt dieser vor der Ausübung der Befugnisse des Art. 58 Abs. 2 Bst. b bis g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber dem Verantwortlichen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen

werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Massnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Datenschutzstelle getroffen worden sind.

2) Stellt die Datenschutzstelle bei Datenverarbeitungen durch nicht-öffentliche oder öffentliche Stellen zu Zwecken ausserhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie dies gegenüber dem Verantwortlichen. Im Fall einer öffentlichen Stelle informiert sie zusätzlich die Regierung über die Beanstandung. Sie gibt dem Verantwortlichen, im Falle einer öffentlichen Stelle zusätzlich auch der Regierung, Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist. Die Datenschutzstelle kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Massnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der Datenschutzstelle getroffen worden sind. Die Datenschutzstelle kann den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstossen.

3) Die Befugnisse der Datenschutzstelle erstrecken sich auch auf:

- a) von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen erlangte personenbezogene Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs; und

- b) personenbezogene Daten, die einem Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach Art. 83 des Steuergesetzes, unterliegen.

4) Die öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen sind verpflichtet, der Datenschutzstelle und den von ihr mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz beauftragten Personen:

- a) nach vorgängiger Verständigung durch die Datenschutzstelle oder beauftragten Personen Zugang zu den Grundstücken und Räumen, einschliesslich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu gewähren; und
- b) alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen. Im Fall nicht-öffentlicher Stellen kann der Informationspflichtige die Information verweigern, wenn deren Bereitstellung ihn selbst oder einen der in § 108 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde. Der Informationspflichtige ist darauf hinzuweisen.

5) Die Kontrolltätigkeit nach Abs. 4 ist unter möglicher Schonung der Rechte der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen und Dritter auszuüben.

6) Die Datenschutzstelle berät und unterstützt die Datenschutzbeauftragten mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse. Sie kann die Abberufung des Datenschutzbeauftragten verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde nicht besitzt oder im Fall des Art. 38 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 ein schwerwiegender Interessenkonflikt vorliegt.

7) Die Datenschutzstelle darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten; hierbei darf sie Daten an andere Aufsichtsbehörden

übermitteln. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist über Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hinaus zulässig, wenn:

- a) offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde;
- b) sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist; oder
- c) sie zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Massnahmen des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmassnahmen oder weiteren Massnahmen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbussen erforderlich ist.

E. Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Art. 18

Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss

Die Datenschutzstelle vertritt das Land im Europäischen Datenschutzausschuss.

Art. 19

Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Vor Übermittlung eines Standpunktes an die Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde oder den Europäischen

Datenschutzausschuss beteiligt die Datenschutzstelle andere nationale Aufsichtsbehörden nach Art. 85 und 91 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese von der Angelegenheit betroffen sind.

F. Rechtsschutz

Art. 20

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Datenschutzstelle kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; dieses Recht steht auch der Datenschutzstelle zu.

3) Die Datenschutzstelle darf Entscheidungen und Verfügungen gegenüber einer öffentlichen Stelle die aufschiebende Wirkung nicht entziehen.

II. Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/679

A. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und Ver- arbeitung zu anderen Zwecken

Art. 21

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig:

- a) durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, wenn sie:
 - 1. erforderlich ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen;
 - 2. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden; oder

3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist; ergänzend zu den in Abs. 2 genannten Massnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten;

b) durch öffentliche Stellen, wenn sie:

1. aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist;
2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist;
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist; oder
4. aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Landes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Massnahmen erforderlich ist

und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung in den Fällen des Bst. b die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

2) In den Fällen des Abs. 1 sind angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unter-

schiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

- a) technisch organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung nach der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt;
- b) Massnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind;
- c) Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten;
- d) Benennung eines Datenschutzbeauftragten;
- e) Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern;
- f) Pseudonymisierung personenbezogener Daten;
- g) Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- h) Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- i) zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen; oder
- k) spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

Art. 22

Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen

1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist zulässig, wenn:

- a) offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde;
- b) Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
- c) sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder die nationale Sicherheit, zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls oder zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens erforderlich ist;
- d) sie zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Massnahmen des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmassnahmen oder weiteren Massnahmen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Geldbussen erforderlich ist;
- e) sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist; oder
- f) sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen des Verantwortlichen dient; dies gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.

2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Art. 21 vorliegen.

Art. 23

Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nicht-öffentliche Stellen

1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn:

- a) sie erforderlich ist:
 - 1. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten; oder
 - 2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche; und
- b) die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen.

2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Art. 21 vorliegen.

Art. 24

Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen

1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach Art. 22 zulassen würden. Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter den Voraussetzungen des Art. 22 zulässig.

2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn:

- a) sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach Art. 22 zulassen würden;
- b) der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat; oder
- c) sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist

und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

3) Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 und ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Art. 21 vorliegen.

2. Besondere Verarbeitungssituationen

Art. 25

Einschränkung des Auskunftsrechts für Medienschaffende

1) Werden personenbezogene Daten ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verarbeitet, so kann der Verantwortliche die Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a) die personenbezogenen Daten Aufschluss über die Informationsquellen geben;
- b) Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste; oder
- c) die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde.

2) Medienschaffende können die Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.

Art. 26

Datengeheimnis

Wer personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten lässt, hat personenbezogene Daten aus Verarbeitungen, die ihm aufgrund seiner beruflichen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich gemacht geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Offenlegung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht.

Art. 27

*Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken
und zu statistischen Zwecken*

1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 vor.

2) Für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke darf der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten, die nicht unter Abs. 1 Satz 1 fallen, verarbeiten, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und wenn:

a) die Daten öffentlich zugänglich sind;

- b) die Daten für den Verantwortlichen pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann; oder
- c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Art. 4 bleibt unberührt.

3) Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten auch für personenbezogene Daten, die der Verantwortliche für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat.

4) Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

5) Ergänzend zu den in Art. 21 Abs. 2 genannten Massnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete personenbezogene Daten zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sach-

liche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

6) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen unerlässlich ist.

Art. 28

Datenverarbeitung zu Zwecken der Personen-, Familien- und genealogischen Forschung sowie der Führung und Veröffentlichung von Familienchroniken und Biografien

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu Zwecken der Personen-, Familien- und genealogischen Forschung sowie der Führung und Veröffentlichung von Familienchroniken und Biografien zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist. Sofern es sich um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt, ist dies abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen die Interessen der betroffenen Personen an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 vor.

Art. 29

Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 vor.

2) Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten, die nicht unter Abs. 1 Satz 1 fallen, verarbeiten, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und wenn:

- a) die Daten öffentlich zugänglich sind;
- b) die Daten für den Verantwortlichen pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann; oder
- c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Art. 4 bleibt unberührt.

3) Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 gelten auch für personenbezogene Daten, die der Verantwortliche für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat.

4) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

5) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

6) Die in Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und d, Art. 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Art. 30

Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten

1) Für die Rechte der betroffenen Person nach Art. 14, 15 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Folgendes:

- a) die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die:

1. einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen; oder
 2. ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen;
- b) das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die:
1. einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen; oder
 2. ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen;
- c) die Pflicht zur Benachrichtigung nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme nicht, soweit durch die Benachrichtigung Informationen offenbart würden, die:
1. einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen; oder
 2. ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Abweichend von der Ausnahme nach Bst. c Ziff. 2 ist die betroffene Person nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu benachrichtigen, wenn die Interessen der betroffenen Person, insbesondere unter Berücksichtigung drohender Schäden, gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.

2) Werden Daten Dritter im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses an einen Berufsgeheimnisträger übermittelt, so besteht die Pflicht der übermittelnden Stelle zur Information der betroffenen Person nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.

3) Gegenüber den in § 121 Abs. 1, 3 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern bestehen die Untersuchungsbefugnisse der Datenschutzstelle nach Art. 58 Abs. 1 Bst. e und f der Verordnung (EU) 2016/679 nicht, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoss gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde. Erlangt die Datenschutzstelle im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Daten, die einer Geheimhaltungspflicht im Sinne des Satzes 1 unterliegen, gilt die Geheimhaltungspflicht auch für die Datenschutzstelle.

Art. 31

Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften

1) Die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person (Scoring) ist nur zulässig, wenn:

- a) die Vorschriften des Datenschutzrechts eingehalten wurden;
- b) die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind;
- c) für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts nicht ausschliesslich Anschriftendaten genutzt wurden; und
- d) im Fall der Nutzung von Anschriftendaten die betroffene Person vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet worden ist; die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

2) Die Verwendung eines von Auskunftsteilen ermittelten Wahrscheinlichkeitswerts über die Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit einer natürlichen Person ist im Fall der Einbeziehung von Informationen über Forderungen nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und nur solche Forderungen über eine geschuldete Leistung, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, berücksichtigt werden:

- a) die durch einen Exekutionstitel nach Art. 1 der Exekutionsordnung festgestellt worden sind;
- b) die nach Art. 66 der Konkursordnung festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner an der Prüfungsverhandlung bestritten worden sind;
- c) die der Schuldner ausdrücklich anerkannt hat;
- d) bei denen:
 - 1. der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist;
 - 2. die erste Mahnung mindestens vier Wochen zurückliegt;
 - 3. der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftsteil unterrichtet worden ist; und
 - 4. der Schuldner die Forderung nicht bestritten hat; oder
- e) deren zugrunde liegendes Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und bei denen der Schuldner zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftsteil unterrichtet worden ist.

3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung, einschliesslich der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten, von anderen bonitätsrelevanten Daten nach allgemeinem Datenschutzrecht bleibt unberührt.

B. Rechte der betroffenen Person

Art. 32

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu der in Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahme dann nicht, wenn die Erteilung der Information über die beabsichtigte Weiterverarbeitung:

- a) eine Weiterverarbeitung analog gespeicherter Daten betrifft, bei der sich der Verantwortliche durch die Weiterverarbeitung unmittelbar an die betroffene Person wendet, der Zweck mit dem ursprünglichen Erhebungszweck nach der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar ist, die Kommunikation mit der betroffenen Person nicht in digitaler Form erfolgt und das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere mit Blick auf den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, als gering anzusehen ist;
- b) im Fall einer öffentlichen Stelle die ordnungsgemässe Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bst. a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen;

- c) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereiten würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen;
- d) die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen; oder
- e) eine vertrauliche Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen gefährden würde.

2) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Massgabe des Abs. 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Massnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschliesslich der Bereitstellung der in Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Abs. 1 Bst. d und e keine Anwendung.

3) Unterbleibt die Benachrichtigung in den Fällen des Abs. 1 wegen eines vorübergehenden Hinderungsgrundes, kommt der Verantwortliche der Informationspflicht unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist nach Fortfall des Hinderungsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, nach.

Art. 33

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

1) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 und der in Art. 30 Abs. 1 Bst. a genannten Ausnahme nicht, wenn die Erteilung der Information:

- a) im Fall einer öffentlichen Stelle:
1. die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bst. a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde; oder
 2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereiten würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss;

- b) im Fall einer nicht-öffentlichen Stelle:
1. die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Verarbeitung Daten aus zivilrechtlichen Verträgen beinhaltet und der Verhütung von Schäden durch Straftaten dient, sofern nicht das berechtigte Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt; oder
 2. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber dem Verantwortlichen festgestellt hat, dass das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereiten würde; im Fall der Datenverarbeitung für Zwecke

der Strafverfolgung bedarf es keiner Feststellung nach dem ersten Halbsatz.

2) Unterbleibt eine Information der betroffenen Person nach Massgabe des Abs. 1, ergreift der Verantwortliche geeignete Massnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschliesslich der Bereitstellung der in Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Der Verantwortliche hält schriftlich fest, aus welchen Gründen er von einer Information abgesehen hat.

3) Bezieht sich die Informationserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an die Landespolizei für ihre Aufgabenerfüllung im Rahmen des Staatsschutzes, ist sie nur mit Zustimmung der Landespolizei zulässig.

Art. 34

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Art. 27 Abs. 4, Art. 29 Abs. 4 und Art. 30 Abs. 1 Bst. b genannten Ausnahmen nicht, wenn:

- a) die betroffene Person nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a, b Ziff. 2 oder Abs. 3 nicht zu informieren ist; oder
- b) die Daten:

1. nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmässiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen; oder
2. ausschliesslich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen ist.

2) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Massgabe des Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/679 einzuschränken.

3) Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle keine Auskunft erteilt, so ist die Auskunft auf Verlangen der betroffenen Person der Datenschutzstelle zu erteilen, soweit nicht die Regierung im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der Datenschutzstelle an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

4) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht ausser Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Art. 35

Recht auf Löschung

1) Ist eine Löschung im Fall nicht automatisierter oder automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Verarbeitung oder Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Verantwortlichen zur Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmässig verarbeitet wurden.

2) Ergänzend zu Art. 18 Abs. 1 Bst. b und c der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend im Fall des Art. 17 Abs. 1 Bst. a und d der Verordnung (EU) 2016/679, solange und soweit der Verantwortliche Grund zu der Annahme hat, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Einschränkung der Verarbeitung, sofern sich die Un-

terrichtung nicht als unmöglich erweist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

3) Ergänzend zu Art. 17 Abs. 3 Bst. b der Verordnung (EU) 2016/679 gilt Abs. 1 entsprechend im Fall des Art. 17 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/679, wenn einer Löschung satzungsgemässe oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Art. 36

Widerspruchsrecht

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine gesetzliche Bestimmung zur Verarbeitung verpflichtet.

Art. 37

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschliesslich Profiling

1) Das Recht nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen:

- a) der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und
 1. die Festsetzung der Versicherungsprämie betrifft;
 2. dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde; oder

3. die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht;
- b) der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, der risikoadäquaten Überwachung sowie der Risikobewertung nach den Art. 5, 9 und 9a des Sorgfaltspflichtgesetzes ergeht;
- c) des Kreditgeschäfts nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b des Bankengesetzes ergeht;
oder
- d) der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung nach Art. 3 Abs. 4 des Bankengesetzes oder Art. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes ergeht.

2) Mit Ausnahme von Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und Bst. b hat der Verantwortliche angemessene Massnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu treffen, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zählt; der Verantwortliche informiert die betroffene Person über diese Rechte spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung, aus der sich ergibt, dass dem Antrag der betroffenen Person nicht vollumfänglich stattgegeben wird oder die betroffene Person von der automatisierten Entscheidung negativ betroffen sein könnte.

3) Entscheidungen nach Abs. 1 Bst. a dürfen auf der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 beruhen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 vor.

C. Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

Art. 38

Datenschutzbeauftragte nicht-öffentlicher Stellen

1) Ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten bei nicht-öffentlichen Stellen zwingend vorgeschrieben, so ist die Abberufung des Datenschutzbeauftragten nur unter den Voraussetzungen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen nach § 1173a Art. 53 ABGB zulässig. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen zulässig ist.

2) Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.

3) Wenn der Datenschutzbeauftragte bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den ihm unterstellten Beschäftigten zu. Über die Ausübung dieses Rechts entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, unterliegen seine Akten und andere Dokumente einem Beschlagnahmeverbot.

Art. 39

Akkreditierung

1) Die Erteilung der Befugnis, als Zertifizierungsstelle nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig zu werden, erfolgt durch die liechtensteinische Akkreditierungsstelle.

2) Die Regierung kann das Nähere über die Akkreditierung mit Verordnung regeln.

D. Strafbestimmungen

Art. 40

Übertretungen nach der Verordnung (EU) 2016/679

1) Von der Datenschutzstelle wird wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 bestraft, wer – wenn auch nur fahrlässig – nach Massgabe von Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 verstösst.

2) Die Busse beträgt:

- a) in den Fällen nach Art. 83 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679: bis zu 11 Millionen Franken oder im Fall einer juristischen Person von bis zu 2 % ihres gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, welcher der Beträge höher ist;
- b) in den Fällen nach Art. 83 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679: bis zu 22 Millionen Franken oder im Fall einer juristischen Person von bis zu

4 % ihres gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

3) Die Datenschutzstelle hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

4) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wengleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 4 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die Datenschutzstelle kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine

besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

6) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden keine Bussen verhängt.

Art. 41

Unbefugtes Beschaffen von personenbezogenen Daten

Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datenverarbeitung beschafft, ist auf Verlangen des Verletzten vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Art. 42

Verletzung des Datengeheimnisses

1) Wer vorsätzlich geheime, personenbezogene Daten unbefugt einem anderen zugänglich macht, veröffentlicht oder verwertet, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, ist auf Verlangen des Verletzten vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist auf Verlangen des Verletzten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Ebenso ist zu bestrafen, wer vorsätzlich geheime, personenbezogene Daten unbefugt einem anderen zugänglich macht, veröffentlicht oder verwertet, von denen er bei seiner Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

4) Das unbefugte einem anderen zugänglich machen oder veröffentlichen geheimer, personenbezogener Daten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Art. 43

Verwendungsverbot

Eine Meldung nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren nach Art. 41 und 42 gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 108 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

E. Haftung

Art. 44

Haftung und Recht auf Schadenersatz

1) Jede Person, der wegen eines Verstosses gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder gegen die Bestimmungen des Kapitels I oder II ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter nach Art. 82 der

Verordnung (EU) 2016/679. Im Einzelnen gelten für diesen Schadenersatzanspruch die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

2) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter einen Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt, gilt dieser auch als bevollmächtigt, Zustellungen in zivilgerichtlichen Verfahren entgegenzunehmen. Art. 12 des Zustellgesetzes bleibt unberührt.

III. Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

A. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 45

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Die öffentlichen Stellen gelten dabei als Verantwortliche. Die Verhütung von Straftaten im Sinne des Satzes 1 umfasst den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Sätze 1 und 2 finden zudem Anwendung auf diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Vollstreckung von Strafen, von Massnahmen der Strafgesetzgebung, von Erziehungsmassnahmen oder weiteren Massnahmen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes und von Geldbussen zustän-

dig sind. Soweit dieses Kapitel Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt es auch für diese.

Art. 46

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels gelten als:

- a) „personenbezogene Daten“: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann;
- b) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- c) „Einschränkung der Verarbeitung“: die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
- d) „Profiling“: jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet

werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

- e) „Pseudonymisierung“: die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- f) „Dateisystem“: jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
- g) „Verantwortlicher“: die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
- h) „Auftragsverarbeiter“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- i) „Empfänger“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach

dem EWR/Schengen-Recht oder anderen Gesetzen personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäss den Zwecken der Verarbeitung;

- k) „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“: eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
- l) „genetische Daten“: personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betroffenen natürlichen Person gewonnen wurden;
- m) „biometrische Daten“: mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
- n) „Gesundheitsdaten“: personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschliesslich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
- o) „besondere Kategorien personenbezogener Daten“:

1. Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen;
 2. genetische Daten;
 3. biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person;
 4. Gesundheitsdaten; und
 5. Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung;
- p) „Aufsichtsbehörde“: eine von einem EWR/Schengen-Staat nach Art. 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
- q) „internationale Organisation“: eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde;
- r) „Einwilligung“: jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Art. 47

Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmässige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden;

- b) für festgelegte, eindeutige und rechtmässige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden;
- c) dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung nicht ausser Verhältnis zu diesem Zweck stehen;
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) nicht länger als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht; und
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

B. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 48

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- 1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und:

- a) ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht;
- b) der Wahrung lebenswichtiger Interessen einer Person dient; oder
- c) sich auf personenbezogene Daten bezieht, die von der betroffenen Person offensichtlich selbst öffentlich gemacht worden sind.

2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein:

- a) spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle;
- b) die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen;
- c) die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten;
- d) die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle;
- e) die von anderen Daten getrennte Verarbeitung;
- f) die Pseudonymisierung personenbezogener Daten;
- g) die Verschlüsselung personenbezogener Daten; oder
- h) spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmässigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

Art. 49

Verarbeitung zu anderen Zwecken

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem

anderen Zweck um einen der in Art. 45 genannten Zwecke handelt, der Verantwortliche befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismässig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in Art. 45 nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 50

Verarbeitung zu archivarisches, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der in Art. 45 genannten Zwecke in archivarisches, wissenschaftlicher oder statistischer Form verarbeitet werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

Art. 51

Einwilligung

1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Massgabe einer gesetzlichen Bestimmung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person nach Abs. 1 durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren

und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung nach Abs. 1 jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

4) Die Einwilligung nach Abs. 1 ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangt die betroffene Person dies, ist sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung nach Abs. 1 ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

Art. 52

Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen

Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschliesslich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist.

Art. 53

Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Art. 54

Automatisierte Einzelentscheidung

1) Eine ausschliesslich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

2) Entscheidungen nach Abs. 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden.

3) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, ist verboten.

C. Rechte der betroffenen Person

Art. 55

Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Der Verantwortliche hat in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich Informationen zur Verfügung zu stellen über:

- a) die Zwecke der von ihm vorgenommenen Verarbeitungen;
- b) die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung;
- c) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der oder des Datenschutzbeauftragten;
- d) das Recht, die Datenschutzstelle anzurufen; und
- e) die Erreichbarkeit der Datenschutzstelle.

Art. 56

Benachrichtigung betroffener Personen

1) Ist die Benachrichtigung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in spezialgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei verdeckten Massnahmen, vorgesehen oder angeordnet, so hat diese Benachrichtigung zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die in Art. 55 genannten Angaben;
- b) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- c) die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

- d) gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; und
- e) erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden.

2) In den Fällen des Abs. 1 kann der Verantwortliche die Benachrichtigung insoweit und solange aufschieben, einschränken oder unterlassen, wie andernfalls:

- a) die Erfüllung der in Art. 45 genannten Aufgaben,
- b) die öffentliche Sicherheit oder
- c) Rechtsgüter Dritter

beeinträchtigt würden, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Landespolizei für ihre Aufgabenerfüllung im Rahmen des Staatsschutzes, ist sie nur mit Zustimmung der Landespolizei zulässig.

4) Im Fall der Einschränkung nach Abs. 2 gilt Art. 57 Abs. 7 entsprechend.

Art. 57

Auskunftsrecht

1) Der Verantwortliche hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob er sie betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über:

- a) die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören;
- b) die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- c) die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage;
- d) die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen;
- e) die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- f) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen;
- g) das Recht nach Art. 60, die Datenschutzstelle anzurufen; und
- h) Angaben zur Erreichbarkeit der Datenschutzstelle.

2) Abs. 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschliesslich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen ist.

3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand ausser Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

4) Der Verantwortliche kann unter den Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 2 von der Auskunft nach Abs. 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Abs. 1 Satz 2 teilweise oder vollständig einschränken.

5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Landespolizei für ihre Aufgabenerfüllung im Rahmen des Staatsschutzes, ist sie nur mit Zustimmung der Landespolizei zulässig.

6) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 56 Abs. 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

7) Wird die betroffene Person nach Abs. 6 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Datenschutzstelle ausüben. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie nach Art. 60 die Datenschutzstelle anrufen oder eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der Datenschutzstelle zu erteilen, soweit nicht die Regierung im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes gefährdet würde. Die Datenschutzstelle hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der Datenschutzstelle an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den

Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Verantwortliche darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie er nach Abs. 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. Die Datenschutzstelle hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.

8) Der Verantwortliche hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

Art. 58

Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat der Verantwortliche die betroffene Person zu unterrichten, bevor er die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

2) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn:

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde;
- b) die Daten zu Beweis Zwecken in Verfahren, die Zwecken des Art. 45 dienen, weiter aufbewahrt werden müssen; oder
- c) eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

4) Hat der Verantwortliche eine Berichtigung vorgenommen, hat er einer Stelle, die ihm die personenbezogenen Daten zuvor übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Abs. 1 bis 3 hat der Verantwortliche Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Massnahmen mitzuteilen. Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

5) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 56 Abs. 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

6) Art. 57 Abs. 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

Art. 59

Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1) Der Verantwortliche hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren.

2) Bei Anträgen hat der Verantwortliche die betroffene Person unbeschadet des Art. 57 Abs. 6 und des Art. 58 Abs. 5 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.

3) Die Erteilung von Informationen nach Art. 55, die Benachrichtigungen nach den Art. 56 und 65 und die Bearbeitung von Anträgen nach den Art. 57 und 58 erfolgen unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den Art. 57 und 58 kann der Verantwortliche entweder eine angemessene Gebühr verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall muss der Verantwortliche den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.

4) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach den Art. 57 oder 58 gestellt hat, kann er von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

Art. 60

Anrufung der Datenschutzstelle

1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Datenschutzstelle wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch öffentli-

che Stellen zu den in Art. 45 genannten Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dies gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Gerichte, soweit diese die Daten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit verarbeitet haben. Die Datenschutzstelle hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 20 hinzuweisen.

2) Die Datenschutzstelle hat eine bei ihr eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde in einem anderen EWR/Schengen-Staat fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde des anderen Staates weiterzuleiten. Sie hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

D. Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

Art. 61

Auftragsverarbeitung

1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat der Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadenersatz sind in diesem Fall gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.

2) Ein Verantwortlicher darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Ein-

klung mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

4) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Abs. 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

5) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter:

- a) nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren;
- b) gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;
- d) alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht;
- e) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die nach Art. 75 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt;
- f) Überprüfungen, die von dem Verantwortlichen oder einem von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt;
- g) die in den Abs. 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
- h) alle nach Art. 63 erforderlichen Massnahmen ergreift; und
- i) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 63 bis 66 und 68 genannten Pflichten unterstützt.

6) Der Vertrag im Sinne von Abs. 5 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.

7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Art. 62

Gemeinsam Verantwortliche

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Gemeinsam Verantwortliche haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in einem Gesetz festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Eine entsprechende Vereinbarung hindert die betroffene Person nicht, ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend zu machen.

Art. 63

Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung

1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen die erforderlichen techni-

schen und organisatorischen Massnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Verantwortliche hat hierbei die einschlägigen allgemein anerkannten technischen Richtlinien und Empfehlungen in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

2) Die in Abs. 1 genannten Massnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Massnahmen nach Abs. 1 sollen dazu führen, dass:

- a) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden; und
- b) die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

3) Im Fall einer automatisierten Verarbeitung haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Massnahmen zu ergreifen, die Folgendes bezwecken:

- a) Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle);
- b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderens oder Lösens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle);

- c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle);
- d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle);
- e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschliesslich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugangskontrolle);
- f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle);
- g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle);
- h) Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle);
- i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit);
- k) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit);

- l) Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität);
- m) Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);
- n) Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle);
- o) Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

4) Ein Zweck nach Abs. 3 Bst. b bis f kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

Art. 64

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Datenschutzstelle

1) Der Verantwortliche hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, der Datenschutzstelle zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Datenschutzstelle nicht innerhalb von 72 Stunden, so ist die Verzögerung zu begründen.

2) Ein Auftragsverarbeiter hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

3) Die Meldung nach Abs. 1 hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die, soweit möglich, Angaben zu den Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und zu der ungefähren Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze zu enthalten hat;
- b) den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann;
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung; und
- d) eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behandlung der Verletzung und der getroffenen Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

4) Wenn die Informationen nach Abs. 3 nicht zusammen mit der Meldung übermittelt werden können, hat der Verantwortliche sie unverzüglich nachzureichen, sobald sie ihm vorliegen.

5) Der Verantwortliche hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemasnahmen zu umfassen.

6) Soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von einem oder an einen Verantwortlichen in einem anderen EWR/Schengen-Staat übermittelt wurden, sind die

in Abs. 3 genannten Informationen dem dortigen Verantwortlichen unverzüglich zu übermitteln.

7) Das Verwendungsverbot nach Art. 43 findet entsprechende Anwendung.

8) Weitere Pflichten des Verantwortlichen zu Benachrichtigungen über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Art. 65

Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche die betroffenen Personen unverzüglich über den Vorfall zu benachrichtigen.

2) Die Benachrichtigung nach Abs. 1 hat in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beschreiben und zumindest die in Art. 64 Abs. 3 Bst. b bis d genannten Informationen und Massnahmen zu enthalten.

3) Von der Benachrichtigung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn:

a) der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Daten angewandt wurden; dies gilt insbesondere für Vorkehrungen wie Verschlüsselungen, durch die die Daten für unbefugte Personen unzugänglich gemacht wurden;

- b) der Verantwortliche durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Massnahmen sichergestellt hat, dass aller Wahrscheinlichkeit nach keine erhebliche Gefahr im Sinne von Abs. 1 mehr besteht; oder
- c) dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Massnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

4) Wenn der Verantwortliche die betroffenen Personen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht benachrichtigt hat, kann die Datenschutzstelle förmlich feststellen, dass ihrer Auffassung nach die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hierbei hat sie die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass die Verletzung zu einem hohen Risiko im Sinne von Abs. 1 führt.

5) Die Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Abs. 1 kann unter den in Art. 56 Abs. 2 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, soweit nicht die Interessen der betroffenen Person aufgrund des von der Verletzung ausgehenden hohen Risikos im Sinne von Abs. 1 überwiegen.

6) Das Verwendungsverbot nach Art. 43 findet entsprechende Anwendung.

Art. 66

Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der

natürlichen Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durchzuführen.

2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine gemeinsame Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen werden.

3) Der Verantwortliche hat die Datenschutzstelle an der Durchführung der Folgenabschätzung zu beteiligen.

4) Die Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

- a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf deren Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen; und
- d) die Massnahmen, mit denen bestehenden Risiken abgeholfen werden soll, einschliesslich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden sollen.

5) Soweit erforderlich, hat der Verantwortliche eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den Massgaben folgt, die sich aus der Folgenabschätzung ergeben haben.

Art. 67

Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle

Der Verantwortliche hat mit der Datenschutzstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Art. 68

Anhörung der Datenschutzstelle

1) Der Verantwortliche hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen die Datenschutzstelle anzuhören, wenn:

- a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 66 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen treffen würde; oder
- b) die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat.

Die Datenschutzstelle kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

2) Der Datenschutzstelle sind im Fall des Abs. 1 vorzulegen:

- a) die nach Art. 66 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung;
- b) gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des Verantwortlichen, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter;
- c) Angaben zu den Zwecken und Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung;

- d) Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehenen Massnahmen und Garantien; und
- e) Name und Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten.

Auf Verlangen sind ihr zudem alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die sie benötigt, um die Rechtmässigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

3) Falls die Datenschutzstelle der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstossen würde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemassnahmen getroffen hat, kann sie dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Massnahmen noch ergriffen werden sollten. Die Datenschutzstelle kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Sie hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

4) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen und ist sie daher besonders dringlich, kann er mit der Verarbeitung nach Beginn der Anhörung, aber vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen der Datenschutzstelle im Nachhinein zu berücksichtigen und sind die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.

Art. 69

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

1) Der Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in seine Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen;
- d) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- e) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling;
- f) gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation;
- g) Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- h) die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten; und
- i) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 63.

2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt, das Folgendes zu enthalten hat:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten;
- b) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation unter Angabe des Staates oder der Organisation; und
- c) eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 63.

3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder elektronisch zu führen.

4) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben auf Verlangen ihre Verzeichnisse der Datenschutzstelle zur Verfügung zu stellen.

Art. 70

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1) Der Verantwortliche hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung selbst angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa die Datenminimierung wirksam umzusetzen, und die sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Er hat hierbei den Stand der Technik, die Implementie-

rungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, nur die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

2) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellungen grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Dies betrifft die Menge der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Massnahmen müssen insbesondere gewährleisten, dass die Daten durch Voreinstellungen nicht automatisiert einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

Art. 71

Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen

Der Verantwortliche hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten so weit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:

- a) Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben;

- b) Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden;
- c) verurteilte Straftäter;
- d) Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten; und
- e) andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Personen, die mit den in Bst. a bis d genannten Personen in Kontakt oder Verbindung stehen.

Art. 72

Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen

Der Verantwortliche hat bei der Verarbeitung so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob personenbezogene Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll er, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss ausserdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der auf einer persönlichen Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

Art. 73

Verfahren bei Übermittlungen

1) Der Verantwortliche hat angemessene Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat er, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen. Bei jeder

Übermittlung personenbezogener Daten hat er zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, so hat bei Datenübermittlungen die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hinzuweisen. Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.

3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen EWR/Schengen-Staaten und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet wurden, keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

Art. 74

Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung

1) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

3) Art. 58 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Sind unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten unrechtmässig übermittelt worden, ist auch dies dem Empfänger mitzuteilen.

4) Unbeschadet gesetzlich festgesetzter Höchstspeicher- oder Löschfristen hat der Verantwortliche für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmässige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen vorzusehen und durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden.

Art. 75

Protokollierung

1) In automatisierten Verarbeitungssystemen haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

- a) Erhebung;
- b) Veränderung;
- c) Abfrage;
- d) Offenlegung einschliesslich Übermittlung;
- e) Kombination; und
- f) Löschung.

2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

3) Die Protokolle dürfen ausschliesslich für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, die Datenschutzstelle und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

4) Die Protokolldaten sind am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen.

5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der Datenschutzstelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 76

Vertrauliche Meldung von Verstössen

Der Verantwortliche hat zu ermöglichen, dass ihm vertrauliche Meldungen über in seinem Verantwortungsbereich erfolgende Verstösse gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können.

E. Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen

Art. 77

Allgemeine Voraussetzungen

1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen ist bei Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen geltenden Voraussetzungen zulässig, wenn:

- a) die Stelle oder internationale Organisation für die in Art. 45 genannten Zwecke zuständig ist; und

b) die Europäische Kommission nach Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat, welcher in Liechtenstein anwendbar ist.

2) Die Übermittlung personenbezogener Daten hat trotz des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses im Sinne von Abs. 1 Bst. b und des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Grundrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Bei seiner Beurteilung hat der Verantwortliche massgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

3) Wenn personenbezogene Daten, die aus einem anderen EWR/Schengen-Staat übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nach Abs. 1 übermittelt werden sollen, muss diese Übermittlung zuvor von der zuständigen Stelle des anderen EWR/Schengen-Staats genehmigt werden. Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder für die wesentlichen Interessen eines EWR/Schengen-Staates abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Fall des Satzes 2 ist die Stelle des anderen EWR/Schengen-Staats, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten.

4) Der Verantwortliche, der Daten nach Abs. 1 übermittelt, hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Empfänger die übermittelten Daten nur dann an andere Drittstaaten oder andere internationale Organisationen

weiterübermittelt, wenn der Verantwortliche diese Übermittlung zuvor genehmigt hat. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung hat der Verantwortliche alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Straftat, den Zweck der ursprünglichen Übermittlung und das in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation, an das oder an die die Daten weiterübermittelt werden sollen, bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten. Eine Genehmigung darf nur dann erfolgen, wenn auch eine direkte Übermittlung an den anderen Drittstaat oder die andere internationale Organisation zulässig wäre. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann auch abweichend geregelt werden.

Art. 78

Datenübermittlung bei geeigneten Garantien

1) Liegt entgegen Art. 77 Abs. 1 Bst. b kein Beschluss nach Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 77 auch dann zulässig, wenn:

- a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind; oder
- b) der Verantwortliche nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten bestehen.

2) Der Verantwortliche hat Übermittlungen nach Abs. 1 Bst. b zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität des Empfängers, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. Sie ist der Datenschutzstelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3) Der Verantwortliche hat die Datenschutzstelle zumindest jährlich über Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Abs. 1 Bst. b erfolgt sind. In der Unterrichtung kann er die Empfänger und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisieren.

Art. 79

Datenübermittlung ohne geeignete Garantien

1) Liegt entgegen Art. 77 Abs. 1 Bst. b kein Beschluss nach Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor und liegen auch keine geeigneten Garantien im Sinne von Art. 78 Abs. 1 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Art. 77 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist:

- a) zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person;
- b) zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person;
- c) zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates;
- d) im Einzelfall für die in Art. 45 genannten Zwecke; oder
- e) im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Art. 45 genannten Zwecken.

2) Der Verantwortliche hat von einer Übermittlung nach Abs. 1 abzusehen, wenn die Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

3) Für Übermittlungen nach Abs. 1 gilt Art. 78 Abs. 2 entsprechend.

Art. 80

Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten

1) Verantwortliche können bei Vorliegen der übrigen für die Datenübermittlung in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen im besonderen Einzelfall personenbezogene Daten unmittelbar an nicht in Art. 77 Abs. 1 Bst. a genannte Stellen in Drittstaaten übermitteln, wenn die Übermittlung für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist und:

- a) im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen;
- b) die Übermittlung an die in Art. 77 Abs. 1 Bst. a genannten Stellen wirkungslos oder ungeeignet wäre, insbesondere weil sie nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann; und
- c) der Verantwortliche dem Empfänger die Zwecke der Verarbeitung mitteilt und ihn darauf hinweist, dass die übermittelten Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem ihre Verarbeitung für diese Zwecke erforderlich ist.

2) Im Fall des Abs. 1 hat der Verantwortliche die in Art. 77 Abs. 1 Bst. a genannten Stellen unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten, sofern dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist.

3) Für Übermittlungen nach Abs. 1 gilt Art. 78 Abs. 2 und 3 entsprechend.

4) Bei Übermittlungen nach Abs. 1 hat der Verantwortliche den Empfänger zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung nur für den Zweck zu verarbeiten, für den sie übermittelt worden sind.

5) Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit bleiben unberührt.

F. Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Art. 81

Gegenseitige Amtshilfe

1) Die Datenschutzstelle hat den Datenschutzaufsichtsbehörden in anderen EWR/Schengen-Staaten Informationen zu übermitteln und Amtshilfe zu leisten, soweit dies für eine einheitliche Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 erforderlich ist. Die Amtshilfe betrifft insbesondere Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Massnahmen, beispielsweise Ersuchen um Konsultation oder um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen.

2) Die Datenschutzstelle hat alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um Amtshilfeersuchen unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang nachzukommen.

3) Die Datenschutzstelle darf Amtshilfeersuchen nur ablehnen, wenn:

- a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Massnahmen, die sie durchführen soll, nicht zuständig ist; oder
- b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen Gesetze verstossen würde.

4) Die Datenschutzstelle hat die ersuchende Aufsichtsbehörde des anderen EWR/Schengen-Staates über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Massnahmen zu informieren, die getroffen wurden, um dem Amtshil-

feersuchen nachzukommen. Sie hat im Fall des Abs. 3 die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens zu erläutern.

5) Die Datenschutzstelle hat die Informationen, um die sie von der Aufsichtsbehörde des anderen EWR/Schengen-Staates ersucht wurde, in der Regel elektronisch und in einem standardisierten Format zu übermitteln.

6) Die Datenschutzstelle hat Amtshilfeersuchen kostenfrei zu erledigen, soweit sie nicht im Einzelfall mit der Aufsichtsbehörde des anderen EWR/Schengen-Staates die Erstattung entstandener Ausgaben vereinbart hat.

7) Ein Amtshilfeersuchen der Datenschutzstelle hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten; hierzu gehören insbesondere der Zweck und die Begründung des Ersuchens. Die auf das Ersuchen übermittelten Informationen dürfen ausschliesslich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

G. Haftung und Sanktionen

Art. 82

Schadenersatz und Entschädigung

1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.

2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche beziehungsweise sein Rechtsträger.

4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, sind die §§ 1301 bis 1304 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

5) Ersatzansprüche verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist.

Art. 83

Strafbestimmung

Für die Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von Tätigkeiten nach Art. 45 Satz 1, 3 oder 4 finden Art. 41 und 42 entsprechende Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten

Art. 84

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten

1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Drittstaat oder an supra- oder internationale Organisationen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten ist über die bereits nach der Verordnung (EU) 2016/679 zulässigen Fälle hinaus auch dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung eigener Aufgaben aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Staates auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Massnahmen erforderlich ist. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden.

2) Für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten durch die Landespolizei gilt Art. 17 Abs. 4 nicht, soweit die Regierung im Einzelfall feststellt, dass die Erfüllung der dort genannten Pflichten die Sicherheit des Landes gefährden würde.

3) Für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätig-

keiten durch öffentliche Stellen besteht keine Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn:

- a) es sich um Fälle des Art. 32 Abs. 1 Bst. a bis c handelt; oder
- b) durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen, und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Erteilung der Information zurücktreten muss.

4) Ist die betroffene Person in den Fällen nach Abs. 3 nicht zu informieren, besteht auch kein Recht auf Auskunft. Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 finden keine Anwendung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 85

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Voraussetzungen, unter welchen eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten durch einen Dritten verarbeiten lassen oder für Dritte verarbeiten darf;
- b) die Meldung von Videoüberwachungen nach Art. 5;
- c) die in Liechtenstein anwendbaren Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 der Verordnung (EU) 2016/679 und die von der

EU-Kommission erlassenen Standarddatenschutzklauseln nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/679;

- d) die Gebühren für Amtshandlungen der Datenschutzstelle.

Art. 86

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 87

Datenschutzbeauftragter und übriges Personal

Der nach bisherigem Recht gewählte Datenschutzbeauftragte übernimmt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Leitung der Datenschutzstelle (Art. 12) und übt diese Funktion nach Massgabe des neuen Rechts bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin aus. Die bestehenden Dienstverhältnisse des übrigen Personals der Datenschutzstelle bleiben weiterhin aufrecht.

Art. 88

Datenschutzkommission

1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Mandatsdauer der bestehenden Datenschutzkommission.

2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Datenschutzkommission hängigen Beschwerdeverfahren oder Verfahren in Zusammenhang mit Empfehlungen der Datenschutzstelle werden von der Beschwerde-

kommission für Verwaltungsangelegenheiten nach dem bisherigen Recht behandelt.

Art. 89

Videüberwachungen

1) Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen für Videoüberwachungen bleiben bis zum Ablauf der Geltungsdauer aufrecht.

2) Ist beabsichtigt, die Videoüberwachung nach Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung fortzusetzen, hat eine Meldung nach Art. 5 Abs. 7 zu erfolgen.

Art. 90

Akkreditierungen und Zertifizierungen

Nach bisherigem Recht erteilte Akkreditierungen und Zertifizierungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer aufrecht. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Akkreditierungs- oder Zertifizierungsstelle hängigen Akkreditierungs- oder Zertifizierungsverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 91

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2019 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES SCHWERVERKEHRSABGABEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten über die abgabepflichtigen Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Eidgenössische Zollverwaltung beschafft die Identitätsdaten und die Adressen sowie die Angaben über die Zahlungsverbindungen der abgabepflichtigen Personen.

3) Die Motorfahrzeugkontrolle und Zollämter sind verpflichtet, der Eidgenössischen Zollverwaltung laufend die zur Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten zu melden. Die übermittelten Daten werden von der Zollverwaltung zentral verarbeitet.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die zu erfassenden Daten, mit Verordnung.

Art. 32 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Offenlegung personenbezogener Daten

Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten über abgabepflichtige Personen offenlegen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS ZOLLWESEN**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Zollwesen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über das Zollwesen, LGBl. 1995 Nr. 92, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11a

Datenschutz

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) den Gerichten und der Staatsanwaltschaft sowie anderen Stellen und Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit dies nach Massgabe des EWR-Rechts oder des Zollvertragsrechts erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES ARBEITSLSENVERSICHERUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35 Abs. 3

3) Die Arbeitslosen müssen ihre Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise ihre Arbeitsfähigkeit melden und mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist innert Tagesfrist seit deren Beginn beim Amt für Volkswirtschaft zu melden. Das Arztzeugnis ist spätestens am fünften Arbeitstag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit dem Amt für Volkswirtschaft vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage besteht kein Taggeldanspruch für die Tage vor der Vorlage; dies gilt nicht bei unverschuldeter Fristversäumnis.

Art. 82 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere um:

Art. 84 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c bis f und h bis k sowie Abs. 2

bis 4

Übermittlung personenbezogener Daten

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten nach Art. 82 übermitteln:

- c) Organen einer anderen Sozialversicherung, soweit dies für die Festsetzung, Änderung, Rückforderung oder Verrechnung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich ist;
- d) der Steuerverwaltung, soweit dies für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich ist;
- e) dem Amt für Soziale Dienste, soweit dies für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich ist;

- f) dem Amt für Gesundheit, soweit dies für die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit nach Art. 18 oder für die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich ist;
- h) dem Ausländer- und Passamt, soweit dies für den Vollzug der Ausländergesetzgebung erforderlich ist;
- i) den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, soweit dies insbesondere für die Abklärung von strafbaren Handlungen oder für die Beurteilung von Ansprüchen auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen oder eines familienbeziehungsweise erbrechtlichen Streitfalles erforderlich ist;
- k) dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, soweit dies für den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung erforderlich ist.

2) Nicht personenbezogene Daten dürfen an Dritte übermittelt werden, soweit die Übermittlung einem öffentlichen Interesse entspricht.

3) Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel schriftlich.

4) Eine Übermittlung der Daten nach Art. 82 an zuständige Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz ist zulässig, soweit:

- a) dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist; und
- b) die Datenübermittlung erfolgt:
 - 1. auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung oder einer sonstigen staatsvertraglichen Regelung; oder
 - 2. auf schriftliches Gesuch hin, wobei zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- aa) die angefragte Information liegt im Zuständigkeitsbereich der beteiligten Behörde;
- bb) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen werden nicht verletzt;
- cc) die Empfänger beziehungsweise die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen ausländischen Behörde unterstehen dem Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis; und
- dd) keine überwiegenden privaten Interessen der betroffenen Person stehen der Datenübermittlung entgegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES ARBEITSVERMITTLUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), LGBl. 2000 Nr. 103, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 10a

C. Datenschutz

Art. 10a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Der Vermittler darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Stellensuchende und Arbeitgeber verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit erforderlich ist, insbesondere um Stellensuchende und Arbeitgeber, die Leistungen beanspruchen, zu erfassen, zu beraten und zu vermitteln.

2) Der Vermittler darf Daten nach Abs. 1 übermitteln an:

- a) einen Kunden im Hinblick auf einen bevorstehenden Vertragsabschluss;
- b) einen grösseren Kreis möglicher Kunden, sofern die Daten keinen Rückschluss auf die Identität des Stellensuchenden oder des Arbeitgebers zulassen;
- c) das Amt für Volkswirtschaft.

3) Liegt kein Fall nach Abs. 2 vor, so ist eine Übermittlung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die betroffene Person ist auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.

4) Der Vermittler muss geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Art. 18 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 22a

C. Datenschutz

Art. 22a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Der Verleiher darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Stellensuchende und Arbeitgeber verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Verleihertätigkeit erforderlich ist.

2) Der Verleiher darf Daten nach Abs. 1 übermitteln an:

- a) interessierte Einsatzbetriebe im Hinblick auf einen bevorstehenden Vertragsabschluss;
- b) einen grösseren Kreis möglicher Einsatzbetriebe, sofern die Daten keinen Rückschluss auf die Identität des Stellensuchenden oder des Arbeitgebers zulassen;
- c) das Amt für Volkswirtschaft.

3) Liegt kein Fall nach Abs. 2 vor, so ist eine Übermittlung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Die betroffene Person ist auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.

4) Der Verleiher muss geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Art. 28

Schweigepflicht

Für Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder an der Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeitsvermittlung beteiligt sind, besteht eine Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht trifft diese Personen auch hinsichtlich der bei ihrer Tätigkeit gemachten Beobachtungen.

Art. 29a

Datenschutz

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus denen politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Stellensuchende und Arbeitgeber verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 übermitteln an:

- a) Arbeitgeber und Stellensuchende sowie Personalvermittler und Verleiher, soweit dies für die Vermittlung einer geeigneten Stelle unter Berücksichtigung der Erfordernisse nach Art. 25 Abs. 2 erforderlich ist;
- b) Stellen zur Durchführung arbeitsmarktlicher Massnahmen oder von Beschäftigungsprogrammen;
- c) andere Sozialversicherungsträger, soweit dies zur Abklärung der Vermittlungsfähigkeit, zur Festsetzung, Änderung, Verrechnung oder Rückforderung von Leistungen, zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge oder für den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich ist;
- d) das Amt für Soziale Dienste und andere im sozialen Bereich tätigen Stellen, soweit dies zur Abklärung der Vermittlungsfähigkeit, zur Prüfung der Berechtigung von Ansprüchen des Betroffenen oder für die Festsetzung von Fürsorgeleistungen erforderlich ist;
- e) das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie das Ausländer- und Passamt, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist;
- f) Gerichte und Behörden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung dieser Stellen unentbehrlich ist;
- g) eine im Arbeitsvermittlungsbereich zuständige Behörde eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

3) Für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für statistische Zwecke und Forschungszwecke, ist die Übermittlung von Daten zulässig, sofern die Daten keinen Rückschluss auf die Identität der betroffenen Personen zulassen.

Art. 31 Abs. 5

5) Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz nach Art. 28 und 29a finden auf beigezogene private Vermittler sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

6. **ABÄNDERUNG DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31a Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Datenschutz

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen und Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2) Sie dürfen personenbezogene Daten übermitteln:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

7. **ABÄNDERUNG DES ELEKTRIZITÄTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Elektrizitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. Dezember 1982 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), LGBl. 1983 Nr. 16, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10a

Soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen Betriebsinhaber:

- a) personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, verarbeiten;
- b) Daten nach Bst. a an die nach diesem Gesetz zuständigen Kontrollorgane übermitteln.

Art. 11 Abs. 2

2) Die Regierung darf personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

8. **ABÄNDERUNG DES ELEKTRIZITÄTSMARKTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBl. 2002 Nr. 144, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 30a

B.^{bis} Datenschutz

Art. 30a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen personenbezogene Daten übermitteln:

- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen;
- b) Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESA nach Massgabe dieses Gesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

9. **ABÄNDERUNG DES GASMARKTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gasmarktgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG), LGBl. 2003 Nr. 218, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 26a

B.^{bis} Datenschutz

Art. 26a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen personenbezogene Daten übermitteln:

- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen;
- b) Regulierungsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESA nach Massgabe dieses Gesetzes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

10. **ABÄNDERUNG DES ALTERNATIVE-STREITBEILEGUNG-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz; AStG), LGBl. 2016 Nr. 516, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1a und 2 Einleitungssatz

1a) Sie dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit sie diese im Zusammenhang mit der Streitschlichtung nach diesem Gesetz benötigen.

2) Sie haben Massnahmen zu treffen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sicherzustellen, insbesondere:

Art. 27a

Datenschutz

1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Unternehmer und Konsumenten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

11. **ABÄNDERUNG DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 39a

D. Datenschutz

Art. 39a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Der Unternehmer darf personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Konsumenten verarbeiten, die er im Zusammenhang

mit dem Abschluss und der Abwicklung eines Konsumentenvertrages nach diesem Gesetz benötigt.

2) Der Unternehmer muss geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Überschrift vor Art. 49a

IVa. Datenschutz

Art. 49a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Unternehmer und Konsumenten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

12. ABÄNDERUNG DES FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. September 2015 über Fernabsatz- und ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz; FAGG), LGBl. 2015 Nr. 276, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 20a

IVa. Datenschutz

Art. 20a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafta-

ten, über Unternehmer und Konsumenten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

13. ABÄNDERUNG DES TEILZEITNUTZUNGSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Teilzeitnutzungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. April 2012 über den Konsumentenschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz; TNG), LGBl. 2012 Nr. 178, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 18a

VIIa. Datenschutz

Art. 18a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafta-

ten, über Unternehmer und Konsumenten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

14. **ABÄNDERUNG DES KONSUMKREDITGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Konsumkreditgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Konsumkreditgesetz (KKG) vom 24. November 2011, LGBl. 2012 Nr. 1, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 1

1) Der Kreditgeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditwürdigkeit des Konsumenten anhand ausreichender Informationen bewerten, die er gegebenenfalls vom Konsumenten verlangt; erforderlichenfalls hat er auch Auskünfte aus einer zur Verfügung stehenden Datenbank einzuholen.

Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 26a

Xa. Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 26a

a) durch Kreditgeber und Kreditvermittler

1) Kreditgeber und Kreditvermittler dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Kreditnehmer verarbeiten, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Vermittlung eines Kreditvertrages benötigen.

2) Kreditgeber und Kreditvermittler müssen geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Art. 26b

b) durch das Amt für Volkswirtschaft

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Kreditgeber, -vermittler und -nehmer verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf Daten nach Abs. 1 an andere zuständige Stellen und Behörden sowie Gerichte und die Staatsanwaltschaft übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

15. **ABÄNDERUNG DES DIENSTLEISTUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Dienstleistungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG), LGBl. 2010 Nr. 385, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 6

6) Die zuständigen Behörden und die Verbindungsstelle nach Art. 19 dürfen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Informationen über Dienstleistungserbringer und ihre Dienstleistungen, sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung verarbeiten und übermitteln, sofern dies zur Durchführung von Überprüfungen und Kontrollen erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

16. **ABÄNDERUNG DES GELDSPIELGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geldspielgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Einleitungssatz sowie Abs. 3 bis 6

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die Spielbank personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, einschliesslich der Verarbeitung von:

- a) Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen;
- b) biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person;
- c) Gesundheitsdaten;

d) personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

2) Die Offenlegung der Daten nach Abs. 1 ist zulässig, wenn:

3) Die Spielbank erlässt ein Reglement über die Verarbeitung und Offenlegung der Daten nach Abs. 1 und 2.

4) Die Spielbank muss geeignete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden.

5) Die Regierung legt die weiteren Bestimmungen über die Verarbeitung und Offenlegung der Daten nach Abs. 1 und 2 durch die Spielbank mit Verordnung fest.

6) Auf die Aufbewahrung und Archivierung von Daten finden die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung Anwendung.

Art. 27 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 Einleitungssatz sowie Abs. 4

*Qualitätsmanagement-, Abrechnungs- und Kontroll- sowie
Videoüberwachungssysteme*

1) Die Spielbank betreibt ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS), das der Art und dem Umfang seiner Tätigkeit entspricht. Das QMS umfasst auch die Datenverarbeitungsvorgänge sowie das Risikomanagement mit Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens für besonders risikobehaftete Geschäfte, welche die Liquidität und den Ruf der Spielbank gefährden können.

3) Sie unterhält ein Videoüberwachungssystem, das die Vorgänge, insbesondere in folgenden Bereichen der Spielbank erfasst und speichert:

4) Das Videoüberwachungssystem unterliegt nicht der Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes.

Art. 33 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Die Spielbank darf nach vorgängiger Information und Einwilligung des Spielbankbesuchers zum Erstellen einer Kundenkarte und zu Marketingzwecken insbesondere folgende Daten verarbeiten:

Art. 35

Schweigepflicht

1) Die Mitglieder der Organe sowie die Angestellten einer Spielbank sind zur zeitlich unbegrenzten Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen aufgrund der Teilnahme von Spielern an Geldspielen oder von anderen Betreibern von Geldspielen anvertraut, zugänglich gemacht oder übermittelt wurden, oder von Beobachtungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben oder ihnen offengelegt wurden, verpflichtet.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Strafgerichten und Aufsichtsorganen sowie die zulässige Offenlegung von Daten nach diesem Gesetz.

Art. 55 Abs. 1 Bst. e

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Lotterien und Wetten sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

- e) Art. 26 (Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten);

Art. 59 Abs. 1 Bst. b

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Geschicklichkeits-Geldspielen sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

- b) Art. 26 (Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten);

Art. 82a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen die Vollzugsorgane, die Mitglieder des Fachbeirats, die Mitarbeiter der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen, personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, einschliesslich der Verarbeitung von:

- a) Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen;
- b) biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person;
- c) Gesundheitsdaten;
- d) personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

2) Auf die Aufbewahrung und Archivierung von Daten finden die Bestimmungen der Archiv- und Datenschutzgesetzgebung Anwendung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 mit Verordnung.

Art. 82b Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 bis 4

Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die Vollzugsorgane, die Mitglieder des Fachbeirats, die Mitarbeiter der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen dürfen Daten nach Art. 82a Abs. 1 offenlegen:

2) Nicht personenbezogene Daten dürfen Dritten offengelegt werden, soweit die Offenlegung einem öffentlichen Interesse entspricht.

3) Die Offenlegung der Daten erfolgt in der Regel schriftlich.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Offenlegung von Daten nach Art. 82a Abs. 1 mit Verordnung.

Art. 83 Abs. 2

2) Die beteiligten Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen müssen die nach Art. 22 Abs. 3 erforderlichen Daten, insbesondere den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse der gesperrten Person sowie die Art, das Ausstellungsdatum, den Grund und die Aufhebung des Spielverbots oder der Spielsperre, unverzüglich in das gemeinsame Register eintragen bzw. eintragen lassen.

Art. 89 Abs. 1 Bst. e

1) Von der Regierung wird wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bis zu 250'000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer:

- e) die Schweigepflicht verletzt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

17. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AKKREDITIERUNG UND NOTIFIZIERUNG**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Akkreditierung
und Notifizierung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Mai 1996 über die Akkreditierung und Notifizierung,
LGBI. 1996 Nr. 82, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20

Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Akkreditierungsrates sowie Dritte, die von der Liechtensteinischen Akkreditierungsstelle beim Vollzug dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen beigezogen werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis.
Art. 20a bleibt vorbehalten.

Art. 20a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die Regierung, die von ihr mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen der Landesverwaltung sowie der Akkreditierungsrat dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Antragsteller und notifizierte oder akkreditierte Stellen verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Regierung, die von ihr mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen der Landesverwaltung sowie der Akkreditierungsrat dürfen Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zuständigen Behörden und Akkreditierungsstellen anderer EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

18. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERKEHRSFÄHIGKEIT VON WAREN**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBl. 1995 Nr. 94, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8b

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die Regierung sowie die Amtsstellen der Landesverwaltung oder Dritte, die von der Regierung mit Aufgaben der Marktüberwachung betraut wurden, dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Hersteller, Händler sowie

Abnehmer von deren Waren verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Vorbehaltlich Art. 7b sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 dürfen sie Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**19. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE SICHERHEIT VON TECHNISCHEN
EINRICHTUNGEN UND GERÄTEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Sicherheit von
technischen Einrichtungen und Geräten**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Sicherheit von technischen Einrich-
tungen und Geräten, LGBI. 1995 Nr. 100, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13

Amtsgeheimnis

Die Vollzugsorgane sowie die Mitglieder der Kommission für technische
Einrichtungen und Geräte oder ihrer Ausschüsse unterstehen dem Amtsgeheim-
nis. Art. 14a bleibt vorbehalten.

Art. 14a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die Vollzugsorgane dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, über Personen, die technische Einrichtungen und Geräte in Verkehr bringen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Die Vollzugsorgane dürfen Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

20. ABÄNDERUNG DES PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personenbeförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG), LGBl. 1999 Nr. 37, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 46a

XIa. Datenschutz

Art. 46a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen und Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Sie dürfen Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen zuständigen Behörden und Stellen, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben benötigen;
- b) zuständigen Behörden eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz, soweit diese die Daten zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 übertragenen Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

21. ABÄNDERUNG DES FIU-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FIU-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG), LGBl. 2002 Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Stabsstelle FIU ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, sowie zum Profiling befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Die Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erhoben wurden. Die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist jedoch zulässig, soweit die Stabsstelle FIU diese Daten auch zu diesem Zweck erheben darf.

3) Die Beschaffung von Daten nach Abs. 1 muss für die betroffene Person erkennbar erfolgen, ausser wenn dadurch:

- a) die ordnungsgemässe Erfüllung der in der Zuständigkeit der Stabsstelle FIU liegenden Aufgaben gefährdet würde;
- b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereitet würde.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Datenverarbeitung mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Übermittlung von Daten;
- b) den Zugriff auf die Daten, die Verarbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung der Daten, die Archivierung und Löschung der Daten sowie die Datensicherheit.

Art. 8a

Informationssysteme

1) Die Stabsstelle FIU kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben elektronische Informationssysteme führen, die Daten nach Art. 8 Abs. 1 enthalten können.

2) Die Informationssysteme nach Abs. 1 dienen folgenden Zwecken:

- a) Erstellen von Berichten;
- b) Dokumentation der Tätigkeiten der Stabsstelle FIU;

- c) Analyse, Recherche und Profiling;
- d) Datenaustausch mit inländischen Aufsichtsbehörden und Amtsstellen sowie ausländischen Partnerbehörden;
- e) Akten- und Datenverwaltung;
- f) Erstellen und Auswerten von Statistiken.

3) Informationssysteme nach Abs. 1 können insbesondere folgende Daten enthalten:

- a) personenbezogene Daten, wie:
 - 1. Stammdaten über die Identität natürlicher und juristischer Personen;
 - 2. Vorgänge, insbesondere über administrative und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
 - 3. Fahndungsdaten;
 - 4. Haftdaten;
- b) Falldaten, wie:
 - 1. Sachverhalt;
 - 2. Analyseberichte;
- c) Bild- und Tonaufzeichnungen;
- d) Daten zur Aktenverwaltung und Geschäftskontrolle.

4) Die Daten der Informationssysteme nach Abs. 1 dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und untereinander verknüpft werden. Werden Daten untereinander verknüpft, unterliegen diese Daten den entsprechenden Datenverarbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen.

5) Die Verknüpfung nach Abs. 4 kann auch in der Weise erfolgen, dass die Mitarbeiter der Stabsstelle FIU im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit eigenen Abfragemustern mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob bestimmte Personen oder Organisationen in einem oder mehreren Systemen aufgeführt sind. Zu diesem Zweck können auch entsprechende Daten aus anderen Informationssystemen der Landesverwaltung miteinbezogen werden, soweit sie aufgrund eines Gesetzes über ein Abrufverfahren der Stabsstelle FIU zugänglich sind.

6) Die Regierung kann das Nähere über den Betrieb der Informationssysteme sowie die Datenverarbeitung mit Verordnung regeln, insbesondere über die Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Übermittlung von Daten.

Art. 8b

Datenverarbeitung zu besonderen Zwecken

1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, für wissenschaftliche und statistische Zwecke ist nur zulässig, sofern die Identifizierung betroffener Personen verunmöglicht wird.

2) Die Stabsstelle FIU kann von ihr verarbeitete Daten im Sinne von Abs. 1 zur Aus- und Weiterbildung in anonymisierter Form nutzen.

Art. 8c

Datenübermittlung

1) Die Stabsstelle FIU kann Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie ausländischen FIUs personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und perso-

nenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie Daten aus dem Profiling, offenlegen oder übermitteln, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder der Aufgaben der Datenempfänger notwendig ist.

2) Die Stabsstelle FIU kann Daten im Sinne von Abs. 1 anderen Stellen oder Personen übermitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

- a) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Empfänger;
- b) die Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl; oder
- c) die Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner.

Art. 8d

Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung von Daten

1) Daten nach Art. 8 Abs. 1 dürfen solange verarbeitet werden, als sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, längstens aber bis zum Ablauf von zehn Jahren. Sie sind danach zu löschen.

2) Die Vernichtung der Daten nach Ablauf der in Abs. 1 erwähnten Aufbewahrungsdauer bestimmt sich nach einem der folgenden Verfahren:

- a) ein einzelner Eintrag wird gelöscht, sobald die entsprechende Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist;
- b) miteinander verknüpfte Daten werden als Datenblock anonymisiert oder vernichtet, sobald die Aufbewahrungsdauer des letzten erfassten Vorgangs abgelaufen ist.

3) Bei einem Verfahren nach Abs. 2 Bst. b hat die Stabsstelle FIU in regelmässigen Abständen eine allgemeine Überprüfung der Daten durchzuführen. Dabei wird jeder Datenblock auf seine bestimmungsgemässe Verarbeitung überprüft. Nicht mehr benötigte Daten werden anonymisiert oder vernichtet.

Art. 10 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7

1) Jede Person kann vorbehaltlich Art. 11 bei der Datenschutzstelle verlangen, dass diese prüfe, ob bei der Stabsstelle FIU rechtmässig Daten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung über sie verarbeitet werden. Die Datenschutzstelle teilt dem Gesuchsteller in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass in Bezug auf ihn entweder keine Daten nach Art. 8 Abs. 1 unrechtmässig verarbeitet werden oder dass sie bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenverarbeitung deren Behebung angeordnet habe.

3) Bevor nach Abs. 1 vorgegangen wird, hat die Stabsstelle FIU zu prüfen, ob ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht und ob vorhandene Daten noch benötigt werden. Besteht kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse, ist unverzüglich Auskunft nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes zu erteilen.

4) Der Stabsstelle FIU steht gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Abs. 1, die auch die Offenlegung der Daten nach Abs. 1 beim Fehlen eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses beinhalten können, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

6) Gesuchstellern, denen nicht bereits nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes Auskunft erteilt worden ist und über die zum Prüfzeitpunkt

keine Daten im Sinne des Abs. 1 verarbeitet worden sind, wird innert zwölf Monaten nach Einreichung des Gesuchs, allen anderen Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben und die als solche bei der Datenschutzstelle erfasst worden sind, beim Dahinfallen der entsprechenden Geheimhaltungsinteressen, spätestens jedoch wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes Auskunft erteilt.

7) Die Datenschutzstelle kann auch ohne Anlassfall die Datenverarbeitung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung bei der Stabsstelle FIU auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen.

Art. 11

b) in besonderen Bereichen

Jede Person kann bei der Stabsstelle FIU nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes Auskunft über Daten im Bereich des Vollzugs des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, die seine Person betreffen, verlangen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**22. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE DURCHSETZUNG INTERNATIONA-
LER SANKTIONEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung
internationaler Sanktionen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler
Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41, in der geltenden Fassung, wird wie folgt ab-
geändert:

Art. 6

Zusammenarbeit im Inland

Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staats-
anwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei und andere im Be-
reich internationaler Sanktionen zuständige Behörden sind verpflichtet, einander
alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2

notwendigen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, offenzulegen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4

2) Sie können ausländische Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Übermittlung der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, namentlich über:

3) Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Daten nach Abs. 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates übermitteln, wenn der betreffende Staat:

b) zusichert, dass die Daten nur für die Zwecke nach diesem Gesetz verarbeitet werden; und

4) Die zuständigen Vollzugsbehörden können die Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 3 auch den Vereinten Nationen übermitteln. Sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

Art. 8

Datenverarbeitung

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden dürfen Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 erforderlich ist.

2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dürfen sie nur verarbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen oder zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

23. ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 21

E. Haftung

Überschrift vor Art. 22

F. Datenschutz

Art. 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FMA darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der in Art. 5 genannten Gesetze erforderlich ist.

2) Besondere Bestimmungen nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 23

Beschränkung der Betroffenenrechte

Die Informations- und die Benachrichtigungspflicht der FMA nach Art. 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber der FMA nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die wegen überwiegender berechtigter öffentlicher Interessen oder überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen. Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Überschrift vor Art. 25

IIIa. Aufsichtsinstrumente

Überschrift vor Art. 26a

IV. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Art. 26a

Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der in Art. 5 genannten Gesetze erforderlich ist.

2) Die FMA und andere zuständige inländische Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

3) Besondere Bestimmungen nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 26b

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

1) Die FMA kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den in Art. 5 genannten Gesetzen erforderlich ist, im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten.

2) Die FMA darf zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten alle notwendigen Auskünfte, Berichte, Unterlagen, Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

3) Auf die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen ausländischen Behörden in Drittstaaten findet Abs. 2 mit der Massgabe Anwendung, dass zusätzlich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere Art. 44 ff. der Verordnung (EU) 2016/679, erfüllt sein müssen.

4) Die FMA kann zum Zweck der Zusammenarbeit mit zuständigen ausländischen Behörden Vereinbarungen schliessen.

5) Besondere Bestimmungen nach diesem Gesetz und den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Die FMA bewahrt Unterlagen und Aufzeichnungen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, mindestens zehn Jahre auf. Diese Frist beginnt:

2) Die FMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufbewahrung, insbesondere über die Fristen und die Löschung der Daten nach Abs. 1.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

24. ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSVERTRIEBSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

Art. 72

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Vermittlers oder einer Zweigniederlassung eines Vermittlers betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 73 Abs. 2 Bst. c

- 2) Das Meldesystem umfasst zumindest:
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;

Art. 77 Abs. 2

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 79 Abs. 1

1) Die FMA kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten. Vorbehalten bleibt Art. 26b Abs. 2 bis 4 FMAG.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**25. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE PERSONALVOR-
SORGE**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche
Personalvorsorge**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge
(BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20a Sachüberschrift und Einleitungssatz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung sowie Kontrolle oder der Beaufsichtigung der
Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Da-
ten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilun-
gen und Straftaten, der diesem Gesetz unterstehenden Personen verarbeiten

oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

Art. 20b Sachüberschrift und Einleitungssatz

Übermittlung personenbezogener Daten

Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten nach Art. 20a übermitteln:

Art. 23c Abs. 1a und 2

1a) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander Daten nach Art. 20a übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

2) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden richtet sich vorbehaltlich Abs. 3 nach Art. 26b FMAG.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

26. ABÄNDERUNG DES PENSIONS-FONDSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Pensionsfondsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBl. 2007 Nr. 11, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FMA und andere zuständige inländische Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der mit der Verwaltung oder der Geschäftsleitung einer Einrichtung betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

3) Die verarbeiteten Daten nach Abs. 1 werden nach Aufhebung, Auflösung und Löschung der Einrichtungen nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung behandelt.

Art. 47 Abs. 1a, 2 und 2a

1a) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

2) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden richtet sich vorbehaltlich Abs. 3 nach Art. 26b FMAG.

2a) Die FMA arbeitet mit der EIOPA zusammen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

27. ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und Art. 34 Abs. 5 nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 30 Abs. 2

2) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

Art. 32 Abs. 1a

1a) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 33

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, der diesem Gesetz unterstehenden Personen verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 89 Sachüberschrift und Abs. 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Zahlungssystembetreibern und Zahlungsdienstleistern ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, insoweit gestattet, als sie zur Edition derselben von den zuständigen inländischen Behörden und Stellen der Aufsicht aufgefordert werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

28. ABÄNDERUNG DES E-GELDGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und Art. 34 Abs. 5 nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 29 Abs. 2

2) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

Art. 32 Abs. 1a

1a) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 33

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

29. ABÄNDERUNG DES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 3

3) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Sie sorgt für die notwendige Instruktion sowie die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des Delegierten. Insbesondere sind personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und andere für die Aufsicht notwendigen Unterlagen in Liechtenstein aufzubewahren. Die Geheimhaltungspflicht darf durch die Delegation nicht verletzt werden.

Art. 42

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die FMA darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 49 Abs. 1a

1a) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 50 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten vorbehaltlich Art. 51 bis 56 nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 57 Abs. 2

2) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze sowie Art. 58 nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

Art. 63a Abs. 2 Bst. c

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- c) den Schutz personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, die die Verstösse anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoss verantwortlich;

Art. 64a Sachüberschrift und Abs. 2

Veröffentlichung von Sanktionen und Information der ESMA

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Sanktionen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

30. ABÄNDERUNG DES INVESTMENTUNTERNEHMENSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015, LGBl. 2016 Nr. 45, wird wie folgt abgeändert:

Art. 58

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 58a

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen arbeiten im Rahmen der Aufsicht zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander Daten nach Art. 58 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

3) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden richtet sich vorbehaltlich Art. 59 Abs. 4 bis 6 nach Art. 26b FMAG.

Art. 66 Abs. 2 sowie 3 Einleitungssatz und Bst. c

2) Aufgehoben

3) Die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen eines Informationsaustausches nach Abs. 1 übermittelt wurden, ist zulässig, wenn:

c) bei Informationen, die von der zuständigen ausländischen Behörde übermittelt wurden, deren Zustimmung zur Weitergabe vorliegt. Die FMA teilt im Auftrag der zuständigen inländischen Behörden nach Abs. 1 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

31. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 125

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 125a

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen

1) Die FMA arbeitet mit anderen inländischen Behörden und Stellen zusammen, um das gute Funktionieren der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften zu gewährleisten.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander Daten nach Art. 125 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

3) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden richtet sich vorbehaltlich Art. 126 Abs. 4 bis 6 und Art. 146 Abs. 4 nach Art. 26b FMAG.

Art. 146a Abs. 2 Bst. c

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

32. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter
alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 153

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 162 Abs. 1a und 1b

1a) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

1b) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden richtet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze sowie Art. 154 Abs. 4 bis 6 und Art. 163 bis 170 nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 167 Abs. 2 sowie 3 Einleitungssatz und Bst. c

2) Aufgehoben

3) Die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen eines Informationsaustausches nach Abs. 1 übermittelt wurden, ist zulässig, wenn:

c) bei Informationen, die von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats übermittelt wurden, deren Zustimmung zur Weitergabe vorliegt. Die FMA teilt im Auftrag der zuständigen inländischen Behörden nach Abs. 1 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

Art. 171

Grundsatz

Die FMA kann nach Massgabe von Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Informationen austauschen, sofern die Infor-

mationsweitergabe zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses notwendig ist. Art. 167 und 168 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 179 Sachüberschrift und Abs. 1

Veröffentlichung von Sanktionen; Bindungswirkung von Schuldsprüchen

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen auf Kosten des Betroffenen veröffentlichen, sofern die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt und verhältnismässig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

33. ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14c

Verarbeitung personenbezogener Daten

Banken und Wertpapierfirmen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zum Zwecke der Erbringung von Bankgeschäften sowie Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 3 und 4 verarbeiten, soweit dies für die Erbringung dieser Geschäfte und Dienstleistungen erforderlich ist.

Art. 30q Abs. 2

2) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden eines Drittstaates vorbehaltlich Abs. 1 und Art. 30r nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

Art. 31b Abs. 1a

1a) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 32

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma oder einer Zweigstelle einer Bank, eines Finanzinstituts oder einer Wertpapierfirma betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 33 Abs. 2

2) Umfasst die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung die Verarbeitung von Daten nach Art. 32, so erfolgt diese gemäss der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 63c Sachüberschrift sowie Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 6
*Veröffentlichung von Sanktionen und Information der Europäischen
Aufsichtsbehörden*

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Strafen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

6) Die FMA informiert die Europäischen Aufsichtsbehörden über rechtskräftig verhängte Strafen, insbesondere auch über jene Strafen, die zwar verhängt, aber nicht veröffentlicht wurden. Dies stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31a dar. Die FMA übermittelt zudem jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Strafen, ebenso anonymisierte und aggregierte Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten Strafen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Hat die FMA eine Strafe veröffentlicht, so unterrichtet sie die Europäischen Aufsichtsbehörden gleichzeitig mit der Veröffentlichung darüber.

Art. 64a Abs. 2 Bst. c

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, die die Verstösse anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen

eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

34. **ABÄNDERUNG DES WERTPAPIERPROSPEKTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wertpapierprospektgesetz (WPPG) vom 23. Mai 2007, LGBl. 2007 Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 2 Bst. c

2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn:

c) Tatsachen im Rahmen des Art. 29 Abs. 2 Bst. i veröffentlicht werden.

Art. 30 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

4) Aufgehoben

Art. 32 Abs. 2

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 33 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 35 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten vorbehaltlich Abs. 2 nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

35. ABÄNDERUNG DES EMIR-DURCHFÜHRUNGSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG), LGBl. 2016 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4

3) Die FMA veröffentlicht jede rechtskräftige Entscheidung über eine wegen eines Verstosses gegen Art. 4, 5 oder 7 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder die Vorschriften dieses Gesetzes verhängte Strafe auf ihrer Internetseite. Sie kann diese Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlichen, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten:

4) Die FMA veröffentlicht in regelmässigen Abständen Berichte über die Bewertung der Wirksamkeit der Strafbestimmungen dieses Gesetzes. Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sind nicht Teil der Offenlegung und Veröffentlichung dieser Informationen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

36. ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 184

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Versicherungsunternehmens oder einer Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 186 Abs. 2

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander Daten nach Art. 184 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 188 Abs. 1a

1a) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen ausländischen Behörden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Art. 26b FMAG.

Art. 192 Abs. 2

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

37. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WIRTSCHAFTSPRÜFER UND REVISIONSGESELLSCHAFTEN

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer
und Revisionsgesellschaften**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG), LGBl. 1993 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45a Abs. 1

1) Die zuständigen inländischen Stellen übermitteln einander auf Anfrage sämtliche Informationen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Überschrift vor Art. 47a

IXa. Datenverarbeitung, Gebühren und Rechtsschutz

Art. 47a Sachüberschrift und Abs. 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

38. ABÄNDERUNG DES PATENTANWALTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 46a

Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden und Stellen

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden und Stellen zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen übermitteln einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über

strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3) Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheidungen disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

Art. 46b Abs. 4

4) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG.

Art. 48b Sachüberschrift und Abs. 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

39. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER PERSONEN NACH ART. 180A DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Per-

sonen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 19 Abs. 1a

1a) Die zuständigen inländischen Behörden übermitteln einander Daten nach Art. 17, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 20 Abs. 6

6) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden nach Art. 26b FMAG.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

40. **ABÄNDERUNG DES ÜBERNAHMEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 2

Verschwiegenheitspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

2) Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 32 Sachüberschrift, Abs. 1a und 2

Zusammenarbeit

1a) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander Daten nach Art. 31 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

2) Die FMA hat mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen und anderen ausländischen Stellen, die Kapitalmärkte beaufsichtigen, zusammenzuarbeiten und ihnen Auskünfte zu erteilen, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist. Zur Zusammenarbeit gehört insbesondere, dass die erforderlichen Schriftstücke zur Durchsetzung von durch andere zuständige Stellen getroffenen Massnahmen im Zusammenhang mit diesem Gesetz zugestellt werden können. Im Übrigen finden auf die Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Stellen Art. 26b FMAG sowie die Art. 13 bis 16 und 18 des Marktmissbrauchsgesetzes sinngemäss Anwendung.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

41. ABÄNDERUNG DES FINANZKONGLOMERATSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22 Abs. 2 und 5

2) Die FMA kann, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammenarbeiten, indem sie namentlich personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und sonstige Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen verarbeitet oder diese ans Ausland übermittelt. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden

schliessen und alle Kooperationsmassnahmen treffen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

5) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit vorbehaltlich Art. 23 bis 25 dieses Gesetzes Art. 26a und 26b FMAG Anwendung.

Art. 33

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines beaufsichtigten oder nicht beaufsichtigten Unternehmens eines Finanzkonglomerats betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

42. **ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 52

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Informations- und die Benachrichtigungspflicht der Treuhandkammer nach Art. 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber der Treuhandkammer nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die wegen überwiegender berechtigter Interessen der Treuhandkammer oder Dritter geheim gehalten werden müssen. Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 57 Abs. 2

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen übermitteln einander Daten nach Art. 52, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 60 Abs. 4

4) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden vorbehaltlich Art. 61 dieses Gesetzes Art. 26b FMAG Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

43. ABÄNDERUNG DES OFFENLEGUNGSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 36 Abs. 4 und 5

4) Die FMA kann rechtskräftige Massnahmen oder Sanktionen nach diesem Gesetz auf ihrer Website veröffentlichen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Misständen nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismässigen Schaden bei den Beteiligten führen.

5) Aufgehoben

Art. 36a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 39 Abs. 1a

1a) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

Art. 40 Abs. 4

4) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten vorbehaltlich Art. 41 bis 44 dieses Gesetzes Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG Anwendung.

Art. 45 Abs. 7

7) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten vorbehaltlich Art. 46 dieses Gesetzes Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

44. ABÄNDERUNG DES POSTGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Postgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Nutzer der Postdienste, der Zahlungsdienste und der anderen Wettbewerbsdienste geniessen den Schutz ihrer in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus verarbeiteten Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, in Übereinstimmung mit:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

45. **ABÄNDERUNG DES MARKTMISSBRAUCHSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBl. 2007 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 9

9) Die Bestimmungen dieses Artikels gehen der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679, dem Auskunftsrecht nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und der Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

Art. 10 Abs. 4 und 5

4) Die FMA kann rechtskräftige Massnahmen oder Sanktionen nach diesem Gesetz auf ihrer Webseite veröffentlichen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Misständen nach diesem Gesetz geeignet und erforderlich ist, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismässigen Schaden bei den Beteiligten führen.

5) Aufgehoben

Art. 10a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die FMA und die anderen zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 11 Abs. 2 Bst. c

2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn:

c) Tatsachen im Rahmen des Art. 10 Abs. 4 veröffentlicht werden.

Art. 12 Abs. 2

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander Daten nach Art. 10 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 13 Abs. 4

4) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Art. 14 bis 17 dieses Gesetzes Art. 26b Abs. 2 und 4 FMAG Anwendung.

Art. 18 Abs. 7

7) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

46. ABÄNDERUNG DES SORGFALTSPFLICHTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9b

Verwendung informatikgestützter Systeme

1) Bei der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen nach Art. 9 sind informatikgestützte Systeme zu verwenden, soweit dies möglich ist und die Kosten zum angestrebten Nutzen in einem adäquaten Verhältnis stehen. Grundsätzlich ist dabei die Verwendung eines geeigneten und dem Stand der technischen Möglichkeiten entsprechenden Systems erforderlich.

2) Setzen die Sorgfaltspflichtigen bei der Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit politisch exponierten Personen kein informatikgestütztes System als Hilfe ein, so haben sie deren Ermittlung durch ein anderes angemessenes Risiko-Management-System sicherzustellen.

3) Sofern sich die Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nach Art. 5, der risiko- adäquaten Überwachung nach Art. 9 sowie der Risikobewertung nach Art. 9a automatisierter Verfahren und Technologien zur Entscheidung bedienen, haben diese in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel zu stehen und den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz zu wahren. Die Sorgfaltspflichtigen haben daher angemessene und spezifische Massnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Bei automatisierten Entscheidungen nach dieser Bestimmung bestehen die Informations- und Benachrichtigungspflicht des Sorgfaltspflichtigen nach Art. 13, 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/649 nicht.

Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Weitergabe von Informationen sowie personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, in nachfolgenden Bereichen geht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor:

Art. 20a Abs. 1 bis 3 und 5

1) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Katego-

rien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, auf Grundlage dieses Gesetzes ausschliesslich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 1 verarbeiten und dürfen diese nicht in einer Weise weiterverarbeiten, welche mit diesem Gesetz unvereinbar ist. Es ist untersagt, solche Daten auf Grundlage dieses Gesetzes für andere Zwecke, wie beispielsweise kommerzielle Zwecke, zu verarbeiten.

2) Aufgehoben

3) Für die Informations- und Benachrichtigungspflicht nach Art. 13, 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit diesen keine gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen. Art. 18b geht der Informations- und Benachrichtigungspflicht sowie dem Auskunftsrecht vor.

5) Aufgehoben

Art. 28a Abs. 2 Bst. d

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- d) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, die die Verstösse meldet, als auch für die Person, von der behauptet wird, sie sei für die Verstösse nach Abs. 1 verantwortlich;

Art. 36 Abs. 1

1) Die inländischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden, sind verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 37 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Abs. 3

1) Soweit nachfolgend oder spezialgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nach Art. 26b FMAG.

2) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde alle Informationen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgabe benötigt, wenn:

3) Die Aufsichtsbehörden können ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Übermittlung aller Informationen sowie personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die erhaltenen Informationen dürfen sie an zuständige inländische Behörden und Stellen weiterleiten.

Überschrift vor Art. 37b

E. Datenschutz

Art. 37b

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen inländischen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

47. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS ZENTRALE PERSONENREGISTER**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Zentrale
Personenregister**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 2011 über das Zentrale Personenregister
(ZPRG), LGBl. 2011 Nr. 574, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Es lässt spezialgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung und -
offenlegung im ZPR unberührt.

Art. 2 Bst. b

Das ZPR dient insbesondere:

- b) der einheitlichen Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden;

Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
 - b) "Dateninhaber": eine Behörde, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Daten verarbeitet;
- 2) Im Übrigen gelten die Begriffe der Datenschutzgesetzgebung.

Überschrift vor Art. 8

II. Datenverarbeitung

Art. 8

Datenverarbeitung

- 1) Die Verarbeitung von Daten im ZPR darf nur durch den Dateninhaber erfolgen; vorbehalten bleiben Art. 9 und 10.
- 2) Der Dateninhaber kann die Verarbeitung von Daten mit Genehmigung der ZPR-Kommission an Dritte übertragen. Die Verantwortlichkeit des Dateninhabers nach Art. 11 bleibt davon unberührt.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

- 2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
 - b) die Datenabfrage im Sinne der Datenschutzgesetzgebung verhältnismässig ist;

Art. 10

Datenoffenlegung

1) Ist gesetzlich nichts anderes bestimmt, dürfen Dateninhaber anderen Behörden Daten des ZPR offenlegen, soweit diese die Daten für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe benötigen. Behörden, die lediglich zur Datenabfrage berechtigt sind, bedürfen hierfür der Genehmigung der ZPR-Kommission.

2) Werden Daten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung für Zwecke der Forschung und Statistik offengelegt, so ist hierfür die Genehmigung der ZPR-Kommission erforderlich.

Art. 11 Abs. 1 und 2

1) Der Dateninhaber ist für die Richtigkeit der von ihm im ZPR verarbeiteten Daten verantwortlich.

2) Verarbeiten zwei oder mehrere Behörden gemeinsam dieselben Daten, so ist diejenige Behörde verantwortlich, bei welcher die Verarbeitung schwerpunktmässig erfolgt oder die den grösseren Bezug zu den verarbeiteten Daten hat. Kann die Verantwortlichkeit auf diese Weise nicht ermittelt werden, so ist diejenige Behörde verantwortlich, welche die Daten zuletzt verarbeitet hat. Im Zweifelsfall ermittelt das Amt für Informatik die verantwortliche Behörde.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b, c und e sowie Abs. 2

1) Das Amt für Informatik ist für den Betrieb des ZPR verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere:

- b) die Koordination von Tätigkeiten der Behörden, die Daten im ZPR verarbeiten oder abfragen;
- c) die Gewährleistung der Datensicherheit im Sinne der Datenschutzgesetzgebung;
- e) der Erlass und die Aktualisierung eines Verarbeitungsreglements.

2) Im Verarbeitungsreglement nach Abs. 1 Bst. e sind insbesondere die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Verarbeiten oder Abfragen der Daten festzulegen und die automatische Protokollierung der Datenverarbeitung oder –abfrage zu regeln. Es bedarf der Genehmigung der ZPR-Kommission.

Art. 16 Abs. 2 Bst. b, c und d

2) Der ZPR-Kommission obliegen insbesondere:

- b) die Genehmigung der Übertragung der Datenverarbeitung an Dritte;
- c) die Genehmigung des Verarbeitungsreglements;
- d) die Genehmigung der Datenoffenlegung, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer:

- a) unbefugt Daten des ZPR verarbeitet, abfragt oder offenlegt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

48. ABÄNDERUNG DES STAATSPERSONALGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl. 2008 Nr. 144, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Personal und Organisation sowie die Vorgesetzten dürfen vorbehaltlich Abs. 2 personenbezogene Daten von Angestellten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dann zulässig, wenn:

- a) sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist; und
- b) kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

3) Die Daten nach Abs. 1 und 2 müssen richtig und, soweit es der Zweck des Verarbeitens verlangt, vollständig sein. Sie sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.

4) Daten nach Abs. 1 und 2 dürfen im Hinblick auf die Besetzung einer Stelle beschafft werden, soweit sie für die Beurteilung der Erfüllung der Ausschreibungsvoraussetzungen, der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Dienstverhältnis notwendig und geeignet sind. Diese Daten sind bei einer Nichtanstellung zurückzugeben oder zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.

Art. 46 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Übermittlung personenbezogener Daten

Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2 dürfen übermittelt werden:

Art. 47 Abs. 2

2) Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2 aufbewahrt werden und welche Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2 nach einem bestimmten Zeitraum zu vernichten sind.

Art. 48

Rechte der Angestellten

1) Die Angestellten haben nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung das Recht auf:

- a) Auskunft über die sie betreffenden Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2;
- b) Berichtigung oder Vernichtung der Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2, die unrichtig oder unvollständig sind oder unzulässigerweise verarbeitet wurden;
- c) Anbringung eines Vermerks, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2 bewiesen werden kann;
- d) Sperrung der Bekanntgabe von bestimmten Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird.

2) Die Auskunft über Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2 kann zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder schützenswerter privater Interessen verweigert oder eingeschränkt werden. Eine Verweigerung oder Einschränkung ist zu begründen. In diesen Fällen ist den betroffenen Angestellten der wesentliche Inhalt bekannt zu geben.

Art. 60 Bst. q

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- q) die Aufbewahrung und Vernichtung der Daten nach Art. 45 Abs. 1 und 2 nach dem Austritt aus dem Staatsdienst (Art. 47);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

49. **ABÄNDERUNG DES INFORMATIONSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Informationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 1

1) Jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und solange die Akten noch in Bearbeitung bei der zuständigen Stelle stehen bzw. noch nicht den jeweiligen Archiven abgeliefert wurden. Der weitergehende Schutz von personenbezogenen Daten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 30

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten

Die Akteneinsicht in besondere Kategorien von personenbezogenen Daten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person oder deren Erben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

50. **ABÄNDERUNG DES LANDES-MOBILITÄTSMANAGEMENT-GESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über das Mobilitätsmanagement des Landes (Landes-Mobilitätsmanagement-Gesetz; LMMG), LGBl. 2007 Nr. 333, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7

Datenschutz

1) Die zuständigen Stellen sind berechtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen personenbezogenen Daten elektronisch zu verarbeiten und zu diesem Zweck die Daten des Fahrzeug- und Fahrzeughalterregisters der Motorfahrzeugkontrolle durch ein Abrufverfahren einzusehen.

2) Die Daten sind mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu schützen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

51. **ABÄNDERUNG DES FINANZKONTROLLGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzkontrollgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz; FinKG), LGBl. 2009 Nr. 324, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 3 und 4

3) Die Finanzkontrolle hat das Recht, bei der geprüften Stelle die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht notwendigen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, anzufordern oder sich den Zugriff auf die entsprechenden Dateisysteme einräumen zu lassen. Sie unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die geprüfte Stelle. Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten.

4) Die Finanzkontrolle darf die ihr nach Abs. 3 zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahren oder speichern, als es für die Durchführung der Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Zugriffe auf die Dateisysteme und ihr Bezug zu den Prüfungen müssen begründet und dokumentiert sein.

Art. 14 Abs. 4

4) Stellt die Finanzkontrolle Mängel oder Missstände von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung fest, informiert sie unverzüglich nach Abschluss der Prüfung die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission. Soweit die Justizverwaltung betroffen ist, benachrichtigt sie die Konferenz der Gerichtspräsidenten oder, soweit der Parlamentsdienst betroffen ist, das Landtagspräsidium. In dringenden Fällen informiert der Leiter der Finanzkontrolle den Regierungschef und den Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission mündlich und hält dies auch protokollarisch fest.

Art. 15

Verfahren bei Beanstandungen

Weist die geprüfte Stelle eine Beanstandung zurück, so kann die Finanzkontrolle bei der Regierung die entsprechenden Massnahmen beantragen. Bei Beanstandungen von Stellen der Justizverwaltung richtet die Finanzkontrolle ihre Anträge an die Konferenz der Gerichtspräsidenten oder, bei Beanstandungen von Stellen des Parlamentsdienstes, an das Landtagspräsidium.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

52. **ABÄNDERUNG DES STRAFVOLLZUGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12

Datenverarbeitung

Die Vollzugsverwaltung darf personenbezogene Daten, einschliesslich Daten, aus denen die ethnische Herkunft oder religiösen Überzeugungen hervorgehen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von Strafgefangenen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 13

Datenübermittlung

Die Übermittlung von Daten nach Art. 12 zwischen dem Landesgefängnis, der Landespolizei, der Regierung, dem Anstaltsarzt, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Bewährungshilfe sowie mit anderen Stellen ist nur zulässig, wenn diese Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem oder nach einem anderen Gesetz vorgesehen sind und die Vorlage der Daten dazu notwendig ist.

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

Löschung personenbezogener Daten

1) Daten nach Art. 12 sind mit Ausnahme der in Abs. 2 bis 4 angeführten wie folgt zu löschen:

4) Daten nach Art. 12 von Strafgefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind erst 80 Jahre nach Beendigung der Strafhaft zu löschen.

Art. 95b Abs. 2

2) Das Ermitteln von personenbezogenen Daten Anwesender mit technischen Mitteln zur Bildaufnahme ist nur aus den in Abs. 1 genannten Gründen und überdies nur im Eingangsbereich, in den Besucher- und Vernehmungszonen, den Gängen im Gesperre, den Örtlichkeiten, die der Beschäftigung und dem Aufenthalt von Strafgefangenen ausserhalb der Hafträume dienen, und in vergleichbaren Bereichen sowie an den Aussengrenzen der Anstalt zulässig. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen auch zur Verfolgung einer

gerichtlichen strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit verwendet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

53. ABÄNDERUNG DES BEWÄHRUNGSHILFEGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bewährungshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz, BewHG), LGBl. 2000 Nr. 210, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 15a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt für Soziale Dienste und die private Vereinigung dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und

Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

54. **ABÄNDERUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 47

Datenschutz

Auf den Datenschutz, insbesondere die Verarbeitung und die Übermittlung personenbezogener Daten von Staatsanwälten, finden die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

55. **ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 39a

1) Gericht, Staatsanwaltschaft und Landespolizei dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten. Soweit zum Verarbeiten solcher Daten nichts anderes bestimmt wird, finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Anwendung.

2) Gericht, Staatsanwaltschaft und Landespolizei haben beim Verarbeiten von Daten nach Abs. 1 die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismässigkeit zu beachten. Jedenfalls haben sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen an der Geheimhaltung zu wahren und vertraulicher Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen. Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten haben sie angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen zu treffen.

§ 39b

1) Daten nach § 39a Abs. 1 sind bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar zu ermitteln, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird.

2) War die Ermittlung der Daten nach § 39a Abs. 1 für die betroffene Person nicht erkennbar und erfolgte sie ausserhalb des Anwendungsbereichs von Kapitel III des Datenschutzgesetzes, so ist diese umgehend darüber zu informieren. Die Information kann zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden.

§ 39c

Aufgehoben

§ 39d Abs. 1 und 3 bis 5

1) Unrichtige, unvollständige oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelte Daten nach § 39a Abs. 1 sind von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich richtig zu stellen, zu vervollständigen oder

zu löschen. Gericht, Staatsanwaltschaft und Landespolizei benachrichtigen unverzüglich die Behörden, denen sie unrichtige Daten nach § 39a Abs. 1 mitgeteilt haben, über die Berichtigung.

3) Nach sechzig Jahren ab den in Abs. 2 angeführten Zeitpunkten sind alle Daten nach § 39a Abs. 1 im direkten Zugriff zu löschen.

4) Personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die ausschliesslich auf Grund einer Identitätsfeststellung (§ 91a), einer körperlichen Untersuchung (§ 95a) oder einer molekulargenetischen Untersuchung (§ 95b) gewonnen wurden, dürfen nur solange verarbeitet werden, als wegen der Art der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder auf Grund anderer Umstände zu befürchten ist, dass diese Person eine strafbare Handlung mit nicht bloss leichten Folgen begehen werde. Wird der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen oder das Untersuchungsverfahren ohne Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellt, so sind diese Daten zu löschen. Andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Polizeigesetzes, und besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

5) Soweit personenbezogene Daten, die durch Überwachung der elektronischen Kommunikation ermittelt worden sind, in einem Strafverfahren als Beweis verwendet werden dürfen, ist ihre Verwendung auch in einem damit in Zusammenhang stehenden Zivil- oder Verwaltungsverfahren und zur Abwehr gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind sowie zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder für erhebliche Sach- und Vermögenswerte zulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

56. **ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 88

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem Gesetz unterstehenden Personen, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Informations- und die Benachrichtigungspflicht nach Art. 14 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit durch ihre Erfüllung Informationen offenbart würden, die wegen überwiegender berechtigter Interessen der Rechtsanwaltskammer oder Dritter geheim gehalten werden müssen. Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes finden sinngemäss Anwendung.

3) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe treffen alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um Daten nach Abs. 1 zu schützen.

4) Vorbehaltlich vorrangiger berechtigter Gründe werden Daten nach Abs. 1 mindestens bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Wegfall ihrer Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 94 Abs. 3 Bst. z

3) Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören insbesondere:

z) die Benennung des Datenschutzbeauftragten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

57. **ABÄNDERUNG DES STATISTIKGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Statistikgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 16

IV. Statistikgeheimnis und Datensicherheit

Art. 17 Abs. 2

2) Forschungsstellen, denen Personendaten im Sinne von Abs. 1 weitergegeben werden, haben schriftlich zu bestätigen, dass sie das Statistikgeheimnis wahren und sich, soweit Daten von natürlichen Personen betroffen sind, an die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung halten.

Art. 18 Abs. 1

1) Zu statistischen Zwecken gesammelte Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

58. ABÄNDERUNG DES BÜRGERRECHTSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor § 22a

IV. Datenschutz und Rechtsmittel

§ 22a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach diesem Gesetz notwendigen personenbezogenen Daten, einschliesslich Daten, aus denen die religiösen oder weltanschaulichen

Überzeugungen hervorgehen, Daten zur sexuellen Orientierung sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten. Zu diesem Zweck können sie ein geeignetes elektronisches Informationssystem verwenden.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, den Zugriff auf die Daten, die Verarbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung der Daten, die Archivierung und Löschung der Daten sowie die Datensicherheit mit Verordnung.

3) Auf Anfrage und in Einzelfällen können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten übermitteln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

59. **ABÄNDERUNG DES STRASSENVERKEHRSGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 72b Abs. 3

3) Personen, die Aufgaben des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds wahrnehmen oder deren Ausführung beaufsichtigen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt, die dafür benötigten personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

Art. 99b Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Motorfahrzeugkontrolle führt ein Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister und verarbeitet zu diesem Zweck folgende Daten:

Art. 99c Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Motorfahrzeugkontrolle führt ein Administrativmassnahmenregister und verarbeitet zu diesem Zweck die Daten aller von liechtensteinischen Behörden verfügbaren oder von ausländischen Behörden gegen Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein angeordneten Administrativmassnahmen, nämlich:

Art. 99d Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die Motorfahrzeugkontrolle führt ein Fahrberechtigungsregister und verarbeitet zu diesem Zweck folgende Daten:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

60. **ABÄNDERUNG DES LEHRERDIENSTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 48a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2) Sie dürfen ausserdem schulrelevante besondere Kategorien personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, für folgende Zwecke verarbeiten:

- a) Überprüfung der Anstellungsbedingungen (Art. 10);
- b) Wahrnehmung der Aufsicht (Art. 30 bis 31a);
- c) Anordnung eines Berufsausübungsverbotes (Art. 42 und 43).

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten nach Abs. 1 und 2 übermitteln:

- a) anderen mit der Durchführung dieses Gesetzes sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b) anderen Organen, wenn die Daten für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

4) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 und 2 bei einem Berufsausübungsverbot im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 48b Abs. 3 bleibt vorbehalten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

61. **ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 80a Sachüberschrift, Abs. 1, 2, 3 Einleitungssatz und Abs. 4 bis 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Das Schulamt, die öffentlichen und die von der Regierung bewilligten privaten Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülern und Eltern verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2) Sie dürfen zudem personenbezogene Daten, aus denen die religiöse Überzeugung von Schülern hervorgeht, verarbeiten oder verarbeiten lassen, so-

weit dies für die Organisation des konfessionellen Religionsunterrichts erforderlich ist.

3) Das Schulamt, die öffentlichen und die von der Regierung bewilligten privaten Schulen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, für folgende Zwecke verarbeiten oder verarbeiten lassen:

4) Das Schulamt, die öffentlichen und die von der Regierung bewilligten privaten Schulen dürfen Daten nach Abs. 1 bis 3 den Organen der Schulverwaltung (Art. 101) übermitteln, sofern sie für deren Entscheide erforderlich sind.

5) Für die Zwecke der Datenverarbeitung können das Schulamt, die öffentlichen und die von der Regierung bewilligten privaten Schulen ein Datenverarbeitungssystem betreiben.

6) Aufgehoben

Art. 81 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 3

1) Das Schulamt darf zum Zweck des Bildungscontrollings, der Bildungsstatistik und der Bildungsforschung personenbezogene Daten, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Schülern, Lehrern und Eltern verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Schulamt darf Daten nach Abs. 1 zum Zwecke der Auswertung übermitteln an:

- b) beauftragte anerkannte Forschungsinstitutionen, sofern die Voraussetzungen der Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind. Der Auftrag und die einzuhaltenden Voraussetzungen sind vertraglich festzulegen.

3) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

62. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Universität
Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein
(LUG), LGBl. 2005 Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 32

Vla. Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 32

a) beim Lehr- und Verwaltungspersonal

1) Die Universität Liechtenstein darf personenbezogene Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals, einschliesslich hochschulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Regierung und Schulamt dürfen personenbezogene Daten des Lehrpersonals, einschliesslich hochschulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

3) Für die Zwecke der Datenverarbeitung darf die Universität Liechtenstein ein Informationssystem betreiben.

Art. 33

b) bei Studierenden

1) Die Universität Liechtenstein darf personenbezogene Daten von Studierenden, einschliesslich hochschulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2) Im Übrigen findet Art. 32 Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Art. 34

Statistik, Bildungscontrolling und -forschung

Die Universität Liechtenstein übermittelt zum Zweck des Bildungscontrollings, der Bildungsstatistik und der Bildungsforschung personenbezogene Daten, einschliesslich hochschulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, an:

- a) Behörden, die amtliche Statistiken erstellen, sofern sie dazu durch Gesetz oder Staatsvertrag verpflichtet sind; oder
- b) beauftragte anerkannte Forschungsinstitutionen, sofern die Voraussetzungen nach der Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind. Der Auftrag und die einzuhaltenden Voraussetzungen sind vertraglich festzulegen.

Art. 39

Aufgehoben

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

63. **ABÄNDERUNG DES HOCHSCHULGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Hochschulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), LGBl. 2005 Nr. 2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor Art. 50a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 50a

a) beim Lehr- und Verwaltungspersonal

1) Hochschulen und Hochschuleinrichtungen dürfen personenbezogene Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals, einschliesslich hochschulrelevanter

besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen die Daten nach Abs. 1 den Aufsichtsorganen (Art. 40) übermitteln, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

3) Regierung und Schulamt dürfen die Daten nach Abs. 1 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

4) Für die Zwecke der Datenverarbeitung dürfen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen ein Datenverarbeitungssystem betreiben.

Art. 50b

b) bei Studierenden

1) Hochschulen und Hochschuleinrichtungen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden, einschliesslich hochschulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, sofern dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2) Im Übrigen findet Art. 50a Abs. 2 bis 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 50c

Statistik, Bildungscontrolling und -forschung

Hochschulen und Hochschuleinrichtungen übermitteln zum Zweck des Bildungscontrollings, der Bildungsstatistik und der Bildungsforschung personenbezogene Daten, einschliesslich hochschulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, an:

- a) Behörden, die amtliche Statistiken erstellen, sofern sie dazu durch Gesetz oder Staatsvertrag verpflichtet sind; oder
- b) beauftragte anerkannte Forschungsinstitutionen, sofern die Voraussetzungen nach der Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind. Der Auftrag und die einzuhaltenden Voraussetzungen sind vertraglich festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

64. **ABÄNDERUNG DES STIPENDIENGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Stipendiengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBl. 2004 Nr. 262, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. e

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

- e) Darlehen zu stunden oder zu erlassen.

Art. 35 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

Übermittlung personenbezogener Daten

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, übermitteln:

- 2) Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel schriftlich.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

65. **ABÄNDERUNG DES INFORMATIONSWEITERVERWENDUNGSGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG), LGBl. 2008 Nr. 205, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3

3) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung, gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

66. **ABÄNDERUNG DES SPORTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sportgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sportgesetz vom 16. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 52, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen anderen zuständigen Behörden und Stellen personenbezogene Daten übermitteln, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

67. **ABÄNDERUNG DES BAUGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Baugesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 97a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen anderen zuständigen Behörden und Stellen personenbezogene Daten übermitteln, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

68. ABÄNDERUNG DES WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG), LGBl. 1977 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30a Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 bis 4

1) Das Amt für Bau und Infrastruktur darf personenbezogene Daten der Antragsteller verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es kann insbesondere zur Beurteilung des Anspruchs auf Förderungsmittel Daten erheben und verarbeiten hinsichtlich:

2) Das Amt für Bau und Infrastruktur darf anderen zuständigen Behörden und Stellen personenbezogene Daten übermitteln, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

3) Das Amt für Bau und Infrastruktur trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um personenbezogene Daten zu schützen.

4) Personenbezogene Daten werden nach Rückzahlung der Förderungsmittel vernichtet oder gelöscht, soweit keine gesetzliche Archivierungspflicht besteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

69. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE**

Gesetz

vom...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kinder- und
Jugendzahnpflege**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. September 2012 über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZG), LGBl. 2012 Nr. 343, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Der Landeszahnarzt und das Amt für Gesundheit dürfen personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere Gesundheitsdaten, sowie personenbezogene Daten von Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2) Für die Zwecke der Datenverarbeitung kann das Amt für Gesundheit ein elektronisches Datenverarbeitungssystem betreiben.

3) Auf die Aufbewahrung und Archivierung von Daten finden die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und des Archivgesetzes Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

70. ABÄNDERUNG DES HEILMITTELGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Heilmittelgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; HMG), LGBl. 2015 Nr. 23, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen Vollzugsorgane dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 48 Abs. 2

2) Die aufgrund der Heilmittelgesetzgebung gesammelten Daten, an deren Geheimhaltung ein überwiegendes, schutzwürdiges Interesse besteht, sind von den zuständigen Vollzugsorganen vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Art. 49 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Einleitungssatz und Bst. d

3) Nichtvertrauliche Daten, die nach der Heilmittelgesetzgebung erhoben worden sind, dürfen sie zuständigen ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen offenlegen.

4) Vertrauliche Daten, die nach der Heilmittelgesetzgebung erhoben worden sind, dürfen sie zuständigen ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen übermitteln, sofern dadurch schwerwiegende Gesundheitsrisiken abgewendet werden können oder die Möglichkeit besteht, dass illegaler Handel oder andere schwerwiegende Verstösse gegen die Heilmittelgesetzgebung aufgedeckt werden.

5) Auf deren Ersuchen hin dürfen sie zudem zuständigen ausländischen Behörden vertrauliche Daten, die nach der Heilmittelgesetzgebung erhoben worden sind, übermitteln, wenn:

d) keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden, es sei denn, die Übermittlung von Daten sei zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für die Gesundheit erforderlich.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

71. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG

Gesetz

vom...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Krankenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG),
LGBI. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20a Abs. 5 und 6

5) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Daten zu
übermitteln, die benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen dieses
Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen.

6) Die Regierung erlässt nähere Vorschriften zur Rechnungstellung sowie
zur Verarbeitung und Offenlegung der Daten unter Wahrung des Verhältnismäs-
sigkeitsprinzips.

Art. 20b Abs. 2

2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung diejenigen Daten, welche mit der Versichertenkarte elektronisch abgerufen werden können und legt deren Zugriffsberechtigung fest. Die Versichertenkarte kann auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, umfassen, sofern der Versicherte dazu seine Zustimmung erteilt hat.

Art. 26a Sachüberschrift und Einleitungssatz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

Art. 26b Sachüberschrift und Einleitungssatz

Offenlegung personenbezogener Daten

Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, offenlegen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

72. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND AUSRICHTUNG EINER MUTTERSCHAFTSZULAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBl. 1982 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5a Einleitungssatz

Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbei-

ten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**73. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENEN-
VERSICHERUNG**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenen-
versicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 19bis Sachüberschrift und Einleitungssatz

1. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der
Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Da-
ten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbeson-
dere Gesundheitsdaten, sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche

Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

Art. 19ter Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 Einleitungssatz und
Bst. b sowie Abs. 4 bis 6

2. Offenlegung personenbezogener Daten

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, in Abweichung von Art. 23 ÖUSG offenlegen, sofern die Empfänger diese Daten für die Erfüllung der ihnen nach dem jeweiligen Gesetz übertragenen Aufgaben benötigen:

2) Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Art. 23 ÖUSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der einzelnen Personen muss gewahrt bleiben.

3) In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Art. 23 ÖUSG Dritten wie folgt offengelegt werden:

b) personenbezogene Daten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse der betroffenen Person vorausgesetzt werden darf.

4) Es dürfen nur die Daten offengelegt werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

5) Die Regierung kann die Modalitäten der Offenlegung und die Information der betroffenen Person regeln.

6) Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos offengelegt. Die Regierung kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn Arbeiten, die einen besonderen Aufwand verursachen, erforderlich sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

74. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE INVALIDENVERSICHERUNG

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Invalidenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung (IVG),
LGBI. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Auf die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten finden
vorbehaltlich Abs. 2 die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinter-
lassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

2) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Orga-
ne, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der

Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Art. 23 ÖUSG auch an Steuerbehörden offenlegen, wenn die Daten sich auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind.

Art. 32bis Abs. 1

1) Die Früherfassung zum Zweck der Vermeidung möglicher Invalidität erfolgt auf eine von der versicherten Person oder von Dritten vorgenommene Meldung bei der Anstalt; bei einer Meldung durch Drittpersonen haben diese in jedem Fall die betreffende Person wenigstens eine Woche im Voraus über die bevorstehende Meldung zu informieren. Der Meldung können auch Unterlagen mit Gesundheitsdaten in dem für die Früherfassung nötigen Ausmass beigelegt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

75. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4ter

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

Auf die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

76. **ABÄNDERUNG DES FAMILIENZULAGENGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Familienzulagengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

Auf die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**77. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BLINDENBEI-
HILFEN**

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von
Blindenbeihilfen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1970 über die Gewährung von Blindenbei-
hilfen, LGBl. 1971 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7bis

Auf die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten finden
die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

78. ABÄNDERUNG DES MEDIENGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Mediengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

Datenschutz

Medienunternehmen, Medienagenturen und deren Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

79. ABÄNDERUNG DES KOMMUNIKATIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kommunikationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 51

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

51. „Dienst mit Zusatznutzen“: jeder Dienst, der die Verarbeitung von Verkehrsdaten in einem Umfang erfordert, der über das für die Übermittlung

einer Nachricht oder die Fakturierung dieses Vorgangs erforderliche Mass hinausgeht;

Art. 30h Abs. 2

2) Das Nähere über den Auskunftsanspruch nach Abs. 1, insbesondere die Verarbeitung der notwendigen Daten sowie Form und Frist des Auskunftersuchens und der Auskunftserteilung, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 49 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

2) Die Verarbeitung von Verkehrs-, Standort-, Inhalts- oder Teilnehmerdaten durch einen Anbieter ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmass zulässig bei:

4) Jeder Anbieter ist verpflichtet, seine Teilnehmer bzw. Nutzer in geeigneter Form ausreichend darüber zu informieren, welche Daten er verarbeiten wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt, für wie lange die Daten aufgezeichnet oder gespeichert und für welche Nutzungsmöglichkeiten sie allenfalls zugänglich gemacht werden. Diese Information ist spätestens bei Beginn der vertraglichen Beziehung zu erteilen.

Art. 52 Abs. 5

5) Die Datenschutzstelle kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen betreffend Datenschutz und Datensicherheit in Bezug auf Daten, die zum Zwecke der Mitwirkung bei einer Überwachung verarbeitet werden.

Art. 52b Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. d und e sowie Abs. 2 bis 5

1) Anbieter haben sicherzustellen, dass Vorratsdaten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschliesslich des Schutzes vor unrechtmässiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch technische und organisatorische Massnahmen. Solche Massnahmen umfassen insbesondere:

- d) die Beschränkung des Zutritts zu den Datenverarbeitungsanlagen auf Personen, die durch den Anbieter besonders ermächtigt sind;
- e) die Speicherung im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz; und

2) Anbieter haben sicherzustellen, dass für Zwecke der Datenschutzkontrolle jede Verarbeitung von Daten nach Art. 52a protokolliert wird. Die Protokolldaten sind der Datenschutzstelle auf Ersuchen unverzüglich mitzuteilen. Protokolldaten dürfen ausschliesslich für die Zwecke der Kontrolle des Datenschutzes durch die Datenschutzstelle und zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Für andere Zwecke dürfen die Protokolldaten nicht verwendet werden. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr binnen sieben Tagen zu löschen. Zu protokollieren sind:

- a) der Zeitpunkt der Datenverarbeitung;
- b) die die Daten verarbeitenden Personen; und
- c) Zweck und Art der Datenverarbeitung.

3) Anbieter müssen hinsichtlich der Datenverarbeitung nach Art. 52a nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung zertifiziert sein oder ein von der Datenschutzstelle als gleichwertig anerkanntes Zertifikat vorweisen können.

4) Die Anbieter informieren die Datenschutzstelle unaufgefordert über die Zertifizierung oder Rezertifizierung hinsichtlich der Datenverarbeitung nach Art. 52a. Die Datenschutzstelle kann vom Anbieter oder von der Zertifizierungsstelle jederzeit die für die Zertifizierung oder Rezertifizierung relevanten Dokumente einfordern.

5) Die Datenschutzstelle kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen betreffend Datenschutz und Datensicherheit in Bezug auf Daten, die nach Art. 52a verarbeitet werden.

Art. 56 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

2) Die Regulierungsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist:

- c) personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung verarbeiten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

80. ABÄNDERUNG DES TIERSCHUTZGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Tierschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Tierschutzgesetz (TSchG) vom 23. September 2010, LGBl. 2010 Nr. 333, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen erforderlich ist.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere für die Datenverarbeitung in einem Dateisystem, Informations- und Dokumentationssysteme führen oder führen lassen.

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte Daten nach Abs. 1 anderen Organen und Dritten übermitteln, wenn die Daten für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

Art. 27 Abs. 1

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts arbeiten mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogenen Dritten zusammen. Sie sind verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zu übermitteln, die benötigt werden, um die nach diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

81. ABÄNDERUNG DES HUNDEGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Hundegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG), LGBl. 1992 Nr. 56, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 3

3) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, die Gemeinden, die Landespolizei, die Tierärzte und die Tierschutzorganisationen dürfen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, bei der Datenbank elektronisch abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Überschrift vor Art. 10f

IIIb. Zusammenarbeit und Datenschutz

Art. 10f

Zusammenarbeit

Die Behörden des Landes und der Gemeinden arbeiten mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, den zuständigen Gemeindeorganen sowie beigezogenen Dritten zusammen. Sie sind verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zu übermitteln.

Art. 10g

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, die zuständigen Gemeindeorgane sowie beigezogene Dritte dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Verordnung erforderlich ist.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dateisysteme führen oder führen lassen.

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte

Daten nach Abs. 1 anderen Organen und Dritten übermitteln, wenn die Daten für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

82. ABÄNDERUNG DES TIERSEUCHENPOLIZEIGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Tierseuchenpolizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG), LGBl. 1966 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften zuständigen Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen die für den Vollzug der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften zuständigen Organe Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen mit der Durchführung der Tierseuchengesetzgebung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Tierseuchengesetzgebung betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach der Tierseuchengesetzgebung übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b) anderen Organen, wenn die Daten für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

83. ABÄNDERUNG DES TIERGESUNDHEITSBERUFEGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Tiergesundheitsberufegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2008 über die Tierärzte und andere Tiergesundheitsberufe (Tiergesundheitsberufegesetz; TGBG), LGBI. 2009 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Verordnung erforderlich ist.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dateisysteme führen.

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, darf das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen mit der Durchführung dieses Gesetzes sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b) anderen Organen, wenn die Daten für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

84. ABÄNDERUNG DES TABAKPRÄVENTIONSGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG), LGBl. 2008 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Verordnung erforderlich ist.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dateisysteme führen.

3) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sowie beigezogene Dritte Daten nach Abs. 1 anderen Organen und Dritten übermitteln, wenn sie für die Erfüllung einer ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich sind.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

85. ABÄNDERUNG DES ORGANISMENGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Organismengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über den Umgang mit genetisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen (Organismengesetz; OrgG), LGBl. 2011 Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

Art. 48

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Erstellung von Verzeichnissen und Datensammlungen, Informations- und Dokumentationssysteme führen. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

86. ABÄNDERUNG DES UMWELTSCHUTZGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, wird wie folgt abgeändert:

Art. 75

Datenverarbeitung

1) Das Amt für Umwelt darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Es kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erstellung von Registern, Katastern und Dateisystemen Informations- und Doku-

mentationssysteme führen. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

87. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl. 2014 Nr. 19, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Datenverarbeitung in einem Dateisystem, Informations- und Dokumentationssysteme führen. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

88. ABÄNDERUNG DES LANDWIRTSCHAFTSGESETZES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 42, wird wie folgt abgeändert:

Art. 70 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Einleitungssatz
Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen betrauten Vollzugsorgane sowie beigezogene Dritte dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen erforderlich ist, namentlich um:

2) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen die mit der Durchführung dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen betrauten Vollzugsorgane sowie beigezogene Dritte Daten folgenden Personen übermitteln:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

89. ABÄNDERUNG DES GRUNDVERKEHRSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1922, LGBl. 1993 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 27a

Vla. Datenschutz

Art. 27a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Grundverkehrsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

- a) grundverkehrsrechtliche Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen;

- b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- c) Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.

Art. 27b

Informationssysteme

Die Grundverkehrsbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben.

Sachüberschrift vor Art. 27c

Übermittlung personenbezogener Daten

Art. 27c

a) durch die Grundverkehrsbehörde

1) Die Grundverkehrsbehörde darf personenbezogene Daten an Landes- und Gemeindebehörden, insbesondere an die Steuerverwaltung, übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Nicht personenbezogene Daten dürfen an das Amt für Statistik sowie an Dritte übermittelt werden, soweit die Übermittlung einem öffentlichen Interesse entspricht.

3) Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel schriftlich.

Art. 27d

b) durch andere Behörden

1) Gerichte, Landes- und Gemeindebehörden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten haben der Grundverkehrsbehörde die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

2) Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel schriftlich.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

90. **ABÄNDERUNG DES GEMEINDEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. f

2) In den eigenen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- f) die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens, einschliesslich der Personen-, Familien- und genealogischen Forschung sowie der Führung und Veröffentlichung von Familienchroniken und Biografien;

Art. 121a Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen Gemeindebehörden, insbesondere die Einwohnerkontrollen, dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

3) Die Regierung kann die Einzelheiten mit Verordnung regeln.

Art. 121b

*Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die
Gemeindepolizei*

1) Die Gemeindepolizei darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

2) Die Gemeindepolizei darf die Daten nach Abs. 1 Behörden oder Gerichten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen ist die Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

3) Die Gemeindepolizei und die Landespolizei dürfen die Daten nach Abs. 1 untereinander austauschen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

91. **ABÄNDERUNG DES PATIENTENVERFÜGUNGSGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Patientenverfügungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Patientenverfügungsgesetz (PatVG) vom 13. April 2011, LGBl. 2011 Nr. 209, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 3

3) Das Landgericht führt ein jederzeit abrufbares Zentrales Patientenverfügungsregister. In diesem kann das Landgericht sämtliche für die Patientenverfügung notwendigen personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus denen die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen hervorgehen, sowie Gesundheitsdaten, verarbeiten und diese den berechtigten und verpflichteten Personen in einem Abrufverfahren zugänglich machen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

92. ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

§ 1173a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, eingeführt aufgrund Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28a

3. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Der Arbeitgeber darf vorbehaltlich Abs. 2 personenbezogene Daten über den Arbeitnehmer, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies erforderlich ist für:

a) die Entscheidung über die Begründung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die Eignung des Arbeitnehmers für das Arbeitsverhältnis;

- b) die Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses; oder
- c) die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten.

2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dann zulässig, wenn:

- a) sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist; und
- b) kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

93. **ABÄNDERUNG DES RICHTERDIENSTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30

Datenschutz

Auf den Datenschutz, insbesondere die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten von Richtern, finden die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

94. **ABÄNDERUNG DER EXEKUTIONSORDNUNG**

Gesetz

vom

über die Abänderung der Exekutionsordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 277d Abs. 1 Ziff. 4

1) Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von personenbezogenen Daten und Lichtbildern des Sicherungsgegners,

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

95. **ABÄNDERUNG DES ZIVILRECHTS-MEDIATIONS-GESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG), LGBl. 2005 Nr. 31, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 3

Inhalt der Liste

3) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 21a

Vla. Datenschutz

Art. 21a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Regierung darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, der Bewerber in Zusammenhang mit der Eintragung in die Liste der Mediatoren sowie der grenzüberschreitend tätigen Mediatoren verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Regierung darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere Art. 4 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 5, Daten nach Abs. 1 veröffentlichen oder durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

96. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER MIETBEITRÄGE FÜR FAMILIEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für
Familien**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl.
2000 Nr. 202, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über Mietbeiträge für Familien (Mietbeitragsgesetz; MBG)

Art. 15

Verwaltungshilfe

1) Die Gerichte, die Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden
sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind verpflichtet, dem Amt für Soziale

Dienste auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, einschliesslich personenbezogener Daten, gebührenfrei zu erteilen.

2) Ebenso leistet das Amt für Soziale Dienste den in Abs. 1 genannten Stellen Verwaltungshilfe.

Art. 15a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Soziale Dienste darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

97. **ABÄNDERUNG DES SOZIALHILFEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Sozialhilfegesetz (SHG)

Art. 7a

Betreuung durch Leistungserbringer

1) Ist eine ambulante oder stationäre Betreuung eines Hilfsbedürftigen durch eine Betreuungseinrichtung, einen Arzt oder einen Angehörigen eines Gesundheits- oder Sozialberufes (Leistungserbringer) notwendig, so hat das Amt für Soziale Dienste:

a) abzuklären, welche Massnahmen erforderlich sind und welcher Leistungserbringer für die Betreuung geeignet ist;

b) das Ziel, die Art sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung festzulegen.

2) Steht im Inland eine angemessene Betreuung zur Verfügung, die in Bezug auf Qualität und Kosten gleichwertig ist, so besteht kein Anspruch auf Betreuung durch einen ausländischen Leistungserbringer.

3) Die Leistungserbringer haben das Amt für Soziale Dienste regelmässig über den Verlauf der Betreuung und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu informieren.

4) Die Regierung kann das Nähere über die ambulante oder stationäre Betreuung von Hilfsbedürftigen durch Leistungserbringer mit Verordnung regeln.

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

1) Wer Sozialhilfe empfangen hat, hat die Kosten der Sozialhilfe zurückzuerstatten, wenn:

a) er die Sozialhilfe unrechtmässig bezogen hat;

Art. 17a

Kürzung von Leistungen; Erbringung von Sachleistungen

1) Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe sind angemessen zu kürzen oder können in Form von Sachleistungen erbracht werden, wenn der Hilfsbedürftige:

a) mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht umgehen kann;

b) die wirtschaftliche Hilfe zweckwidrig verwendet;

- c) trotz Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit nicht gewillt ist, seine Arbeitskraft zur Sicherung seines Lebensbedarfes einzusetzen;
- d) Auflagen und Weisungen missachtet;
- e) die Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste und den von diesem beauftragten Stellen verweigert oder dieser ungenügend nachkommt;
- f) die Auskunfts- und Meldepflichten nicht einhält;
- g) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm nicht zukommt.

2) Die Massnahmen nach Abs. 1 können miteinander verbunden werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Kürzung von Leistungen, insbesondere über das zulässige Ausmass und die zulässige Dauer, mit Verordnung.

Art. 17b

Einstellung von Leistungen

1) Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind vorbehaltlich Abs. 2 ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Hilfsbedürftige:

- a) die Geltendmachung eines ihm zustehenden finanziellen Anspruches verweigert;
- b) seinen Mitwirkungspflichten nach Art. 15 nicht nachkommt;
- c) sich weigert, die zur Beurteilung der Bedürftigkeit notwendigen Angaben und Unterlagen vorzulegen;
- d) die Anspruchsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

2) Erlangt das Amt für Soziale Dienste Kenntnis von Umständen, welche eine begründete Annahme zulassen, dass Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind, kann es die Leistungen vorläufig einstellen, sofern unverzüglich Abklärungen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung eingeleitet werden.

Art. 18a

Form von Entscheidungen

1) Das Amt für Soziale Dienste entscheidet vorbehaltlich Abs. 2 und 3 formlos über Leistungen nach diesem Gesetz. Die Entscheidung ist schriftlich unter Hinweis auf das Recht nach Abs. 2 mitzuteilen.

2) Die betroffene Person kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der formlosen Entscheidung den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung verlangen.

3) Ablehnende Entscheidungen sowie Massnahmen und Entscheidungen nach Art. 17, 17a und 17b Abs. 1 Bst. a bis c sind stets in Form einer Verfügung zu erlassen.

Überschrift vor Art. 18b

Ila. Hauptstück

Auskunfts- und Meldepflichten

Art. 18b

Hilfsbedürftige

1) Personen, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind verpflichtet, in ihrem Antrag das Amt für Soziale Dienste über die für die Ausrichtung der Sozialhilfe massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig zu unterrichten.

Ihrem Antrag haben sie die erforderlichen Unterlagen für die Berechnung der Sozialhilfe beizufügen und ihre Angaben mit Unterschrift zu bestätigen. Es ist auf die Folgen falscher Auskunft hinzuweisen.

2) Die Abklärung der Verhältnisse erfolgt in erster Linie durch Befragung des Hilfsbedürftigen und Prüfung seiner Unterlagen. Weitere Personen und Stellen können beigezogen werden.

3) Hilfsbedürftige, denen Sozialhilfe ausgerichtet wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die eine Änderung der Sozialhilfe oder deren Einstellung bewirken können, dem Amt für Soziale Dienste zu melden.

4) Die Auskunftspflicht nach Abs. 1 erstreckt sich auf sämtliche mitunterstützte Personen sowie auf Personen, welche mit der hilfsbedürftigen Person in gemeinsamen Haushalt leben.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Auskunfts- und Meldepflicht, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, mit Verordnung regeln.

Art. 18c

Unterhaltspflichtige, mit Hilfsbedürftigen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie Arbeitgeber

1) Die zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen sowie Personen, die mit dem Hilfsbedürftigen im gemeinsamen Haushalt leben, haben dem Amt für Soziale Dienste über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Berechnung des Leistungsanspruches, der Rückerstattungsforderung oder der Wohnkosten, erforderlich ist.

2) Wer jemandem, der Leistungen der Sozialhilfe bezieht, Zuwendungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen auszuschliessen oder zu mindern, hat dem Amt für Soziale Dienste auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen.

3) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses, so kann das Amt für Soziale Dienste direkt beim Arbeitgeber Informationen über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Entgelts einholen. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall zur kostenlosen und wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet.

4) Das Amt für Soziale Dienste informiert den Hilfsbedürftigen vorgängig über die Einholung von Auskünften nach Abs. 1 bis 3. Die Information kann bei einem Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug auch nachträglich erfolgen.

Art. 21 Bst. g

Dem Amt für Soziale Dienste obliegen:

- g) die Aufsicht über private Sozialhilfeträger; die Oberaufsicht übt die Regierung aus.

Art. 24

Private Sozialhilfeträger

1) Private Sozialhilfeträger können zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, wenn:

- a) die Mitarbeit notwendig ist;
- b) die Sozialhilfeträger zur Mitarbeit geeignet sind; und

- c) die Sozialhilfeträger Sozialhilfe durch persönliche, sachliche oder finanzielle Mittel leisten.

2) Zu dem in Abs. 1 genannten Zweck kann das Amt für Soziale Dienste mit privaten Sozialhilfeträgern Leistungsvereinbarungen abschliessen, die der Genehmigung durch die Regierung bedürfen. Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere:

- a) die Grundsätze der Leistungserbringung;
- b) das Leistungsangebot bzw. die zu erbringenden Leistungen (Art, Menge, Qualität);
- c) die Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) die Leistungsüberprüfung;
- e) die beruflichen Anforderungen, welche das Fachpersonal erfüllen muss;
- f) die Daten, welche dem Amt für Soziale Dienste zu übermitteln sind.

3) Private Sozialhilfeträger können gefördert werden. Die Gewährung einer Förderung kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Die Förderung privater Sozialhilfeträger erstreckt sich nur auf Aufwendungen, die nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 24a

Aufsicht über private Sozialhilfeträger

1) Das Amt für Soziale Dienste überprüft im Rahmen seiner Aufsicht regelmässig, ob:

- a) die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung und die Förderungsbe-
rechtigung weiterhin erfüllt sind; und
- b) die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Leistungsvereinbarung ein-
gehalten werden.

2) Private Sozialhilfeträger haben den Aufsichtsbehörden auf Verlangen je-
derzeit:

- a) die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- b) Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren; und
- c) die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3) Erhält das Amt für Soziale Dienste von Verletzungen dieses Gesetzes o-
der von sonstigen Misständen Kenntnis, so ergreift es die zur Herstellung des
rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Misstände notwendigen Mas-
nahmen.

4) Das Amt für Soziale Dienste kann Leistungsvereinbarungen mit privaten
Sozialhilfeträgern kündigen, wenn:

- a) im Rahmen der Aufsichtstätigkeit festgestellt wird, dass Mängel vorliegen,
die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung nicht mehr erfüllt sind
oder einzelne Bestimmungen einer Leistungsvereinbarung nicht eingehal-
ten werden; und
- b) diese Mängel oder Misstände trotz Mahnung nicht behoben werden.

Art. 26a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere um:

- a) Sozialhilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren und Art, Form und Ausmass der Sozialhilfe zu bestimmen sowie die Leistungen auszurichten;
- b) Personen, die Hilfen nach diesem Gesetz beantragen oder erhalten, zu erfassen, zu beraten und zu betreuen;
- c) Personen, die gegenüber Hilfsbedürftigen unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt sind oder mit dem Hilfsbedürftigen im gemeinsamen Haushalt leben, zu erfassen;
- d) Leistungen von Sozialversicherungen und anderen Leistungserbringern zu koordinieren;
- e) einen unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe zu vermeiden und bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe die nötigen Abklärungen durchführen zu können;
- f) Verrechnungen, Rückforderungen, Rückerstattungen, Nachzahlungen und Vorleistungen vornehmen zu können;
- g) dem Amt für Soziale Dienste zustehende Ansprüche geltend zu machen;
- h) das Vorliegen der Voraussetzungen für Massnahmen nach Art. 11 zu prüfen und entsprechende Abklärungen durchzuführen;

- i) die erforderlichen Massnahmen im Rahmen der persönlichen Hilfe zu bestimmen sowie die Versorgung und Behandlung der Hilfsbedürftigen sicherzustellen;
 - k) den Betreuungsbedarf und die Wirksamkeit von Massnahmen bei Betreuungen nach Art. 7a regelmässig zu kontrollieren;
 - l) Förderungsvoraussetzungen privater Sozialhilfeträger zu prüfen;
 - m) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
 - n) Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.
- 2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 26c

Offenlegung personenbezogener Daten durch Vollzugsorgane

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, insbesondere offenlegen:

- a) anderen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen, Gerichten, sonstigen Landes- und Gemeindebehörden sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) Organen einer Sozialversicherung, soweit die Daten für die Festsetzung, Änderung, Rückforderung oder Verrechnung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind;
- c) privaten Sozialhilfeträgern, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, ambulanten und stationären Betreuungseinrichtungen, Vereins-

sachwaltern und Bewährungshelfern sowie sonstigen Stellen und Personen, welche Leistungen für Hilfsbedürftige erbringen, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer durch Gesetz oder Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 26d

Offenlegung personenbezogener Daten an Vollzugsorgane

1) Gerichte, Landes- und Gemeindebehörden, öffentlich-rechtliche Anstalten, private Sozialhilfeträger, Sachwalter und Bewährungshelfer, ambulante und stationäre Betreuungseinrichtungen, Ärzte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe sowie Sozialversicherungen und sonstige Stellen und Personen, welche Leistungen für Hilfsbedürftige erbringen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zu übermitteln.

2) Zur laufenden Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen sowie zur Feststellung der Rückerstattungspflicht nach Art. 17 haben die zuständigen Behörden regelmässig die letzte geprüfte Steuererklärung, auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs, an das Amt für Soziale Dienste zu übermitteln.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 30

Schweigepflicht

Die in der Sozialhilfe tätigen Personen sind verpflichtet, ein Geheimnis, das ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt wurde, zu wahren. Sie sind zur Offenlegung des Geheimnisses nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht oder gegenüber anderen in der Sozialhilfe tätigen Personen im unerlässlichen Ausmass oder aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten befugt. Vorbehalten bleibt die Übermittlung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, nach diesem Gesetz.

Art. 31 Bst. c, f und h

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- c) Art, Form und Ausmass der Kostenrückerstattung, der Kürzung und Einstellung von Leistungen sowie der Eintreibung der Unterhaltsvorschüsse;
- f) die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten nach Art. 26a, 26c und 26d;
- h) die nach Art. 18b und 18c zu übermittelnden Daten, insbesondere die Art und den Umfang.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

98. ABÄNDERUNG DES UNFALLVERSICHERUNGSGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBl. 1990 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 89a Sachüberschrift und Einleitungssatz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

Art. 89b Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Offenlegung personenbezogener Daten

1) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, offenlegen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

99. **ABÄNDERUNG DES ARBEITSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Arbeitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBI. 1967 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41b

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 41c

Offenlegung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf auf begründetes schriftliches Gesuch hin Daten nach Art. 41b offenlegen:

- a) dem Amt für Gesundheit, dem Amt für Soziale Dienste und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) Gerichten und Strafuntersuchungsbehörden, sofern es die Ermittlung eines rechtlich relevanten Sachverhaltes erfordert;
- c) Versicherern, sofern es die Abklärung eines versicherten Risikos erfordert;
- d) dem Arbeitgeber, sofern die Anordnung personenbezogener Massnahmen nötig wird;
- e) Stellen, die mit der Führung von Statistiken betraut sind, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- f) anderen Stellen und Behörden, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;
- g) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde in Übereinstimmung mit den Rechten und Pflichten, die sich aus dem Staatsvertragsrecht, insbesondere aus dem EWR-Recht, ergeben.

2) Zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer oder von Dritten können Daten ausnahmsweise offengelegt werden.

3) Die Offenlegung von anonymisierten Daten, die namentlich der Planung, Statistik oder Forschung dienen, ist zulässig. Art. 27 des Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

4) Die Regierung kann eine Offenlegung personenbezogener Daten an Behörden oder Institutionen durch ein Abrufverfahren vorsehen.

5) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere zum Abrufverfahren, mit Verordnung regeln.

Art. 41d Abs. 2 und 3

2) Die Informations- und Dokumentationssysteme können auch enthalten:

- a) Gesundheitsdaten einzelner Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den von diesem Gesetz und seinen Verordnungen vorgesehenen medizinischen Abklärungen, Risikoanalysen und Gutachten;
- b) personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

3) Die Regierung bestimmt die Kategorien der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsdauer sowie die Zugriffs- und Verarbeitungsberechtigung mit Verordnung. Sie regelt die Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen, den Datenaustausch und die Datensicherheit.

Art. 43

Verzeichnisse, Berichte und andere Unterlagen

Der Arbeitgeber hat Verzeichnisse, Berichte oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Im Übrigen gilt Art. 43a.

Art. 43a

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Der Arbeitgeber darf personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, über Arbeitnehmer und Dritte verarbeiten und dem Amt für Volkswirtschaft sowie anderen Stellen und Behörden offenlegen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

100. ABÄNDERUNG DES BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG), LGBI. 2002 Nr. 158, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 3

3) Personen, die mit dem Vollzug oder der Aufsicht betraut sind oder dabei mitwirken, sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, das Amtsgeheimnis zu wahren. Art. 10a bleibt vorbehalten.

Art. 10a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft sowie Personen, die nach Art. 10 Abs. 3 mit dem Vollzug und der Aufsicht betraut sind, dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen Daten nach Abs. 1 anderen zuständigen Stellen und Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**101. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ZULASSUNG VON DOLMET-
SCHERN UND ÜBERSETZERN VOR LIECHTENSTEINISCHEN GERICHTEN UND
VERWALTUNGSBEHÖRDEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Zulassung von
Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten
und Verwaltungsbehörden**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 1999 über die Zulassung von Dolmetschern
und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden,
LGBl. 2000 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

3) Die Regierung veröffentlicht die Liste auf ihrer Internetseite.

Art. 8a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regierung oder die zuständige Amtsstelle darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 11

Delegation

Die Regierung kann mit Verordnung die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung sowie zur Anerkennung einer Ausbildung (Art. 3), zur Führung und Veröffentlichung der Liste (Art. 5) und zum Entzug der Bewilligung (Art. 8) unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**102. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN HANDEL MIT WAREN IM UM-
HERZIEHEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Handel mit
Waren im Umherziehen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über den Handel mit Waren im Um-
herziehen, LGBl. 2004 Nr. 11, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 12a

IIIa. Datenschutz

Art. 12a

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die Regierung oder die zuständige Amtsstelle darf personenbezogene
Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurtei-

lungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie darf Daten nach Abs. 1 übermitteln:

- a) anderen zuständigen Stellen und Behörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

103. ABÄNDERUNG DES STRASSENTTRANSPORTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strassentransportgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2006 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen und die grenzüberschreitenden Personen- und Gütertransporte auf der Strasse (Strassentransportgesetz; STG), LGBI. 2006 Nr. 185, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 23

B. Register der Strassentransportunternehmen und Datenschutz

Art. 23 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 24 Sachüberschrift, Abs. 3 und 4

Auskunftsrecht und Abrufverfahren

3) Das Amt für Volkswirtschaft darf die Registerdaten anderen von der Regierung mit Verordnung bezeichneten Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

4) Die Regierung regelt das Nähere über das Auskunftsrecht, insbesondere über die offenzulegenden Daten und das Abrufverfahren, mit Verordnung.

Art. 24a

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf die Daten nach Abs. 1 offenlegen:

- a) im Rahmen des Auskunftsrechts nach Massgabe von Art. 24;
- b) anderen Behörden und Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist;
- c) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 21 Abs. 1 und in Übereinstimmung mit den Rechten und Pflichten, die sich aus dem Staatsvertragsrecht, insbesondere aus dem EWR-Recht, ergeben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

104. ABÄNDERUNG DES BAUWESEN-BERUFE-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG), LGBl. 2008 Nr. 188, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 28 Sachüberschrift, Abs. 3 und 4

Auskunftsrecht und Abrufverfahren

3) Das Amt für Volkswirtschaft darf die Daten aus dem Bauwesen-Berufe-Register anderen von der Regierung mit Verordnung bezeichneten Behörden

durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

4) Die Regierung regelt das Nähere über das Auskunftsrecht, insbesondere über die offenzulegenden Daten und das Abrufverfahren, mit Verordnung.

Überschrift vor Art. 29a

E. Datenschutz

Art. 29a

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Das Amt für Volkswirtschaft darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft darf die Daten nach Abs. 1 offenlegen:

- a) im Rahmen des Auskunftsrechts nach Massgabe von Art. 28;
- b) anderen Behörden und Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist;
- c) zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie der EFTA-Überwachungsbehörde nach Massgabe von Art. 26 Abs. 2 und in Übereinstimmung mit den Rechten und Pflichten, die sich aus dem Staatsvertragsrecht, insbesondere aus dem EWR-Recht, ergeben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

105. ABÄNDERUNG DES ENTSENDEGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Entsendegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. März 2000 über die Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz), LGBI. 2000 Nr. 88, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6d Sachüberschrift, Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Abs. 3

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sie dürfen Daten nach Abs. 1 offenlegen, insbesondere:

3) In den Fällen nach Abs. 2 Bst. a dürfen Daten nach Abs. 1 über ein Abrufverfahren offengelegt werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

106. ABÄNDERUNG DES GEOINFORMATIONSGESETZES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Geoinformationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Geoinformationsgesetz (GeoIG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 48, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. e

2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatensätzen und Geodatendiensten über die in Art. 13 Abs. 1 Bst. b bis e genannten Dienste sowie der Zugang zu den in Art. 15 Abs. 2 genannten Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs kann überdies beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf:

- e) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche oder juristische Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und ein schutzwür-

diges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Datenschutzgesetzgebung besteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

107. ABÄNDERUNG DES GESUNDHEITSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008 Nr. 30, wird wie folgt abgeändert:

Art. 55 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz
Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, die Daten nach Abs. 1 offenlegen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

108. ABÄNDERUNG DES ÄRZTEGESETZES

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Ärztegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 39 Abs. 4

4) Die Ärztekammer darf personen- und berufsbezogene Daten der Ärzte ermitteln und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 49c Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz
Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, die Daten nach Abs. 1 offenlegen:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

109. ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 84 Abs. 5

5) Abs. 4 gilt auch für Informationen und personenbezogene Daten, ein-schliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die auf der Grundlage internationaler Abkommen der Steuerverwaltung als zuständige Behörde übermittelt werden, soweit in diesen Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 85 Abs. 3

3) Abs. 2 gilt auch für Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die auf der Grundlage internationaler Abkommen der Steuerverwaltung als zuständige Behörde übermittelt werden, soweit in diesen Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 86 Sachüberschrift und Abs. 1 bis 2

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die Steuerbehörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie können zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

1a) Die Steuerverwaltung darf Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, die ihr auf der Grundlage internationaler Abkommen als zuständige Behörde übermittelt werden, verarbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, im Sinne von Art. 84 und 85 erfolgt mündlich oder schriftlich. Ist eine regelmässige Übermittlung notwendig, so können personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

110. ABÄNDERUNG DES MEHRWERTSTEUERGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 63

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Steuerverwaltung darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 63a Abs. 1 sowie Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. g

1) Die Steuerverwaltung betreibt ein Informationssystem zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

3) Das Informationssystem kann folgende personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, enthalten:

g) Aufgehoben

Art. 63b

Übermittlung personenbezogener Daten

Die Steuerverwaltung darf den in der Eidgenössischen Zollverwaltung mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen die Daten nach Art. 63a Abs. 3 übermitteln oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.

Art. 63c Abs. 1

1) Daten und Dokumente, die in Anwendung dieses Gesetzes verarbeitet werden, sind sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

111. ABÄNDERUNG DES POLIZEIGESETZES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30a Abs. 1 Bst. d

1) Die Landespolizei führt im Rahmen des Staatsschutzes (Art. 2 Abs. 2) für Bedienstete des Landes und Dritte, die an klassifizierten Projekten im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit mitwirken, Sicherheitsprüfungen durch, wenn sie bei ihrer Tätigkeit:

d) regelmässig Zugang zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und

Straftaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte.

Art. 30c Abs. 2 und 5

2) Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher personenbezogener Daten verlangen sowie bei Akten des Landes die Entfernung überholter personenbezogener Daten verlangen oder einen Bestreitungsvermerk anbringen lassen. Vorbehalten bleiben Art. 35s Abs. 2 dieses Gesetzes und Art. 57 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Durchführung der Sicherheitsprüfung, insbesondere die Einsichtsrechte sowie die Speicherung, weitere Verwendung und Löschung personenbezogener Daten, mit Verordnung.

Art. 30f Sachüberschrift und Bst. a

c) Sperre der Datenoffenlegung; Mitteilungs- und Aushändigungspflicht

Die Landespolizei kann von Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie von Privaten verlangen, dass diese:

- a) bestimmte personenbezogene Daten von Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. p nicht offenlegen, soweit die bestehenden technischen Möglichkeiten dies erlauben; diese haben bei ihrer Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass der Zeugenschutz nicht beeinträchtigt wird;

Überschrift vor Art. 31

IV. Verarbeitung von polizeilichen Daten

Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2, 3 Einleitungssatz und
Abs. 4

Datenverarbeitung im Allgemeinen

1) Die Landespolizei ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und Gesundheitsdaten, sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und zum Profiling von nachstehend aufgeführten Personen befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:

2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erhoben wurden. Die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist jedoch zulässig, soweit die Landespolizei diese Daten auch zu diesem Zweck erheben darf.

3) Die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Abs. 1 muss für die betroffene Person erkennbar erfolgen, ausser wenn dadurch:

4) Ist die Erhebung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 für die betroffene Person nicht erkennbar, so muss diese nachträglich informiert werden, sobald der Zweck der Datenverarbeitung dadurch nicht mehr gefährdet wird. Eine Benachrichtigung unterbleibt, wenn zu ihrer Durchführung in unverhältnismässiger Weise weitere Daten erhoben werden müssten.

Art. 33 Abs. 3 Einleitungssatz

3) Bild- und Tonaufzeichnungen, auf denen einzelne Personen identifiziert werden können, dürfen nur verarbeitet werden:

Art. 34a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, Abs. 3 Einleitungssatz, Abs. 5 sowie Abs. 8 Einleitungssatz, Bst. b und c

Besondere Mittel zur Datenerhebung

1) Die Landespolizei kann unter Wahrung des Brief-, Post- und Kommunikationsgeheimnisses Daten von Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass sie Straftaten begehen, sowie deren Kontakt- oder Begleitpersonen mit Mitteln nach Abs. 2 nur erheben, wenn:

a) die Datenerhebung ohne Gefährdung der Aufgabenerfüllung auf andere Weise nicht möglich ist;

3) In oder aus nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten kann die Landespolizei Daten mit den in Abs. 2 Bst. b genannten Mitteln ohne Einwilligung des Berechtigten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren und schweren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder erheblicher Sach- oder Vermögenswerte unerlässlich ist. Zur Aufgabenerfüllung nach Art. 2 Abs. 2 (Staatsschutz) darf diesbezüglich nur vorgegangen werden, wenn:

5) Die Anordnung besonderer Mittel zur Datenerhebung ist angemessen zu befristen. Eine schriftliche Begründung der Anordnung ist zu den Akten zu nehmen.

8) Personen, gegen die sich die Massnahmen nach Abs. 2 richten, sind nach Abschluss der Massnahme hierüber zu unterrichten, sobald der Zweck der Da-

tenverarbeitung dadurch nicht mehr gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Landespolizei unterbleibt, wenn:

- b) keine Aufzeichnung mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Massnahme vernichtet worden sind; oder
- c) zu ihrer Durchführung in unverhältnismässiger Weise weitere personenbezogene Daten erhoben werden müssten.

Art. 34b Abs. 1, 2 Bst. d, Abs. 3 Bst. a Einleitungssatz sowie Abs. 4, 6, 6a und 7

1) Die Landespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben elektronische Informationssysteme führen, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und Gesundheitsdaten, sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten können.

2) Die Informationssysteme nach Abs. 1 dienen folgenden Zwecken:

- d) Analyse, Recherche und Profiling;

3) Informationssysteme nach Abs. 1 können insbesondere folgende Daten enthalten:

- a) personenbezogene Daten, wie:

4) Die Daten der Informationssysteme nach Abs. 1 dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und untereinander verknüpft werden. Werden Daten untereinander verknüpft, unterliegen diese Daten den entsprechenden Datenverarbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen. Vorbehalten bleibt Abs. 6.

6) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (Art. 2 Abs. 1 Bst. d) oder im Rahmen des Staatsschutzes (Art. 2 Abs. 2) in Informationssystemen verarbeitet werden, sind von anderen Informationssystemen getrennt zu führen.

6a) Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Betreuung des Sanitätsnotrufs (Art. 2 Abs. 1 Bst. p^{bis}) in Informationssystemen verarbeitet, ist sicherzustellen, dass der Zugriff ausschliesslich für diesen Zweck erfolgt.

7) Fahndungsdaten können auch gemeinsam mit den schweizerischen Bundesbehörden in einem automatisierten Fahndungsregister verarbeitet werden.

Art. 34c

Datenverwendung zu besonderen Zwecken

1) Die Verwendung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke ist nur zulässig, sofern die Identifizierung betroffener Personen verunmöglicht wird.

2) Die Landespolizei kann von ihr verarbeitete personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Weiterbildung in anonymisierter Form nutzen. Auf eine Anonymisierung kann nur dann verzichtet werden, wenn dies dem Aus- oder Weiterbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung nicht überwiegen.

Art. 34d Sachüberschrift, Abs. 1, 2 Einleitungssatz, Abs. 2a, 3 Einleitungssatz und
Abs. 4

Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die Landespolizei darf Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie dem schweizerischen Grenzwachtkorps personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie personenbezogener Daten, die auf einem Profiling beruhen, offenlegen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder der Aufgaben der Datenempfänger erforderlich ist.

2) Die Landespolizei darf personenbezogene Daten anderen Stellen oder Personen offenlegen, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

2a) Die Landespolizei darf im Zusammenhang mit der Betreuung des Sanitätsnotrufs 144 Gesundheitsdaten über Personen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. m dem geeigneten Rettungsdienst übermitteln.

3) Die Landespolizei darf geeigneten sozialen und therapeutischen Fachstellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, insbesondere:

4) Die Landespolizei darf personenbezogene Daten von Personen, die sich nachweislich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben, an Organisatoren von Sportveranstaltungen in Liechtenstein übermitteln, wenn diese Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich bestimmter Veranstaltungen nötig sind.

Die Empfänger dieser Daten dürfen diese nur im Rahmen des Vollzuges der Massnahmen an Dritte übermitteln.

Art. 34e Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Speicherung, Löschung, Sperrung und Archivierung personenbezogener Daten

1) Personenbezogene Daten dürfen solange verarbeitet werden, als sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, längstens aber bis zum Ablauf der durch die Regierung mit Verordnung festgelegten Speicherfrist; sie sind danach zu löschen.

3) Aufgehoben

Art. 34f

Aufgehoben

Art. 34g

a) Im Allgemeinen

1) Jede Person kann bei der Landespolizei nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes Auskunft über die polizeilichen Daten, die ihre Person betreffen, verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 34h.

2) Über Auskunftsgesuche betreffend personenbezogene Daten, die die Landespolizei im Rahmen der internationalen Polizeikooperation verarbeitet, entscheidet die Landespolizei nach Rücksprache mit der ersuchenden Behörde. Das Untersuchungsgeheimnis muss gewahrt bleiben.

Art. 34h Abs. 1, 3, 4, 6 und 7

1) Jede Person kann bei der Datenschutzstelle verlangen, dass diese prüfe, ob bei der Landespolizei rechtmässig personenbezogene Daten im Rahmen des Staatsschutzes (Art. 2 Abs. 2) über sie verarbeitet werden. Die Datenschutzstelle teilt der gesuchstellenden Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass entweder keine personenbezogene Daten über sie unrechtmässig verarbeitet werden oder dass sie bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenverarbeitung deren Behebung angeordnet habe.

3) Bevor nach Abs. 1 vorgegangen wird, hat die Landespolizei zu prüfen, ob ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht und ob vorhandene personenbezogene Daten noch benötigt werden. Besteht kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse, ist unverzüglich Auskunft nach Massgabe von Art. 34g zu erteilen.

4) Der Landespolizei steht gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Abs. 1, die auch die Offenlegung der personenbezogenen Daten beim Fehlen eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses beinhalten können, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

6) Gesuchstellenden Personen, denen nicht bereits nach Massgabe von Art. 34g Auskunft erteilt worden ist und über die zum Prüfzeitpunkt keine personenbezogenen Daten im Sinne des Abs. 1 verarbeitet worden sind, wird innert 12 Monaten nach Gesuchseinreichung, allen anderen Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben und die als solche bei der Datenschutzstelle erfasst worden sind, beim Dahinfallen der entsprechenden Geheimhaltungsinteressen, spätestens wenn die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt werden, nach Massgabe des Art. 34g Auskunft erteilt.

7) Die Datenschutzstelle kann auch ohne Anlassfall die Datenverarbeitung im Rahmen des Staatsschutzes (Art. 2 Abs. 2) bei der Landespolizei auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen.

Art. 34i

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1, 3 Bst. c, Abs. 4 und 6

1) Die Landespolizei kann ausländische Sicherheitsbehörden und -organisationen um Übermittlung von personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder um Vornahme anderer Amtshandlungen ersuchen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3) Die Leistung von Amtshilfe hat zu unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass:

c) schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder Dritter verletzt werden, insbesondere wenn im Empfängerstaat jene Rechte verletzt werden, welche die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährt oder wenn geeignete Garantien nach Art. 78 des Datenschutzgesetzes für einen angemessenen Datenschutz nicht gewährleistet wäre; vorbehalten bleibt Art. 79 des Datenschutzgesetzes;

4) Personenbezogene Daten, die an ausländische Sicherheitsbehörden oder -organisationen übermittelt worden sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Landespolizei zu anderen als den der Übermittlung zugrunde liegenden Zwe-

cken verwendet werden. Dies ist der ersuchenden Stelle mitzuteilen. Die Zustimmung ist nur zu geben, wenn diese Daten auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen.

6) Die Landespolizei hat einer ausländischen Sicherheitsbehörde oder -organisation mitzuteilen, wenn personenbezogene Daten, die an diese übermittelt wurden, unrichtig oder unrechtmässig verarbeitet wurden und deshalb richtig zu stellen oder zu löschen sind.

Art 35a Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a

1) Die Landespolizei kann Amtshilfe leisten durch:

- a) die Übermittlung von personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und Gesundheitsdaten, und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen;

2) Die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Amtshilfe nach Abs. 1 Bst. a ist nur zulässig durch:

- a) Verwenden von personenbezogenen Daten, die die Landespolizei in Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet hat;

Art. 35e

Informationen

Informationen nach diesem Abschnitt umfassen alle Arten von Daten, die bei der Landespolizei vorhanden sind, mit Ausnahme solcher, die durch die An-

wendung prozessualen Zwangs erhoben wurden oder deren Erhebung die Anwendung prozessualen Zwangs erfordert.

Art. 35o Sachüberschrift

Informationspflicht bei der Datenerhebung

Art. 35p

Datenübermittlung an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation

Die Landespolizei kann personenbezogene Daten nach Massgabe der Art. 77 bis 79 des Datenschutzgesetzes einer zuständigen Behörde eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation übermitteln.

Art. 35q

Datenübermittlung an in Drittstaaten niedergelassene Empfänger

An in Drittstaaten niedergelassene Empfänger, die nicht für die Erfüllung von Aufgaben nach Art. 2 zuständig sind, darf die Landespolizei personenbezogene Daten nur in besonderen Einzelfällen und nur nach Massgabe von Art. 80 des Datenschutzgesetzes übermitteln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**112. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE PERSONALVOR-
SORGE DES STAATES**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche
Personalvorsorge des Staates**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. September 2013 über die betriebliche Personalvorsorge
des Staates (SBPVG), LGBl. 2013 Nr. 329, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. d

Dieses Gesetz regelt die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlas-
senenversicherung (betriebliche Vorsorge) für:

- d) das Personal des Parlamentsdienstes und der Finanzkontrolle;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

113. ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Beschwerdekommisiongesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommisiongesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. t

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

t) Datenschutz:

der Datenschutzstelle und der zuständigen Behörde aufgrund der Datenschutzgesetzgebung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

114. ABÄNDERUNG DES KRIEGSMATERIALGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kriegsmaterialgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG), LGBl. 2009 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlich ist.

2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dürfen sie nur

verarbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen oder zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich sind.

Art. 25

Zusammenarbeit im Inland

Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU und die Landespolizei, sind verpflichtet, einander alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen notwendigen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, offenzulegen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 26 Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4

2) Sie können ausländische Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Übermittlung der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, namentlich über:

3) Die zuständigen Vollzugsorgane können die Daten nach Abs. 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates übermitteln, wenn der betreffende Staat:

b) zusichert, dass die Daten nur für die Zwecke nach diesem Gesetz verarbeitet werden; und

4) Die zuständigen Vollzugsorgane können die Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 3 auch den Vereinten Nationen übermitteln. Sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

115. ABÄNDERUNG DES KERNENERGIE-GÜTERKONTROLL-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz; KGG), LGBl. 2009 Nr. 40, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz; KEGKG)

Art. 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen erforderlich ist.

2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dürfen sie nur verarbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen oder zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich sind.

Art. 19

Zusammenarbeit im Inland

Die liechtensteinischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU und die Landespolizei, sind verpflichtet, einander alle für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen notwendigen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, offenlegen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 20 Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4

2) Sie können ausländische Behörden und die Vereinten Nationen namentlich um Übermittlung der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, namentlich über:

3) Die zuständigen Vollzugsorgane können die Daten nach Abs. 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates übermitteln, wenn der betreffende Staat:

b) zusichert, dass die Daten nur für die Zwecke nach diesem Gesetz verarbeitet werden; und

4) Die zuständigen Vollzugsorgane können die Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 3 auch den Vereinten Nationen übermitteln. Sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

116. ABÄNDERUNG DES KINDER- UND JUGENDGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 3 und 4

3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber anderen im In- oder Ausland in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen und Einrichtungen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit.

4) Vorbehalten bleibt die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, nach diesem Gesetz.

Art. 18 Abs. 6

6) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Festlegung der Kostenbeteiligung und Eigenbeträge, mit Verordnung.

Art. 18a

Auskunftspflicht

1) Soweit dies für die Ausrichtung von finanziellen Hilfen nach Art. 17 oder die Festsetzung und Berechnung, die Reduktion oder den Erlass von Eigenbeiträgen und Kostenbeteiligungen nach Art. 17 und 18 erforderlich ist, haben Eltern und andere Erziehungsberechtigte das Amt für Soziale Dienste über alle für die Ausrichtung von finanziellen Hilfen sowie die Festlegung von Kostenbeteiligungen und Eigenbeiträgen massgeblichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2) Auskunftspflichtige Personen nach Abs. 1 haben Tatsachen, die eine Änderung der Hilfeleistung oder deren Einstellung bewirken können, dem Amt für Soziale Dienste ohne Verzug zu melden.

3) Kommen auskunftspflichtige Personen nach Abs. 1 ihrer Pflicht zur Mitwirkung bei der Ermittlung ihrer Einkommensverhältnisse nicht nach, so haben die AHV/IV/FAK-Anstalten und andere Sozialversicherungsträger, das Amt für Volkswirtschaft sowie die Arbeitgeber auf Ersuchen des Amtes für Soziale Dienste im Einzelfall über das Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnis sowie Geldleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit Auskunft zu erteilen.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten, mit Verordnung regeln.

Art. 36 Abs. 2a

2a) Die künftigen Adoptivpersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 dem Amt für Soziale Dienste:

- a) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- b) die notwendigen Dokumente vorzulegen; und
- c) Zutritt zu Räumlichkeiten zu gewähren.

Art. 40a

Zusammenarbeit mit zuständigen ausländischen Behörden

Zum Zwecke der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland kann das Amt für Soziale Dienste im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen Behörden Urkunden und Berichte übermitteln und entgegennehmen.

Art. 50 Abs. 1 und 3

1) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf nur erfolgen, wenn die Betreuungs- oder Pflegepersonen und ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner nach Persönlichkeit, Leumund, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen Gewähr bieten und das Wohl anderer im Haushalt lebender Kinder und Jugendlicher nicht gefährdet wird.

3) Betreuungs- oder Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens dem Amt für Soziale Dienste:

- a) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

- b) die notwendigen Dokumente vorzulegen;
- c) die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu gestatten; und
- d) Zutritt zu Räumlichkeiten zu gewähren.

Art. 52 Abs. 3a

3a) Auf die Mitwirkungspflicht der Betreuungs- oder Pflegepersonen findet Art. 50 Abs. 3 Anwendung.

Art. 54 Abs. 1 Bst. b und 2a

1) Eine Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn:

- b) die leitende Person und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Leumund, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeitenden in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen steht;

2a) Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens dem Amt für Soziale Dienste:

- a) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- b) die notwendigen Dokumente vorzulegen;
- c) die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu gestatten; und
- d) Zutritt zu Räumlichkeiten zu gewähren.

Art. 56 Abs. 3a

3a) Auf die Mitwirkungspflicht der Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen findet Art. 54 Abs. 2a Anwendung.

Art. 57 Abs. 2, 4, 5 und 6

2) Die Leistungsverträge regeln insbesondere:

- a) die Grundsätze der Leistungserbringung;
- b) das Leistungsangebot bzw. die zu erbringenden Leistungen (Art, Menge, Qualität);
- c) die Form und Höhe der finanziellen Beiträge;
- d) die Leistungsüberprüfung;
- e) die Daten, welche an das Amt für Soziale Dienste zu übermitteln sind.

4) Das Amt für Soziale Dienste kann anerkannte private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fachlich und organisatorisch unterstützen, insbesondere auch bei der Vermittlung von Plätzen der ausserhäuslichen Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen.

5) Das Amt für Soziale Dienste oder ein von ihm beauftragter Dritter kann zur Berechnung der finanziellen Beiträge sowie zur Vermittlung von Plätzen der ausserhäuslichen Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen Informationssysteme betreiben.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Überschrift vor Art. 103

VIII. Gebühren, Datenschutz und Rechtsmittel

Sachüberschrift vor Art. 104

Datenschutz

Art. 104

a) Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere um:

- a) Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz zu gewähren und Art, Form sowie Ausmass der Hilfe zu bestimmen;
- b) die erforderlichen Prüfungen und Abklärungen durchzuführen;
- c) Anspruchsberechtigungen regelmässig zu überprüfen sowie Kostenbeteiligungen und Eigenbeiträge festzulegen;
- d) dem Amt für Soziale Dienste zustehende Ansprüche geltend zu machen;
- e) den Kinder- und Jugendschutz sowie die Kinder- und Jugendförderung nach diesem Gesetz zu gewährleisten und durchzuführen;
- f) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- g) Plätze der ausserhäuslichen Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln sowie die entsprechende finanzielle Unterstützung zu gewähren;

h) Statistiken zu erstellen und zu veröffentlichen.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 104a

b) Offenlegung personenbezogener Daten durch Vollzugsorgane

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, insbesondere offenlegen:

- a) anderen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen sowie Gerichten, Landes- und Gemeindebehörden, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit oder für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;
- b) den AHV/IV/FAK-Anstalten und anderen Sozialversicherungsträgern, soweit die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Verrechnung von Leistungen, die Klärung von Anspruchsberechtigungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind;
- c) Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Betreuungs- und Pflegepersonen, Ärztinnen und Ärzten, Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie sonstigen in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Stellen und Personen, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer durch Gesetz oder Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Begutachtung, Betreuung, Behandlung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, erforderlich sind;

d) zuständigen in- oder ausländischen Adoptionsbehörden, soweit dies für die Durchführung eines Adoptionsverfahrens erforderlich ist.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 104b

c) Übermittlung personenbezogener Daten an Vollzugsorgane

1) Gerichte, Landes- und Gemeindebehörden, die AHV/IV/FAK-Anstalten und andere Sozialversicherungsträger, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, die in der Kinder- und Jugendhilfe oder in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen und Stellen, Betreuungs- und Pflegepersonen, künftige Adoptivpersonen, Lehrpersonen, einschliesslich solcher von Kindergärten, Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe, Sachwalterinnen und Sachwalter, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie sämtliche nach Art. 20 zur Meldung berechtigten und verpflichteten Personen und Stellen haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen alle für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zu übermitteln.

2) Zur Berechnung der finanziellen Beiträge sowie zur Vermittlung von Plätzen der ausserhäuslichen Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen hat die Steuerverwaltung dem Amt für Soziale Dienste oder einem von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 104c

d) Informationssysteme

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben oder betreiben lassen.

Art. 107 Bst. a^{bis}, e^{bis} und k

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a^{bis}) die Festlegung der Kostenbeteiligung und Eigenbeiträge sowie die Auskunftspflicht (Art. 18 Abs. 6 und Art. 18a Abs. 4);
- e^{bis}) die Mitwirkung privater Einrichtungen (Art. 57 Abs. 6);
- k) den Datenschutz (Art. 104 bis 104c).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

117. ABÄNDERUNG DES AIA-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des AIA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 8

8) Sind infolge eines rechtskräftigen Entscheids bereits an die Steuerverwaltung übermittelte Informationen zu berichtigen oder zu löschen, so übermittelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die berichtigten Informationen oder die Löschungsmeldung unverzüglich der Steuerverwaltung.

Art. 10 Abs. 1 Bst. f

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren über:

- f) die Rechte der meldepflichtigen Personen und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, nach der Datenschutzgesetzgebung unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten.

Art. 12

Gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten verarbeitet werden, stehen den meldepflichtigen Personen und den Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

2) Eine meldepflichtige Person und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann vor Meldung an die Steuerverwaltung nach Art. 9 nur verlangt werden, wenn dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen bis spä-

testens 31. Mai des Kalenderjahres, in dem eine Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, vorgelegt werden.

4) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zur Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 und 2 ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Art. 13

Gegenüber der Steuerverwaltung

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, können meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, das Auskunftsrecht geltend machen. Zu diesem Zweck müssen meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann vor Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung nach Art. 14 nur verlangt werden, wenn sie unter Vorlage der nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem die Informationen durch die Steuerverwaltung zu übermitteln sind, schriftlich beantragt wird. Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäss Anwendung.

3) Art. 12 Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Abs. 4

4) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 aufzubewahren. Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 17

Datenverarbeitung und Datensicherheit

1) Die Steuerverwaltung darf im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auszutauschende Informationen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten in Steuersachen, verarbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Verarbeiten geschützt werden.

3) Die Datenschutzstelle ist für die Überwachung der gesetzmässigen Verarbeitung von auszutauschenden Informationen zuständig.

Art. 18 Abs. 1 und 2

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet meldende liechtensteinische Finanzinstitute über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten von meldepflichtigen Perso-

nen oder Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, oder deren Privatsphäre zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

Art. 28 Bst. c

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- c) die Informations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 10 sowie 18 Abs. 3 und 4 verletzt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft und gilt erstmals für Meldeperioden ab 1. Januar 2018.

118. ABÄNDERUNG DES FATCA-GESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des FATCA-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5a

*Informationspflicht der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute und
Weiterleitungspflicht der Rechtsträger*

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie be-

treffende Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren über:

- a) ihre Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut;
- b) das FATCA-Abkommen, deren Inhalt und deren Zweck;
- c) die aufgrund des FATCA-Abkommens auszutauschenden Informationen;
- d) die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 8a und 8b;
- e) die Rechte der meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, nach der Datenschutzgesetzgebung unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten.

2) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, über jede Änderung der nach Abs. 1 erteilten Informationen spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende geänderte Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren.

3) Bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, erfolgt die Zustellung der Information der meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten an den Rechtsträger. Liechtensteinische Rechtsträger haben die Information den meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten unverzüglich weiterzuleiten.

4) Bei meldepflichtigen Konten, die geschlossen worden sind, erfolgt die Information einmalig an die letzte bekannte Adresse. Bei nachrichtenlosen Konten kann die Information ausbleiben.

Überschrift vor Art. 7a

Ila. Rechte und Pflichten der meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind

Art. 7a

Gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten verarbeitet werden, stehen den meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten und den Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

2) Eine meldepflichtige spezifizierte Person der Vereinigten Staaten und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann vor Meldung an die Steuerverwaltung nach Art. 5 nur verlangt werden, wenn dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut die nach dem FAT-CA-Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen bis spätestens

31. Mai des Kalenderjahres, in dem eine Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, vorgelegt werden.

4) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zur Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 und 2 ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Art. 7b

Gegenüber der Steuerverwaltung

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, können meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, das Auskunftsrecht geltend machen. Zu diesem Zweck müssen meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann vor Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung nach Art. 8 nur verlangt werden, wenn sie unter Vorlage der nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem die Informationen durch die Steuerverwaltung zu übermitteln sind, schriftlich beantragt wird. Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäss Anwendung.

3) Art. 7a Abs. 4 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 8

Grundsatz

1) Die Steuerverwaltung übermittelt die in Art. 2 des FATCA-Abkommens genannten Informationen in einem automatisierten Verfahren nach Art. 5a des Übereinkommens vom 8. Dezember 2008 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen (im Folgenden „Übereinkommen“) innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die zuständige US-amerikanische Behörde.

2) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, Informationen weiterzuleiten, wenn die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht.

3) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 aufzubewahren. Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

Überschrift vor Art. 8a

IIIa. Vertraulichkeit und Datenschutz

Art. 8a

Vertraulichkeit

1) Sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige US-amerikanische Behörde erhält, sind vertraulich zu behandeln.

2) Diese Informationen dürfen nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) offengelegt werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Verfolgung sowie der Behandlung von Beschwerden in Bezug auf Steuern, welche unter das Überkommen fallen, befassen, einschliesslich der Aufsichtsbehörden. In jedem Fall darf die Offenlegung nur so weit gehen, als dies zur Erfüllung der Pflichten dieser Personen, Behörden oder Aufsichtsbehörden notwendig ist, und diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für solche Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in Gerichtsentscheidungen offenlegen.

3) Die Informationen dürfen nicht anderen Personen, Rechtsträgern oder Behörden offengelegt werden oder für andere als die in Art. 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden, ausser wenn die Steuerverwaltung im Voraus schriftlich einwilligt, dass die Informationen auch für Zwecke verwendet werden dürfen, die in den Bestimmungen des bestehenden des Vertrags vom 8. Juli 2002 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannt sind, das den Austausch von bestimmten Steuerinformationen gestattet.

Art. 8b

Verbot der Weiterleitung der ausgetauschten Informationen an Drittstaaten

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig. Die Steuerverwaltung teilt dies der zuständigen US-amerikanischen Behörde mit.

Art. 8c

Datenverarbeitung und Datensicherheit

1) Die Steuerverwaltung darf im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auszutauschende Informationen sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten in Steuersachen, verarbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Auszutauschende Informationen, die von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Verarbeiten geschützt werden.

3) Die Datenschutzstelle ist für die Überwachung der gesetzmässigen Verarbeitung von auszutauschenden Informationen zuständig.

Art. 8d

Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet meldende liechtensteinische Finanzinstitute über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten von meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten oder Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, oder deren Privatsphäre zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen US-amerikanischen Behörde verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Art. 5a Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

5) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2.

Art. 9 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 17

Verletzung der Auskunftspflicht, Informations- oder Weiterleitungspflicht sowie Vereitelung von Kontrollen

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Informations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 5a sowie 8d Abs. 3 und 4 verletzt;
- b) die Auskunftspflicht nach Art. 10 verweigert;
- c) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 11 erschwert, behindert oder verunmöglicht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom in Kraft und gilt erstmals für Meldeperioden ab 1. Januar 2018.

**119. ABÄNDERUNG DES GESETZES ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN LIECHTEN-
STEIN UND ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER
STEUERN**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen
Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich
der Steuern**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein
und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, LGBI. 2013
Nr. 434, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 23a

IVa. Rechte und Pflichten der betroffenen Personen

Art. 23a

Gegenüber liechtensteinischen Zahlstellen

1) In Bezug auf Informationen, die von liechtensteinischen Zahlstellen für Zwecke der Meldung nach Art. 10, 21 und 36 des Abkommens verarbeitet werden, stehen den betroffenen Personen die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu, insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten.

2) Eine betroffene Person kann gegenüber der liechtensteinischen Zahlstelle schriftlich und unter Vorlage der notwendigen Informationen die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen.

3) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zur Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 und 2 ist die liechtensteinische Zahlstelle erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Art. 23b

Gegenüber der Steuerverwaltung

1) In Bezug auf Informationen, die von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, können betroffene Personen das Auskunftsrecht geltend machen. Zu

diesem Zweck müssen betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

2) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen kann vor Übermittlung durch die Steuerverwaltung nach Art. 8, 15 und 22 nur verlangt werden, wenn sie schriftlich und unter Vorlage der notwendigen Informationen beantragt wird. Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäss Anwendung.

3) Art. 23a Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 23c

Aufbewahrung der Informationen

Die Steuerverwaltung hat die Informationen nach Art. 10, 21 und 36 des Abkommens bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 9, 16 und 23 aufzubewahren. Die Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 23d

Datenverarbeitung und Datensicherheit

1) Die Steuerverwaltung darf im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Informationen nach Art. 10, 21 und 36 sowie personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten in Steuersachen, verarbeiten. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Informationen nach Art. 10, 21 und 36, die von der Steuerverwaltung verarbeitet werden, müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Verarbeiten geschützt werden.

3) Die Datenschutzstelle ist für die Überwachung der gesetzmässigen Verarbeitung von Informationen nach Art. 10, 21 und 36 zuständig.

Art. 23e

Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet liechtensteinische Zahlstellen über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten von betroffenen Personen oder deren Privatsphäre zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen österreichischen Behörde verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) Liechtensteinische Zahlstellen sind verpflichtet, betroffene Personen unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2.

Überschrift vor Art. 24

V. Gemeinsame Bestimmungen zu Kapitel II bis IVa

Art. 40 Sachüberschrift und Bst. g

Sonstige Pflichtverletzungen und Vereitelung von Kontrollen

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

- g) die Informationspflicht nach Art. 23e Abs. 3 verletzt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft und gilt erstmals für Steuerjahre ab 1. Januar 2018.

120. ABÄNDERUNG DES AUSLÄNDERGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausländergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 69 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Behörden und Stellen nach Abs. 1 haben dem Ausländer- und Passamt unaufgefordert und unverzüglich die erforderlichen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und Informationen über Ausländer zu übermitteln, wenn:

Überschrift vor Art. 70

XIII. Datenschutz, Datenverarbeitung und Informationssysteme

Art. 70

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, von Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 71 Abs. 1

1) Zur Feststellung und Sicherung der Identität eines Ausländers können das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren die Erhebung biometrischer Daten anordnen und solche Daten verarbeiten.

Art. 71a Abs. 1

1) Das Ausländer- und Passamt kann die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen biometrischen Daten erheben und zur Herstellung eines Ausweises verarbeiten.

Art. 72 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Einleitungssatz
Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, von Ausländern den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung übermitteln.

2) Folgende personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden:

Art. 73 Sachüberschrift und Einleitungssatz
Übermittlung personenbezogener Daten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

Für den Vollzug von Weg- oder Ausweisungen in den Heimat- oder Herkunftsstaat dürfen das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei folgende personenbezogene Daten den mit den entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden nur übermitteln, wenn dadurch der Ausländer oder die Angehörigen nicht gefährdet werden:

Art. 74 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Einleitungssatz
Übermittlung personenbezogener Daten bei Rückübernahmeabkommen

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei dürfen im Rahmen von Rückübernahmeabkommen die erforderlichen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, auch Staaten übermitteln, die über keinen Datenschutz verfügen, der dem inländi-

schen gleichwertig ist. In solchen Fällen richtet sich die Übermittlung nach den Voraussetzungen des Art. 49 der Verordnung (EU) 2016/679.

2) Zum Zweck der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen dürfen einem anderen Vertragsstaat folgende Daten übermittelt werden:

Art. 74b Abs. 3

3) Das Ausländer- und Passamt darf Daten im nationalen Visumsystem verarbeiten, insbesondere eingeben, ändern, löschen oder abfragen, um die im Rahmen des Visumsverfahrens erforderlichen Aufgaben zu erfüllen. Es muss die Daten, die an das C-VIS übermittelt werden, nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eingeben und verarbeiten.

Art. 74e Bst. i

Die Regierung regelt mit Verordnung:

- i) die Verantwortung für die Datenverarbeitung;

Art. 75 Abs. 1

1) Das Ausländer- und Passamt darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, im Zentralen Personenregister verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 76 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 und 3
Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Zentralen Personenregister

1) Das Ausländer- und Passamt darf auf Anfrage personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, aus dem Zentralen Personenregister im Rahmen der Amtshilfe übermitteln, insbesondere an:

2) Daten nach Abs. 1 unbeteiligter Dritter dürfen in der Regel nicht übermittelt werden.

3) Die Übermittlung kann im Abrufverfahren erfolgen. Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Zugriffsrechte, mit Verordnung.

Art. 77

Übermittlung personenbezogener Daten an die am Schengen-Besitzstand beteiligten Staaten

Die Übermittlung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, an die zuständigen Behörden von Staaten, die an den Schengen-Besitzstand gebunden sind, wird der Übermittlung solcher Daten zwischen inländischen Behörden gleichgestellt.

Art. 78 Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4
*Datenverarbeitung in Zusammenhang mit Visumgesuchen gemäss dem für
Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstand*

2) In dieser Eigenschaft darf es mit Hilfe automatisierter Verfahren namentlich Daten der folgenden Kategorien übermitteln und abrufen:

4) Die Regierung kann die in Abs. 2 erwähnten Kategorien von personenbezogenen Daten an die neuesten Entwicklungen des für Liechtenstein anwendbaren Schengen-Besitzstands anpassen. Sie konsultiert dazu die Datenschutzstelle.

Art. 79

Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten und Auskunftsrecht
betroffener Personen

Die Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten und das
Auskunftsrecht betroffener Personen richten sich nach der Datenschutzgesetz-
gebung.

Art. 79a

Aufgehoben

Art. 86a

*Zweckwidrige Verarbeitung personenbezogener Daten in den Visa-
Informationssystemen*

Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich personenbezogene Daten des nationalen Visumsystems

oder des C-VIS für andere als die in den Art. 74a bis 74d vorgesehenen Zwecke verarbeitet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

121. ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 66

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, eines Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen und seiner Angehörigen verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 67 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 Einleitungssatz

Übermittlung personenbezogener Daten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

1) Personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dürfen dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht übermittelt werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Familienangehörigen gefährdet würden. Über ein Asylgesuch dürfen keine Angaben gemacht werden.

3) Für den Vollzug einer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat darf das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei der ausländischen Behörde folgende personenbezogene Daten übermitteln:

Art. 68 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen

1) Das Ausländer- und Passamt sowie die Beschwerdebehörden dürfen zum Vollzug dieses Gesetzes mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung übermitteln.

2) Folgende personenbezogenen Daten dürfen übermittelt werden:

Art. 70 Abs. 1

1) Zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen darf das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei biometrische Daten erheben und verarbeiten.

Art. 72 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Das Ausländer- und Passamt darf im ZPR personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, erfassen und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere um:

Überschrift vor Art. 73

B. Datenverarbeitung im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren Dublin-Besitzstands

Art. 74

Übermittlung personenbezogener Daten an einen Dublin-Staat

Die Übermittlung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, an die zuständigen Behörden von Dublin-Staaten wird der Übermittlung solcher Daten zwischen inländischen Behörden gleichgestellt.

Art. 75

Übermittlung personenbezogener Daten an einen Staat, der durch den Dublin-Besitzstand nicht gebunden ist

An Drittstaaten dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, nur nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung übermittelt werden.

Art. 87

Zweckwidrige Verarbeitung personenbezogener Daten

Wer im Eurodac gespeicherte Daten für einen anderen Zweck verarbeitet als zur Feststellung, welcher Staat für die Prüfung des von einem Drittstaatsangehörigen in einem Dublin-Staat gestellten Asylgesuchs zuständig ist, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

122. ABÄNDERUNG DES HEIMATSCHRIFTENGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25b Abs. 4

4) Die Landespolizei schreibt den Reisepass, der im Sinne von Abs. 1 verloren und angezeigt wurde, zur polizeilichen Fahndung aus. Zu diesem Zweck darf sie auch im Reisepass enthaltene personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, ausländischen Sicherheitsbehörden und -organisationen übermitteln.

Art. 31 Abs. 5

5) Das Ausländer- und Passamt führt ein automatisiertes Register über die Reisedokumente, das die Daten nach Art. 16 und weitere administrative Daten enthalten kann. Im Übrigen finden die Art. 33 bis 33d sinngemäss Anwendung.

Art. 32

Der bisherige Art. 33 wird neu zu Art. 32.

Überschrift vor Art. 33

G.^{bis} Datenschutz

Art. 33

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, von unter dieses Gesetz fallenden Personen sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Überschrift vor Art. 33a

Aufgehoben

Art. 33c Abs. 2

2) Personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, dürfen beim automatisierten Lesen des Passes nicht gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungssystem, die zu einer Feststellung geführt haben.

Art. 33d Abs. 2

2) Pass- und Identitätskartennummern dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf von personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, aus Dateisystemen oder eine Verknüpfung mit Dateisystemen möglich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**123. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE MUSIK-
SCHULE**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die
Liechtensteinische Musikschule**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musik-
schule (LMSG), LGBl. 2009 Nr. 371, in der geltenden Fassung, wird wie folgt ab-
geändert:

Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 14a

IIIa. Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 14a

a) beim Lehr- und Verwaltungspersonal

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Regierung und Schulamt dürfen personenbezogene Daten des Lehrpersonals, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

3) Für die Zwecke der Datenverarbeitung darf die Stiftung ein Informationssystem betreiben.

Art. 14b

b) bei Schülern

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten von Schülern, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Im Übrigen findet Art. 14a Abs. 2 und 3 sinngemässe Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.

**124. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STIFTUNG „KUNSTSCHULE LIECH-
TENSTEIN“**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung
„Kunstschule Liechtenstein“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung "Kunstschule Liech-
tenstein" (LKSG), LGBl. 2002 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt ab-
geändert:

Überschrift und Sachüberschrift vor Art. 10a

IIIa. Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 10a

a) beim Lehr- und Verwaltungspersonal

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten des Lehr- und Verwaltungspersonals, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Regierung und Schulamt dürfen personenbezogene Daten des Lehrpersonals, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

3) Für die Zwecke der Datenverarbeitung darf die Stiftung ein Informationssystem betreiben.

Art. 10b

b) bei Schülern

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten von Schülern, einschliesslich schulrelevanter besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Im Übrigen findet Art. 10a Abs. 2 und 3 sinngemässe Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom ... in Kraft.